Kosten und Nutzen der Reformvorschläge

Das Buch wird zum Preis von 11,50 € versandkostenfrei geliefert über http://www.mv-buchhandel.de/mv-buchhandel.htm

Prof. Dr. Lorenz **JARASS**, M.S. (Stanford Univ./USA)

University of Applied Sciences, Wiesbaden

www.JARASS.com, mail@JARASS.com

Mitglied der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung 1999 Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen 2003

Prof. em. Dr. Gustav M. OBERMAIR

Universität Regensburg, www.ATW-Forschung.de, mail@ATW-Forschung.de

Die Autoren bedanken sich ausdrücklich bei der Bundestagsfraktion DIE LINKE, MdB Dr. Barbara HÖLL, für die finanzielle Unterstützung eines Teils der zugrunde liegenden Untersuchung, insbesondere der Auswertung der Geschäftsberichte aller DAX30-Unternehmen.

mv-Verlag, Münster, 2006

© Lorenz Jarass

UNTERNEHAMENSSTEUERREFORM 2008 Kosten und

Kosten und Nutzen der Reformvorschläge

Unternehmenssteuerreform 2008 Kosten und Nutzen der Reformvorschläge

W	ollten Sie das wirklich schon immer wissen?	5
1	Deutschland: Ein Sanierungsfall?	16
T	eil A: Bestandsaufnahme und Analyse	19
2	Einkommen und Steuerzahlung 1998 bis 2005 im europäischen Vergleich	20
3	DAX30-Unternehmen: tatsächlich bezahlte Steuerbelastung 2001-2005	32
4	Warum ist die deutsche Besteuerung von Kapitalgesellschaften so niedrig?	40
5	Die deutsche Unternehmensbesteuerung zerstört Arbeitsplätze in Deutschland	44
T	eil B: Reformvorschläge zur Unternehmensbesteuerung	52
6	Besteuerung aller laufenden Kapitalerträge erforderlich	53
7	Besteuerung aller Wertsteigerungen erforderlich	62
8	Reformvorschläge der Bundesregierung, der Bundesländer und der Kommunen	66
9	Auswirkungen der vorliegenden Reformvorschläge auf einzelne Unternehmen	83
1(Defizite der Regierungsvorschläge und ihre Begrenzung	102

Die FAZ schreibt am So, 13. 8. 2006: "Konzerne machen Riesenprofite. Steuern zahlen sie keine. Sie sacken Milliarden ein. Der Finanzminister sitzt auf einem Berg von Schulden. So weit das diffuse Volksempfinden, das seinen Widerhall in unterschiedlicher Intensität in fast allen Parteien findet. Wer diese Ressentiments mit Zahlen unterfüttern will, landet schnell bei Lorenz Jarass. Der niederbayerische Anarchist ... versorgt Kapitalismuskritiker mit kernigen Thesen."

Ja, wenn es denn Thesen wären – es sind unerfreuliche Fakten, die freilich nicht "die Wirtschaft", sondern der deutsche Gesetzgeber geschaffen oder zumindest zugelassen hat. Ob die Unternehmenssteuerreform 2008 daran etwas ändern wird – davon handelt dieser Bericht.

Wollten Sie das wirklich schon immer wissen?

(1) Deutschland - ein Sanierungsfall?

Sanierungsbedürftig sind jedenfalls die Kassen der öffentlichen Hand und der Arbeitnehmer, wie die reale (preisbereinigte) Entwicklung von 2001 bis 2005 zeigt (Kap. 1 der Studie):

- Das Volkseinkommen ist real um 81 Mrd. € gestiegen, plus 5%, die insgesamt darauf bezahlten Steuern und Sozialabgaben hingegen sind um 46 Mrd. € gesenkt worden, minus 9%.
- Die Bruttolohnsumme wurde real um 25 Mrd. € gesenkt, minus 2%, die darauf bezahlten Steuern und Sozialabgaben wurden noch etwas stärker um 30 Mrd. € gesenkt, minus 7%.
- Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen stiegen hingegen real um 106 Mrd. €, plus 25%, während die darauf tatsächlich bezahlten Steuern um 16 Mrd. € gesenkt wurden, minus 13%.
- Die gesamte staatliche Verschuldung stieg um 280 Mrd. €, das private Geldvermögen um 525 Mrd. € nicht die deutsche Bevölkerung verarmt, sondern der deutsche Staat.

(2) Deutschland - ein Hochsteuerland für Unternehmens- und Vermögenseinkommen?

Der in Deutschland tatsächlich bezahlte Steuersatz auf Unternehmens- & Vermögenseinkommen, der in den Jahren 1965 bis 1985 im Mittel bei 35% lag, betrug im Jahr 2000 noch 28% und wurde bis 2005 auf 19% gesenkt. Gemäß EU-Angaben hatte Deutschland (neben Griechenland) in 2004 die niedrigste tatsächlich bezahlte Steuerbelastung in den EU15-Ländern und seit 1995 (neben Österreich) als einziges EU15-Land eine Senkung dieser Belastung. Die infolge dieser Steuersenkungen fehlenden Steuereinnahmen sind eine der Ursachen für die hohe Defizitquote und die Finanzierungsprobleme der öffentlichen Hand in Deutschland. (Kap. 2.1)

Zwar sind in Deutschland für Kapitalgesellschaften die **nominalen** Steuersätze im europäischen Vergleich hoch: **zwischen 32% und 40%** (je nach örtlichem Hebesatz der Gewerbesteuer). Die tatsächlich bezahlte **Ertragssteuerbelastung** (ohne Grundsteuer etc.) der Kapitalgesellschaften in Deutschland betrug in 2000 rund 24%, sank in 2001 durch die Unternehmenssteuerreform drastisch auf 10% und stieg bis 2005 wieder auf 16%. Hätten die deutschen Kapitalgesellschaften den so vielfach gepriesenen slowakischen Unternehmenssteuersatz von nur 19% tatsächlich bezahlt, so wären dem deutschen Fiskus in 2005 immerhin rund 8 Mrd. € mehr zugeflossen. (Kap. 2.2)

(3) Wie viel Steuern zahlen DAX30-Unternehmen?

Eine detaillierte Auswertung der Geschäftsberichte aller DAX30-Unternehmen ergibt eine breite Streuung der tatsächlich bezahlten Steuerbelastung zwischen 10% (Lufthansa, E.ON, vgl. Tabelle 11.2b) und 40% (BASF, SAP). Die Bruttozinszahlung vieler dieser Unternehmen zeigt, dass bei nur noch hälftigem steuerlichem Abzug der Schuldzinsen das

Steueraufkommen um mehr als ein Zehntel erhöht würde, gegenüber der durch die geplanten Steuersatzsenkung bedingten Verringerung von rund einem Viertel. (Kap. 3)

Die DAX30-Unternehmen wiesen von 2003 bis 2005 insgesamt ein Ergebnis vor Steuern von 174 Mrd. € aus, trotzdem sank der von ihnen ausgewiesene steuerliche Verlustvortrag nur von 100 Mrd. € auf 94 Mrd. € (Kap. 11)

(4) Warum ergibt die tatsächliche Steuerzahlung von Kapitalgesellschaften nur knapp die Hälfte des nominalen Steuersatzes?

Wesentliche Ursachen für das geringe Steueraufkommen sind:

- volle steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen in Deutschland, obwohl die korrespondierenden Erträge in Deutschland steuerfrei sind;
- völlige Steuerfreistellung von Veräußerungserträgen;
- dauerhaft mögliche Steuerfreistellung von Erträgen ('stille Reserven');
- zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung aus früheren Jahren und unbeschränkte Querverrechnung von Verlusten zwischen verbundenen Unternehmen ('Organschaft');
- voller steuerlicher Abzug von Schuldzinsen, Leasingzahlungen, Lizenzgebühren etc. eine Einladung zum Steuerminimieren durch Herausziehen des Eigenkapitals und zu übermäßiger Fremdfinanzierung.

Der Rückgang des tatsächlich bezahlten Steuersatzes der Kapitalgesellschaften von rund 24% in 2000 auf 16% in 2005 ist nur zu einem kleineren Teil auf die Steuersatzsenkung der Unternehmenssteuerreform 2001 zurückzuführen, weit mehr dagegen haben die verstärkte Nutzung der globalen Vermeidungsstrategien zur Steuerreduzierung beigetragen. (Kap. 4)

(5) Wird Arbeitsplatzzerstörung in Deutschland steuerlich subventioniert?

Das deutsche Steuersystem benachteiligt (Kap. 5):

- Investitionen in Deutschland gegenüber Investitionen im Ausland,
- Realinvestitionen in Produktionsanlagen gegenüber Finanzinvestitionen in Beteiligungen, obwohl Finanzkapitalknappheit wirklich nicht das Problem deutscher Unternehmen ist;
- Eigenkapitaleinsatz gegenüber Fremdkapitalaufnahme;
- einheimische, insbesondere mittelständische Investoren gegenüber dem globalen Finanzkapital.

Im wirtschaftlichen Ergebnis wird damit der Export von Arbeitsplätzen steuerlich begünstigt und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Deutschland steuerlich diskriminiert. Das deutsche Steuersystem wirkt derzeit geradezu als Einladung an internationale Finanzinvestoren, innovative und profitable, insbesondere auch eigentümergeführte Unternehmen aufzukaufen und ihnen den Kaufpreis aufzuhalsen: Die Transformation dieser Betriebe in die Manövriermasse globaler Finanz- und Steuerstrategen wird steuerlich prämiert.

(6) Alle laufenden Kapitalerträge besteuern – aber wie?

Anstelle der weitgehend gestaltbaren Bemessungsgrundlage 'zu versteuernder Gewinn' muss als korrektes Maß des Unternehmensertrags das gesamte 'Kapitalentgelt' der Besteuerung im Betrieb zugrunde gelegt werden: (Kap. 6)

- Besteuert wird wie bisher der Gewinn, also das Entgelt für die Nutzung von Eigenkapital, das der Eigentümer zur Verfügung stellt;
- zukünftig aber auch Schuldzinsen und die in Mieten, Leasingraten und Lizenzgebühren enthaltenen Zinsanteile, also das Entgelt für die Nutzung von Fremdkapital, das Banken und andere Kreditgeber zur Verfügung stellen.

(7) Alle Wertsteigerungen besteuern – aber wie?

Das deutsche Steuersystem begünstigt, entgegen wirtschaftlicher Vernunft, Passivität (Werte verwalten) gegenüber Aktivität (Werte erwirtschaften). Derzeit werden nämlich Wertsteigerungen, wenn überhaupt, nur bei Verkauf des Vermögensgegenstandes (z.B. Immobilie) besteuert: Nur wer sich wirtschaftlich bewegt, zahlt Steuern. Durch die Besteuerung auch der nicht realisierten Wertsteigerungen würde diese wirtschaftliche Blockade beendet.

Dauerhafte Wertsteigerungen ergeben sich vor allem im Immobilienvermögen, ihre Nichtbesteuerung bewirkt u.a. die künstliche Verknappung von Bauland und Mietsteigerungen. Eine schrittweise Annäherung der Buchwerte an die Verkehrswerte würde ein erhebliches Steuermehraufkommen erbringen, das im Gegenzug zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen verwendet werden könnte: wer Wertsteigerungen hat, muss dann - unabhängig von der Realisierung - Steuern zahlen, wer in Deutschland investiert, bekommt dann Steuern zurück: ein echtes Programm für Wachstum und Beschäftigung. (Kap. 7)

(8) Unternehmenssteuerreform 2008 - was wollen Bundesregierung, Länder und Kommunen?

Die im internationalen Vergleich **hohen** nominalen Steuersätze für Kapitalgesellschaften sollen auf unter 30% gesenkt werden bei Vergleichmäßigung und zeitlicher Verstetigung der tatsächlich bezahlten Steuerbelastungen. Zudem soll die steuerliche Subventionierung des Arbeitsplatzexports und des Ausschlachtens profitabler deutscher Unternehmen reduziert werden. Deshalb wollen Bundesregierung, viele Länder und die Kommunen die steuerliche Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen und Zinsanteilen generell begrenzen, einige Länder nur bei übermäßig hohen Schuldzinsen. Diese Vorschläge werden in drei Reformmodellen dargestellt und beurteilt. (Kap. 8)

(9) Reformmodelle – was ändert sich für die Unternehmen?

Detaillierte Modellrechnungen für typische kleine, mittlere und große Kapitalgesellschaften mit unterschiedlicher Eigenkapitalausstattung und Ertragslage zeigen die jeweilige Wirkung der Reformmodelle auf Steuerlast und Eigenkapitalrendite (Kap. 9):

- Kleine, verschuldete Unternehmen werden **nicht** in den Ruin getrieben.
- Die 'Heuschrecken'-Strategie, nämlich Unternehmen aufzukaufen, ihnen den Kaufpreis aufzuhalsen und sie schließlich zu zerschlagen, wird steuerlich weit we-

niger belohnt als bisher, industrielle Investoren werden dadurch wieder wettbewerbsfähiger.

• Steuergetriebene, volkswirtschaftlich unsinnige übermäßige Schuldenfinanzierungen, Betriebsaufspaltungen, Leasingfinanzierung etc. werden steuerlich weniger begünstigt.

Ein großes Plus haben die derzeitigen Vorschläge der Bundesregierung: Durch die hälftige Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen werden sowohl die steuerliche Subventionierung des Arbeitsplatzexports wie auch des Ausschlachtens profitabler deutscher Unternehmen deutlich verringert. Zudem können dann durch Sonderregelungen für die Gesellschafterfremdfinanzierungen bedingte Benachteiligungen des deutschen Mittelstands beendet werden wie auch die durch Sonderregelungen des deutschen Außensteuergesetzes bedingte Benachteiligungen von in Deutschland ansässigen Holdinggesellschaften.

(10) Was kosten die Regierungsvorschläge und was könnten sie bringen?

Den dauerhafte Minderungen des Steueraufkommens von rund 18 Mrd. € pro Jahr durch die Steuersatzsenkungen stehen bei **hälftiger** Begrenzung des steuerlichen Abzugs der Fremdfinanzierungsaufwendungen dauerhafte Erhöhungen von rund 11,5 Mrd. € pro Jahr gegenüber, ein **Aufkommensdefizit von gut 6 Mrd.** € pro Jahr: (Kap. 10)

- Wird der Abzug der Fremdfinanzierungsaufwendungen nicht zur Hälfte begrenzt, sondern nur zu einem Viertel, so ist mit einem erhöhten Aufkommensdefizit von knapp 9 Mrd. € pro Jahr zu rechnen,
- Werden, wie von Bayern vorgeschlagen, nur **Mindestgrenzen** statt der derzeitigen hälftigen Zurechnung der Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer eingeführt, so führt dies sogar zu einem noch höheren **Aufkommensdefizit von über 11 Mrd.** € pro Jahr.

Diese Minderungen der Steuereinnahmen werden sich noch vergrößern, wenn für private Kapitaleinkünfte eine pauschale **Abgeltungssteuer von 25%** eingeführt wird anstelle der Versteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz von bis zu 42%, wofür die Bundesregierung ein **Minderaufkommen von 3 Mrd.** € pro Jahr abschätzt, und um mindestens eine weitere Mrd. € durch die geplante Erbschaftssteuerfreistellung von Betriebsvermögen.

Besonders bedenklich ist die geplante weitere Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen: statt die einzig europarechtlich unbedenkliche Form der Begünstigung von produktiven und Arbeit schaffenden Inlandsinvestitionen zu nutzen, will die Bundesregierung die durch die Steuersatzsenkungen erwarteten Steuerlöcher durch verminderte Abschreibungssätze füllen, unter Inkaufnahme entsprechender Steuerminderzahlungen in späteren Jahren.

Regierungsvorschläge: erfüllte und unerfüllte Reformanforderungen								
Problem	Vorschlag zur Behebung	Steuern [Mrd. €]	Kap.nr. im Buch					
Nominaler Steuersatz für Kapitalgesellschaften liegt deutlich über dem international üblichen Niveau	ja , durch Senkung des nominalen Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 12,5%	netto -8,5	8.1, 8.4(1), 10.1(1)					
Tatsächlich von Kapitalgesellschaften bezahlte Steuerbelastung liegt mit 16% deutlich unter dem international üblichen Niveau	nein, im Gegenteil, weitere Absenkung von 16% auf ca. 14% geplant bei geplantem Aufkommensverlust von 5 Mrd. €		2.2, 8.4(1)					
Unbegrenzte Verrechnung von Gewinnen und Verlusten durch steuerliche Organschaften	nein, kein Vorschlag		4.1					
Pauschalisierung der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld	nein , erhöhte Pauschalierung des Anrechnungsfaktors von "1,8" auf "3,8".	netto -1,5	8.4(3), 10.1(3)					
Benachteiligung des Mittelstands durch Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen nur bei Gesellschafterdarlehen Benachteiligung von in Deutschland	möglich, da bei hälftiger Beschränkung des steuerlichen Abzugs aller Fremdfinanzierungs- aufwendungen die entsprechenden		4.4, 8.4, 9.3 5.3, 9.3					
ansässigen Holdings durch das Außensteuergesetz	Sondervorschriften aufgehoben werden könnten	5						
Steuerliche Subventionierung des Exports von Arbeitsplätzen Steuerliche Subventionierung des Ausschlachtens profitabler deutscher Unternehmen ('Heuschreckeneffekt')	ja, deutliche Verringerung durch hälftige Beschränkung des steuerlichen Abzugs aller Fremdfinanzierungsaufwendungen		5.1, 5.2, 8.4(2), 9.3, 10.1(2)					
Mangelnde Investitionskraft von kleineren Personenunternehmen	ja , durch Einführung einer neuen Investitionsrücklage	-1 bis -	8.4(5),					
Seit 2001 Verschlechterung von Abschreibungsbedingungen	nein, im Gegenteil, degressive Abschreibung soll reduziert oder gar abgeschafft werden	2,5 bis 5	8.4(6)					
Besteuerung von unbesteuerten Erträgen ('stille Reserven') im Unternehmen	nein, kein Vorschlag		7.3, 8.4(6)					
Unbefriedigende Datenlage bei Steuerstatistiken für Unternehmens- und Vermögenseinkommen	nein, Gesetzesvorlage in 6/2006 zwar eingebracht, aber sofort wieder zurückgezogen		(8.2)					
	Summe	-6						
zu den jeweiligen Steueraufko	ommenswirkungen siehe Tab. 10.1 im Buch							

Unternehmenssteuerreform 2008

Wird letztlich - wie 2001 - die politisch einfach durchsetzbare, aber wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisch verhängnisvolle Kombination von Steuersatzsenkungen und Abschreibungsverschlechterungen wiederholt? Die Unternehmenssteuerreform 2001 senkte den Körperschaftsteuersatz von 50% auf 40% für alle Kapitalgesellschaften und reduzierte die degressive Abschreibung von 30% auf 20%: Eine dauerhafte Entlastung durch Steuersatzsenkungen wurde also kassenmäßig gegenfinanziert durch ein Vorziehen von Steuereinnahmen. Ergebnis: Die Steuerzahlung der Kapitalgesellschaften lag 2005 immer noch unter dem Niveau von 2000, obwohl ihre Gewinne seitdem um ein Drittel gestiegen sind.

Zu welchen Schlussfolgerungen wird die Bund-Länder-Arbeitsgruppe letztlich kommen, und welche Richtung werden die politischen Entscheidungsträger einschlagen? Es steht zu hoffen, dass der politische Kompromiss nicht die Schwächen der einzelnen Modelle addiert, sondern ihre Stärken.

Inhaltsverzeichnis 11

INHALT

W	ollt	en Sie das wirklich schon immer wissen?	5
1	De	utschland: Ein Sanierungsfall?	16
		Die Finanzierungsprobleme der öffentlichen Hand sind nicht konjunkturbedingt, sondern selbst verschuldet	16
	1.2	Reine Steuersatzsenkungen sind kontraproduktiv	17
T		A: Bestandsaufnahme und Analyse	
2		nkommen und Steuerzahlung 1998 bis 2005 im europäischen Vergleich	
		Tatsächlich bezahlte Steuerbelastung für Unternehmens- & Vermögenseinkommen	21
		Tatsächlich bezahlte Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften in Deutschland	25
	2.3	Č	27
		Einführung einer Sozialsteuer prüfen	29
3	DA	XX30-Unternehmen: tatsächlich bezahlte Steuerbelastung 2001-2005	32
	3.1	Datenlage und Datenbereitstellung	32
	3.2	DAX30-Unternehmen im Überblick	33
	3.3	Normalunternehmen	36
	3.4	Einige stark vom Normalfall abweichende Unternehmen	38
4	Wa	arum ist die deutsche Besteuerung von Kapitalgesellschaften so niedrig?	40
	4.1	Möglichkeiten der Steuervermeidung im deutschen Unternehmenssteuerrecht	40
	4.2	Ein Beispiel: IKEA-Deutschland	41
	4.3	Unbesteuerte Wertsteigerungen (so genannte 'stille Reserven')	42
	4.4	Benachteiligung des deutschen Mittelstandes und von deutschen Holdingstandorten	42
5		e deutsche Unternehmensbesteuerung zerstört Arbeitsplätze in utschland	44
		Das deutsche Steuersystem subventioniert den Arbeitsplatzexport	44
		Das deutsche Steuersystem subventioniert das Ausschlachten profitabler inländischer	
	5.2	Unternehmen ('Heuschrecken-Effekt')	45
	5.3	Benachteiligung von deutschen Konzernholdings durch das deutsche Außensteuerrecht	50
T	eil B	3 : Reformvorschläge zur Unternehmensbesteuerung	52
6	Be	steuerung aller laufenden Kapitalerträge erforderlich	53
	6.1	Kapitalentgelt ('EBIT') statt Gewinn als neue Bemessungsgrundlage	53
	6.2	Vorschlag einer Besteuerung des Kapitalentgelts an der Betriebstätte	55
	6.3	Gewerbesteuer als eine bewährte Form der Kapitalentgeltbesteuerung an der	
		Betriebsstätte	57
	6.4	Gewerbesteuer ausbauen, dann ggf. Körperschaftsteuersatz senken	58
	6.5	Langfristige Perspektive: EU-weite Umsetzung der Vorschläge	60

7	Bes	steuerung aller Wertsteigerungen erforderlich		62
		Problemlage: Dauerhaft unbesteuerte Kapitalerträge ('stille Reserven')		62
		Schrittweise Annäherung der Buchwerte an die Verkehrswerte	(63
		Besteuerung von Wertsteigerungen als Gegenfinanzierung für steuerliche		
		Investitionsanreize	(65
8	Ref	formvorschläge der Bundesregierung, der Bundesländer und der		
		mmunen		66
	8.1	"Effektive" Steuersätze laut ZEW sind keine tatsächlich bezahlten Steuersätze	(66
		Steuerpolitik ohne aktuelle Datenbasis ist blind	(68
		Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform, Beschluss des Bundeskabinetts vom 12.7.2006	,	70
	8.4	Beurteilung der Regierungsvorschläge zur Besteuerung von		
		Unternehmenseinkommen	,	72
		(1) Weitere Senkung der tatsächlich bezahlten Unternehmenssteuerbelastung nicht erforderlich	72	
		(2) Beschränkung des Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen sinnvoll(3) Einführung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für Gewerbe- und für Körperschaftsteuer	73	
		problematisch	76	
		(4) Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuerschuld von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer problematisch	76	
		(5) Begünstigungen für Personenunternehmen	77	
		(6) Weitere Verschlechterungen der Abschreibungsbedingungen sind kontraproduktiv	78	
	8.5	Beurteilung der Regierungsvorschläge zur Besteuerung von Vermögenseinkommen		79
		(7) Spezielle Steuerbegünstigung von Immobilienunternehmen (REIT) sind kontraproduktiv	79	
		(8) Erbschaftssteuerfreistellung des Betriebsvermögens nicht erforderlich(9) Besteuerung aller privaten Kapitalerträge und Wertzuwächse sinnvoll	80 81	
<u> </u>	A		01	
9		swirkungen der vorliegenden Reformvorschläge auf einzelne ternehmen		83
			٠٠٠٠٠	
	9.1	Untersuchte Reformvorschläge zur Besteuerung von Kapitalgesellschaften (1) Derzeit	83	83
		(2) Reformmodelle	83	
		(2a) Reformmodell 'Kommunen'	84	
		(2b) Reformmodell 'Bundesregierung'	84	
	0.2	(2c) Reformmodell 'Bayern'	85	
	9.2	Beispielrechnungen für die Auswirkungen der Reformmodelle in Abhängigkeit von Eigenkapitalanteil und Ertragslage		85
	9.3	Abschätzung des Steuermehraufkommens durch die Beschränkung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen		94
		(1) Gut 5 Mrd. € mehr pro Jahr beim Reformmodell 'Kommunen'	96	
		(2) Rund 5 Mrd. € mehr pro Jahr beim Reformmodell 'Bundesregierung'	96 97	
	0.4	(3) Rund 1 Mrd. € weniger pro Jahr beim Reformmodell 'Bayern' Abschätzung der Aufkommenswirkungen der Unternehmenssteuerreform 2008 auf	71	
	フ.4	Abschätzung der Aufkommenswirkungen der Unternehmenssteuerreform 2008 auf die DAX30-Unternehmen	10	00

10 Defizite der Regierungsvorschläge und ihre Begrenzung	102
10.1 Besteuerung von Unternehmenseinkommen: Aufkommenswirkungen der einzelne	n
Reformmaßnahmen	102
(1) Senkung der nominalen Körperschaft- und Gewerbesteuersätze	102
(2) Beschränkung des Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen	102
(3) Erhöhung des pauschalierten Abzugs einer kalkulatorischen Gewerbesteuerbelastung von der Einkommensteuerschuld von bisher "1,8" auf "3,8"	105
(4) Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuerschuld von der Bemessungsgrundlage der	103
Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer	105
(5) Begünstigung für Personenunternehmen	106
(6) Verringerung bzw. Abschaffung der degressiven Abschreibung	106
Besteuerung bisher unbesteuerter Erträge ist dringend erforderlich	107
10.2 Besteuerung von Vermögenseinkommen: Aufkommenswirkungen der einzelnen	
Reformmaßnahmen	107
(7) Steuerbegünstigung von Immobilienunternehmen (REIT)	107
(8) Erbschaftssteuerfreistellung des Betriebsvermögens	108
(9) Besteuerung aller privaten Kapitalerträge und Wertzuwächse	108
10.3 Aufkommenswirkungen der Regierungsvorschläge - Übersicht	109
(1) Abschätzung des Aufkommensdefizits 2005	111
(2) Hochrechnung der Ergebnisse auf 2008 und später	111
(3) "Die Hoffnung ist der größte Feind des Kaufmanns"	112
10.4 Regierungsvorschläge: erfüllte und unerfüllte Reformanforderungen	113
10.5 Politische Umsetzung: Wie könnte es weitergehen?	115
Anhang: Datentabellen	119
11 DAX30-Daten	
12 Modellrechnungen für die vorliegenden Reformvorschläge	131
13 Nominale Steuersätze; Verschuldung und Zinszahlungen von Unternehmer	n 142
Literatur	149
Liste der Abbildungen	
Abbildung 2.1a: Unternehmens- & Vermögenseinkommen in Deutschland	22
Abbildung 2.1b : Tatsächlich bezahlte Steuern auf Unternehmens- & Vermögenseinkommen Deutschland	
Abbildung 2.2 : Tatsächlich bezahlter Ertragssteuersatz auf Unternehmens- & Vermögenseinkommen in Deutschland	23
Abbildung 2.3 : Tatsächlich bezahlter Ertragssteuersatz auf Unternehmens- & Vermögenseinkommen, EU-Vergleich für 2004	23
Abbildung 2.3a: Änderung des tatsächlich bezahlten Ertragssteuersatz auf Unternehmens- Vermögenseinkommen von 1995 bis 2004, EU-Vergleich	
Abbildung 2.4a: Tatsächlich bezahlter Ertragssteuersatz auf Einkommen von Kapitalgesellschaften in Deutschland	
Abbildung 2.4b : Tatsächlich bezahlter Ertragssteuersatz auf sonstige Unternehmens- &	
Vermögenseinkommen in Deutschland	26

Abbildung 2.5 : Ausschüttungen & Dividenden versus Ertragssteuer- zahlungen der Kapitalgesellschaften in Deutschland	27
Abbildung 2.6a : Lohneinkommen in Deutschland	
Abbildung 2.6b : Tatsächlich auf Löhne bezahlte Steuern und Abgaben in Deutschland	
Abbildung 2.7 : Tatsächlich auf Löhne bezahlter Steuer- und Abgabensatz in Deutschland	
Abbildung 2.8 : Tatsächlich bezahlter Steuer- und Abgabensatz auf Löhne, EU-Vergleich	
Kasten 5.1 : Das deutsche Steuersystem subventioniert den Arbeitsplatzexport - ein	
Rechenbeispiel	45
Kasten 5.2 : Heuschrecken - ohne Steuerprivilegien pleite?	47
Kasten 5.3 : Investoren saugen Firmen aus - ein Dossier der Financial Times Deutschland	48
Kasten 5.4 : Bundesbank: Die deutschen Unternehmen haben keine Kapitalknappheit	49
Kasten 6.1 : Beispiel für die Umsetzung der Besteuerung aller Kapitalentgelte	59
Abbildung 6.1 : Gewinnunabhängige Besteuerung von Kapitalgesellschaften in Europa	61
Abbildung 8.1 : Aufkommen aus gewinnunabhängiger Besteuerung - EU-Vergleich	73
Kasten 8.1 : Erbschaftssteuerfreistellung des Betriebsvermögens nicht erforderlich	81
Kasten 9.1 : DAX30-Auswirkungen einer steuerlichen Beschränkung der Fremdfinanzierungsaufwendungen gemäß einer Untersuchung der Deutschen Bat	nk 101
Abbildung 13.1 : Nominale Steuersätze von Kapitalgesellschaften in Europa	142
Liste der Tabellen Tabelle 3.1 : Ergebnis, bezahlte Steuern und Dividenden aller DAX30-Unternehmen	33
Tabelle 3.1a : Ergebnis, bezahlte Steuern und Dividenden aller DAX30-Unternehmen ohne Deutsche Telekom	34
Tabelle 3.2 : Kennzahlen der DAX30-Unternehmen - ohne Banken & Versicherungen	35
Tabelle 3.3 : Kennzahlen derDAX30-Unternehmen - nur Banken & Versicherungen	36
Tabelle 3.4 : Summenwerte der Normalunternehmen	37
Tabelle 3.5 : Kennzahlen der Normalunternehmen	38
Tabelle 8.1 : "Effektive" Steuersätze laut ZEW	67
Tabelle 8.2 : Was dem Fiskus entgeht	69
Tabelle 9.0: Nominale Steuersätze für Gewinne und Schuldzinsen in Abhängigkeit vom Hebe	esatz86
Tabelle 9.1 : Steuerbelastung bei 0,6 Mio. € Gesamtkapital in Abhängigkeit von Eigenkapitalanteil und Ertragslage	89
Tabelle 9.2 : Steuerbelastung bei 6 Mio. € Gesamtkapital in Abhängigkeit von Eigenkapitalan und Ertragslage	teil 91
Tabelle 9.3 : Steuerbelastung bei 60 Mio. € Gesamtkapital in Abhängigkeit von Eigenkapitala und Ertragslage	
Tabelle 9.4 : Gewinn, Dauerschuldzinsen und Gewerbesteueraufkommen laut Gewerbesteuerstatistik 2001	95
Tabelle 9.5 : Mehraufkommen durch volle Beschränkung der steuerlichen Abziehbarkeit aller Fremdfinanzierungsaufwendungen bei der Gewerbesteuer	
Tabelle 10.1 : Aufkommenswirkungen der Vorschläge der Bundesregierung	

Inhaltsverzeichnis 15

Tabelle 10.2a: Regierungsvorschläge zur Besteuerung von Unternehmens einkommen - erfüllte und unerfüllte Reformanforderungen	
Tabelle 10.2b : Regierungsvorschläge zur Besteuerung von Vermögens- einkommen - erfüllte u unerfüllte Reformanforderungen	nd . 115
Tabelle 11.0 : Summenwerte aller DAX30-Unternehmen	.119
Tabelle 11.1a: Adidas, Allianz, Altana, BASF, Bayer, BMW	.120
Tabelle 11.1b : Commerzbank, Continental, DaimlerChrysler, Deutsche Bank, Deutsche Börse, Deutsche Lufthansa	
Tabelle 11.1c: Deutsche Post, Deutsche Telekom, E.ON, Fresenius, Henkel, Hypo Real Estate.	.122
Tabelle 11.1d : Infineon, Linde, MAN, Metro, Münchner Rück, RWE	.123
Tabelle 11.1e: SAP, Schering, Siemens, ThyssenKrupp, TUI, Volkswagen	.124
Tabelle 11.2a: DAX30-Kennzahlen (5-Jahres-Durchschnitte 2001-2005)	.127
Tabelle 11.2b : DAX30-Kennzahlen (Werte für 2005)	.128
Tabelle 11.3 : Eigenkapitalrenditen bei kalkulatorischer und bei tatsächlicher Steuerzahlung	.130
Tabelle 12.0a: Grundlagen und Rechenverfahren für die Modellrechnungen	.131
Tabelle 12.0b : Modellparameter	.132
Tabelle 12.1a : Modellfall 1a - Gesamtkapital 0,6 Mio €, Eigenkapitalanteil 65%	.133
Tabelle 12.1b : Modellfall 1b - Gesamtkapital 0,6 Mio €, Eigenkapitalanteil 35%	.134
Tabelle 12.1c : Modellfall 1c - Gesamtkapital 0,6 Mio €, Eigenkapitalanteil 5%	.135
Tabelle 12.2a : Modellfall 2a - Gesamtkapital 6 Mio €, Eigenkapitalanteil 65%	.136
Tabelle 12.2b : Modellfall 2b - Gesamtkapital 6 Mio €, Eigenkapitalanteil 35%	.137
Tabelle 12.2c : Modellfall 2c - Gesamtkapital 6 Mio €, Eigenkapitalanteil 5%	.138
Tabelle 12.3a : Modellfall 3a - Gesamtkapital 60 Mio. €, Eigenkapitalanteil 65%	.139
Tabelle 12.3b : Modellfall 3b - Gesamtkapital 60 Mio. €, Eigenkapitalanteil 35%	. 140
Tabelle 12.3c : Modellfall 3c - Gesamtkapital 60 Mio. €, Eigenkapitalanteil 5%	.141
Tabelle 13.1 : Zeitliche Entwicklung der nominalen Steuersätze für Kapitalgesellschaften – EU- Vergleich	
Tabelle 13.2 : Verschuldung der Nichtfinanziellen Unternehmen	
Tabelle 13.3 : Erfolgsrechnung der Unternehmen	
Tabelle 13.4 : Zinszahlungen und Unternehmensgewinne	
Tabelle 13.5 : Gewinn, bezahlte Schuldzinsen und Gewerbesteueraufkommen laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung für 2001 bis 2005	
Tabelle 13.6 : Volkseinkommen und seine Besteuerung von 2001 bis 2005	

1 Deutschland: Ein Sanierungsfall?

Viele Missstände lasten auf Deutschland, mehr noch als auf seinen strukturell ähnlichen großen westeuropäischen Nachbarländern:

- hohe Arbeitslosigkeit,
- Abwanderung von Produktions- und Dienstleistungsbetrieben in Niedriglohn- und Niedrigsteuerländer,
- mangelnde Investitionskraft der öffentlichen Hand,
- steigende Beitragssätze bei der gesetzlichen Sozialversicherung trotz konstanter (kaufkraftbereinigter) Ausgaben, da die Bemessungsgrundlage, nämlich die Summe der Löhne der Beitragspflichtigen, seit Jahren noch stärker sinkt¹,
- wachsende Schere zwischen Reichen und Armen².

Ist Deutschland deshalb, wie Bundeskanzlerin Merkel u.a. Anfang Mai 2006 im Bundestag meinte, ein Sanierungsfall, und wo müsste bei der Sanierung angesetzt werden?

1.1 Die Finanzierungsprobleme der öffentlichen Hand sind nicht konjunkturbedingt, sondern selbst verschuldet

Sanierungsbedürftig sind jedenfalls die Kassen der öffentlichen Hand und der Arbeitnehmer, wie die preisbereinigte Entwicklung seit 2001 zeigt; die entscheidenden Zahlen aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und aus der amtlichen Steuerstatistik sowie die Preisbereinigung sind in der Tabelle 13.6 im Anhang zusammengestellt:

- Das Volkseinkommen ist real um 81 Mrd. € gestiegen, plus 5%, die insgesamt darauf bezahlten Steuern und Sozialabgaben hingegen sind um 46 Mrd. € gesenkt worden, minus 9%.
- Die Bruttolohnsumme wurde real um 25 Mrd. € gesenkt, minus 2%, die darauf bezahlten Steuern und Sozialabgaben wurden noch etwas stärker um 30 Mrd. € gesenkt, minus 7%.
- Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen stiegen hingegen real um 106 Mrd. €, plus 25%, während die darauf tatsächlich bezahlten Steuern um 16 Mrd. € gesenkt wurden, minus 13%.

Entsprechend nahmen die Finanzierungsprobleme der öffentlichen Haushalte weiter zu, obwohl die Wirtschaft weiter gewachsen ist: privater Reichtum und öffentliche Armut. Diese Entwicklung wird an folgenden Kenngrößen besonders deutlich sichtbar:

• Die jährliche Neuverschuldung des Staates (inkl. Sozialversicherung) stieg von 56 Mrd. € in 2001 über 80 Mrd. € in 2004 auf immer noch 71 Mrd. € in 2005³, d.h. von 2,7%

_

¹ Einnahmen wie Ausgaben der gesetzlichen Sozialversicherung sind insbesondere seit 2001 auch weniger stark gestiegen als das Bruttosozialprodukt, doch das konnte den Schwund der Pflichtbeiträge nicht kompensieren, da der Anteil der Löhne am Volkseinkommen wie am Bruttosozialprodukt insbesondere seit 2004 drastisch sinkt.

² Vgl. etwa DIW (2006).

über 3,5% auf 3,2% des Bruttoinlandprodukts⁴. Auch in 2006 soll die Maastrichtgrenze von 3% des Bruttoinlandprodukts nur knapp unterschritten werden, erst in 2007 soll durch die massive Mehrwertsteuererhöhung das Defizit nachhaltig unter 3% liegen.

- Die Bruttoinvestitionen der öffentlichen Hand sanken bei staatlichen Gesamtausgaben von rund 1.000 Mrd. € von 36 Mrd. € in 2001 auf 28 Mrd. € in 2005. Die deutsche staatliche Investitionsquote liegt mit nur noch 1,2% deutlich unter den entsprechenden Quoten anderer westlicher Industrienationen im EU-Durchschnitt beträgt sie 2,5%.
- Die gesamte staatliche Verschuldung stieg von 592 Mrd. € in 1991 über 1.242 Mrd. € in 2001⁵ auf 1.521 Mrd. € in 2005; gleichzeitig erhöhte sich das private Netto-Geldvermögen⁶ von rund 1.190 Mrd. € über 2.167 Mrd. € auf 2.691 Mrd. €. Nicht die deutsche Bevölkerung verarmt, sondern der deutsche Staat: Der von 1991 bis 2005 um über 900 Mrd. € erhöhten Staatsverschuldung steht ein um 1.500 Mrd. € gestiegenes privates Geldvermögen gegenüber.

Die durch die falsche Steuer- und Finanzpolitik selbst verursachten Finanzierungsprobleme der öffentlichen Haushalte, die bisher durch den Verkauf staatlichen Vermögens kaschiert wurden, führen immer stärker zu Einsparungen bei den normalen Lohnempfängern⁷ und geringerer Förderung von Investitionen in Deutschland⁸.

1.2 Reine Steuersatzsenkungen sind kontraproduktiv

Der Anteil investiver Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden ist mangels Einnahmen seit 2001 Jahr für Jahr zurückgefahren worden. Die von der Regierung mit voller Unterstützung der Opposition seit Ende der 1990er Jahre durchgesetzten drastischen Senkungen der nominalen Steuersätze, mehr noch die in Kap. 4 und 5 im Detail beschriebenen enormen zusätzlichen Steuergestaltungsmöglichkeiten, haben diese Probleme nicht gelöst, sondern verschärft. Sie zeugen aber von einem tiefen Glauben an das Dogma: "Senkt die Steuern für die Reichen und die Konzerne in Deutschland, dann erhöhen sie im Inland ihre Investitionen, dann steigt die Konjunktur, Arbeitslosigkeit und Staatsdefizit sinken, und alles wird gut." Für eine geschlossene Volkswirtschaft mag diese Erwartung nicht gänzlich verfehlt sein, in einer globalen Ökonomie ist sie ohne jede Begründung und von der Wirklichkeit drastisch widerlegt: Die eingesparten Steuermilliarden werden bei Banken angelegt oder sie fließen als Investitionen überwiegend dorthin, wo wachsende Märkte und niedrige Löhne die relativ höchste Rendite erwarten lassen.

³ Vgl. destatis (2006b), Tabelle 3.4.3.3.

⁴ Das Bruttoinlandsprodukt betrug 2005 rund 2.246 Mrd. €, vgl. destatis (2006b), S. 31, Tabelle 2.1.2.

⁵ destatis (2006a), S. 18: Umrechnung des Schuldenstands der Finanzstatistik in den Schuldenstand nach dem Maastricht-Vertrag.

⁶ Bundesbank (2005), S. 27: Angegeben ist das Geldvermögen abzgl. Verbindlichkeiten.

⁷ Vgl. die so genannte 'Koch-Steinbrück-Liste' aus dem Jahre 2004 (die Grundlage der Einsparvorschläge der Großen Koalition ist), auf deren Grundlage z.B. Reduzierungen der Pendler- und Arbeitnehmerpauschale und Abschaffung der Abgabenfreiheit von Nacht- und Feiertagszuschlägen unter dem Sympathie weckenden Schlagwort 'Subventionsabbau' im Jahr 2005 beschlossen wurden.

⁸ z.B. durch Reduzierungen bei Eigenheimzulage und Abschreibungssätzen.

18 Unternehmenssteuerreform 2008

Zur Gegenfinanzierung der Steuersatzsenkungen wurden in den letzten Jahren die steuerlichen Abschreibungsbedingungen für Investitionen laufend verschlechtert. Dadurch werden ausschließlich Investoren, die in Deutschland investieren wollen, schlechter gestellt. Jeder Wirtschaftsaufschwung beginnt mit einer deutlichen Erhöhung der Bauinvestitionen. Diese Abschreibungsverschlechterungen haben wesentlich zu der derzeit so beklagten Investitionszurückhaltung im Baubereich beigetragen und damit den Wirtschaftsaufschwung beeinträchtigt.

Die neue Bundesregierung hat als steuerliches Sofortprogramm zum 1.1.2006 die Abschreibungsbedingungen im Wohnbau weiter von 4% auf 2% pro Jahr verschlechtert und die Investitionszulage für Eigenheiminvestoren gestrichen. Eine Verschlechterung der Abschreibungssätze bedeutet ja nur ein Vorziehen von Steuereinnahmen, die dann eben später fehlen. Die durch diese Maßnahmen induzierten niedrigeren Investitionen führen zu weniger Arbeitsplätzen und insgesamt also zu niedrigeren Steuereinnahmen. Zumindest wurde seit 2006 die degressive Abschreibung von 20% wieder, wie bis zur Unternehmenssteuerreform 2001 üblich, auf 30% angehoben, doch soll diese richtige Maßnahme bis 2008 befristet sein.

Der drastische Rückgang des Gewerbesteueraufkommens als eine weitere Folge der Unternehmenssteuerreform ab 2001 und der gescheiterten Gemeindefinanzreform in 2003 ließ die meisten Städte weiter verarmen und hat die dringend benötigte Erneuerung der kommunalen Infrastruktur und entsprechende Aufträge an das regionale Gewerbe nachhaltig verhindert.

Wurde also seit 2001 durch einige gegen den Rat vieler Experten getroffene Entscheidungen die Finanzkraft der öffentlichen Hand nachhaltig geschwächt, so ist zugleich die tatsächlich bezahlte Steuerlast noch ungleichmäßiger auf die Unternehmen verteilt worden, wie die Analyse im folgenden Kapitel 2 detailliert herausarbeitet: Während es vielen, vor allem global agierenden Unternehmen gelingt, auch bei sehr guter Ertragslage ihre Steuerlast ganz legal auf weit weniger als die Hälfte der des nominalen, also gesetzlich vorgesehenen Steuersatzes zu drücken, zahlen andere Unternehmen nahezu voll diesen Steuersatz von rund 39% (Körperschaft- plus Gewerbesteuer), Einzelunternehmer sogar bis zu 42%. Diese offensichtliche Ungleichheit, die vor allem regional operierende und mittelständische Unternehmen benachteiligt, müsste dringend wieder – europakonform – verringert werden.

Schließlich wirkt die derzeitige Gesetzeslage im deutschen Steuerrecht geradezu als Einladung für internationale Finanzgesellschaften, gut gehende inländische Unternehmen aufzukaufen, ihnen den Kaufpreis aufzuhalsen und sie schließlich zu zerschlagen⁹. In jedem Fall subventioniert das deutsche Steuersystem den Export von Arbeitsplätzen ins Ausland¹⁰.

Alle diese Fehlentwicklungen müssten durch eine Unternehmenssteuerreform zumindest erschwert und damit weniger lukrativ gemacht werden – hier jedenfalls besteht Sanierungsbedarf.

⁹ Vgl. Kap. 5.2 mit einem konkreten Beispiel.

¹⁰ Vgl. Kap. 5.1.

Teil A: Bestandsaufnahme und Analyse

In diesem ersten Hauptteil der Untersuchung werden für alle Unternehmens- und Vermögenseinkommen und separat für die Einkommen der Kapitalgesellschaften die tatsächlich bezahlten steuerlichen Belastungen von 1998 bis 2005 erhoben und diskutiert (Kap. 2). Für die DAX30-Unternehmen wird die Steuerbelastung und die Entwicklung des Fremdkapitalanteils als Indiz für steuergetriebene Finanzierungsmodelle aus den veröffentlichten Geschäftsberichten entnommen und analysiert (Kap. 3). Anschließend werden die für das Auseinanderklaffen der gesetzlichen und der tatsächlich bezahlten Steuersätze verantwortlichen Fehlentwicklungen der deutschen Unternehmensbesteuerung aufgezeigt, unter besonderer Berücksichtigung der bisher unversteuerten Erträge (so genannte 'stille Reserven').

Kap. 2 enthält also eine Betrachtung von oben nach unten ('top down'): Hierfür werden gesamtwirtschaftliche Daten soweit disaggregiert, dass etwa die aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bekannte Kategorie 'Unternehmensgewinne und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit' aufgeteilt werden kann auf die in der Steuerstatistik verwendeten Kategorien 'Kapitalgesellschaften' zum einen, auf 'Personengesellschaften und Selbständige' zum anderen. Die in diesen beiden Kategorien bezahlten Steuern können so mit den jeweiligen Einkommen, auch in der zeitlichen Entwicklung, verglichen werden.

Zum anderen wird in Kap. 3 eine Betrachtung von unten nach oben ('bottom up') vorgestellt: Als aufschlussreiche einzelwirtschaftliche Datenquelle dienen dabei die Geschäftsberichte der DAX30-Unternehmen, also der 30 großen Aktiengesellschaften, die als typische Vertreter der wichtigsten Branchen angesehen werden. Aus den Geschäftsberichten werden die für wirtschaftliches Ergebnis und Steuerzahlung charakteristischen Daten entnommen, so wie die Unternehmen sie der Öffentlichkeit präsentieren¹¹. Schließlich veröffentlicht die Deutsche Bundesbank jährlich einen Bericht zu Unternehmenszahlen¹² für ausgewählte Bereiche der deutschen Wirtschaft, der in gewisser Weise eine Zwischenstellung zwischen 'top down' (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung) und 'bottom up' (DAX30-Geschäftsberichte) einnimmt. Die vergleichende Analyse dieser Quellen ermöglicht eine realistische Abschätzung der tatsächlichen Verhältnisse von Ertrag und Steuerzahlung der Kapitalgesellschaften und bestätigt, dass viele erfolgreiche Unternehmen ganz legal 'Steuergestaltungen' vornehmen können, so dass ein Auseinanderklaffen von Wirtschaftswachstum und Steueraufkommen aus Unternehmens- und Vermögenseinkommen resultiert.

In Kap. 4 werden die wichtigsten Beiträge des deutschen Steuerrechts zu dieser Fehlentwicklung herausgearbeitet, in Kap. 5 die negativen Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt: Steuersubventionen für den Export und die Zerstörung von Arbeitsplätzen in Deutschland.

¹¹ Deren Struktur und Gestaltung ändert sich teilweise von Jahr zu Jahr. Die international verbindlichen Bilanzierungsvorschriften (IFRS bzw. US-GAAP) stellen allerdings sicher, dass jedes Unternehmen die erforderlichen Daten auf ausreichend vergleichbarer Grundlage erstellt.

¹² Bundesbank (2006).

2 Einkommen und Steuerzahlung 1998 bis 2005 im europäischen Vergleich

Viermal Mal in Folge wurde zur Finanzierung des deutschen Staatshaushalts die Neuverschuldungsgrenze von 3% des Bruttoinlandsprodukts überschritten, auch 2005 wird die Nettoneuverschuldung nur knapp unter 3% liegen. Nicht etwa sind die Staatsausgaben im engeren Sinne oder die aus Lohnabgaben finanzierten Sozialversicherungsaufwendungen stärker angestiegen als das Bruttosozialprodukt, nein: Die Steuereinnahmen aus Unternehmens- und Vermögenseinkommen, die wegen der Unternehmenssteuerreform 2001 drastisch zurückgingen, liegen auch 2005 noch unter dem Stand von 2000, obwohl diese Einkommen von 2000 bis 2005 um über 30% gestiegen sind (vgl. Abb. 2.1a).

Im Gegensatz zur weit verbreiteten Meinung der Wirtschaftsverbände ist Deutschland keineswegs ein Hochsteuerland für Unternehmen: Hoch sind im europäischen Vergleich nur die nominalen, also in den Steuertabellen festgelegten Steuersätze auf das 'zu versteuernde Einkommen', nämlich für Kapitalgesellschaften je nach Sitzgemeinde zwischen 32% bis 40%¹³.

Eine viel zitierte Untersuchung¹⁴ des Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) zeigt unter der missverständlichen Bezeichnung "effektiver" Steuersatz die kalkulatorische Belastung von Modellunternehmen, die nicht – wie reale Unternehmen – von den vielfältigen Steuerplanungsmöglichkeiten Gebrauch machen und deshalb annähernd den nominalen Steuersatz bezahlen müssen, Einzelheiten hierzu in Kap. 8.1. Die tatsächlich bezahlte Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland ist ein Resultat der vielfältigen Steuerplanungsmöglichkeiten und liegt, wie im Folgenden genau gezeigt, nur knapp halb so hoch wie der nominale Steuersatz.

Die tatsächlich bezahlte Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland ist deutlich niedriger als in vielen anderen europäischen Ländern, sie liegt deutlich unter dem EU15-Durchschnitt und, wenn überhaupt, nur geringfügig über dem Durchschnitt der neuen EU-Mitgliedsstaaten im östlichen Europa. Um Fehlinformationen über die tatsächlich bezahlte Steuerlast der Wirtschaft entgegenzutreten, werden in diesem Kapitel¹⁵ die tatsächlich bezahlten Steuern erhoben, aufgeteilt auf körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen (AG, GmbH etc.) und alle übrigen Unternehmen (Personengesellschaften wie KG und Einzelunternehmer). Alle in diesem Bericht dargestellten Zahlenangaben stammen aus amtlichen Statistiken der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission. Die Methodik der Auswertung dieser Statistiken, vor allem der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) und der Steuerstatistiken des Statistischen

¹³ Vgl. Tabelle 9.0, Sp. 1, gesamt. 32% bei Mindesthebesatz von 200%, 38% bei durchschnittlichem Hebesatz von 400%, 40% bei maximalem Hebesatz von 490%.

¹⁴ Vgl. zu den neuesten Zahlen etwa Spengel/Reister (2006).

¹⁵ In Fortführung früherer Arbeiten, etwa Jarass/Obermair (2005) oder ver.di (2003).

Bundesamts wird jeweils in Fußnoten erläutert¹⁶. Mittlerweile nutzt auch das Bundesfinanzministerium diese von den Autoren entwickelte Methode¹⁷.

2.1 Tatsächlich bezahlte Steuerbelastung für Unternehmens- & Vermögenseinkommen

Abbildung 2.1a zeigt die Entwicklung der Unternehmens- & Vermögenseinkommen seit 2001. Der untere schwarze Balken gibt die Unternehmensgewinne¹⁸ der Kapitalgesellschaften an (z.B. AG und GmbH), darüber werden die Unternehmensgewinne der Personengesellschaften (z.B. KG) und ganz oben der verbleibende Rest (Gewinne der Einzelunternehmer, private Kapitalerträge etc.¹⁹) dargestellt.

Unbestritten gab es einige Großunternehmen, die zwischen 2000 und 2002 multimilliardenschwere Verluste und Wertberichtigungen zumindest buchmäßig ausgewiesen haben (z.B. Deutsche Telekom). Auch sind die Gewinne von Banken & Versicherungen von 2000 bis 2002 um etwa 10% zurückgegangen, beides vor allem eine Folge der geplatzten Spekulationsblase im Telekommunikationsbereich und in der IT-Branche. Dennoch sind die Unternehmens- & Vermögenseinkommen in Deutschland von 1998 bis 2002 leicht, seit 2003 massiv gestiegen; auch für 2006 und 2007 wird mit weiter stark steigenden Unternehmensgewinnen gerechnet.

In Abbildung 2.1b sind die tatsächlich bezahlten Steuern dargestellt. Der schwarze Balken zeigt die tatsächlich bezahlten Ertragssteuern der Kapitalgesellschaften (Körperschaftsteuer und anteilige Gewerbesteuer). Oberhalb des schwarzen Balkens wird in Abbildung 2.1b die Summe der nicht auf Löhne entfallenden Einkommensteuer²⁰, der auf die Personenunternehmen entfallenden Gewerbesteuer sowie der entsprechenden Kapi-

¹⁶ Eine ausführliche Darstellung der Methodik findet sich in Jarass/Obermair (2002), Kap. 2 und 3 und, speziell zu Unternehmenssteuern, in Jarass/Obermair (2005), Kap. 3.1.

¹⁷ Vgl. Tabelle 8.2 sowie WELT (2006).

¹⁸ Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung macht in destatis (2006), Tabelle 1 Konten der VGR, II.1.2.1 Unternehmensgewinnkonto, Zeile B.4n Angaben zu Unternehmensgewinnen für alle korporierten Unternehmen (in der VGR etwas irreführend als "Kapitalgesellschaften" geführt!), also sowohl korporierte Unternehmen, die körperschaftsteuerpflichtig sind (z.B. AG, GmbH) wie auch korporierte Unternehmen, die einkommensteuerpflichtig sind (z.B. KG), da all diese Unternehmen bilanzpflichtig sind und damit direkt Daten für die amtliche VGR-Statistik liefern. Die Steuerstatistik hingegen, vgl. Abbildung 2.1b, liefert Angaben zum Steueraufkommen aller Körperschaftsteuerpflichtigen einerseits und aller Einkommensteuerpflichtigen andererseits. Zur Berechnung der tatsächlich bezahlten Steuerbelastung der AG, GmbH etc. (also der Kapitalgesellschaften im gesellschafts- und steuerrechtlichen Sinne) muss deshalb deren Anteil an den von der VGR angegeben gesamten Unternehmensgewinnen abgeschätzt werden. Das hierfür verwendete, auf der Gewerbesteuerstatistik beruhende Verfahren wird in Jarass/Obermair (2005), S. 55 beschrieben. Auf der Basis der Gewerbesteuermessbeträge von AG, GmbH und übrigen juristischen Personen geteilt durch diese Summe zzgl. des Gewerbesteuermessbetrags der Personengesellschaften (Gewerbesteuer (2001), Tabelle Z1) ergibt sich für 2001 ein Anteil von 62% (1998 lag er bei 69%); 2001 war ein Ausnahmejahr. In Übereinstimmung mit den Annahmen von O-ECD (2005), die auf den Schätzungen des Bundesfinanzministeriums beruhen, wird von einem - über die betrachteten Jahre konstanten - Anteil von 63% ausgegangen. Dadurch wird wahrscheinlich das den körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen zugeordnete Einkommen in den Folgejahren ab 2003 etwas unterschätzt und damit ihre tatsächlich bezahlte Steuerbelastung etwas überschätzt.

¹⁹ Der oberste Balken in Abbildung 2.1a, mit "Einzelunternehmer und Vermögenserträge der privaten Haushalte" bezeichnet, ergibt sich als Restgröße aus den Unternehmens- und Vermögenseinkommen, VGR (2005), Tabelle 2.1.3, Sp. 3, abzüglich der für Kapital- und Personengesellschaften in den beiden unteren Teilbalken dargestellten Einkommen und schließt statistische Differenzen und Abgrenzungskorrekturen der VGR mit ein.

²⁰ Zur Methode der Berechnung vgl. Jarass/Obermair (2002), Kap. 2 und 3.

talertragssteuern gezeigt. Der oberste Balken zeigt die Bestandssteuern wie Grundund Erbschaftssteuern.

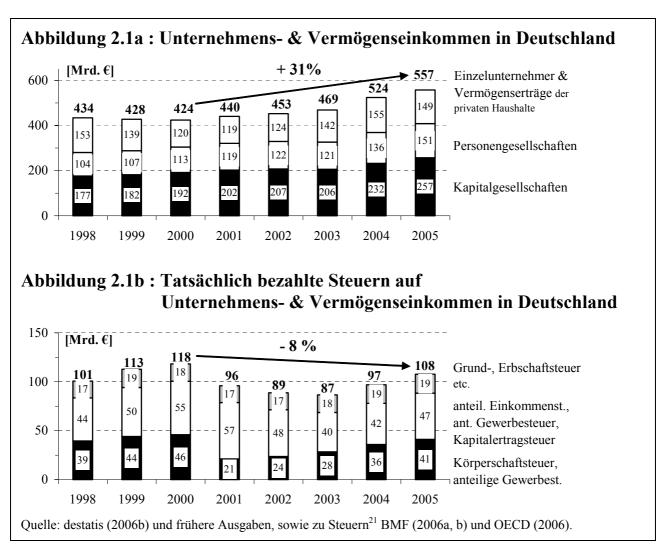
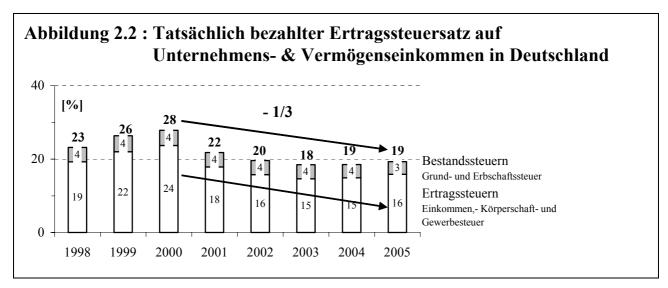


Abbildung 2.2 zeigt den tatsächlich bezahlten Steuersatz auf Unternehmens- & Vermögenseinkommen²², aufgeteilt in Ertragssteueranteil (unterer Balken) und Bestandssteueranteil (oberer Balken). Diese Belastung, die in den Jahren 1965 bis 1985 im Mittel bei 35% lag, betrug, nach einer starken Absenkung in den 90er Jahren, im Jahr 2000 noch 28% und wurde seither auf 19% vermindert. Die Belastung allein durch die Ertragssteuern, die in den späteren Abbildungen 2.4a und 2.4b noch detaillierter für Kapitalgesellschaften einerseits und Personengesellschaften etc. andererseits angegeben wird, wurde von 24% in 2000 auf 16% in 2005 vermindert.

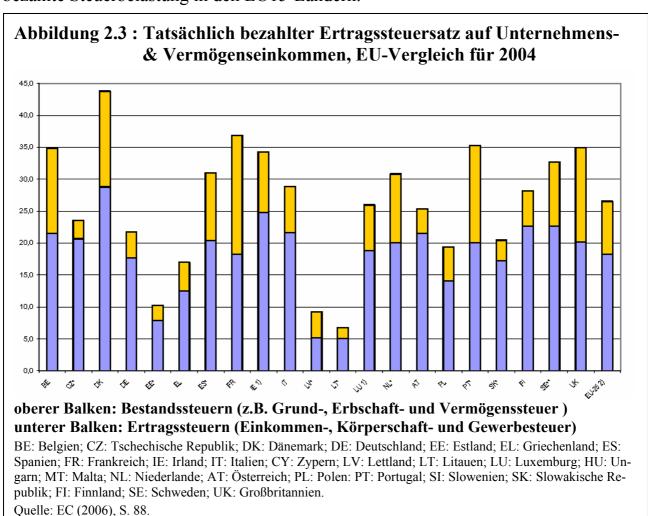
Die infolge dieser Steuersenkungen fehlenden Steuereinnahmen sind eine der Ursachen für die hohe Defizitquote und die Finanzierungsprobleme der öffentlichen Hand.

²¹ Zur Methodik der Berechnungen auch der folgenden Abbildungen siehe Jarass/Obermair (2005). Alle Zahlen stammen unmittelbar aus amtlichen Statistiken. Diese Berechungen berücksichtigen die vom Statistischen Bundesamt in 2005 rückwirkend vorgenommene Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, was zu einer gegenüber den in 2002/03 durchgeführten Berechnungen in EC (2005) noch etwas niedrigeren ausgewiesenen Belastung der Unternehmens- & Vermögenseinkommen führt.

²² Summe der in Abbildung 2.1b gezeigten Steuern dividiert durch Summe der in Abbildung 2.1a gezeigten Einkommen.

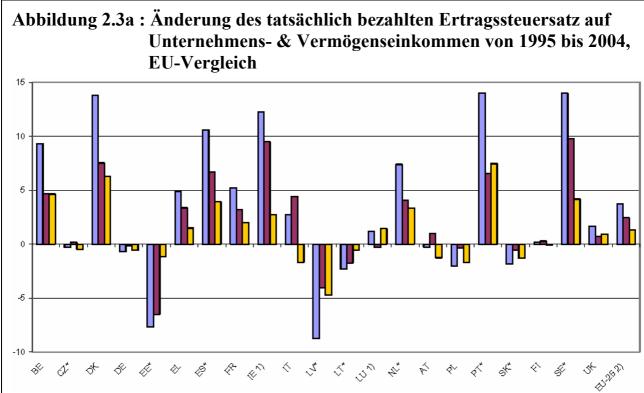


Die in Abbildung 2.2 gezeigten Ergebnisse stehen in sehr guter Übereinstimmung mit den in Abbildung 2.3 gezeigten neuesten Veröffentlichungen der EU-Kommission²³ für 2002 und für 2003, die für die tatsächlich bezahlte Steuerbelastung von Unternehmens- & Vermögenseinkommen in Deutschland durch reine Ertragssteuern 18% angibt, inkl. Bestandssteuern 21%; dies ist (neben Griechenland) die niedrigste tatsächlich bezahlte Steuerbelastung in den EU15-Ländern.



²³ EC (2005), S. 90.

Abbildung 2.3a zeigt die Änderung der tatsächlich bezahlten Steuersätze auf Unternehmens- & Vermögenseinkommen von 1995 bis 2004 im europäischen Vergleich. Die bezahlte Gesamtsteuerbelastung (linker Balken) ist erkennbar in fast allen EU15-Ländern erhöht worden, teilweise um 10% und mehr, in Deutschland hingegen ist sie von niedrigem Niveau aus noch weiter gesenkt worden.



linker Balken: Ertrags- <u>und</u> Bestandssteuern davon

mittlerer Balken: Ertragssteuern (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) rechter Balken: Bestandssteuern (z.B. Grund-, Erbschaft- und Vermögenssteuer)

BE: Belgien; CZ: Tschechische Republik; DK: Dänemark; DE: Deutschland; EE: Estland; EL: Griechenland; ES: Spanien; FR: Frankreich; IE: Irland; IT: Italien; CY: Zypern; LV: Lettland; LT: Litauen; LU: Luxemburg; HU: Ungarn; MT: Malta; NL: Niederlande; AT: Österreich; PL: Polen: PT: Portugal; SI: Slowenien; SK: Slowakische Republik; FI: Finnland; SE: Schweden; UK: Großbritannien.

Quelle: EC (2006), S. 88.

2.2 Tatsächlich bezahlte Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften in Deutschland

Abbildung 13.1 im Anhang gibt einen Überblick über die nominalen Steuersätze für Kapitalgesellschaften für 2005 im europäischen Vergleich, Deutschland hat mit knapp 40% fast die höchsten nominalen Steuersätze für Kapitalgesellschaften. Tabelle 13.4 im Anhang zeigt die entsprechende zeitliche Entwicklung von 1995 bis 2006; viele Länder, auch Deutschland, haben die nominalen Steuersätze drastisch gesenkt. Die Abbildungen 2.3 und 2.3a verdeutlichen die Tendenz, dass trotz dieser Senkungen der nominalen Steuersätze die tatsächlich bezahlte Steuerbelastung in den meisten Ländern nicht gesunken, sondern vielfach sogar gestiegen ist.

Abbildung 2.4a zeigt die tatsächliche Ertragssteuerbelastung der Kapitalgesellschaften²⁴ in Deutschland. Sie wurde nach einem ersten Tiefstand Mitte der 90er Jahre bis 2000 wieder auf 24%²⁵ erhöht, also auf knapp die Hälfte des damals geltenden nominalen Steuersatzes von über 50%, sank in 2001 durch die Unternehmenssteuerreform drastisch auf 10%²⁶ und stieg bis 2005 wieder auf 16%²⁷, ein gutes Drittel des seit 2001 geltenden nominalen Steuersatzes von 40%. Hätten die deutschen Kapitalgesellschaften den so vielfach gepriesenen slowakischen Unternehmenssteuersatz von 19% tatsächlich bezahlt, so wären dem deutschen Fiskus in 2005 immerhin rund 8 Mrd. €²² mehr zugeflossen.

Abbildung 2.4b zeigt die tatsächliche Steuerbelastung der sonstigen Unternehmens- & Vermögenseinkommen, also ohne Kapitalgesellschaften. Die in Abbildung 2.1b im mittleren Balken gezeigten Steuern²⁹ müssen in Bezug gesetzt werden zu den in Abbildung 2.1a gezeigten Gewinnen der Personengesellschaften sowie zu den Gewinnen der Einzelunternehmer und den privaten Kapitalerträgen. Bildet man den Quotienten aus diesen sehr heterogenen Größen, so resultiert auch für diese Gruppe eine tatsächliche Steuerbelastung von 24%³⁰ in 2000 und von nur noch 16%³¹ in 2005.

²⁴ Steuern der Kapitalgesellschaften aus Abbildung 2.1b dividiert durch deren Einkommen aus Abbildung 2.1a.

 $^{^{25} = 46 / 192.}$

 $^{^{26} = 21 / 202}$.

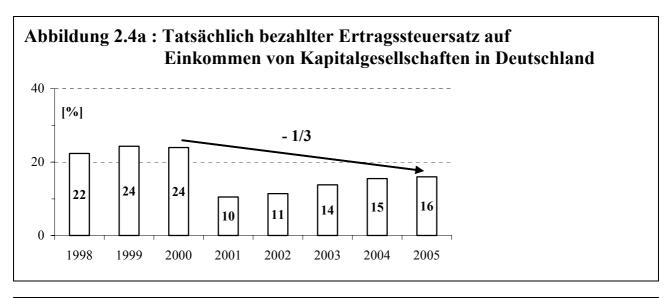
 $^{^{27} = 41 / 257.}$

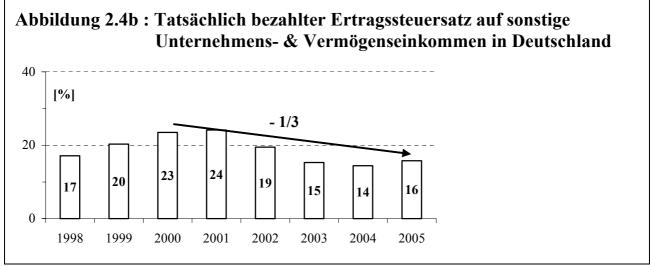
²⁸ 19% * 257 Mrd. € (Abbildung 2.1a, unterer Balken) = 49 Mrd. € versus tatsächlich bezahlte Ertragssteuern von 41 Mrd. €.

²⁹ Anteilige Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalertragssteuer.

 $^{^{30} = 55 / (113 + 120).}$

 $^{^{31} = 47 / (151 + 149).}$



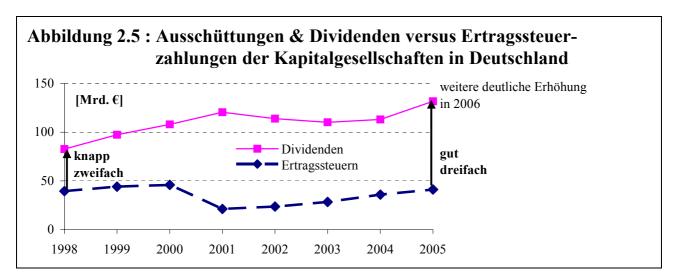


Ausgeschütteter Gewinn drastisch größer als versteuerter Gewinn

Bei den Kapitalgesellschaften zeigt sich besonders deutlich, dass die Größen 'ökonomisches Einkommen', 'zu versteuernder Gewinn' und 'ausgeschütteter Gewinn' sehr weit auseinander liegen. In Deutschland beträgt für eine Kapitalgesellschaft der nominale³² Steuersatz knapp 40%, es verbleiben dann 60% als 'Gewinn nach Steuern'. Würde ein Unternehmen im Extremfall davon nichts reinvestieren, sondern alles ausschütten, so könnte die Dividende maximal das 1,5-fache (60% / 40%) der Steuerabführung ausmachen, bei (wie üblich) teilweiser Reinvestition weniger als das 1,5-fache. Man vergleiche dies mit der in Abbildung 2.5 dargestellten Entwicklung: Waren die Dividenden 1998 noch knapp zweimal so hoch wie die tatsächlichen Steuerzahlungen der deutschen Kapitalgesellschaften, so waren sie ab 2001 nachhaltig mehr als dreimal so hoch. Bei 40% Steuersatz beträgt der ausgeschüttete Gewinn damit das gut Doppelte³³ des versteuerten Gewinns.

³² also der gesetzlich eigentlich vorgesehene Steuersatz.

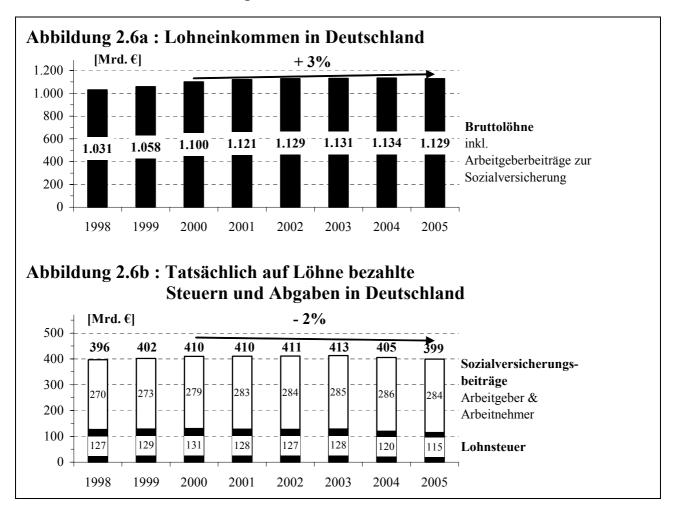
^{33 &#}x27;gut dreifach' * 40% / (100% - 40%) = 'gut doppelt'.



Dieses Ergebnis stimmt bemerkenswert gut mit oben beschriebenen Resultat überein, wonach die tatsächlich bezahlten Steuern weniger als die Hälfte des nominalen Steuersatzes ausmachen.

2.3 Tatsächlich bezahlte Steuerbelastung für Löhne

Die Abbildungen 2.6a und 2.6b zeigen die zeitliche Entwicklung der Löhne ("Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit") und die darauf von Arbeitnehmern und Arbeitgebern entrichteten Steuern und Sozialabgaben.



Unternehmenssteuerreform 2008

Erstmals seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland ist in 2005 die Summe der nominalen Arbeitnehmerentgelte gefallen und zwar um 0,5%; sie sind damit nicht höher als in 2002, nach Abzug der Preissteigerung sogar deutlich geringer. Die Unternehmens- & Vermögenseinkommen hingegen sind allein von 2004 auf 2005 um 6% gestiegen, sie sind fast ein Viertel höher als in 2002.

Abbildung 2.7 zeigt die Steuer- und Abgabenbelastung von Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit. War diese um 1980 mit ca. 33% noch genauso hoch wie damals die Steuerbelastung aus Unternehmens- & Vermögenseinkommen, so beträgt sie seit Jahren mit rund 36% deutlich mehr als das Doppelte der heutigen Belastung von Unternehmens- & Vermögenseinkommen von 16%.

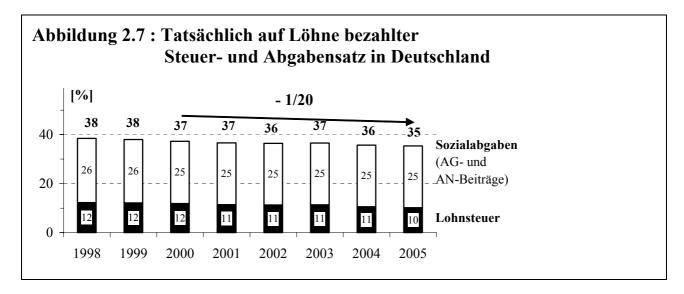
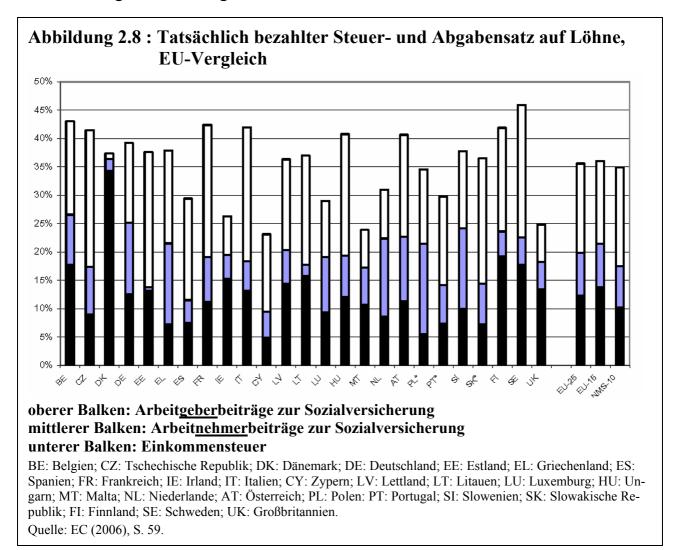


Abbildung 2.8 zeigt den tatsächlich bezahlten Steuer- und Abgabensatz auf Löhne im europäischen Vergleich. Deutschland liegt hier im oberen Mittelfeld, im Gegensatz zu den Steuern auf Unternehmens- & Vermögenseinkommen (vgl. Abbildung 2.2), wo Deutschland ganz unten liegt.



2.4 Einführung einer Sozialsteuer prüfen

"Die Situation der öffentlichen Haushalte lässt es nicht mehr zu, einen vornehmlich konsumptiv, auf Alimentation ausgerichteten Sozialstaat weiterhin im bisherigen Volumen zu finanzieren. Hinzu kommt, dass soziale Transfers dort sinnlos und sogar kontraproduktiv werden, wo sie nicht Aufstiegschancen eröffnen, sondern gesellschaftliche Randständigkeit verfestigen und verstetigen.", so der SPD-Bundesfinanzminister Peer Steinbrück am 10.1.2006 vor der IHK Frankfurt³⁴.

Mag dies hinsichtlich der Verwendung eines Teils der Ausgaben der Sozialkassen eine unerfreuliche Tatsache sein – hinsichtlich der Einnahmen dagegen bleibt festzuhalten: Der Sozialstaat wird wesentlich durch Abgaben auf Löhne und Gehälter finanziert. Da diese nicht mehr gestiegen sind, weil der Zuwachs des Volkseinkom-

³⁴ Alle Presseagenturen berichteten intensiv darüber, das Redemanuskript wurde u.a. in der FAZ und der FR abgedruckt.

30 Unternehmenssteuerreform 2008

mens seit 2002 ausschließlich an die Unternehmens- und die Vermögensbesitzer ging, gibt es nun wachsende Finanzierungsprobleme bei der Sozialversicherung, obwohl die Ausgaben kaufkraftbereinigt nicht gestiegen sind.

Statt diese Finanzierungslücken, wie in den letzten Jahren, in unsystematischer Weise mal hier und mal dort durch Zuschüsse aus dem allgemeinen Staatshaushalt zu stopfen, müsste nun endlich die Chance zu einer systematischen Lösung durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlage ergriffen werden: Sozialsteuer auf alle Arten von Einkünften. Die Menschenwürde aller in Deutschland Lebenden zu bewahren ist eine Verfassungspflicht, zu deren Finanzierung nicht nur – wie derzeit - Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Umfang des sozialversicherungspflichtigen Teils der erhaltenen bzw. ausgezahlten Brutto-Löhne herangezogen werden sollten³5, sondern darüber hinaus auch alle Steuerpflichtigen im Rahmen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse³6.

Der deutsche Sozialstaat wird - wie gesagt - überwiegend aus Sozialabgaben auf Brutto-Löhne finanziert. Ein erheblicher Teil dieser Abgaben hat Steuercharakter³7, insoweit sie nämlich soziale Leistungen ohne korrespondierende Beitragszahlung finanzieren. Dieser Teil der Abgaben ohne echten **Versicherungs**charakter sollte zukünftig nicht mehr primär aus Abgaben auf Brutto-Löhne finanziert werden, was eine entsprechende Senkung der Beitragssätze zur Sozialversicherung ermöglichen würde.

Die Umfinanzierung könnte durch den Mehrertrag aus einer Mindeststeuer erfolgen. Das Prinzip einer Mindeststeuer für alle Einkommen lässt sich einfach erklären³8: Bisher werden hohe nominale Steuersätze auf die fiktive Bemessungsgrundlage 'zu versteuernder Gewinn' bzw. 'zu versteuerndes Einkommen' angedroht, und gleichzeitig wird zugelassen, dass diese Bemessungsgrundlage in vielen Fällen auf verschwindende Größen heruntergerechnet und/oder ins Ausland verlagert werden kann. Zukünftig soll ein mäßiger Mindeststeuer auf alle tatsächlichen Einkünfte erhoben werden. 'Tatsächliche Einkünfte' sind dabei die Summe aller Erträge abzüglich nur derjenigen Aufwendungen, die zur Erzielung der einzelnen Erträge jeweils zwingend erforderlich sind. Damit entfällt auch die Verrechnung von Verlusten aus einer Einkommensart mit Gewinnen aus einer gänzlich anderen Einkommensart. Die in Kap. 6 und 7 vorgestellte Kapitalentgeltsteuer stellt genau eine solche Mindeststeuer für Unternehmen dar.

Alternativ könnte, wie in Frankreich und den Niederlanden, eine eigene Sozialsteuer eingeführt werden bei entsprechender Senkung der Sätze bei Sozialversicherung so-

³⁵ Die sozialversicherungspflichtige Lohnsumme beträgt etwa die Hälfte des Volkseinkommens; wenn das gesamte Volkseinkommen die Bemessungsgrundlage darstellen würde, könnten die derzeitigen Beitragssätze aufkommensneutral etwa halbiert werden.

³⁶ Z.B. durch eine allgemeine Vermögensteuer, die auf die zu zahlende Einkommensteuer angerechnet wird; damit würden diejenigen, die heute angemessen Steuern bezahlen, nicht nennenswert stärker belastet, aber alle, die trotz erheblicher Vermögenswerte heute – häufig ganz legal - keine Steuern bezahlen, würden sich dann zukünftig an der Finanzierung des Sozialstaats beteiligen. Die Beitragssätze zur Sozialversicherung könnten dann aufkommensneutral abgesenkt werden. Vgl. hierzu auch Jarass/Obermair (2002), Kap. 10.

³⁷ Vgl. Jarass/Obermair (2002), Kap. 4.3.

³⁸ Vgl. Jarass/Obermair (2002), Kap. 9.

wie bei Einkommen- und bei Körperschaftsteuer. Bemessungsgrundlage dieser Sozialsteuer sollte das 'tatsächliche Einkommen' laut Mindeststeuer sein, da damit in etwa das gesamte Volkseinkommen zur Finanzierung des Sozialstaats beitragen würde. Es würde ein enormes Mehraufkommen resultieren, da die Verrechnungsmöglichkeiten von Gewinnen mit Verlusten entfallen und die Bemessungsgrundlage deutlich größer wäre als heute bei der Sozialversicherung und insbesondere auch bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer. So würden 10% Sozialsteuer auf das tatsächliche Einkommen aller Personen und Unternehmen (das in etwa dem Volkseinkommen entspricht) im Jahr 2005 ca. 170 Mrd. € erbringen, also knapp die Hälfte der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge von 375 Mrd. €. Entsprechend könnte man die Beitragssätze der Sozialversicherung für die sozialversicherungspflichtigen Löhne von derzeit 40% auf etwa 20% senken. Damit würden personalintensive Betriebe entlastet, weil die Arbeitgeberbeiträge halbiert würden; Lohnempfänger würden entlastet, weil die Arbeitnehmerbeiträge halbiert würden. Insbesondere Steuerzahler, die derzeit trotz hohen Einkommens wenig Steuern bezahlen, würden stärker zum Sozialstaat beitragen, weil bei der Sozialsteuer ihr tatsächliches Einkommen ohne Berücksichtigung von Vergünstigungen zählen würde.

3 DAX30-Unternehmen: tatsächlich bezahlte Steuerbelastung 2001-2005

Der gesamtwirtschaftlichen Analyse von Einkommen und Steuerzahlung aller Unternehmen in Kap. 2 – 'top down' – wird in diesem Kapitel eine Untersuchung einer maßgeblichen Gruppe (DAX30) von dreißig einzelnen Unternehmen - 'bottom up' - gegenüber gestellt.

3.1 Datenlage und Datenbereitstellung

Mit der seit 2005 EU-weit für börsennotierte Kapitalgesellschaften verpflichtenden Rechnungslegung nach IFRS (international financial reporting standards) sind in den letzten Jahren die Geschäftsberichte gegenüber den bisher verwendeten HGB-Vorschriften Schritt für Schritt etwas aufschlussreicher hinsichtlich der steuerrelevanten Unternehmensdaten geworden, doch bleibt ein erheblicher Graubereich: Es gibt viele unscharfe Definitionen sowie Wahlmöglichkeiten, die von Unternehmen zu Unternehmen und von Jahr zu Jahr unterschiedlich angewendet werden (einige Beispiele dafür in Kap. 5). Letztlich zeigt der veröffentlichte Konzernabschluss das für die Marktteilnehmer bestimmte Bild des Unternehmens, die Steuerbilanz dagegen kennt nur das zuständige Finanzamt.

Weder die Rechnungslegung nach IFRS noch die übergangsweise von einigen Unternehmen noch verwendete US-GAAP schreiben für Bilanz, für Gewinn- und Verlustrechnung, für die Kapitalflussrechnung sowie deren jeweilige Anhänge eine feste einheitliche Gliederung und eine einheitliche Wortwahl für einen gegebenen Sachverhalt vor, eine übereinstimmende Verwendung der Begriffe ist deshalb nicht sichergestellt. Es wird in diesem Bericht deshalb ein einheitliches Schema zur Auswertung³⁹ angewendet: Die den Geschäftsberichten entnommenen Daten über die wirtschaftlichen Unternehmensergebnisse und ihre Besteuerung werden nach Möglichkeit so zergliedert und wieder zusammengefasst, dass die ausgewiesenen Daten Vergleiche über die Jahre und zwischen den Unternehmen möglich und sinnvoll machen.

Für jedes der DAX30-Unternehmen und für jedes der 5 Berichtsjahre 2001 bis 2005 werden so aus den Geschäftsberichten 11 Kennzahlen erhoben⁴⁰:

- Ergebnis vor Steuern,
- Steueraufwand,
- Jahresüberschuss,
- Dividende,
- bezahlte Steuern,
- Verlustvortrag,
- Eigen- und Fremdkapital,

³⁹ Vgl. Jarass/Obermair (2005), Kap. 4.

⁴⁰ Alle Werte sind im Anhang in den Tabellen 11.1ff. dargestellt. Gegenüber Jarass/Obermair (2005) sind hier weitere steuerrelevante Daten enthalten, insbesondere das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital. Die bezahlten und erhaltenen Zinsen werden separat ausgewiesen.

- bezahlte und erhaltene Zinsen,
- Leasingzahlungen (untere Grenze)⁴¹.

Einzelheiten zur Datenerhebung sind im Anhang, Kap. 11 Datentabellen, erläutert.

Bei 'bezahlte Steuern' weisen Unternehmen, die in der Öl- oder Gasförderung tätig sind (z.B. E.ON, RWE, aber insbesondere BASF), Fördergebühren als Ertragssteuern aus. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht stellen solche Steuern aber Kosten dar, die deshalb einerseits beim Ertrag, andererseits aber bei den bezahlten Steuern buchmäßig wieder abzuziehen sind, um ein korrektes Bild von der tatsächlich deutlich niedrigeren bezahlten Ertragssteuerbelastung zu ermöglichen. Leider weisen die jeweiligen Geschäftsberichte keine ausreichenden Daten für eine derartige Korrektur aus; deshalb wird bei diesen Unternehmen die tatsächliche Ertragssteuerbelastung mehr oder weniger stark überschätzt.

Auch bei den Versicherungen wird die tatsächliche prozentuale Ertragssteuerbelastung bei Berechnung aus der angegebenen Zahl "bezahlte Steuern" überschätzt, da in dieser Zahl auch Steuern auf Erträge von Versicherten enthalten sind; das "Ergebnis vor Steuern" im Nenner der prozentualen Steuerbelastung umfasst aber nur den Ertrag, der alleine den Aktionären des Unternehmens zusteht.

3.2 DAX30-Unternehmen im Überblick

In Analogie zu Kap. 2.1, Abbildung 2.4a zeigen die Tabellen dieses Abschnitts die tatsächlich bezahlte Steuerbelastung der DAX30-Unternehmen auf Konzernebene, also die im In- und im Ausland tatsächlich bezahlten Steuern bezogen auf die im In- und im Ausland erwirtschafteten Ergebnisse. Die Einzelwerte für jedes Unternehmen werden in der Tabelle 11.1 im Anhang dargestellt, Kennzahlen für jedes Unternehmen in den Tabelle 11.2ff..

Tabelle 3.1 : Ergebnis, bezahlte Steuern und Dividenden aller DAX30-Unternehmen

Mrd. €	2001	2002	2003	2004	2005
(1) Ergebnis vor Steuern	30,3	10,5	33,4	63,0	77,5
(2) bezahlte Steuern	10,8	8,2	13,7	14,0	16,3
(2a) bezahlter Ertragssteuersatz	36%	78%	41%	22%	21%
(3) Dividenden	13,2	13,4	11,9	12,6	17,1

Tabelle 3.1 weist die Summe der entsprechenden Angaben aller DAX30-Unternehmen aus, jeweils für Ergebnis vor Steuern, tatsächlich bezahlte Steuern, resultierender tatsächlich bezahlter Ertragssteuersatz und ausbezahlte Dividenden. Man sieht einen drastischen Einbruch des Ergebnisses in 2002, der sich auch bei der Berechnung des bezahlten Ertragssteuersatzes in Zeile 2a wegen des auf ein Drittel gesunkenen Nenners als scheinbar dramatische Erhöhung auswirkt, während in Wirklichkeit die

⁴¹ Vgl. die Anmerkungen zu Beginn von Kap. 11 im Anhang.

Summe der bezahlten Steuern um ein Viertel zurückgegangen war. Dieser Ergebniseinbruch ist fast vollständig durch den extremen Verlust der Deutschen Telekom⁴² von fast 27 Mrd. € in 2002 verursacht.

Tabelle 3.1a: Ergebnis, bezahlte Steuern und Dividenden aller DAX30-Unternehmen ohne Deutsche Telekom

Mrd. €	2001	2002	2003	2004	2005
(1) Ergebnis vor Steuern	32,8	37,3	32,0	56,5	71,3
(2) bezahlte Steuern	10,8	8,1	13,6	13,8	14,7
(2a) bezahlter Ertragssteuersatz	33%	22%	43%	24%	21%
(3) Dividenden	15,1	11,8	11,8	12,2	14,2

Deshalb sind in Tabelle 3.1a die Werte aus Tabelle 3.1 nochmals ohne die Deutsche Telekom dargestellt. Nach dieser Korrektur ergibt sich Folgendes:

- Das in den Geschäftsberichten der 29 Unternehmen ausgewiesene Ergebnis vor Steuern stieg mit kleineren Schwankungen von 2001 bis 2005 von insgesamt 33 Mrd. € auf 71 Mrd. € an, also um rund 115%.
- Die tatsächlich bezahlten Steuern stiegen von 11 Mrd. € auf 15 Mrd. €, also um rund 35%, der bezahlte Ertragssteuersatz fiel von 33% auf 21%.

Die hier erfassten 29 DAX30-Kapitalgesellschaften zeigen damit in den letzten 5 Jahren eine gleich gerichtete, aber noch deutlichere Tendenz zur Steuervermeidung als die in Abbildung 2.4a⁴³ gezeigte Gesamtheit der deutschen Kapitalgesellschaften:

• Fiel deren bezahlte Steuerbelastung von 2000 bis 2005 um ein Drittel (vgl. Abbildung 2.4a), so ist sie für die DAX30-Unternehmen von 2001⁴⁴ bis 2005 um mehr als ein Drittel zurückgegangen, nämlich von 33% auf 21% (Tabelle 3.1a, Z. 2a).

Ganz anders bei den Ausschüttungen:

- Die Dividendenzahlung (Tabelle 3.1, Z. 3) der DAX30-Unternehmen, auch wenn man die Deutsche Telekom einschließt, zeigt nur eine sehr geringe zeitliche Bewegung; sie ist in 2005 wegen des starken Ergebnisanstiegs um ein Drittel erhöht worden und liegt 2005 wieder über den bezahlten Ertragssteuern.
- Dies ist in deutlichem Kontrast zu der Tendenz bei den Kapitalgesellschaften insgesamt, wo laut Abbildung 2.6 der ausgeschüttete Gewinn in den Jahren 2001 bis 2004 auf das Vierfache der tatsächlichen Steuerzahlung angestiegen war.

Die Tabellen 3.2 und 3.3 zeigen für alle DAX30-Unternehmen einige steuerbezogene Kennzahlen⁴⁵ für 2005 und im 5-Jahresmittel 2001-2005, getrennt für nichtfinanzielle Unternehmen und für Banken & Versicherungen⁴⁶.

⁴² Steuerlich letztmalig zulässige Abschreibungen auf Beteiligungen wurden in der Handelsbilanz in 2002 ausgewiesen; siehe Tabelle 11.2 im Anhang.

⁴³ Die Werte in Abbildung 2.4a beruhen auf Werten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

⁴⁴ Die wegen der Unternehmenssteuerreform 2001 drastisch gefallenen Steuereinnahmen spiegeln sich in den Geschäftsberichten vielfach erst in 2002 wieder, vgl. Tabelle 3.1a, Z.2.

	(1a)	(1b)	(2a)	(2b)	(3a)	(3b)			
	bezahlte Steuern		Dividende		Verlustvortrag				
ohne Banken & Versicherungen	dividiert durch								
				or Steuerr	1				
	2005	Ø 2001	2005	Ø 2001	2005	Ø 2001			
(1) Adidas	24%	-2005	0,09	-2005	0.10	-2005			
		32%		0,13	0,18	0,51			
(3) Altana	31%	40%	0,19	0,47	0,08	0,07			
(4) BASF	38%	27%	0,17	0,22	0,36	0,42			
(5) Bayer	25%	81%	0,25	1,06	1,24	2,88			
(6) BMW	18%	18%	0,13	0,11	0,74	1,08			
(8) Continental (neu im DAX)	27%	34%	0,09	0,04	0,49	0,92			
(9) DaimlerChrysler	20%	9%	0,46	0,62	0,44	1,24			
(12) Deutsche Lufthansa	7%	23%	0,16	0,85	1,52	6,07			
(14) Deutsche Telekom	19%	-7%	0,47	-0,21	2,20	-5,81			
(15) E.ON	10%	24%	0,18	0,26	0,40	0,98			
(16) Fresenius Medical Care	47%	30%	0,17	0,20	0,61	0,58			
(17) Henkel	25%	26%	0,18	0,17	0,74	0,52			
(19) Infineon Technologies	-41%	-21%	0,00	-0,16	-12,35	-3,20			
(20) Linde	25%	32%	0,19	0,29	0,45	0,74			
(21) MAN	-4%	21%	0,25	0,30	1,22	1,86			
(22) Metro	36%	34%	0,29	0,39	3,51	2,54			
(24) RWE	27%	30%	0,28	0,34	0,29	0,79			
(25) SAP	42%	35%	0,15	0,14	0,01	0,04			
(26) Schering	21%	26%	0,20	0,21	0,06	0,07			
(27) Siemens	32%	24%	0,36	0,35	1,99	1,56			
(28) ThyssenKrupp	20%	16%	0,19	0,29	1,39	2,45			
(29) TUI	29%	26%	0,26	0,36	8,30	3,93			
(30) Volkswagen	21%	32%	0,24	0,19	2,22	1,09			

Auch wenn man Unternehmen mit dauerhaften Verlusten wie INFINEON oder einmalig sehr großen Verlusten wie BAYER oder insbesondere Deutsche Telekom in

⁴⁵ Weitere Kennzahlen können den Tabellen 11.2 und 11.3 im Anhang entnommen werden.

⁴⁶ Die Deutsche Post wurde wegen der Dominanz ihres Bankenbereichs (Postbank u.a.) dem Bankenbereich zugeordnet.

2002 außer Acht lässt, so bleiben im Vergleich bemerkenswerte Resultate, insbesondere die Bandbreite der tatsächlichen Steuerzahlung:

- Der tatsächlich bezahlte Steuersatz liegt im 5-Jahresmittel im Intervall zwischen knapp 10% und 40%.
- Der Verlustvortrag, etwa des Jahres 2005, ist in einigen Fällen vernachlässigbar, in anderen Fällen beträgt er das Drei- bis Achtfache des Ergebnisses vor Steuern.

Tabelle 3.3 : Kennzahlen derDAX30-Unternehmen - nur Banken & Versicherungen

	(1a)	(1b)	(2a)	(2b)	(3a)	(3b)		
	bezahlte Steuern		Divid	dende	Verlustvortrag			
Banken & Versicherungen	dividiert durch							
zzgl. Deutsche Post	Ergebnis vor Steuern							
	2005	Ø 2001	2005	Ø 2001	2005	Ø 2001		
		-2005		-2005		-2005		
(2) Allianz	17%	41%	0,18	0,28	2,00	4,82		
(7) Commerzbank *	14%	191%	0,09	1,64	2,78	29,39		
(10) Deutsche Bank	16%	20%	0,14	0,22	0,67	1,34		
(11) Deutsche Börse	27%	40%	0,11	0,11	0,09	0,07		
(13) Deutsche Post	10%	5%	0,21	0,20	2,94	2,52		
(18) Hypo Real Estate (neu im DAX)	23%	19%	0,12	0,06	2,68	3,37		
(23) Münchener Rück	11%	28%	0,13	0,20	0,55	1,04		
* Commerzbank: Wegen großer Verluste in 2002 und 2003 führt die Division durch das Durchschnittsergebnis in Sp.								

^{*} Commerzbank: Wegen großer Verluste in 2002 und 2003 führt die Division durch das Durchschnittsergebnis in Sp. 1b, 2b und 3b nicht zu sinnvollen Aussagen.

Eine breite Streuung zeigen auch die Dividendenzahlungen, die zwischen 10% und 50% des Ergebnisses vor Steuern liegen. In den meisten Fällen ist die Ausschüttung im Mittel - wie theoretisch zu erwarten⁴⁷ - etwa in Höhe der bezahlten Steuern, in einigen Fällen, z.B. DaimlerChrysler, Deutsche Lufthansa und Deutsche Telekom, aber so wesentlich höher, dass hier offenbar das für die Aktionäre ausgewiesene Ergebnis sehr viel höher war als das für das Finanzamt ausgewiesene zu versteuernde Einkommen. Diese Diskrepanz wurde in Kap 2.3, Abbildung 2.5 bereits für die Gesamtheit aller Kapitalgesellschaften anhand der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gezeigt.

3.3 Normalunternehmen

Aus dem breiten Spektrum von Kenndaten des letzten Abschnitts lässt sich eine Gruppe von Unternehmen identifizieren, die eine stetige Entwicklung des Ergebnisses vor Steuern aufweisen, eine annähernd konstante tatsächlich bezahlte Steuerquote

⁴⁷ Vgl. Kap. 2.2, Abbildung 2.6 und deren Erläuterung.

von mindestens 25%, Dividenden, die eher unter als über ihrer tatsächlichen Steuerzahlung liegen und einem aktuellen Verlustvortrag deutlich unter einem Jahresergebnis. Mindestens 9 der DAX30-Unternehmen erfüllen diese Kriterien und sollen deshalb als 'Normalunternehmen' gekennzeichnet werden: Es sind dies (1) Adidas, (3) Altana, (4) BASF, (16) Fresenius, (17) Henkel, (20) Linde, (24) RWE, (25) SAP, (26) Schering, also Unternehmen, die überwiegend sehr wohl für den Weltmarkt produzieren.

Tabelle 3.4 enthält die Summe⁴⁸ der bezahlten Zinsen, die im 5-Jahresdurchschnitt etwa ein Viertel der Jahresergebnisse ausmacht. Wäre in Zukunft nur noch die Hälfte der Schuldzinsen steuerlich abzugsfähig, so würde sich das zu versteuernde Einkommen für diese Normalunternehmen also um etwa ein Achtel erhöhen. Eine solche Verbreiterung der Bemessungsgrundlage wird im Hauptteil B dieses Berichts genauer untersucht. Tabelle 3.4 enthält zusätzlich für jedes Berichtsjahr den Mittelwert⁴⁹ des Eigenkapitalanteils von 8 Unternehmen dieser Gruppe, der gut 40% beträgt; die Ausnahme RWE mit nur 10% Eigenkapitalanteil bleibt hier unberücksichtigt.

Tabelle 3.4: Summenwerte der Normalunternehmen

Summe der Werte für (1) Adidas, (3) Altana, (4) BASF, (16) Fresenius, (17) Henkel, (20) Linde, (24) RWE, (25) SAP, (26) Schering							
	Mrd. €	2001	2002	2003	2004	2005	Ø 2001 -2005
(1)	Ergebnis vor Steuern	13,5	10,1	9,4	15,0	17,0	13,0
(2)	bezahlte Steuern	3,1	2,6	3,6	4,4	5,6	3,9
(3)	Dividenden	3,6	3,4	2,7	2,8	3,2	3,2
(4)	bezahlte Zinsen	2,8	3,2	3,4	3,3	3,3	3,2
(4a)	Eigenkapitalanteil (ohne RWE), Mittelwert	0,44	0,41	0,42	0,42	0,45	0,43

Auch bei den finanziellen Unternehmen zeigt sich in Tabelle 3.3 eine sehr breite Streuung der steuerrelevanten Kennzahlen, wobei die Commerzbank mit ihren hohen Verlusten in 2002/2003 und die Deutsche Post mit ihrer anhaltenden niedrigen Steuerzahlung von ihm Mittel nur 5% bei einem ausgewiesenen zeitgemittelten Steueraufwand⁵⁰ von 22% der Ergebnisse vor Steuern eine Sonderrolle spielen. Die großen Versicherungen weisen beide eine tatsächlich bezahlte Steuerbelastung von im Zeitmittel 30% bis 40% und eine deutlich unter der Steuerzahlung liegende Dividende auf und können insoweit in die Gruppe der 'Normalunternehmen' eingereiht werden.

⁴⁸ Die Summenwerte in den Tabellen 3.4 und 3.5 ergeben sich aus den Detailtabellen 11.1ff. im Anhang.

⁴⁹ Vgl. zu den Details auch Tabelle 11.4, Sp.6.

⁵⁰ Die extrem niedrige Steuerzahlung der Deutschen Post dürfte vor allem verursacht sein durch weit überhöhte kalkulatorische Anschaffungswerte in der Steuereröffnungsbilanz bei der Privatisierung in 1996 und daraus bis heute resultierenden laufenden überhöhten steuerlichen Abschreibungen; zur Analyse siehe Jarass/Obermair (2005), S. 78.

C 1 W 4 C	(1a)	(1b)	(2a)	(2b)	(3a)	(3b)	
Summe der Werte für (1) Adidas, (3) Altana, (4)	bezahlte Steuern		Dividende		Verlustvortrag		
BASF, (16) Fresenius, (17)	dividiert durch Ergebnis vor Steuern						
Henkel, (20) Linde, (24) RWE, (25) SAP, (26) Schering	2005	Ø 2001 -2005	2005	Ø 2001 -2005	2005	Ø 2001 -2005	
Schenig	31%	31%	0,18	0,24	0,31	0,41	

Tabelle 3.5: Kennzahlen der Normalunternehmen

Tabelle 3.5 bestätigt, dass diese Gruppe von Unternehmen im Mittel als 'Normal-steuerzahler' angesehen werden können: Der tatsächlich bezahlte Steuersatz von im Mittel 31% liegt nicht wesentlich unter dem nominalen Steuersatz von max. 39% (Deutschland). Auch die durchschnittliche Dividendenzahlung deutet mit etwa 2/3 der Steuerzahlung an, dass nur die Hälfte des Ergebnisses nach Steuern ausgeschüttet wird. Es ergibt sich also jedenfalls in dieser Gruppe kein Hinweis darauf, dass diese Unternehmen für die Aktionäre einen deutlich größeren Gewinn ausweisen als für das Finanzamt.

3.4 Einige stark vom Normalfall abweichende Unternehmen

Der Extremfall Deutsche Telekom mit dem riesigen Verlust von 27 Mrd. €⁵¹ in 2002 wirkt bis heute nach. Bei gleich bleibend gutem Ergebnis aus dem operativen Geschäft hat sich zwar das Ergebnis vor Steuern wieder auf 6 Mrd. € erholt, doch ist der Verlustvortrag von 22 Mrd. € in 2002 bis heute erst auf knapp 14 Mrd. € abgetragen, so dass die tatsächliche Steuerzahlung, bis 2004 nahe Null, erst 2005 wieder eine Quote von 19% erreicht hat⁵². Hoch ist hier auch nach wie vor die Belastung mit Schuldzinsen, in 2004 und 2005 je ca. zwei Drittel des Ergebnisses vor Steuern. Würde zukünftig⁵³ nur noch die Hälfte der bezahlten Schuldzinsen abzugsfähig sein, so ergäbe dies bei der Deutschen Telekom - gemessen am Ergebnis immerhin das zweitgrößte DAX30-Unternehmen - eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage von mindestens⁵⁴ 25%.

Aus der Reihe fällt ebenfalls nach wie vor DaimlerChrysler: zwar ist der Verlustvortrag von gut 5 Mrd. € in 2002 auf nur noch 1,5 Mrd. € bis 2005 abgebaut worden bei einer bezahlten Steuerquote von 20%, doch ist die Zinsbelastung von jährlich 3-4 Mrd. € bei einem Fremdkapitalanteil von über 80% fast jedes Jahr höher als das Ergebnis vor Steuern. Die Verringerung der steuerlichen Abzugsfähigkeit auf 50% der Schuldzinsen würde deshalb die Bemessungsgrundlage auf etwa das Eineinhalbfache des jetzigen Werts erhöhen; da hier allerdings ein nicht unwesentlicher Teil der Steu-

⁵¹ Vgl. Tabelle 11.2 im Anhang; zur Analyse siehe Jarass/Obermair (2005), S. 76/77.

⁵² Wesentlich verursacht durch die Einführung einer 40%-igen Beschränkung von Verlustvorträgen mit dem laufenden Gewinn ('Mindestbesteuerung'); siehe hierzu auch Kap. 4.1.

⁵³ Vgl. Kap. 6.1 und Kap. 8.3.

⁵⁴ Zinsanteile von Miete und Leasing sind hier noch nicht berücksichtigt.

erzahlung im von einer Begrenzung nicht betroffenen Ausland erfolgt, wäre diese Erhöhung letztlich etwas niedriger.

Anhaltend extrem niedrige tatsächlich bezahlte Steuerquoten zeigen schließlich auch Deutsche Lufthansa und, wie erwähnt, die Deutsche Post; in beiden Fällen kommen hier ein hoher Verlustvortrag und ein hoher Fremdkapitalanteil zusammen. Bemerkenswert am Fall Deutsche Post ist vor allem, dass trotz des seit 2002 stetig um insgesamt fast 70% gestiegenen Ergebnisses der Verlustvortrag von 2002 bis 2005 um 3 Mrd. €, also ein volles Jahresergebnis, erhöht wurde.

4 Warum ist die deutsche Besteuerung von Kapitalgesellschaften so niedrig?

4.1 Möglichkeiten der Steuervermeidung im deutschen Unternehmenssteuerrecht

Die Möglichkeiten der Steuervermeidung sind im deutschen Unternehmenssteuerrecht seit langem angelegt und durch die Steuerreform 2001 sogar noch erweitert worden; diese Möglichkeiten wurden in den letzten Jahren aufgrund der Globalisierung offenbar verstärkt genutzt⁵⁵. Dazu gehören:

- volle steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen in Deutschland, obwohl die korrespondierenden Erträge in Deutschland steuerfrei sind;
- voller steuerlicher Abzug von Schuldzinsen, Leasingzahlungen, Lizenzgebühren etc. eine Einladung zum Steuerminimieren durch Herausziehen des Eigenkapitals und zu übermäßiger Fremdfinanzierung;
- völlige Steuerfreistellung von Veräußerungserträgen;
- dauerhaft mögliche Steuerfreistellung von Erträgen ('stille Reserven');
- erhebliche Steuerrückerstattungen aus früheren Jahren⁵⁶;
- Verschiebung von steuerlichen Bemessungsgrundlagen in Niedrigsteuerländer ('Steuerdumping'),
- Zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung aus früheren Jahren⁵⁷;
- unbeschränkte Querverrechnung von Verlusten zwischen verbundenen Unternehmen ('Organschaft'), deren exzessive Nutzung vor allem großen, international verflochtenen Konzernen einen massiven Konkurrenzvorteil gegenüber mittelständischen Unternehmen verschafft und zudem bei der Gewerbesteuer deren Finanzierungsfunktion für die kommunale Infrastruktur durch die vor Ort tätigen Betriebsstätten aushöhlt.

Der Rückgang des tatsächlich bezahlten Steuersatzes der Kapitalgesellschaften von rund 24% in 2000 auf 10% in 2001 und 16% in 2005 ist nur zu einem kleineren Teil⁵⁸ auf die Steuersatzsenkung der Unternehmenssteuerreform 2001 zurückzuführen, weit mehr dagegen haben die verstärkte Nutzung der genannten globalen Vermeidungsstrategien zur Steuerreduzierung beigetragen.

⁵⁵ Häufig wird behauptet, dass die deutschen Konzerne ihre Gewinne hauptsächlich im Ausland erzielen. Für die deutschen Konzerne, die in ihren Geschäftsberichten das Ergebnis für In- und Ausland separat ausweisen, stimmte das zumindest bis 2002 nicht, vgl. Jarass/Obermair (2005), S. 83.

⁵⁶ die durch die Unternehmenssteuerreform 2001 verursacht wurden und nach dem Auslaufen des seit 4/2003 gültigen und Ende 2005 ausgelaufenen Moratoriums ab 1.1.2006 wieder aufleben.

⁵⁷ Seit 2004 der Höhe nach auf 60% des laufenden Gewinns beschränkt. Die Begrenzung der Verlustverrechnung ist eine berechtigte Notmaßnahme, da immer weniger der ökonomische Gewinn, sondern eine fiktive Größe besteuert wird. Auswirkungen hat das aber wiederum primär auf die in Deutschland ansässigen Konzerne. Inländische Töchter ausländischer Konzerne verschieben ohnehin wegen der hohen nominalen Steuersätze in Deutschland ihre Gewinne soweit irgend möglich ins Ausland, u.a. durch entsprechende Gestaltungen der Verrechnungspreise.

⁵⁸ Alle Steuersatzsenkungen in der Unternehmenssteuerreform 2001 (z.B. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 40% auf 25%) führten zu rund 1/8 weniger Einnahmen; vgl. Jarass/Obermair (2004), S. 87.

4.2 Ein Beispiel: IKEA-Deutschland

"Den Mechanismus der Steuersparmodelle erläutert der Finanzwissenschaftler Stefan Homburg, ehemals Berater von Angela Merkel: "Eine Auslandstochter leiht Geld an die Deutsche Muttergesellschaft. Dafür überweist die Mutter Zinsen an ihre Tochter. Diesen Aufwand kann sie vom Gewinn abziehen, das mindert die Steuerlast in Deutschland. Im Gegenzug muss die Tochtergesellschaft ihre Zinseinnahmen im Gastland versteuern, freilich zu den dortigen, unschlagbar günstigen, Sätzen. Den so erzielten Gewinn kann die Tochter dann wieder steuerfrei an die Mutter ausschütten. Der Konzern hat dabei erheblich Steuern gespart und gegen kein Gesetz verstoßen. "Dieses Phänomen gibt es in großem Umfang", sagt Professor Homburg, der im Nebenberuf auch als Steuerberater tätig ist."59

Derzeit werden global wirtschaftende Konzerne steuerlich hoch privilegiert gegenüber mittelständischen, auf den deutschen Markt konzentrierte Unternehmen, wie das folgende Beispiel zeigt:

IKEA-Deutschland hatte 2003 einen Umsatz von 2.278 Mio. €, ein Eigenkapital von nur 3 Mio. € und ein Fremdkapital von 1.442 Mio. €. IKEA-Deutschland nutzt alle vom deutschen Steuerrecht erlaubten Möglichkeiten zum Steuersparen:

- 3% des Bruttoumsatzes werden als Lizenzgebühr⁶⁰ für die Nutzung des Namens 'IKEA' steuerfrei ins Ausland gezahlt, in 2003 insgesamt knapp 70 Mio. €;
- Über 60 Mio. € werden als Schuldzinsen bezahlt und so ebenfalls in Deutschland fast unbesteuert⁶¹ – ins Ausland transferiert.

Trotz einer extrem hohen Umsatzrendite von 9% (vor Schuldzinsen & Lizenzgebühren) bezahlte IKEA damit auf einen Gewinn von knapp 300 Mio. € (vor Schuldzinsen & Lizenzgebühren) nur gut 50 Mio. € Steuern, also gut 15%, im Jahr zuvor auf einen Gewinn von rund 200 Mio. € (vor Schuldzinsen & Lizenzgebühren) nur knapp 20 Mio. €, also nur etwa 10%. Dabei ist noch unberücksichtigt, dass IKEA-Deutschland Teile seiner Expansion nach Osteuropa in Deutschland steuerlich (ganz legal) geltend macht, obwohl die dort später erzielten Erträge in Deutschland steuerfrei sind. Ein mittelständischer Möbelhändler muss bei gleicher Umsatzrendite mindestens doppelt so viel Steuern bezahlen und kann damit gegen IKEA nicht konkurrieren.

All die in ihrer Kombination bisher in keinem anderen Industrieland gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten stehen vor allem großen, international operierenden Konzernen offen, während kleine mittelständische Betriebe sie offenbar kaum nutzen können. Entgegen der noch immer verbreiteten Legende einer hohen Steuerbelastung ist Deutschland für Konzerne heute eher ein Steuerparadies. Der regional operierende Mittelstand kann diese Steuerstrategien hingegen kaum nutzen.

⁵⁹ FAZ (2006b).

⁶⁰ Mittlerweile verzichtet der IKEA-Konzern vorsorglich auf derartige Lizenzgebühren, die einen Bezug zu Kapitalerträgen haben. Statt dessen müssen nun die deutschen IKEA-Filialen so genannte 'management'-Gebühren an den Konzern bezahlen, die ebenso wie die Lizenzgebühren steuerfrei ins Ausland transferiert werden können.

⁶¹ Diese werden wegen der Nichtabzugsfähigkeit der halben Dauerschuldzinsen (= ca. 2/3 der gesamten Schuldzinsen) bei der deutschen Gewerbesteuer (durchschnittlicher Steuersatz von rund 16,7%) nur mit gut 5% (=16,7%*2/3*1/2) belastet.

4.3 Unbesteuerte Wertsteigerungen (so genannte 'stille Reserven')

Die Bemessungsgrundlage der Ertragssteuern, d.h. der Einkommensteuer wie der Körperschaftsteuer, ist für buchführungspflichtige Unternehmen eindeutig definiert⁶² als Zuwachs des Betriebsvermögens im jeweiligen Wirtschaftsjahr. Bei strikter Anwendung dieser klaren und einfachen Definition sind Wertsteigerungen⁶³, ob realisiert oder nicht, als ein Teil des Gewinns zu versteuern, so wie derzeit alle Wertminderungen, ob realisiert oder nicht, steuerlich geltend gemacht werden können. Obwohl die Betriebsvermögen, insbesondere die Immobilienvermögen seit Jahrzehnten nahezu jedes Jahr ohne Zutun der Eigentümer an Marktwert gewonnen haben, bleiben nach jetziger Praxis diese Wertsteigerungen bis zur 'Realisierung' durch Verkauf gänzlich unbesteuert. Zukünftig wird es wegen der zunehmenden Internationalisierung (z.B. EU-AG, Verschmelzung über die Grenze) sogar möglich sein, solche bisher unbesteuerten Erträge unkontrolliert durch den deutschen Fiskus und damit de facto auch unbesteuert zu realisieren, nämlich durch Sitzverlagerung ins Ausland.

In Kap. 7 wird eine detaillierte Beschreibung dieser steuerlichen Belohnung des Nichtstuns und deren negativen wirtschaftlichen Folgen, z.B. Verknappung von Bauland, gegeben und ein zeitgemäßer Reformvorschlag ('schrittweise Wertaufholung') vorgelegt.

4.4 Benachteiligung des deutschen Mittelstandes und von deutschen Holdingstandorten

Das deutsche Körperschaftsteuergesetz (§8a KStG) sieht eine Begrenzung der vom Unternehmen steuerlich geltend machbaren Schuldzinsen auf Gesellschafterdarlehen vor, soweit die Darlehen 60% des Gesamtkapitals überschreiten. Diese Begrenzung greift allerdings nur bei direkten Kreditverträgen zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von über 25%. Bürgschaften sind nur betroffen, insoweit der Gesellschafter direkt bei der kreditgebenden Bank Sicherheiten hinterlegt⁶⁴.

Diese Begrenzung der Gesellschafterdarlehen diskriminiert deshalb insbesondere größere mittelständische Unternehmen; kleine mit einem Gesamtkapital von unter 5 Mio. € sind nicht betroffen, da sie selbst bei hoher Verschuldung eine Schuldzinszahlung von 250.000 € nicht überschreiten; dies ist aber die Freigrenze⁶⁵, unterhalb derer die Begrenzung der steuerlichen Abziehbarkeit von Schuldzinsen für Gesellschafterdarlehen nicht greift.

International operierende Konzerne sind mittlerweile prinzipiell durch diese Begrenzung der Gesellschafterdarlehen nicht betroffen. Der internationale Kapitalmarkt ermöglicht nämlich eine einfache Trennung der Beziehungen zwischen Eigentümer als Kreditgeber und Tochter als Kreditnehmer. Ein Beispiel: Die Tochter habe Risikoklasse BB und nimmt auf dieser Basis einen Kredit am Kapitalmarkt auf. Die Mutter

.

^{62 §4(1)} EStG und §7(1) und 8(1) KStG.

⁶³ In einer Marktwirtschaft sind die Werte durch die am Markt erzielbaren Preise bestimmt.

⁶⁴ Sog. 'back-to-back'-Bürgschaft, vgl. das entsprechende BMF-Schreiben vom 15.7.2003.

^{65 § 8}a(1) KStG.

legt ihr Kapital am Kapitalmarkt an, z.B. in Risikoklasse BB. Der Spread zwischen Kredit und Anlage beträgt nur rund 0,2% pro Jahr. Gegebenenfalls kann die Mutter eine Bürgschaft (explizit oder de facto) übernehmen, die das Risiko für den Kreditgeber und damit den Zinssatz weiter reduziert.

Betroffen sind hingegen deutsche Mittelständler, insbesondere dann, wenn ihre prekäre wirtschaftliche Situation eine Kreditvergabe durch Banken ausschließt und die Eigentümer deshalb ihren Unternehmen Gesellschafterdarlehen in erheblichem Umfang geben müssen⁶⁶. Zinszahlungen für Kredite über der Grenze von 60% des Gesamtkapitals gelten dann als Gewinnausschüttungen, die zuerst im Unternehmen mit 40% versteuert werden müssen. Die entsprechenden Zinszahlungen an die Gesellschafter gelten dann als Dividenden, die vom Empfänger nochmals zur Hälfte versteuert werden müssen⁶⁷. Grundsätzlich bedroht sind auch in Deutschland ansässige Holdinggesellschaften bzw. deren Eigentümer, auch wenn sie durch verwaltungsaufwendige Gestaltungen tatsächliche Steuerzahlungen meist vermeiden können. Grundsätzlich unbelastet sind jedenfalls im Ausland ansässige Mütter und Finanzholdings, so dass durch die Begrenzung der Gesellschafterdarlehen für deutsche Konzernstandorte ein weiterer Anreiz geschaffen wird, den Konzernsitz ins Ausland zu verlagern⁶⁸.

Bei einer generellen Vorbelastung der in Deutschland erwirtschafteten Schuldzinsen und Lizenzgebühren durch den deutschen Fiskus⁶⁹ könnte und sollte dieser den Mittelstand diskriminierende §8a KStG sowie die Teile des Außensteuergesetzes zu 'controlled foreign corporations', wodurch deutsche Holdings gegenüber ausländischen Holdings benachteiligt werden, ersatzlos aufgehoben werden.

⁶⁶ Vgl. etwa die Beispiele in Tabellen 12.2 und 12.3.

⁶⁷ Vgl. auch die Beispielberechnungen in Tabelle 12.1ff.

⁶⁸ Bisher noch durch die dann fällige sofortige Nachversteuerung bisher unversteuerter Erträge ('stille Reserven') behindert, mittelfristig erzwingt das EU-Recht eine Gleichbehandlung der Sitzverlagerung von z.B. München nach Wiesbaden und von München nach Mailand.

⁶⁹ Z.B. durch die in Kap. 6ff. vorgeschlagene allgemeine Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen.

5 Die deutsche Unternehmensbesteuerung zerstört Arbeitsplätze in Deutschland

Das deutsche Steuersystem benachteiligt systematisch

- Aktivität ('Werte schaffen') gegenüber Passivität ('Werte verwalten'),
- Eigenkapital gegenüber Fremdkapital,
- Investitionen in Deutschland gegenüber Investitionen im Ausland.

5.1 Das deutsche Steuersystem subventioniert den Arbeitsplatzexport

Jedes deutsche Unternehmen, das Arbeitsplätze ins Ausland, z.B. in die Slowakische Republik, verlagert oder dort ganz neue Arbeitsplätze aufbaut, kann viele der damit zusammenhängenden Kosten mit seinem in Deutschland erwirtschafteten Gewinn verrechnen:

- den Großteil der Planungskosten für die neue Investition sowie die laufenden Verwaltungskosten der Hauptverwaltung;
- alle Kosten für den Abbau von deutschen Arbeitsplätzen und deren Transfer ins Ausland;
- dauerhaft alle Schuldzinsen, die für die Kapitalausstattung der Tochterfirma anfallen. Die Steueroptimierung geschieht über internationale Finanzierungsgesellschaften, was zu einem weiteren Abbau von deutschen Bankarbeitsplätzen führt.

Nur die reinen Produktionskosten wie Löhne, Abschreibungen und Vorprodukte werden dann im Ausland geltend gemacht. Der Gewinn wird in der Slowakischen Republik niedrig mit ca. 10% besteuert und kann dann nach Deutschland transferiert werden, wo er mit 2% abschließend besteuert wird⁷⁰, während eine Kapitalgesellschaft mit rein inländischem Geschäft rund 40% Steuern auf ihren Gewinn bezahlen muss.

Die deutschen Arbeitnehmer, die mit ihren direkten und indirekten Steuern (siehe Mehrwertsteuererhöhung ab 2007) für die Ausfälle bei den Unternehmenssteuern aufkommen müssen, subventionieren so den Export ihrer eigenen Arbeitsplätze. Gleichzeitig subventioniert die Slowakische Republik den Export von Arbeitslosen, die laut EU-Recht nach kurzem Aufenthalt vom neuen Wohnsitzstaat (z.B. von Deutschland) die dort üblichen Sozialleistungen erhalten müssen.

Die Unternehmer müssen wegen der im deutschen Steuerrecht angelegten Begünstigung deutscher Investitionen im Ausland für Investitionen im Inland eine höhere Kapitalrendite erwirtschaften, um wettbewerbsfähig zu bleiben und die Arbeitsplätze in Deutschland zu halten.

Diese steuerliche Subventionierung des Arbeitsplatzexports steht noch auf keiner Subventionsliste, Regierung wie Opposition bestreiten aber mittlerweile diesen krassen Missstand nicht mehr. Allerdings hat auch die neue Bundesregierung bisher kei-

⁷⁰ Nach einer Regelung des "Steuervergünstigungsabbaugesetzes" sind nämlich seit 2001 nur 5% der rücktransferierten Gewinne dem normalen Steuersatz für Kapitalgesellschaften von knapp 40% zu unterwerfen, seit 2004 auch 5% der Veräußerungsgewinne.

nerlei Schritte zu seiner Behebung unternommen⁷¹, obwohl daraus erhebliche Steuermehreinnahmen resultieren würden und die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland erheblich unattraktiver würde.

Kasten 5.1 : Das deutsche Steuersystem subventioniert den Arbeitsplatzexport - ein Rechenbeispiel

- (a) Eine Kapitalgesellschaft habe 100 Mio. € Ertrag vor Steuern; davon seien 40 Mio. € aus laufendem Inlandsgeschäft,
 - 35 Mio. € aus Dividenden von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und
 - 25 Mio. € aus Gewinnen aus Aktienverkäufen.
- (b) Nur die 40 Mio. € aus laufendem Inlandsgeschäft sind in Deutschland voll steuerpflichtig. Zudem sind maximal 5% der Dividenden⁷², von in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften nach Deutschland fließen, in Deutschland steuerpflichtig und erhöhen in diesem Umfang die Bemessungsgrundlage; bei 40% Steuersatz unterliegen damit Dividenden und Veräußerungsgewinne einem Steuersatz von (maximal) 2%.
- (c) Die gesamten Aufwendungen seien 55 Mio. €; davon seien 30 Mio. € Schuldzinsen für den Erwerb der Beteiligungen. Alle Aufwendungen können steuerlich in Deutschland geltend gemacht werden, obwohl der zufließende Beteiligungsertrag (also die Dividende) in Deutschland nur mit max. 2% besteuert wird. Investitionen vorzugsweise mit niedrigem Lohn- und Steuerniveau werden so doppelt belohnt: Die ausländischen Produktionskosten sind niedriger, und die in Deutschland geltend gemachten Zinskosten mindern die deutsche Steuerlast. In vielen anderen EU-Ländern ist dagegen ein derartiger Betriebsausgabenabzug nicht zulässig. Gerade auch deshalb werden immer stärker viele derartige Betriebsausgaben in Deutschland geltend gemacht.
- (d) Der Ertrag für die Aktionäre ist 45 Mio. € (=40+35+25-55), das zu versteuernde Einkommen hingegen **minus** 12 Mio. € (=40 [55 (35+25)*5%] = 40 55 + 60*5% = 40 + 3 55). Damit resultiert trotz erheblicher ökonomischer Erträge für die Aktionäre jedes Jahr ein steuerlicher Verlust für den Fiskus.
- (e) Dieser (künstliche) Verlust kann unbegrenzt in die folgenden Jahre vorgetragen werden oder über Organschaften mit Gewinnen anderer Konzerngesellschaften verrechnet werden. Im Gegensatz dazu können natürliche Personen Verluste aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gar nicht mit ihrem laufenden Einkommen verrechnen.

5.2 Das deutsche Steuersystem subventioniert das Ausschlachten profitabler inländischer Unternehmen ('Heuschrecken-Effekt')

Das aus den USA schon seit länger bekannte Verfahren des 'Leveraged Buy Out'⁷³ wird seit einigen Jahren auch in Deutschland immer häufiger praktiziert: Erwerb durch internationale Finanzierungsgesellschaften, Belastung des erworbenen Unternehmens mit Verzinsung und Tilgung des Kaufpreises, Lohnkürzungen und Entlassungen, drastische Verringerung von langfristigen Investitionen in Forschung & Ent-

⁷¹ Die am 13.12.2005 ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Verrechnung ausländischer Verluste mit deutschen Gewinnen ('Marks & Spencer') verschärft die steuerliche Subventionierung des Arbeitsplatzexports. Bei Liquidierung der ausländischen Investition oder der endgültigen Unmöglichkeit der Verlustgeltendmachung im Ausland (z.B. bei dortiger zeitlicher Begrenzung des Verlustvortrags) muss der deutsche Fiskus zukünftig die Verrechnung der Auslandsverluste mit den in Deutschland erzielten Gewinnen gestatten.

⁷² und seit 2004 auch maximal 5% der Veräußerungsgewinne.

⁷³ Mit 'leverage' wird hier die Hebelwirkung ('lever' = Hebel) einer zunehmenden Verschuldung auf die Eigenkapitalrendite beschrieben.

wicklung und schließlich Verlagerung oder Zerschlagung von profitablen und zuvor 'gesunden' Unternehmen. Kaum ein anderes Land bietet nämlich hierfür bessere steuerliche Voraussetzungen als Deutschland. Wenn ein erheblicher Teil der Finanzierungskosten dem im Ausland sitzenden Aufkäufer, meist einem so genannten 'Private Equity Fond', vom deutschen Fiskus über legale steuerliche Gestaltungen geschenkt wird, so lässt sich der Wiederverkaufswert des Unternehmens in wenigen Jahren vervielfachen. Nach dem Verkauf - Wertsteigerung und Erlös sind steuerfreizieht der Aufkäufer zum nächsten lohnenden Objekt; der Gesetzgeber hat diesen Heuschrecken Tür und Tor geöffnet. Im Inland sitzende industrielle Aufkäufer erhalten diese steuerlichen Unterstützung nicht und sind deshalb nur dann konkurrenzfähig, wenn sie ihre Kapitalverwaltung ins Ausland verlegen. Dadurch werden auch bisher in Deutschland tätige Finanzprovider massiv benachteiligt und ihre Arbeitsplätze durch die deutsche Steuerpolitik ins Ausland vertrieben.

Beispiel GROHE AG: Der Aufkauf der GROHE AG durch einen Private Equity Fond erfolgte schon 1999, doch erst 2005 mit dem Wiederverkauf des inzwischen völlig überschuldeten Unternehmens zum Zwecke der 'Restrukturierung', d.h. Entlassung der meisten Mitarbeiter in Deutschland, Schließung von Werken, Verlagerung der Produktion ins Ausland, erlangte dieser Fall große öffentliche Beachtung. Mittlerweile liegt eine präzise Analyse zum Vorgehen und zur Auswirkung der steuerlichen Subventionierung im Fall GROHE AG vor⁷⁴.

Dies ist kein Einzelfall, sondern es läuft überall nach dem gleichen Strickmuster. Hier ein weiteres Beispiel, wie hilflos trotz massiven Einsatzes die Belegschaft einer solchen ganz legalen, für die Aufkäufer höchst profitablen Betriebsvernichtung gegenüber steht.

Beispiel FTE-Automotive: Ein ähnlicher Fall ereignet sich nun offenbar bei der FTE in Nordbayern. Das Unternehmen, bis 1993 im Besitz der Schweinfurter FAG Kugelfischer, ist einer der weltweit führenden Hersteller von Automobil- und Motorrad-Hydraulik. Nach mehrfachem Eigentümerwechsel erwarb die britische HG-Capital die Firma Ende 2002 für 180 Mio. € und verkaufte sie Anfang 2005 für 370 Mio. € an die französische Investorengesellschaft PAI Partners, nach Firmenangaben "eine der ältesten und erfahrensten Private Equity Firmen in Europa". Unmittelbar danach setzte die offenbar schon beim Eigentumsübergang kalkulierte 'Restrukturierung' ein, die wohl den hohen Kaufpreis begründet: Im nordböhmischen Podbořany wurde eine tschechische Tochter gegründet, ca. 500 Arbeitsplätze werden in Deutschland abgebaut, die Kosten dafür und für die Finanzierung der tschechischen Investitionen werden in Deutschland steuerlich abgesetzt; die Löhne der neuen tschechischen Mitarbeiter werden für ein Jahr von Tschechien übernommen.

"Wie bitte schön sollen wir da konkurrieren?", fragen zwei engagierte FTE-Mitarbeiterinnen in einem Brief an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und an die fränkischen Abgeordneten. Eine gute Frage: Hier liegen in der Tat die

⁷⁴ Kussmaul et. al. (2005). Anhand dieser Analyse können sehr schön die Auswirkungen der später erläuterten Lösungsvorschläge beispielhaft berechnet werden.

Sanierungsaufgaben, die Regierung und Parlament endlich angehen sollten, ohne sich vom zu erwartenden publizistischen Sperrfeuer der Lobbyisten des internationalen Spekulationskapitals und seiner Verbündeten in Wirtschaft und Wissenschaft abschrecken zu lassen.

Kasten 5.2: Heuschrecken - ohne Steuerprivilegien pleite?

Bei Steinbrück's geplanter beschränkter Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen würde für ausländische Finanzinvestoren "das ganze Modell kippen", der Branche würde eine Insolvenzwelle drohen⁷⁵. So viel Klarheit hört man selten aus der Branche, glänzte sie doch bislang mit einem Ausmaß an Intransparenz, sodass selbst Commerzbankchef Müller sich beklagte, man kenne von den "Heuschrecken" meist nicht mehr als eine Postfachadresse. Endlich sprechen die Finanzinvestoren aus, wovon sie in Wahrheit leben: von Steuerbegünstigungen, die Steinbrück nun abschaffen will. Sie kaufen heimische Firmen weitgehend auf Kreditbasis auf, halsen der aufgekauften Firma die Zinslasten auf, die damit ihr in Deutschland zu versteuerndes Einkommen drückt. Die Schuldzinsen bleiben in Deutschland unbesteuert und werden in den weitestgehend unbesteuerten internationalen Finanzkreislauf eingespeist.

Waren Buffet, der reichste Mann der Welt, sieht in den neuen so genannten 'strukturierten Finanzprodukten' "tickende Zeitbomben, die mit der Sprengkraft von Massenvernichtungswaffen das Weltfinanzsystem aus den Angeln heben können" (Handelsblatt). Die Financial Times Deutschland prangert Praktiken der Branche an, die gekauften Unternehmen mit Schuldenbergen zu beladen, "die nur in Schönwetterzeiten vertretbar sind… Das könnte sich bald ändern, wenn die Zinsen steigen." Gewarnt wird vor einem "Schneeballeffekt, … der das neue Zeitalter der Gier zu einem schmerzhaften Ende bringt." Das Blatt zitiert eine Studie der Europäischen Zentralbank, in der ein Finanzcrash in Aussicht gestellt wird, wenn die unkontrollierte Ausbreitung der Hedge-Fonds anhält.

Durch die geplante Abschaffung der genannten Steuerprivilegien würden die Unternehmenspreise sinken und die Renditen der Deals um bis zu 4% reduziert, klagt die Branche. Aber warum sollte eigentlich in einer Marktwirtschaft der Finanzminister einzelne Marktteilnehmer durch das Steuersystem privilegieren, insbesondere solche, die in Deutschland Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzen und nach Meinung der Europäischen Zentralbank das gesamte Wirtschafts- und Finanzsystem bedrohen?

Internationale Fonds kaufen also profitable deutsche Unternehmen mit hohem Eigenkapitalanteil und hohem cash-flow auf. Der Kaufpreis wird zu Lasten der aufgekauften Firma finanziert. Die laufenden Zinszahlungen für diese Kredite muss das aufgekaufte Unternehmen leisten. Das zu versteuernde Einkommen wird dadurch drastisch reduziert, die Schuldzinszahlungen können steuerfrei⁷⁶ ins Ausland transferiert werden. Diese steuerliche Subventionierung hat die gleichen Ursachen wie die steuerliche Subventionierung des Arbeitsplatzexports, nämlich die Möglichkeit, in Deutschland erwirtschaftete Schuldzinsen mit dem in Deutschland erwirtschafteten Gewinn verrechnen und dann steuerfrei ins Ausland transferieren zu können. Der Marktwert des Unternehmens steigt kurzfristig steil an, beim Wiederverkauf ist der Veräußerungserlös⁷⁷ steuerfrei.

⁷⁵ Vgl. Handelsblatt (2006b) und Pressemitteilung der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 9.8.2006.

⁷⁶ Es fällt nur noch ca. 5% Gewerbesteuer wegen der hälftigen Nichtabzugsfähigkeit der Dauerschuldzinsen an, soweit das Unternehmen, wie z.B. die Immobilienverwaltung, nicht ganz gewerbesteuerfrei ist.

⁷⁷ wie seit 2001 bei allen Verkäufen von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Besitz von Kapitalgesellschaften gesetzlich vorgegeben.

Kasten 5.3 : Investoren saugen Firmen aus - ein Dossier der Financial Times Deutschland

Quelle: Financial Times Deutschland, 9.8.2006, FTD (2006).

Beteiligungsgesellschaften beladen ihre Portfoliofirmen mit immer höheren Schulden, um daraus Sonderdividenden für ihre Geldgeber zu finanzieren. Die Rating-Agentur Fitch bestätigt diesen Trend: Nach ihren Feststellungen ist die Verschuldung bei solchen "Rekapitalisierungen" 2006 erheblich gestiegen.

Hohe Schulden - starke Dividenden

Von Finanzinvestoren übernommene deutsche Unternehmen; ausgewählte Beispiele

Untern eh m e n	Kaufpreis	Rekapitalisierung	Sonderdividende	Finanzinvestor
Tank & Rast	1,1 Mrd. €	1,2 Mrd. €	400 Mio. €	Terra Firma
Pro Sieben Sat 1	800 Mio. €	1,25 Mrd. €*	1,25 Mrd. €	Investorengruppe um Haim Saban
Brenntag	1,2 Mrd. €	1,9 Mrd. €	650 Mio. €**	Bain Capital
Springer Science	1,65 Mrd. €	2,1 Mrd. €	1,0 Mrd. € ***	Cinve n, Candover
Cognis	2,6 Mrd. €	1,6 Mrd. €	850 Mio. €**	Permira, Goldman Sachs

Quelle Unternehmen; eigene Recherchen/ "Kredit liegt bei Erwerbergesellschaft und kann nicht auf das Unternehmen übertragen werden; ""Summe der Ausschüttungen aus zwei Rekapitalisierungen; ""Summe der Ausschüttungen aus drei Rekapitalisierungen

Jüngstes Beispiel ist Tank & Rast. Für die Autobahnraststättenkette hatte Finanzinvestor Terra Firma mit dem neuen Schuldenpaket über 1,2 Mrd. Euro sogar rund 100 Mio. Euro mehr Fremdkapital bekommen, als sie vor eineinhalb Jahren gezahlt hat. 400 Mio. Euro der neuen Schulden dienten dazu, den Terra-Firma-Investoren fast das 1,5 fache ihres Eigenkapitals wieder zurückzugeben.

Beim Wissenschaftsverlag Springer Science machten die britischen Eigner Cinven und Candover im Mai gar zum dritten Mal Kasse seit dem Kauf 2003 - und vereinnahmten laut Finanzkreisen 300 Mio. Euro. Damit summieren sich die Sonderdividenden, die Springer Science an seine Investoren auszahlen musste, bislang auf 1 Mrd. Euro. So eine lukrative "Cash-Cow" behalten die Investoren lieber im Portfolio, statt sie an die Börse zu bringen.

Kreditgeber akzeptieren höhere Verschuldung: Dass die Finanzinvestoren höhere Schulden auf ihre Firmen packen können, hängt nur teilweise mit deren gestiegenen Gewinnen zusammen. Die Kreditgeber akzeptieren auch immer höhere Verschuldungsgrade, wie Fitch-Analystin Michelle De Angelis sagt. "Der Trend zu höheren Verschuldungen im Zuge von Rekapitalisierungen hat sich zuletzt beschleunigt", so De Angelis. Europaweit wurden Unternehmen im ersten Halbjahr 2006 dabei durchschnittlich mit dem 6,1fachen ihres Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) verschuldet. Lange sahen Private-Equity-Firmen ein solches Multiple für viele Branchen als Kaufpreis-Obergrenze an. Dabei hatten die Unternehmen schon vor der Refinanzierung Schulden in Höhe des 5,3-fachen EBITDA). Im ersten Halbjahr 2005 hielten sich die Banken nach Fitch-Daten noch deutlich zurück: Die Verschuldungsgrade stiegen im Schnitt durch Rekapitalisierungen vom 4,5- auf das fünffache EBITDA.

Für die Geldgeber der Beteiligungsgesellschaften ist diese Finanzakrobatik eine feine Sache. Je schneller sie ihr Eigenkapital zurückerhalten - oft wie bei Tank & Rast, Springer oder Cognis sogar mit Gewinn -, desto höher sind ihre Renditen. Und das bei Null Risiko. "Wenn die Firma danach an die Wand fährt - kein Problem", sagt ein Private-Equity-Manager. "Alles, was man später bei einem Verkauf noch dazubekommt, ist Zucker." Hohes Risiko für die Firmen: Für die Firma jedoch kann es schnell eng werden: wie z.B. bei beim Remscheider Autozulieferer Edscha, dem das US-Geschäft einbrach, kurz nachdem Investor Carlyle 60 Mio. Euro abgezogen hatte. Seither ist Edscha immer wieder kurz davor, die Kreditbedingungen zu verletzen.

Ergebnis:

- Der Fiskus verliert dauerhaft Steuereinnahmen.
- Der internationale Aufkäufer hat alleine durch die erreichte Steuerfreistellung der Unternehmenserträge einen erheblichen Wertzuwachs seiner Beteiligung erreicht.
- Erfolgreiche inländische (mittelständische) Konkurrenten müssen weiter voll Steuern bezahlen, sind deshalb nicht mehr dauerhaft konkurrenzfähig und werden früher oder später von den internationalen Fonds aufgekauft.

Neben den Steueraufkommensverlusten resultiert ein weiterer negativer Effekt dieser zur Erhöhung der Eigenkapitalrendite freiwillig herbeigeführten hohen Schuldzinsbelastung: Wegen der unabhängig von der Ertragslage anfallenden und zudem extrem hohen Zinsbelastung kommen die übernommenen Firmen bei schwächerer wirtschaftlicher Entwicklung leicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Sie bauen dann massiv Stellen ab und werden schließlich vom neuen Eigentümer ausgeschlachtet und zerschlagen.

Kasten 5.4: Bundesbank: Die deutschen Unternehmen haben keine Kapitalknappheit

Immer wieder wird argumentiert, Deutschland sei in besonderem Maße auf ausländisches Finanzkapital angewiesen zur Finanzierung der dringend benötigten Investitionen in Deutschland. Hierzu schreibt die Bundesbank⁷⁸: "Der Finanzierungsbedarf der Unternehmen konnte 2005 wie auch schon in den Jahren zuvor weit überwiegend mit eigenen Mitteln gedeckt werden. Die Innenfinanzierungsquote lag bei fast 90%, dem zweithöchsten Wert seit 1991. Absolut betrachtet wuchsen die selbst erwirtschafteten Mittel zwar nur geringfügig auf 220 Mrd. €. Sie waren damit aber immer noch höher als die Ausgaben für Sachinvestitionen, so dass die Geldvermögensbildung der Unternehmen zum Teil aus eigenen Mitteln gespeist werden konnte.

Dank ihrer günstigen Finanzlage hielt sich der externe Mittelbedarf der Firmen mit nur 16 Mrd. € in sehr engen Grenzen. ... Im Wege eigener Wertpapieremissionen nahmen die Unternehmen 2005 mit 3 Mrd. € nur wenig mehr als im Vorjahr auf. Dabei wurden insbesondere Anleihen begeben, während die Verschuldung der Unternehmen an Geldmarktpapieren per saldo zurückgeführt wurde. Auch im Bereich der Beteiligungsfinanzierung haben sich unterschiedliche Entwicklungen überlagert. Während die Unternehmen aus Aktienemissionen nicht zuletzt wegen der gestiegenen Kurse ein positives Mittelaufkommen zu verzeichnen hatten, wurden GmbH-Anteile und andere nicht handelbare Titel in derselben Höhe per saldo getilgt, so dass die Beschaffung von Mitteln über Beteiligungen in der Summe bei Null lag.

Innerhalb der Verschuldungsstruktur der Unternehmen gab es in den letzten Jahren eine gewisse Gewichtsverschiebung zu Lasten der traditionellen Bankkredite. Zwar waren diese mit rund zwei Dritteln weiterhin die wichtigste Fremdmittelposition; andere Finanzierungsformen haben jedoch an Bedeutung gewonnen. Dazu rechnen Kreditaufnahmen im Ausland ebenso wie Wertpapierfinanzierungen. ...

Neben verschiedenen Verschuldungsindikatoren haben sich in den letzten Jahren auch die Kosten der Fremdfinanzierung für die Unternehmen verbessert. So ist die Bruttozinsbelastung 2005 auf 15% des Betriebsüberschusses gesunken, im Jahr 2000 hatte sie noch 25% betragen. Der Anteil der Nettozinsausgaben am Betriebsergebnis ist im gleichen Zeitraum von 15% auf 9% zurückgegangen. Zu dieser Entwicklung haben sowohl die durchgreifenden Konsolidierungsbemühungen der Unternehmen als auch das günstige Zinsumfeld beigetragen."

_

⁷⁸ Bundesbank (2006), S. 22-24.

Der Gesetzgeber hat bisher die wachsende Privilegierung internationaler Finanzinvestoren durch die geltenden Steuergesetze akzeptiert, weil angeblich in Deutschland zu wenig Finanzkapital vorhanden sei, vgl. Kasten 5.4, und deshalb dringend zusätzliches ausländisches Finanzkapital ins Land geholt werden müsse. Aber die Kapitalkraft der deutschen Unternehmen ist so hoch, dass seit 2002 ihre Innenfinanzierung, also die aus laufender Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehenden Mittel, mehr als 30% höher waren als ihre gesamte Sachanlageninvestitionen⁷⁹.

Statt kurzfristiger Finanzinvestitionen sollten langfristige Realinvestitionen gefördert werden⁸⁰. Stimmrechte, die mit der Haltedauer der Aktie wachsen sowie eine deutlich verlängerte Haltedauer von Aktienoptionsprogrammen würden langfristig orientierte Investitionen insbesondere in Forschung und Entwicklung begünstigen. Eine Börsenumsatzsteuer und eine Steuer auf Veräußerungsgewinne⁸¹ würden kurzfristige Transaktionen angemessen verteuern. Dadurch würde die systematische Benachteiligung inländischer Realinvestoren gegenüber internationalen Finanzinvestoren verringert werden.

5.3 Benachteiligung von deutschen Konzernholdings durch das deutsche Außensteuerrecht

Das deutsche Außensteuergesetz sieht in bestimmten Fällen⁸² vor, dass der deutschen Muttergesellschaft Kapitalerträge zugerechnet werden, die von im Ausland ansässigen und mit ihr eng verbundenen Unternehmen erzielt werden. Diese Zurechnung greift insbesondere dann, wenn die deutsche Muttergesellschaft durch weitgehend steuerlich begründete Ausgliederungen die bisher in Deutschland anfallende Steuer reduzieren will⁸³.

Dieses Außensteuergesetz ist so kompliziert, dass es nur selten wirklich zur Anwendung kommt, stellt aber eine ständige Bedrohung der deutschen Muttergesellschaften dar. Diese Bedrohungen gelten nur für in Deutschland ansässige Muttergesellschaften. Deutsche Töchter oder deutsche Betriebsstätten von ausländischen Müttern sind diesen Bedrohungen und Einschränkungen nicht ausgesetzt. Das Außensteuergesetz ist deshalb ein ständiger Anreiz, die Hauptverwaltung ins Ausland zu verlegen. Bisher war eine derartige Verlegung sehr steueraufwändig, da dann alle in Deutschland bisher unversteuerten Erträge ('stille Reserven') nachversteuert werden mussten. Wegen der vom EUGH erzwungenen Gleichstellung des Umzugs innerhalb Deutschlands von z.B. München nach Wiesbaden und innerhalb Europas von z.B. München nach Mailand wird eine derartige Nachversteuerung zukünftig nicht mehr möglich sein, und damit fällt eine weitere Barriere zur Verlagerung der Hauptverwaltung ins Ausland

⁷⁹ Vgl. etwa Bundesbank (2006), S. 66, Mittelaufkommen und Mittelverwendung der deutschen Unternehmen.

⁸⁰ Vgl. etwa Hirschel (2006).

⁸¹ Mit mäßigem Steuersatz ohne Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten mit Erträgen aus laufender Geschäftstätigkeit.

⁸² z.B. bei 'controlled foreign corporations'.

⁸³ z.B. bei passiven ausländischen Kapitalverwaltungstöchtern.

Würde zukünftig ein Großteil der in Deutschland erwirtschafteten Schuldzinsen und Lizenzgebühren steuerlich in Deutschland vorbelastet⁸⁴, wie jetzt auch bei einigen der Module in den Eckpunkten zur Unternehmenssteuerreform 2008 vorgesehen (Kap. 8), so könnten diese Teile des Außensteuergesetzes aufgehoben und die Hauptverwaltungen und deren Arbeitsplätze leichter in Deutschland gehalten werden.

⁸⁴ Z.B. durch eine Kapitalentgeltsteuer, siehe Kap. 6.

Teil B: Reformvorschläge zur Unternehmensbesteuerung

Nach der systematischen Bestandsaufnahme, Analyse und Kritik der derzeitigen Besteuerung von Unternehmens- & Vermögenseinkommen in Teil A, werden in den folgenden Kapiteln Reformvorschläge vorgestellt. Sie basieren auf den seit 2005 für börsennotierte Unternehmen vorgeschriebenen Regeln für die Rechnungslegung (IFRS/IAS):

- Das als steuerliche Bemessungsgrundlage für die laufend erwirtschafteten Kapitalerträge vorgeschlagene 'Kapitalentgelt' (siehe Kap. 6.2) lehnt sich an die aus der internationalen Rechnungslegung bekannte Größe 'Ertrag vor Schuldzinsen und vor Steuern'85 an, die auf dem internationalen Kapitalmarkt als Maßstab für die Ertragskraft von Unternehmen dient. Genau diese Ertragskraft und nicht der beliebiger Gestaltung unterliegende 'Gewinn' bildet eine solide Basis für die Besteuerung eines Unternehmens nach seiner Leistungsfähigkeit.
- Wertsteigerungen im Unternehmensbereich, auch soweit noch nicht durch Verkauf realisiert, können ebenfalls auf der Basis der internationalen Rechnungslegung⁸⁶ zu Verkehrswerten erhoben und schrittweise besteuert werden, weil hier alle erforderlichen Daten vorliegen.
- Für Wertsteigerungen im Bereich privater Vermögen liegen solche Daten nicht allgemein vor, ihre Besteuerung sollte deshalb durch eine verfassungskonforme Wiederbelebung einer Vermögenssteuer auf den Sollertrag des Verkehrswerts erfolgen, die in diesem Bericht nicht weiter vorgestellt wird⁸⁷.

Durch die Besteuerung aller Kapitalentgelte mit mäßigen Sätzen statt – wie derzeit – nur der Gewinne mit hohen nominalen Sätzen würde die in Kap. 5 beschriebene steuergetriebene Zerstörung von Arbeitsplätzen in Deutschland beendet, der Eigenkapitaleinsatz begünstigt und damit die Stabilität der deutschen Volkswirtschaft erhöht (siehe Kap. 6 und 7).

Derzeit werden Wertsteigerungen, wenn überhaupt, nur bei Verkauf des Vermögensgegenstandes (z.B. Immobilie) besteuert: Nur wer sich wirtschaftlich bewegt, zahlt Steuern. Durch die Besteuerung auch der nicht realisierten Wertsteigerungen würde diese wirtschaftliche Blockade beendet (siehe Kap. 7).

Abschließend werden in Kap. 8 insbesondere die Regierungsvorschläge zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, soweit sie bei Abfassung dieses Berichts (September 2006) ausreichend konkretisiert waren, skizziert und in Kap. 9 die finanziellen Auswirkungen verschiedener Reformvorschläge analysiert.

⁸⁵ EBIT: earnings before interest and tax.

⁸⁶ IFRS: international financial reporting standards.

⁸⁷ Der Sollertrag ist der potenziell erzielbare Ertrag bei einer konservativen Anlage des Vermögens, etwa in Form von Staatspapieren. Bei einer Verzinsung von etwa 4% pro Jahr und einem angenommenen Steuersatz von 30% ergäbe sich ein Vermögensteuersatz von 1,2% des Verkehrswerts. Vgl. hierzu auch Jarass/Obermair (2002), Kap. 10.

6 Besteuerung aller laufenden Kapitalerträge erforderlich

6.1 Kapitalentgelt ('EBIT') statt Gewinn als neue Bemessungsgrundlage

Nach traditioneller Vorstellung und allgemeinem Verständnis ist der 'Gewinn' eines Unternehmens alles das, was vom Erlös für die produzierten Güter oder Dienstleistungen übrig bleibt, nachdem die Kosten des Einkaufs von Rohstoffen und Vorprodukten sowie das Entgelt für die Arbeit, also die Lohnkosten der Mitarbeiter, abgezogen sind. Nach diesem traditionellen, umfassenden Verständnis von 'Gewinn' werden Unternehmen mittels der Gewinnbesteuerung zur Finanzierung der Ausgaben der öffentlichen Hand herangezogen. Die öffentliche Hand stellt Infrastruktur im weitestgehenden Sinn bereit, die eine notwendige Voraussetzung jeder modernen wirtschaftlichen Tätigkeit bildet: Verkehrs- und Kommunikationsnetze, die Einrichtungen für Erziehung, Bildung, Wissenschaft und Kultur, soziale Absicherung, öffentliche Sicherheit und eine Justiz, die allgemeine Rechtssicherheit garantiert.

In den volkswirtschaftlichen Begriffen der Produktionsfaktoren 'Kapital', 'Arbeit' und 'materielle Ressourcen' ist Gewinn also das 'Kapitalentgelt', das die Bemessungsgrundlage für die Unternehmensbesteuerung sein sollte. Der einzelwirtschaftlich ausgewiesene und der 'zu versteuernde Gewinn' entspricht jedoch – wie in Teil A gezeigt - in immer geringerem Umfang dem gesamten 'Kapitalentgelt': Kapitalverkehrsfreiheiten und globale Wirtschaftsbeziehungen einerseits und andererseits eine nationale Steuerpolitik, die diesen Entwicklungen in keiner Weise gerecht wird, haben dazu geführt, dass der nach geltendem Steuerrecht 'zu versteuernde Gewinn' eines Unternehmens gerade für international tätige Konzerne nur noch einen Bruchteil des erwirtschafteten 'Kapitalentgelts' ausmacht⁸⁸.

Der herkömmliche Typ von einheitlich strukturierten und überwiegend eigenkapitalfinanzierten Unternehmen, bei denen der 'Gewinn' im Sinne der heutigen Steuergesetze und das gesamte 'Kapitalentgelt' in etwa übereinstimmen, ist heute wohl fast nur noch bei lokalen Handwerksbetrieben, bei noch nicht von internationalen Handelsketten geschluckten oder verdrängten Einzelhändlern, kleineren Dienstleistern und einigen bewusst auf den Inlandsmarkt konzentrierten, auch größeren Spezialunternehmen zu finden. Die meisten großen Unternehmen sind, nicht zuletzt wegen der enormen steuerlichen Vorteile einer solchen Strategie, in ein verschachteltes, über viele Nationen ausgedehntes System von Teilunternehmen, Müttern und Töchtern, Holdings und Finanzierungsgesellschaften zerlegt. So gelingt es ihnen, das im einzelnen Betrieb eines solchen Geflechts erwirtschaftete 'Kapitalentgelt' nicht als 'Gewinn' im Sinne des Einkommens- oder Körperschaftsteuergesetzes anfallen zu lassen, sondern z.B. in Schuldzinsen an (formal) ausländische Kreditgeber, in ans Ausland zu zahlende Lizenzgebühren, in Kosten für Investitionen im Ausland etc. zu verwandeln und so - meist ganz legal - der inländischen Gewinnbesteuerung zu entziehen.

⁸⁸ Für zahlreiche Beispiele anhand der Geschäftsberichte von DAX30-Unternehmen siehe Jarass/Obermair (2005).

Die traditionellen Versuche⁸⁹, Steuerschlupflöcher zu schließen, bringen wegen der neuen EU-Gesetzgebung und den EuGH-Entscheidungen letztlich nichts außer zusätzlichen Ärger und verlorene Prozesse. Das Außensteuergesetz benachteiligt zudem Deutschland-orientierte Konzerne wie Telekom, BMW etc., ausländische Konzerne sind davon fast nicht betroffen; außerdem werden das Außensteuergesetz und viele andere traditionelle Abwehrmaßnahmen zukünftig vom Europäischen Gerichtshof Schritt für Schritt als EU-widrig untersagt werden.

Im Ergebnis finanzieren fast nur noch die Lohnsteuerzahler und die Konsumenten die Ausgaben der öffentlichen Hand; Kapitalerträge, die mittels des hohen Standards der öffentlichen Einrichtungen weiterhin in Deutschland erwirtschaftet werden, können - wie in Kap. 4.1 gezeigt - großenteils steuerfrei an die Eigentümer der Unternehmen - in wachsendem Maße internationale anonyme Investorengruppen - transferiert werden.

In einem ersten Schritt sollte der für alle normalen Steuerzahler gültige Grundsatz auch für alle Kapitalgesellschaften umgesetzt werden: "kein steuerlicher Abzug von Aufwendungen in Deutschland, falls damit zusammenhängende Erträge in Deutschland steuerfrei sind"⁹⁰. Dies führt allerdings zu erheblichen Abgrenzungsproblemen und damit zusammenhängend zu neuen Umgehungsmöglichkeiten.

Eine Unternehmensbesteuerung, die die derzeitige, volkswirtschaftlich schädliche Diskriminierung von mittelständischen Betrieben gegenüber international wirtschaftenden Konzernen sowie von inländischen gegenüber ausländischen Investoren beenden will, muss offenbar anstelle der - weitgehend gestaltbaren - einzelwirtschaftlichen Residualkategorie 'zu versteuernder Gewinn' wieder auf die ursprüngliche Bemessungsgrundlage gesamtes 'Kapitalentgelt'91 zurückkommen.

Das Kapital, das ein Unternehmen nutzt, besteht zum einen aus materiellem Kapital, also dem realen Betriebsvermögen, zum anderen und mit wachsender Bedeutung, etwa in der IT- oder Pharmabranche, aus immateriellem Kapital in Form von gesetzlich geschütztem Wissen und den daran bestehenden Nutzungsrechten; sowohl materielles wie immaterielles Kapital liegt dabei jeweils relativ klar getrennt vor als eigenes oder als fremdes Kapital. Hinsichtlich des 'Kapitalentgelts', also des Entgelts für die Nutzung des jeweiligen Kapitals, lassen sich nach der Form sowie nach der Art der Begünstigten drei Kategorien unterscheiden:

- (1) Entgelt für die Nutzung von (materiellem und immateriellem) Eigenkapital: Gewinn für die Eigentümer.
- (2) Entgelt für die Nutzung von materiellem Fremdkapital: Schuldzinsen an Kreditgeber und die in Mieten & Leasingraten enthaltenen Zinsanteile.
- (3) Entgelt für die Nutzung von immateriellem Fremdkapital: Lizenzgebühren und Ähnliches an die Inhaber von Patenten und anderen Schutzrechten.

⁸⁹ KSt § 8a, Außensteuergesetz etc.

⁹⁰ §8b(3,5) KStG und §3c EStG.

⁹¹ Wertschöpfung im Betrieb abzüglich Arbeitsentgelt.

Das so definierte Kapitalentgelt lehnt sich an die aus der internationalen Rechnungslegung bekannte Größe 'Ertrag vor Schuldzinsen und vor Steuern' (EBIT) an, die heute für die Bewertung der Ertragskraft von Unternehmen als zentrale Größe herangezogen wird. Genau diese Ertragskraft und nicht der beliebiger Gestaltung unterliegende 'Gewinn' bildet eine solide Basis für die Besteuerung eines Unternehmens nach seiner Leistungsfähigkeit.

Die in Miet-, Pacht- & Leasingzahlungen enthaltenen Schuldzinsen müssen wie normale Schuldzinsen behandelt werden. Wie das Beispiel IKEA zeigt⁹², muss auch nach Umbenennung der bisherigen Lizenzgebühren in 'management'-Gebühren im Rahmen der Verrechnungspreisprüfung eine angemessene steuerliche Behandlung der darin enthaltenen Namens-Lizenzgebühren sichergestellt werden.

6.2 Vorschlag einer Besteuerung des Kapitalentgelts an der Betriebstätte

Wie in Teil A im Einzelnen gezeigt, gelingt es insbesondere weltweit operierenden Unternehmen, einen großen Teil ihrer Kapitalentgelte in die beiden Kategorien Schuldzinsen und Lizenzgebühren zu schieben⁹³, die - im Inland im Wesentlichen unbesteuert - in ein Niedrigsteuerland überwiesen werden. Wenn das Ergebnis dieses vom Gesetzgeber erlaubten und von den Marktkräften eingeforderten steuerlichen Handelns nicht nur eine massive Benachteiligung des inländischen Mittelstandes bewirkt, sondern Bund und Länder in wachsende Verschuldung treibt, Städte und Gemeinden bedrohlich verarmen lässt und damit wesentliche Grundlagen der wirtschaftlichen Entwicklung untergräbt, dann müssen offensichtlich die einschlägigen Gesetze an die wirtschaftliche Realität angepasst werden.

Ein Beispiel: Das Kapitalentgelt der kleinen privaten Kneitinger-Brauerei in Regensburg wird in Regensburg erhoben und besteuert, also dort, wo das Bier gebraut wird. Das Kapitalentgelt einer bayernweiten Brauereikette, die auch in Regensburg eine Braustätte unterhält, wird zwar dort erhoben, dann aber deutschlandweit mit den Gewinnen und Verlusten aller anderen Braustätten verrechnet, der sich ergebende Saldo am Sitz der Hauptverwaltung besteuert; die bezahlte Gewerbesteuer wird dann nach einem komplizierten Schlüssel auf die Sitzgemeinden aller Filialen verteilt. Wird nun die Brauereikette an einen internationalen Mischkonzern verkauft, was mehr und mehr der Regelfall ist, so können⁹⁴ die Gewinne und Verluste aller deutschen Unternehmen dieses Konzerns zusammengerechnet und die Finanzierungskosten für seine Investitionen im Ausland abgezogen werden, nur auf einen eventuell verbleibenden positiven Saldo müssen Steuern bezahlt werden; eine ggf. bezahlte Gewerbesteuer wird auf alle Sitzgemeinden – unabhängig ob dort Verlust oder Gewinn erwirtschaftet wurde - verteilt.

⁹² Mittlerweile hat der IKEA-Konzern die Lizenzgebühren in 'Management'-Gebühren umbenannt, die ebenso wie bisher die Lizenzgebühren steuerfrei ins Ausland transferiert werden können, aber keinen direkten Bezug mehr zu Kapitalentgelten aufweisen.

⁹³ Siehe z.B. das Beispiel IKEA in Kap. 4.2.

⁹⁴ durch Bildung einer so genannten steuerlichen Organschaft.

Dieses System begünstigt große Konglomerate gegenüber Einzelunternehmen, führt zu einer massiven Senkung der Bemessungsgrundlage und deshalb zu hohen nominalen Steuersätzen. Zur Vermeidung dieser durch nichts gerechtfertigten Steuergestaltungen sollte eine Unternehmensbesteuerung grundsätzlich an jeder Betriebsstätte und auf das dort erwirtschaftete Kapitalentgelt erfolgen. Dies sollte jedenfalls für alle Betriebsstätten gelten, die eine eigenständige Buchführung (z.B. im Rahmen eines profit centers) durchführen; der Bäcker, der auch im Nachbardorf noch einen Verkaufsladen unterhält, sollte davon nicht betroffen sein.

Es ist den einzelnen Nationalstaaten, insbesondere solchen mit höheren nominalen Steuersätzen⁹⁵, eine effiziente Besteuerung überhaupt nur möglich, wenn die gesamte im Inland erwirtschaftete Wertschöpfung bei der Betriebsstätte einem generellen Steuerabzug unterliegt⁹⁶:

- Das Arbeitsentgelt (Löhne) wie bisher durch die an der einzelnen Betriebsstätte einbehaltene Lohnsteuer (zzgl. Sozialversicherungsabgaben).
- Das Kapitalentgelt durch eine 'Kapitalentgeltsteuer', die ebenfalls an der einzelnen Betriebsstätte erhoben wird und zwar unabhängig von dem inländischen oder ausländischen Steuersitz der jeweils von den verschiedenen Kategorien des Kapitalentgelts Begünstigten.
- Besteuert wird durch die Kapitalentgeltsteuer wie bisher der Gewinn, also das Entgelt für das Eigenkapital. Dabei muss durch eine stärkere Anlehnung der Steuerbilanz an die seit 2005 vorgeschriebene EU-Handelsbilanz⁹⁷ sichergestellt werden, dass der 'zu versteuernde Gewinn' nicht mehr (wie derzeit) deutlich vom einzelwirtschaftlichen 'ökonomischen Gewinn' abweicht.
- Besteuert werden muss aber auch das Entgelt des Fremdkapitals⁹⁸, also vor allem die bezahlten Schuldzinsen⁹⁹, sowie ein angemessener Teil¹⁰⁰ der bezahlten Lizenzgebühren.

Damit wäre sichergestellt, dass alle im Inland erwirtschafteten Löhne, Schuldzinsen und Gewinne einem generellen Steuerabzug im Inland unterliegen. Die einheitliche Bemessungsgrundlage 'Kapitalentgelt' würde Abgrenzungsprobleme deutlich verringern und dadurch das deutsche Unternehmenssteuersystem deutlich vereinfachen.

Besondere Beachtung bei der Feststellung und Lokalisierung der Bemessungsgrundlage gebührt den neuartigen 'Finanzierungsinstrumenten' sowie dem Internethandel von immateriellen Wirtschaftsgütern. Es handelt sich zum einen um hybride Finanzierungen, Derivate etc., die in wachsendem Umfang die herkömmlichen Bankkredite ersetzen. Zum anderen geht es um den Internethandel mit Dienstleistungen, z.B.

⁹⁵ Sie sind damit vom unfairen Steuerwettbewerb durch die Niedrigsteuerländer besonders stark betroffen.

⁹⁶ Im Auftrag der 'Kangaroo Group' des Europäischen Parlaments wurde Ende Januar 2006 in Brüssel ein Papier vorgestellt, in dem die oben skizzierte Initiative genauer ausgeführt wird und das mittlerweile von der führenden internationalen Steuerzeitschrift 'tax notes international' veröffentlicht wurde, vgl. Jarass/Obermair (2006b).

⁹⁷ International Financial Reporting Standard – FRS.

⁹⁸ möglichst mit demselben einheitlichen Steuersatz zur Reduzierung von 'tax planning'.

⁹⁹ Die in Miet- & Pachtzahlungen sowie Leasingraten enthaltenen Schuldzinsen müssen geeignet einbezogen werden.

¹⁰⁰ reine Namenslizenzen ganz, Patentlizenzen nur zu einem Teil, da ein anderer Teil als abzugsfähige Kosten denen für den Einkauf von Vorprodukten gleichgestellt werden muss.

Vermittlungsleistungen durch EBAY¹⁰¹ oder die Auslagerung von Buchungssystemen. In all diesen Fällen geht es bei der Besteuerung um die Frage, wo die Wertschöpfung stattgefunden hat und wo das Kapitalentgelt angefallen ist. Diese Fragen bedürfen noch der genaueren Untersuchung.

In den USA gibt es ganz ähnliche Probleme bei der Unternehmensbesteuerung. Eine vom US Präsidenten eingesetzte Steuerreformkommission¹⁰² hat im November 2005 Lösungen präsentiert, die ganz ähnlich der in diesem Beitrag vorgeschlagenen Kapitalentgeltsteuer sind:

- einheitliche Besteuerung aller in USA erwirtschafteten Kapitalerträge, indem Schuldzinsen und Lizenzgebühren nicht mehr abzugsfähig sein sollen¹⁰³;
- niedriger Steuersatz von 30% auf diese stark verbreiterte Basis;
- Abschaffung des Welteinkommensprinzips, das erlaubt, die weltweiten Kosten in USA geltend zu machen, wobei aber derzeit nur ein kleiner Teil der resultierenden Erträge tatsächlich in den USA versteuert werden¹⁰⁴.

6.3 Gewerbesteuer als eine bewährte Form der Kapitalentgeltbesteuerung an der Betriebsstätte

Die in der Bundesrepublik Deutschland bis 1980 praktizierte Form der Gewerbesteuer enthielt alle wesentlichen Elemente der im letzten Kapitel theoretisch vorgestellten Kapitalentgeltsteuer: Bemessungsgrundlage waren die erwirtschafteten Kapitalentgelte, nämlich der Gewinn sowie die gesamten Dauerschuldzinsen, die früher den ganz überwiegenden Teil des Fremdkapitalentgelts darstellten. Zudem wurde das Gewerbekapital besteuert¹⁰⁵. Die schrittweise Kastration der Gewerbesteuer beschreibt der Berliner Finanzwissenschaftler Stefan Bach wie folgt¹⁰⁶:

"Dank der Verteufelung ihrer "Ertragsunabhängigkeit" wurde sie schrittweise zu einer Extra-Gewinnsteuer für Großunternehmen kaputtreformiert. So wurde die Lohnsummensteuer abgeschafft (1980) und die Hinzurechnung der Fremdkapitalzinsen auf 50% beschränkt (1983). Einzelunternehmer und Personengesellschaften bekamen höhere Freibeträge (1978, 1980 und 1993) und eine Tarifprogression bei der Steuermesszahl (1991). Die Gewerbekapitalsteuer gibt es seit 1998 nicht mehr. Personenunternehmen können seit 2001 die Gewerbesteuerbelastung teilweise auf die Einkommensteuer anrechnen.

Ein Blick ins Ausland zeigt, dass die Gewerbesteuer in der Tat eine Sonderbelastung der deutschen Unternehmen darstellt – bei der Gewinnbesteuerung. Dafür ist man international weniger zimperlich mit ertragsunabhängigen Steuern und Abgaben. Die

¹⁰¹ Es wäre sehr interessant zu untersuchen, inwieweit z.B. ein international organisierter Dienstleister, z.B. EBAY, für die in Deutschland erwirtschafteten Umsätze und Erträge in Deutschland tatsächlich Umsatz- und Ertragssteuern bezahlt.

¹⁰² US tax reform (2005), Variante 'Growth and Investment Tax Plan'.

 $^{^{103}}$ genauso, wie es in Deutschland die kommunalen Spitzenverbände zur Reform der Gewerbesteuer vorschlagen.

¹⁰⁴ formaljuristisch anders, aber im Ergebnis ähnlich wie in Deutschland.

¹⁰⁵ Zudem konnten Gemeinden fakultativ bis 1980 auch eine Lohnsummensteuer erheben.

¹⁰⁶ Vgl. Stefan Bach (2006).

Grundsteuer ist in vielen Ländern eine zentrale Einnahmequelle der Gemeinden, die auch die Betriebsgrundstücke belastet. In einer Reihe von Ländern gibt es lokale oder regionale Unternehmenssteuern, die auf die betriebliche Wertschöpfung einschließlich Zinsen und Löhnen oder auf das Betriebsvermögen erhoben werden. In den einschlägigen Untersuchungen zu den steuerlichen Standortbedingungen, wie sie etwa der Sachverständigenrat regelmäßig durchführt, liest man darüber kaum etwas. ...

In der zunehmend globalisierten Wirtschaft kann man international mobile Investitionen auf Dauer nur insoweit besteuern, wie die Produktivität des Standortes das erlaubt. Wenn sie das erlaubt, dann soll man das auch wirksam tun, denn die Standortbedingungen hängen nicht zuletzt von öffentlichen Leistungen wie der Infrastruktur ab, die bezahlt werden müssen. Wie hoch besteuert werden kann und soll und welche Leistungen man den Unternehmen bietet, das kann am besten vor Ort beurteilt werden. Daher sollte man die Unternehmensbesteuerung stärker den kommunalen und regionalen Ebenen überlassen. Ein gesunder Steuer- und Standortwettbewerb vermeidet Überbelastungen. Zugleich muss man das Rosinenpicken verhindern, da Unternehmen oder auch Bürger mit hohen Einkünften diese gerne in Niedrigsteuergebiete verlagern. ...

Potentielle "Substanzbesteuerung" durch "ertragsunabhängige" Besteuerungsgrundlagen mag ein Problem sein bei kleineren Unternehmen. Nur kann man nicht oft genug betonen, dass das kein zentrales Kriterium für Kommunalsteuern sein sollte. Auch andere Steuern und parafiskalische Abgaben werden ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Betriebs erhoben, z.B. die Umsatzsteuer und die Verbrauchsteuern, Sonderabgaben und Beiträge, ganz zu schweigen von den Gebühren. Eine Beteiligung des Fiskus am unternehmerischen Risiko über ertragsbezogene Besteuerung ist sinnvoll bei der staatlichen Einkommen- und Körperschaftsteuer, bei der Bund und Länder einen viel größeren Risikomix als die einzelne Gemeinde darstellen können. ...

Die hybriden Unternehmens- und Kapitalmarktbeziehungen stellen nur den organisatorischen Überbau des globalen Kapitalismus dar. Der ganz überwiegende Teil des weltweiten Realkapitalstocks ist in den OECD-Ländern investiert. Dementsprechend werden die Unternehmens- und Kapitalerträge letztlich dort verdient – und können auch dort besteuert werden. Think global, tax local."

6.4 Gewerbesteuer ausbauen, dann ggf. Körperschaftsteuersatz senken

Bei globalisierten Kapitalmärkten muss jedes Unternehmen seine Unternehmenspolitik am Profit und nicht am deutschen Allgemeinwohl ausrichten. Entsprechend sollten – ohne Verstoß gegen EU-Recht – Inlandsinvestitionen deutscher Unternehmen steuerlich zumindest ebenso behandelt werden wie Auslandsinvestitionen. Es wäre deshalb sehr zu begrüßen, wenn die neue Bundesregierung nach der Abschaffung oder Einschränkung von Steuerbegünstigungen für Arbeitnehmer¹⁰⁷ nun auch ungerechtfertigte und volkswirtschaftlich schädliche Subventionen für Konzerne be-

¹⁰⁷ etwa bei Nacht- und Feiertagszuschlägen, der Pendlerpauschale oder der Eigenheimzulage.

seitigen würde. In einem ersten Schritt müsste bei Kapitalgesellschaften das sonst im deutschen Steuerrecht geltende Prinzip des Abzugsverbots von Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Erträgen wieder in Kraft gesetzt werden¹⁰⁸. Die resultierenden erheblichen Steuermehreinnahmen sollten für Verbesserungen der in den letzten Jahren kontinuierlich verschlechterten Abschreibungsbedingungen verwendet werden. Damit würden Inlands- statt Auslandsinvestitionen in EU-rechtskonformer Weise begünstigt. Die in Kap. 4 und 5 genannten Fehlentwicklungen können systematisch und ohne Einzelfallregelungen nur durch eine Besteuerung des gesamten in Deutschland erwirtschafteten Kapitalentgelts behoben werden, vgl. Kap. 6.1.

Kasten 6.1 : Beispiel für die Umsetzung der Besteuerung aller Kapitalentgelte

Zuerst Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei der Gewerbesteuer:

- kein Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen von Miet- & Leasingzahlungen, Lizenzgebühren von der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer¹⁰⁹,
- Absenkung der Messzahl von 5% auf 4%¹¹⁰.

Nach deutlichen Steuermehreinnahmen gegebenenfalls Senkung der nominalen Steuersätze:

• Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf z.B. 15%.

Damit resultierte bei der Gewerbesteuer ein nominaler Steuersatz für jedwedes Kapitalentgelt von typischerweise 16%, mindestens aber von 12%¹¹¹. Für den Gewinn, zusätzlich durch die Körperschaftsteuer von 15% belastet, würde eine typische nominale Belastung von rund 29%¹¹² resultieren, mindestens aber von 25%¹¹³.

Übergangsregelungen: Schrittweise Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungsaufwendungen.

Die aktuellen Vorschläge aus dem Bundesministerium der Finanzen für eine einheitliche Unternehmensbesteuerung sind grundsätzlich zielführend. Aber bei der vorgesehenen alleinigen Bemessungsgrundlage 'Gewinn' kann Deutschland die für Gewinn erforderlichen nominalen Steuersätze von unter 30% nicht erreichen ohne weitere Verringerung des Steueraufkommens; auch bei einer Senkung des nominalen Steuersatzes wäre 'tax planning' weiterhin möglich und interessant, wenn die Bemessungsgrundlage nur der Gewinn wäre.

Deshalb sollte die Bemessungsgrundlage das gesamte Kapitalentgelt, also auch die bezahlten Schuldzinsen, umfassen. Dieser schon im letzten Abschnitt geforderten Kapitalentgeltsteuer kann man näher kommen, wenn bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer die bezahlten Schuldzinsen¹¹⁴ und Lizenzgebühren nicht mehr abgesetzt werden können¹¹⁵.

¹⁰⁸ Streichung des Wortes 'unmittelbar' in §3c EStG, Streichung von §8b KStG, Abs. 3 und 5.

¹⁰⁹ wie von den kommunalen Spitzenverbänden schon 2003 vorgeschlagen.

¹¹⁰ Bei gleichzeitiger Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage.

Der Mindesthebesatzes von derzeit 200% muss auf 300% angehoben werden als Maßnahme gegen die Errichtung von Briefkasten-Firmensitzen in Gewerbesteuerparadiesen zur Sicherstellung einer angemessenen Mindestbesteuerung.

 $^{^{112} = 4\% \}times 400\% \text{ GewSt} + (1 - 4\% \times 400\%) \times 15\% \text{ KSt}.$

 $^{^{113} = 4\% \}times 300\% \text{ GewSt} + (1 - 4\% \times 300\%) \times 15\% \text{ KSt}.$

¹¹⁴ statt der derzeit hälftigen Nichtabzugsfähigkeit nur der Dauerschuldzinsen.

wie 2003 von der Gemeindefinanzreformkommission fast einvernehmlich vorgeschlagen.

Eine kapitalentgeltorientierte Bemessungsgrundlage sichert eine angemessene Besteuerung der in Deutschland erwirtschafteten Kapitalerträge¹¹⁶: Für die beiden wesentlichen Steuerplanungsinstrumente Schuldzinsen und Lizenzgebühren fallen in Deutschland dann mindestens 12% Steuern an, im EU-Ausland müssen üblicherweise mindestens 10% Steuern auf den Gewinn bezahlt werden, außerdem verursachen die Steuerplanungsinstrumente weitere Kosten wie Beratungshonorar etc.. Eine Verschiebung der Bemessungsgrundlage ins Ausland mit typischen Steuersätzen von rund 10% zzgl. den Beratungs- und Organisationskosten für die Verschiebung der steuerlichen Bemessungsgrundlage würde damit weniger interessant im Vergleich zur Versteuerung mit 25% in hebesatzgünstigen deutschen Gemeinden.

Damit würden auch die Abgrenzungsprobleme bei Einführung des Kostenabzugsverbots im Zusammenhang mit steuerfreien Erträgen wesentlich vermindert, weil die betroffenen Kosten wesentlich Schuldzinsen sind, die dann ohnehin nur noch teilweise steuerlich berücksichtigt würden.

Alle Unternehmen an der Steuerzahlung beteiligen und dann nominale Steuersätze senken: 25% tatsächlich bezahlte Steuern auf alle in Deutschland erwirtschafteten Kapitalentgelte oder, wie jetzt in einer 1. Stufe geplant, 30% nominal auf Gewinne und 15% nominal auf Schuldzinsen etc., das vertreibt niemand aus dem Lande und verringert die Steuersubventionen für den Arbeitsplatzexport nach Osteuropa. Zudem wird so das Steueraufkommen stabilisiert¹¹⁷. Bei einer gleichmäßigen Besteuerung der in Deutschland erwirtschafteten Wertschöpfung würde die Gefahr einer weiteren Abwanderung in das derzeit steuergünstigere Ausland verringert durch die so mögliche aufkommensneutrale Senkung der Steuersätze.

6.5 Langfristige Perspektive: EU-weite Umsetzung der Vorschläge

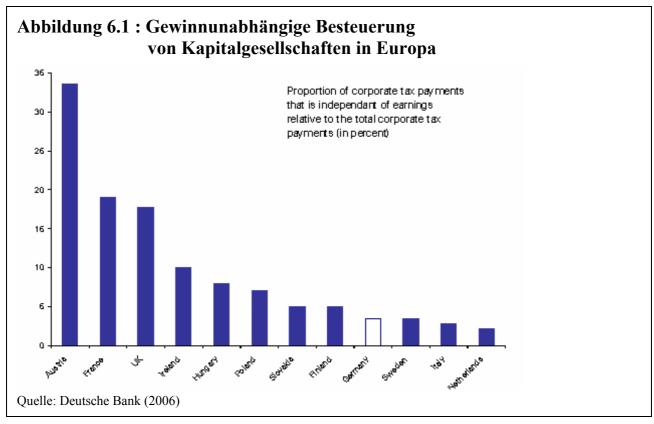
Auch die EU sieht bei der EU-Harmonisierung für die Körperschaftsteuer immer stärker, dass der Gewinn als alleinige Bemessungsgrundlage dazu führt, dass die Unternehmen sich vollständig mit Fremdkapital finanzieren, entsprechend wenig Gewinn ausweisen und die Schuldzinsen dann außerhalb der EU als Zinserträge anfallen lassen. Deshalb denkt auch die EU darüber nach, stärker als bisher das Territorial- statt das Welteinkommensprinzip zu betonen. "Ich glaube nicht, dass sich die Gegner der Harmonisierung bewegen werden", so der zuständige EU-Steuerkommissar Laszlo Kovacs Mitte Januar 2006. Deshalb will er die Bemessungsgrundlage nun im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit einer daran besonders interessierten Gruppe von EU-Ländern harmonisieren. Eine 'action group' muss mindestens ein Drittel, d.h. 9 EU-Mitgliedsländer umfassen und bedarf der Zustimmung der Mehrheit, d.h. von 13 Ländern. Eine Koalition von sehr unterschiedlich motivierten Ländern hat bisher

Die Gewerbesteuer sollte strikt auf das in Deutschland erwirtschaftete Kapitalentgelt beschränkt werden. Die Ergebnisse einer Verwaltung internationalen Kapitals würden damit mit nur 15% Körperschaftsteuer belastet werden. Der Finanzplatz Deutschland wäre so aus steuerlicher Sicht wieder für internationale Kapitalverwaltung interessanter, der Wegzug nach Luxemburg und Irland würde weniger interessant.

Ähnlich sehen das mittlerweile auch leitende Mitarbeiter des Bundesfinanzministeriums, die die Gewerbesteuer beibehalten wollen und zudem die einheitliche Unternehmensbesteuerung in einem ersten Schritt nur für größere Kapital- und Personengesellschaften einführen wollen: ein überlegenswerter Gedanke; vgl. Lietmeyer/Petzold (2005).

den Start einer solchen 'action group' verhindert: Niedrigsteuerländer, die steuerliche Bemessungsgrundlagen aus großen Industrieländern abziehen (z.B. Irland, Luxemburg, Malta, Zypern) und Länder, die eine Aushöhlung des Einstimmigkeitsprinzips und damit ihres Vetorechts verhindern wollen (z.B. Slowakische Republik, Ungarn etc.).

Viele Länder haben bereits eine deutliche gewinnunabhängige Besteuerung; Abbildung 6.1 gibt einen Überblick für Kapitalgesellschaften in verschiedenen EU15-Ländern. Deutschland hat im internationalen Vergleich sehr niedrige gewinnunabhängige Besteuerungselemente. Allerdings ist der hohe Anteil in einigen Ländern, insbesondere Österreich, darauf zurückzuführen, dass eine Lohnsummensteuer besteht, die in Zeiten von Massenarbeitslosigkeit höchst bedenklich ist. Auch Italien und Ungarn, wo eine regionale Wertschöpfungssteuer besteht, belasten damit auch den Faktor Arbeit zusätzlich, Italien allerdings bei korrespondierender Entlastung des Arbeitgeberanteils zur Krankenversicherung¹¹⁸.



Es bestehen also sehr gute Aussichten, die neue Bemessungsgrundlage 'Kapitalentgelte', die sich von der Besteuerungsgrundlage 'Gewinne' löst, EU-weit zu verankern. Dessen ungeachtet steht es jedem einzelnen Land frei, einen Anfang in Richtung 'Kapitalentgeltsteuer' zu unternehmen und andere vom unfairen Steuerwettbewerb negativ betroffene Länder von der Vorteilhaftigkeit dieses Wegs zu überzeugen¹¹⁹.

¹¹⁸ Vgl. Jarass/Obermair (2005a).

¹¹⁹ Eine konkrete Initiative, die innerhalb der EU ergriffen werden könnte, wurde von den Autoren dieses Beitrags bei dem Forum des Europäischen Parlaments (Kangoroo-Group) 'EU Tax Reform' im Januar 2006 vorgestellt und mittlerweile veröffentlicht, vgl. Jarass/Obermair (2006a, 2006b, 2006c).

7 Besteuerung aller Wertsteigerungen erforderlich

Sowohl die Betriebsvermögen der Unternehmen wie die Vermögen in privater Hand, insbesondere deren Immobilienvermögen, haben in den letzten Jahrzehnten nahezu jedes Jahr Wertsteigerungen erfahren. Die mögliche Besteuerung der Wertzuwächse von Privatvermögen ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung; es sei auf die umfangreichen Arbeiten der Verfasser dieser Untersuchung zu "Reaktivierung einer verfassungskonformen Vermögenssteuer "120 verwiesen. Hier geht es vielmehr nur um Kapitalerträge in Form der Wertsteigerungen von Betriebsvermögen.

7.1 Problemlage: Dauerhaft unbesteuerte Kapitalerträge ('stille Reserven')

Kapitalerträge in Form von Wertsteigerungen bleiben derzeit überwiegend dauerhaft unbesteuert, obwohl sie nach den Grundsätzen des geltenden Rechts zwingend zu besteuerndes Einkommen darstellen: §4 EStG¹²¹ definiert nämlich die Bemessungsgrundlage 'Gewinn' als Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem am Schluss des vorangegangenen Jahres. "Der Ausschluss von bestimmten Vermögensmehrungen vom steuerpflichtigen Einkommen ... führte dazu, dass das [zu versteuernde] Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen nicht mehr seinem ökonomischen Einkommen entspricht."¹²²²

Ein solcher Zuwachs des Betriebsvermögens, der Grundlage jeglicher Ertragsbesteuerung ist, vollzieht sich offensichtlich auf zweierlei Weise:

- als laufender Kapitalertrag aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens, und
- als Wertsteigerung, die häufig ohne erhebliche eigene Aktivitäten des Unternehmens stattfindet.

Als praktikables Maß für den laufenden Kapitalertrag und als Bemessungsgrundlage für seine Besteuerung wurde in den vorangegangenen Kapiteln das 'Kapitalentgelt' beschrieben, das sich aus dem Rechnungslegungsstandard nach IFRS¹²³ direkt ablesen lässt.

Dauerhafte Wertsteigerungen, die nicht den laufenden Aktivitäten zuzuschreiben sind, ergeben sich für ein Unternehmen vor allem im Immobilienvermögen und bei den Beteiligungen. Beteiligungen von Kapitalgesellschaften (z.B. AG, GmbH) an anderen Kapitalgesellschaften sind bisher auch bei Realisierung steuerfrei, sonstige Wertsteigerungen sind grundsätzlich erst bei Realisierung¹²⁴ steuerpflichtig.

Eine der besonders negativen volkswirtschaftlichen Folgen ist die resultierende künstliche Verknappung von Bauland, da auch bei ständig steigendem Wert Bauland

¹²⁰ u.a. Jarass/Obermair (2002), Kap. 10.

¹²¹ und daraus abgeleitet auch das Körperschaftsteuergesetz in §7 und §8 KStG.

¹²² Rädler (2006), S. 101.

¹²³ International financial reporting standard; seit 2005 für börsennotierte Unternehmen EU-weit gesetzlich vorgeschrieben. Zur Verwendung der IFRS-Bilanz als Besteuerungsgrundlage siehe auch Herzig (2004) und Spengel (2006) sowie entsprechende Arbeiten der EU.

¹²⁴ d.h. nach Verkauf des Wirtschaftsguts.

in der Regel beliebig lang fast steuerfrei unbebaut belassen werden kann, was das Baulandangebot künstlich verknappt und zu weiteren Preissteigerungen führt - in diesem Fall also eine negative Investitionslenkung, nämlich Investitionsbremsung durch eine verfehlte Steuerpolitik.

Die Nichtbesteuerung von unrealisierten Wertsteigerungen wurde dabei vor allem mit zwei Argumenten begründet:

- Es gebe erhebliche Bewertungsprobleme bei der Erfassung von Wertsteigerungen, und
- um Liquiditätsprobleme zu vermeiden, dürften nur nach Verkauf tatsächlich zugeflossene Erträge besteuert werden ('Realisationsprinzip'); alle Wertminderungen, auch unrealisierte, können hingegen sofort steuerlich geltend gemacht werden¹²⁵ ('Imparitätsprinzip').

Beides sind weitgehend überholte Argumente:

- Sowohl der heutige Verkehrswert wie der Buchwert der Vermögensgegenstände eines Unternehmens sind der heute üblichen Rechnungslegung des Unternehmens zu entnehmen und damit auch die akkumulierten Wertsteigerungen.
- Die Besteuerung der Wertsteigerung von <u>nicht</u> betriebsnotwendigem Vermögen¹²⁶ könnte sofort und in wenigen Jahresschritten erfolgen, da derartiges Vermögen verkauft oder beliehen werden kann. Nicht nur der Fiskus würde erheblich profitieren, sondern es ergäbe sich auch ein Vorteil für die Gesamtheit der Wirtschaft, da bisher volkswirtschaftlich ungenutzte Ressourcen in den Wirtschaftskreislauf einbezogen würden.
- Die Besteuerung der Wertsteigerung von betriebsnotwendigem Vermögen¹²⁷ könnte dagegen die Liquidität des Unternehmens gefährden, wenn die gesamte buchmäßige Wertsteigerung als 'Zuwachs des Betriebsvermögens' der sofortigen Besteuerung unterworfen würde. Deshalb wird bisher auf die Besteuerung von unrealisierten Wertsteigerungen sowohl für betriebsnotwendiges wie für nicht betriebsnotwendiges Betriebsvermögen gänzlich verzichtet und für den Fall der Realisierung¹²⁸ enthält das deutsche Steuerrecht komplizierte Überleitungs-¹²⁹ und Stundungsregeln¹³⁰. Hierfür wird im folgenden Kapitel eine einheitliche Lösung vorgeschlagen.

7.2 Schrittweise Annäherung der Buchwerte an die Verkehrswerte

Die akkumulierte Wertsteigerung des Betriebsvermögens ergibt sich als Differenz der Verkehrswerte und der Buchwerte. Die Buchwerte, also die Anschaffungskosten minus Abschreibungen, sind in der Rechnungslegung des Unternehmens enthalten, die Verkehrswerte sind häufig dem Unternehmen bekannt und in den Erläuterungen der

¹²⁵ wegen des 'Vorsichtsprinzips' des deutschen Handelsgesetzbuchs.

¹²⁶ etwa nicht für die Produktionsprozesse erforderliche Immobilien.

¹²⁷ etwa für die Produktion genutzte Immobilien und aufstehende Werkshallen.

¹²⁸ als Aufdeckung von 'stillen Reserven' im Steuerdeutsch bezeichnet.

¹²⁹ z.B. §6b.

¹³⁰ z.B. bei Sitzverlagerung ins Ausland.

betreffenden Bilanzpositionen dokumentiert, jedenfalls aber – von nicht börsennotierten Beteiligungen abgesehen - leicht erhebbar¹³¹.

Eine Wertaufholung in kleinen Schritten, z.B. über 10 Jahre á 10% der aufgelaufenen Wertsteigerung, vermeidet jedenfalls eine Gefährdung der wirtschaftlichen Stabilität der Unternehmen, da dann bei einem Steuersatz von 30% jährlich nur 3% der Wertsteigerung als Steuern bezahlt werden müssen. Diese Wertaufholung führt zu einer drastischen Vereinfachung des deutschen Unternehmenssteuerrechts, weil eine Vielzahl von speziellen Regelungen, etwa zum Problem der Sitzverlagerung entfallen können. Die bisherige Regelung, unrealisierte Wertsteigerungen nur bei Sitzverlagerung ins Ausland zu besteuern, ist ohnehin EU-widrig und muss geändert werden: entweder durch die hier vorgeschlagene generelle Wertaufholung oder durch eine generelle Nichtbesteuerung auch bei Sitzverlegung ins Ausland.

Eine grobe Schätzung des zusätzlichen Steueraufkommens durch Besteuerung aller unrealisierter Wertsteigerung ('stille Reserven') deutscher Unternehmen, sowohl bei betriebsnotwendigen als auch bei nicht betriebsnotwendigen Wirtschaftsgütern, ergibt sich wie folgt:

Ein wesentlicher Bestandteil der stillen Reserven sind die Immobilien der Unternehmen, deren Verkehrswert auf ca. 2.000 Mrd. € bis 3.000 Mrd. € geschätzt wird¹³². Ihr Buchwert liegt deutlich unter diesem Verkehrswert, im Durchschnitt bei rund 20%; damit ergeben sich 'stille Reserven' von in der Größenordnung deutlich über 1.000 Mrd. €. Wird die Wertaufholung dieser 'stillen Reserven' schrittweise über 20 Jahre vorgenommen, ergeben sich mögliche Wertaufholungen im Bereich von über 50 Mrd. € pro Jahr; erfahrungsgemäß kann nur ein Teil davon erfasst und besteuert werden, zudem wird es Bewertungsabschläge zum Verkehrswert u.Ä. geben. Bei einem typischen Steuersatz von durchschnittlich 25% ergibt sich ein mögliches Mehraufkommen von deutlich über 10 Mrd. € pro Jahr.

Die von der Bundesregierung vorgesehenen Steuerbegünstigungen für REITs (vgl. Kap. 8.5(7)) würden einen Teil dieser stillen Reserven heben und das daraus resultierende Steueraufkommen den REITs-Eigentümern durch deutlich verringerte Steuersätze für deren laufende Immobilienerträge zurückgeben: Zukünftig mögliche Steuereinnahmen werden so ohne Not aufgegeben.

Eine Modifizierung¹³³ der derzeitigen gänzlichen Steuerfreistellung der Wertsteigerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften würde ein weiteres Mehraufkommen erbringen.

¹³¹ Vgl. Jarass/Obermair (2002), Kap. 10, Kasten 7.

¹³² Aktuelle Zahlenabgaben liegen hierzu nicht vor; laut Bach (2001), S. 769/770, basierend auf Vermögens- und Gewerbekapitalsteuerstatistiken 1995, betrug das Immobilienvermögen aller deutschen Unternehmen in 1995 mindestens rund 1.700 Mrd. € zu Verkehrswerten, etwa 20% davon zu Buchwerten, also ´stille Reserven´ von mindestens rund 1.300 Mrd. €. Der Verkehrswert dürfte 10 Jahre später deutlich höher liegen, der steuerliche Buchwert einen ähnlichen Anteil wie 1995 haben. (Zum Vergleich: das Immobilienvermögen der privaten Haushalte in 2002 betrug ca. 3,3 Mrd. € für selbstgenutztes Wohneigentum und ca. 1,2 Mrd. € für vermietete Immobilien; Realkredite ca. 0,8 Mrd. €).

¹³³ z.B. ein mäßiger Steuersatz von 15% ohne Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten mit den Erträgen aus laufender Geschäftstätigkeit.

7.3 Besteuerung von Wertsteigerungen als Gegenfinanzierung für steuerliche Investitionsanreize

Die Schaffung möglichst günstiger Abschreibungsbedingungen, die in den ersten Jahren die Liquidität des Investors durch erhöhte Abschreibungssätze verbessert, ist die einzige direkte staatliche Maßnahme zur Begünstigung von arbeitsplatzschaffenden inländischen Investitionen, die nicht EU-widrig ist und auch nicht – wie Investitionsbeihilfen - bei der EU notifiziert und genehmigt werden muss. Unverständlicherweise hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren genau das Gegenteil getan: Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen zur kurzfristigen kassenmäßigen Gegenfinanzierung von allgemeinen Steuersatzsenkungen. Auch im Rahmen der Unternehmenssteuerreform sind Abschreibungsverschlechterungen geplant (vgl. Kap. 8.4(6).

In Verbindung mit der Besteuerung von Wertsteigerungen (allgemeines Wertaufholungsgebot für 'stille Reserven') machen dagegen erhöhte Anfangsabschreibungen haushalts- und wirtschaftspolitisch Sinn:

- Das Mehraufkommen aus der Besteuerung von Wertsteigerungen ('Wertaufholung') dient als Gegenfinanzierung für das anfängliche Minderaufkommen durch hohe Anfangsabschreibungen.
- Es resultieren keine neuen dauerhaft unbesteuerten Erträge ('stille Reserven'), weil durch die spätere schrittweise Wertaufholung übermäßige Abschreibungen automatisch wieder zurückgeführt werden.

8 Reformvorschläge der Bundesregierung, der Bundesländer und der Kommunen

Hohe nominale Steuersätze auf Unternehmens- & Vermögenseinkommen, gleichzeitig aber erhält der Finanzminister daraus nur niedrige Steuereinnahmen: Alle politischen Kräfte, aber auch Wirtschaft, Gewerkschaften und Wissenschaften sehen dringenden Reformbedarf. Unklar ist: Soll zuerst die Bemessungsgrundlage verbreitert werden, und wenn ja, wie genau, oder sollen nur die nominalen Unternehmenssteuersätze gesenkt werden mit entsprechenden Steuerausfällen?

Für Standortentscheidungen kommt es sowohl auf die drohende (= nominale) wie auf die tatsächlich bezahlte Gesamtsteuerbelastung an. Der nominale Steuersatz für Kapitalgesellschaften ist in Deutschland mit fast 40% im internationalen Vergleich sehr hoch und sollte gesenkt werden. Die tatsächlich bezahlte Steuerbelastung ist im Durchschnitt über alle Unternehmen niedrig bei einer extremen Streuung von unter 10% bis zu 40% und muss vereinheitlicht werden. "Was Deutschland nunmehr braucht, sind nicht Steuersenkungen im großen Stil, sondern wohlüberlegte Steuerumschichtungen …"¹³⁴. Eine solche Umschichtung ist eine Erhöhung des Anteils gewinnunabhängiger Unternehmenssteuerbelastungen; hier liegt Deutschland fast am unteren Ende¹³⁵ europäischer Länder.

8.1 "Effektive" Steuersätze laut ZEW sind keine tatsächlich bezahlten Steuersätze

Für die anstehende Reform der deutschen Unternehmensbesteuerung ist von zentraler Bedeutung, ob nicht nur die **nominale**, sondern auch die **tatsächlich bezahlte** Steuerbelastung der Unternehmen, insbesondere der Kapitalgesellschaften, tatsächlich höher ist als im internationalen Vergleich.

Dies wird z.B. von Sachverständigenrat, Stiftung Marktwirtschaft, BDI etc. häufig behauptet unter Verweis auf eine vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim, berechnete "effektive" Steuerbelastung von rund 36% in Deutschland¹³⁶. Bei dieser vom ZEW als "effektiv"¹³⁷ bezeichneten Steuerbelastung handelt es sich aber mitnichten um eine tatsächlich von den Unternehmen gezahlte Steuerlast, wie irrtümlich insbesondere auch von Politikern und Journalisten¹³⁸ angenommen, sondern vielmehr um eine von rein nationalen Modellunternehmen ohne internationale Verflechtung, wobei systematisch die so wichtigen internationalen Steuerplanungsmöglichkeiten unberücksichtigt bleiben.

¹³⁴ Rädler (2006), S. 105.

¹³⁵ Vgl. Abbildungen 2.2 und 6.1.

¹³⁶ Sachverständigenrat (2006), S. 161ff..

¹³⁷ Das ZEW verwendet den Begriff "effektiver" Steuersatz als direkte Übersetzung des von Devereux & Griffith (z.B. Devereux (2001)) für kalkulatorische Modellbelastungen eingeführten Begriffs "effectice" tax rate. Im Gegensatz dazu verwendet die Europäische Kommission in ihrer Standardveröffentlichungsreihe zu EU-Steuerstrukturen (EC (2004), EC (2006), S. 84, S. 390ff.) das Wort "effective" tax burden (gleichbedeutend mit 'Implicit Tax Rate ITR') für den Quotienten aus 'kassenmäßig tatsächlich bezahlte Steuer' und dem zugehörigen Einkommen, also genau für die Größe, die in diesem Bericht stets als "tatsächlich bezahlter Steuersatz" bezeichnet wird, vgl. Kap. 2.

¹³⁸ Vgl. etwa FAZ (2006) oder Handelsblatt (2006d).

Tabelle 8.1: "Effektive" Steuersätze laut ZEW

Steuersätze für Kapitalgesellschaften 2006					
	(1)	(2)			
	nominale	"effektive"			
	Steuersätze	Steuersätze			
	gemäß	laut			
	Steuertabelle	ZEW			
(1) Spanien	35,0%	36,1%			
(2) Deutschland	38,6%	36,0%			
(3) Frankreich	33,3%	34,8%			
(4) Italien	37,3%	32,0%			
(5) Großbritannien	30,0%	28,9%			
(6) Niederlande	29,0%	28,5%			
(7) Schweden	28,0%	24,8%			
(8) Portugal	27,5%	24,7%			
(9) Finnland	26,0%	24,6%			
(10) Österreich	25,0%	23,1%			
(11) Ungarn	17,5%	17,9%			
(12) Polen	19,0%	17,0%			
(13) Irland	12,5%	14,7%			
(14) Litauen	15,0%	12,8%			
(15) Zypern	10,0%	9,7%			
Quelle: Spengel/Reister (2006), FAZ (2006), Deutsche Bank (2006), EC (2006), S. 83.					

Diese "effektiven" Steuersätze erweisen sich als – meist geringfügig nach unten – modifizierte nominale Steuersätze, vgl. Tabelle 8.1. "Wir betrachten nicht die Steuern, die beim Fiskus ankommen, sondern nur die Steuern, die einem Investor in Deutschland theoretisch drohen"¹³⁹, so wissenschaftlich ganz korrekt Friedrich Heinemann, Leiter der ZEW-Studie. Damit sind die ZEW-Zahlen untauglich als Beleg für die angeblich überhöhte tatsächlich bezahlte Steuerlast.

Dessen ungeachtet fordern die Wirtschaftsverbände, aber auch der Großteil der Wissenschaft unter Bezugnahme auf die ZEW-Studie nicht nur eine weitere Senkung der nominalen Unternehmenssteuersätze, sondern auch der tatsächlich bezahlten Steuerbelastung. So bekräftigt z.B. der Sachverständigenrat in seinem Steuerreformvorschlag¹⁴⁰ vom 3. April 2006 die in Wirtschaftskreisen weit verbreitete Meinung: "Der Standort Deutschland ist in steuerlicher Hin-

sicht international nicht wettbewerbsfähig, weil die tariflichen und **effektiven** Steuerbelastungen von Unternehmensgewinnen zu den höchsten in Europa gehören."

ISSO!!. ISSO ist die Kurzform für 'Ich Schrei SOnst'¹⁴¹. Das ist im Sandkasten und bei Ehestreitigkeiten üblich, der Sachverständigenrat allerdings sollte statt ISSO nachvollziehbare Belege für seine Forderungen vorlegen.

Eigentlich wäre es Aufgabe der eingesessenen deutschen Finanz- und Steuerwissenschaften, entsprechende Daten zu erheben und auszuwerten. Aber wie der bayerische Finanzminister Prof. Faltlhauser so treffend bemerkte¹⁴², gibt es in Deutschland keine Steuerprofessoren mehr, sondern nur noch Steuervermeidungsprofessoren, und das sei eines der zentralen Probleme der deutschen Steuerpolitik.

Und für die weltweite Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft ist es ein zentrales Problem, dass die besten Absolventen der besten Hochschulen nicht mehr – wie

¹⁴⁰ Sachverständigenrat (2006), S. 1.

¹³⁹ taz (2006).

¹⁴¹ Vgl. Sick (2004), S. 19: Krieg der Geschlechter.

¹⁴² Bei der Verbandstagung des Bayerischen Städtetages in Bad Windsheim am 11. Juli 2003 vor über 200 Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Dezernenten.

früher – an die besten Forschungseinrichtungen oder Entwicklungsabteilungen gehen, sondern mit weit höheren Gehältern in Konzernzentralen und internationalen Beratungsnetzwerken die Verwaltung des internationalen Finanzkapitals organisieren: statt Entwicklung und Produktion realer Produkte und Dienstleistungen Optimierung virtueller Geldflüsse.

Die Verwaltungsbeamten in Ministerien und Verwaltung hingegen sollen bei bescheidener Alimentierung – pro Jahr etwa so viel wie die internationalen Finanzverwalter pro Monat bekommen – und veralteter Ausstattung das Gemeinwohl vertreten, also auch die Interessen von Familienvätern, von Alleinerziehenden, von Kindern und Alten, häufig auch noch gegen lobbygeleitete Vorgaben der politischen Entscheidungsträger: Sisyphus und Don Quijote lassen grüßen.

8.2 Steuerpolitik ohne aktuelle Datenbasis ist blind

Für eine sachgerechte Reform der Unternehmensbesteuerung werden aktuelle, belastbare und disaggregierte Daten auf der Basis offizieller Statistiken benötigt, die nach wie vor nicht vorliegen und deshalb umgehend erhoben werden sollten. Skandalöser Weise werden die bei den Finanzämtern durchaus vorhandenen aktuellen Steuerdaten der einzelnen Steuerpflichtigen nicht zeitnah systematisch zusammengefasst und den politischen Entscheidungsträgern als Grundlage für die Arbeit von Regierung und Parlament zur Verfügung gestellt, möglichst tief disaggregiert nach Sektoren, Branchen, Größe und Rechtsform der Unternehmen¹⁴³.

Hierzu hatten die Fraktionen von CDU/CSU und SPD am 28. Juni 2006 im Bundestags-Finanzausschuss einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 (Umdruck-Nr. 6) eingebracht und beschlossen, der eine Reihe von dringend erforderlichen Steuerdatenerhebungen und zusammenführungen ermöglichen sollte. Die angestrebte Änderung des Steuerstatistikgesetzes wurde von den Koalitionsfraktionen maßgeblich im Zusammenhang mit den noch ausstehenden Gesetzgebungsvorhaben zur Unternehmenssteuer- und Erbschaftssteuerreform begründet. So sei es etwa mit dem bestehenden Gesetz nicht möglich, dass die Statistik verlässliche Informationen zur geplanten Rechtsformneutralität zwischen Kapital- und Personengesellschaften liefern könne. Auch komme einer jährlichen Statistik zur Erbschaftssteuer besondere Bedeutung zu, da seit der Nichterhebung der Vermögenssteuer keine weitere Steuerstatistik zu Vermögenswerten mehr existiere und die zu erwartende "Erbwelle" für den Gesetzgeber ausgewertet werden müsse. Zu Recht wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Änderungen von grundlegender Bedeutung seien, um die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen auf die öffentlichen Haushalte quantifizieren zu können. Unmittelbar vor der geplanten Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag am Tage darauf wurde eine ad-hoc-Sitzung des Finanzausschusses einberufen und

¹⁴³ Hierfür wurden an anderer Stelle detaillierte Vorschläge ausgearbeitet in: Jarass/Obermair (2005), Kap. 1.1, vor allem S. 31 und in: Jarass/Obermair (2002), Kap. 2. Was wir nicht wissen.

der hier beschriebene Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken ohne Begründung wieder zurück genommen¹⁴⁴.

Abschätzung der unversteuerten Erträge der deutschen Kapitalgesellschaften durch das Bundesfinanzministerium

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat trotz des Mangels an zeitnahen disaggregierten Daten für 2005 eine Abschätzung der in Deutschland **nicht** bezahlten Körperschaftsteuer durchgeführt¹⁴⁵. Hierfür wurden vom BMF die wenigen vorliegenden Einkommens- und Steuerdaten auf der Basis der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Kassenstatistik des Steueraufkommens verwendet, ähnlich wie in Kap. 2 dieser Studie¹⁴⁶.

Tabelle 8.2: Was dem Fiskus entgeht

Werte aus			realisie	ealisiertes Körperschaftsteueraufkomme	
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 2005		3-1=		2005	
alle Werte in Mrd. €	(1)	(2)	(3)		
Unternehmensgewinne von Kapital- und Personengesellschaften	408				
abzüglich Anteil Personengesellschaften	-150				
geltend gemachter Verlustabzug	-40				
zugeflossene Dividendenerträge	-51				
errechnete Gewinne der körperschaft- steuerpflichtigen Unternehmen	167			hochgerechnete Gewinn der	
daraus Bemessungsgrundlage (gerundet)	160	₹ -65	95	körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen	
davon 25% Körperschaftsteuer als erwartete Steuerzahlung	40	-16 ♦	24	bereinigtes Körperschaft- steueraufkommen	
Differenz: nicht im Inland versteuerte Gewinne			7,5	Investitionszulage, Kapitaler- tragssteuer, Zinsabschlag	
Differenz: fehlendes Körperschaftsteueraufkommen			163	Kassenaufkommen der Körperschaftsteuer	
Quelle: BMF (2005); Tabelle ohne Zahlenänderung zur leichteren Verständlichkeit durch die Autoren umgebaut; die					

Quelle: BMF (2005); Tabelle ohne Zahlenänderung zur leichteren Verständlichkeit durch die Autoren umgebaut; die Daten basieren auf BMF (2006), destatis (2006).

Tabelle 8.2 zeigt die Resultate dieser Abschätzung. Sp. 1 ist von oben nach unten gerechnet: Ausgehend von dem in der VGR ausgewiesenen Unternehmensgewinn ergibt sich ein erwartetes Aufkommen der Körperschaftsteuer von 40 Mrd. €. Sp. 3 ist von unten nach oben gerechnet: Aus dem ausgewiesenen Kassenaufkommen der Körperschaftsteuer von 16,3 Mrd. € ergibt sich nach Zurechnung der mit der Körper-

¹⁴⁴ Siehe auch LINKE (2006a).

¹⁴⁵ BMF (2005).

¹⁴⁶ Zu den theoretischen Grundlagen dieser Abschätzungen siehe Jarass/Obermair (2005), S. 52ff. und Jarass/Obermair (2003), Kap. 8 - 10.

schaftsteuer verrechenbaren Zahlungen von 7,5 Mrd. € ein bereinigtes Körperschaftsteueraufkommen von rund 24 Mrd. €. Bei dem nominalen Steuersatz von 25% wird auf ein versteuertes Einkommen von 95 Mrd. € geschlossen. Die in Sp. 2 gezeigte Differenz von 65 Mrd. € ist ein Hinweis, dass rund 65 Mrd. € der Bemessungsgrundlage nicht in Deutschland versteuert worden sind.

Die Ausführungen des Bundesfinanzministeriums machen deutlich, dass es für eine verstärkte deutsche Besteuerung dieser bisher unbesteuerte Erträge nicht nur auf die nominalen Steuersätze in Deutschland versus den Sätzen in Niedrigsteuerländern ankommt, sondern eine Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen von zentraler Bedeutung ist. Eine Senkung der Sätze ohne diese Beschränkung "würde unterm Strich beim Substrat fast nichts bringen"¹⁴⁷.

8.3 Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform, Beschluss des Bundeskabinetts vom 12.7.2006

Die Bundesregierung hat im Juli 2006 folgende Eckpunkte für eine Unternehmenssteuerreform beschlossen¹⁴⁸:

- "(1) Die Regierungskoalition wird eine Unternehmenssteuerreform in Kraft setzen, die die Attraktivität des Standortes Deutschland deutlich erhöht und die Wettbewerbsbedingungen für in Deutschland tätige Unternehmen massiv verbessert. Die Besteuerung der Unternehmen erfolgt durch eine föderale Unternehmenssteuer, welche die bisherige Körperschaftsteuer ersetzt und eine kommunale Unternehmenssteuer, welche die bisherige Gewerbesteuer ersetzt und wie diese eine wirtschaftskraftbezogene Unternehmensbesteuerung mit Hebesatzrecht ist und den Kommunen insgesamt ein stetiges Aufkommen sichert.
- (2) Beide Steuern bekommen eine gemeinsame, einheitliche Bemessungsgrundlage. Dabei unterstützen wir weiterhin die Arbeiten auf EU-Ebene zur Schaffung einer einheitlichen konsolidierten Bemessungsgrundlage.
- (3) Die nominale Belastung der Körperschaften aus dieser Unternehmenssteuer wird knapp unter 30 % liegen.
- (4) Die Gewichtung zwischen der föderalen Steuer und der kommunalen Steuer ist im Detail noch auszugestalten. Sie wird sich ausrichten an der Festlegung des Steuersatzes des föderalen Teils bzw. der Steuermesszahl des kommunalen Teils. Die Unternehmenssteuerreform berücksichtigt die angespannte Situation der öffentlichen Haushalte. Der finanzielle Rahmen des Reformvorhabens ist mit rund 5 Mrd. € (volle Jahreswirkung) limitiert.
- (5) Nicht nur die der bisherigen Körperschaftsteuer unterliegenden Körperschaften werden von dieser Unternehmenssteuerreform profitieren, sondern auch die der Einkommensteuer unterliegenden Personenunternehmen. Die Koalition prüft, ob eine Investitionsrücklage oder eine generelle Thesaurierungsbegünstigung besser

.

¹⁴⁷ BMF (2005), S. 2.

¹⁴⁸ Eckpunkte (2006). Gliederung in (1), (2) etc. zur leichteren Lesbarkeit ergänzt. Siehe als Hintergrund auch Eckpunkte-BMF (2006); sehr kritisch zu den Eckpunkten Linke (2006b).

in das Konzept der Unternehmenssteuerreform passt. Sollte die Entscheidung zugunsten einer generellen Thesaurierungsbegünstigung fallen, würde die bereits bestehende Rücklagenbegünstigung (§7g EStG) für Investitionen weiter verbessert und zugleich zielgenauer gefasst, um Mitnahmeeffekte und Steuergestaltungen einzuschränken. Spezielle Regelungen werden für Unternehmen Steuergestaltungen erschweren. In der jeweiligen Belastungswirkung auf Inhaber- oder Anlegerebene wird es zu einer faktischen Rechtsformneutralität ohne komplizierten bürokratischen Aufwand kommen.

- (6) Die Koalition prüft Maßnahmen gegen den Verlust von Steuersubstrat durch Fremdfinanzierung und zur Verstetigung der kommunalen Finanzen. Dafür kommen folgende Module in Betracht wie zum Beispiel:
 - (6a) die Hinzurechnung (in Höhe eines zu bestimmenden Prozentsatzes) aller Zinsen und Zinsanteile bei der kommunalen Unternehmenssteuer (Gewerbesteuer) und der föderalen Unternehmenssteuer (Körperschaftsteuer),
 - (6b) die Begrenzung des Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen (Mindestbesteuerung, Mindestgewinnbesteuerung, Zins-Schranke),
 - (6c) die Einführung von Maßnahmen zur Verstetigung der kommunalen Einnahmen (Grundsteuer C, Lohnsummenkomponente),
 - (6d) Begrenzung des Abzugs von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen.
- (7) Die Koalition beabsichtigt die Einführung einer Abgeltungssteuer.
- (8) Die Koalition beabsichtigt die Einführung erbschaftssteuerlicher Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge, wobei diese Privilegierung aus verfassungsrechtlichen Gründen an besondere Bedingungen zu knüpfen ist. Diese Bedingungen sollen auch auf den Erhalt von Arbeitsplätzen gerichtet sein.

Mit diesen Eckpunkten gelingt eine Unternehmenssteuerreform, die den Erfordernissen der Globalisierung entspricht und in Deutschland das Wachstum beschleunigt sowie die Voraussetzungen für neue Investitionen verbessert. Diese sind unabdingbare Voraussetzung für neue Arbeitsplätze in Deutschland."

Hierzu schreibt die parlamentarische Staatsekretärin im Bundesfinanzministerium, Barbara Hendricks¹⁴⁹:

"Die Vorschläge zur Unternehmenssteuerreform verkoppeln die Steuersatzsenkung mit einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage - eine Empfehlung, die seit Jahren von allen Wissenschaftlern wiederholt an die Bundesregierung gerichtet wurde. Um zielgenau die von der Satzsenkung begünstigten Unternehmen zur Finanzierung heranzuziehen, sind die Abzugsbeschränkungen ausschließlich bei Kapitalgesellschaften geplant. Der weit überwiegend als Personenunternehmen organisierte Mittelstand wird also von den Abzugsbeschränkungen nur in Ausnahmefällen betroffen sein.

Die meisten der gegen das Vorhaben vorgebrachten Vorwürfe sind unberechtigt: Keineswegs geht Deutschland mit den ertragsunabhängigen Elementen international einen Sonderweg. Die meisten Länder belegen ihre Unternehmen sogar in einem weit größeren Umfang als Deutschland mit ertragsunabhängigen Steuern. Das können stark belastende Grundsteuern sein oder aber auch Lohnsummensteuern wie etwa im immer wieder auch für Deutschland genannten "Vorbild" Österreich.

¹⁴⁹ Hendricks (2006).

Die Abzugsbeschränkungen von Zinselementen sind international ebenfalls nichts Neues: So haben die USA eine Abzugsbeschränkung von gezahlten Fremdkapitalzinsen, und Italien, Ungarn sowie auch Frankreich besteuern Wertschöpfungselemente, darunter gezahlte Mieten und Zinsen. Auch Beschränkungen beim Abzug von Zinsen sind im deutschen Steuerrecht nichts Neues. Schon heute dürfen Dauerschuldzinsen nur zur Hälfte die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer mindern. Wenn künftig alle Zinsen und nicht nur Dauerschuldzinsen berücksichtigt werden, erledigt sich das bisher bestehende Abgrenzungsproblem. Durch die Berücksichtigung der Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten usw. werden Umgehungstatbestände ausgeschlossen und Steuergestaltungen erschwert.

Weitgehend unbemerkt geblieben ist leider auch die Absicht der Bundesregierung, die Abzugsbeschränkungen mit einem angemessenen Freibetrag zu koppeln. Der Vorwurf, es käme zu einer Substanzbesteuerung in Verlustphasen, geht durch den Freibetrag nahezu ins Leere. Wer große Verluste erwirtschaftet, wird auch durch die Abzugsbeschränkung keine Steuern zahlen müssen. Wer geringe Verluste erwirtschaftet und durch die Abzugsbeschränkung zur Steuerzahlung verpflichtet wäre, den schützt der Freibetrag.

Im Gegensatz dazu würde die ebenfalls diskutierte deutliche Erhöhung der Grundsteuer für geschäftlich genutzte Grundstücke die Unternehmen auf alle Fälle belasten.

Zu wenig in der Öffentlichkeit beachtet wird, dass die geplanten Abzugsbeschränkungen sich nicht auf die tatsächlichen Zahlungen, sondern nur auf darin enthaltene Finanzierungsanteile beziehen. So wird eine gezahlte Leasingrate von 100 nicht komplett von der Abzugsbeschränkung betroffen, sondern nur der enthaltene Finanzierungsanteil. Bei Leasing von mobilen Anlagen wird pauschal ein Anteil von 25 Prozent unterstellt, hier also 25. Dieser Finanzierungsanteil von 25 wird wiederum nur anteilig - zum Beispiel zu 25 Prozent - von der Abzugsbeschränkung berührt. Das Resultat würde einer nominalen Steuerlast von weniger als 30 Prozent unterworfen. Im Ergebnis würde sich der Leasingaufwand für Unternehmen von 100 auf 101,8 erhöhen. Wegen einer solchen Preissteigerung verlässt niemand das Land."

8.4 Beurteilung der Regierungsvorschläge zur Besteuerung von Unternehmenseinkommen

Einige wichtige Kriterien zur Beurteilung der Vorschläge zur Unternehmenssteuerreform 2008, abgeleitet von der Bestandsaufnahme und –analyse in Teil A dieser Untersuchung, werden im Folgenden diskutiert.

(1) Weitere Senkung der <u>tatsächlich bezahlten</u> Unternehmenssteuerbelastung <u>nicht</u> erforderlich

Eine Senkung der durchschnittlich tatsächlich bezahlten Unternehmenssteuern ist nicht erforderlich, da für eine im internationalen Vergleich überhöhte Belastung keine Belege vorgebracht werden. Die häufig als Beleg vorgebrachten ZEW-Zahlen geben, wie Kap. 8.1 erläutert, nur eine theoretisch drohende Steuerbelastung an. Die in Kap. 2 vorgelegten amtlichen Zahlen zeigen eine tatsächlich bezahlte Ertragssteuerbelastung für Unternehmens- & Vermögenseinkommen von rund 16%, Kapitalgesellschaften¹⁵⁰ von ebenfalls rund 16%, weit unterhalb der Hälfte des nominalen Steuersatzes von 39%. Dies steht in Übereinstimmung mit Berechnungen der EU für die tatsächlich bezahlte Steuerbelastung für Unternehmens- & Vermögenseinkommen¹⁵¹, die für

¹⁵⁰ Vgl. Abb. 2.4a.

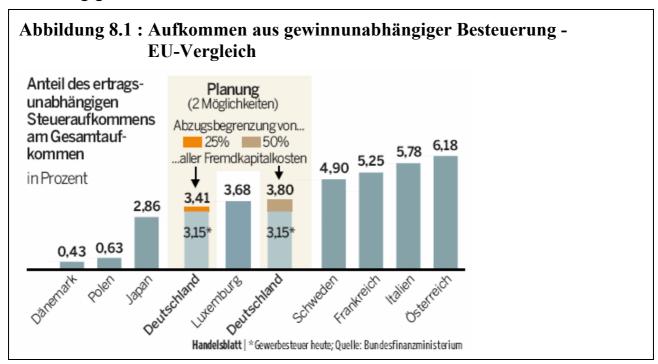
¹⁵¹ Vgl. EU (2006).

Deutschland eine tatsächlich bezahlte Ertragssteuerbelastung von rund 17% angeben, weit weniger als in allen anderen EU-Industriestaaten.

(2) Beschränkung des Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen sinnvoll

Irrational und ineffektiv ist das deutsche Steuersystem allerdings mit den im EU-Bereich für Kapitalgesellschaften höchsten nominalen und gleichzeitig sehr niedrigen tatsächlich bezahlten Steuersätzen¹⁵². Deshalb sollte zuerst eine deutliche Ausweitung der Bemessungsgrundlage erfolgen insbesondere durch eine generelle Beschränkung des Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen. Teile des Mehraufkommens könnten dann zur Senkung des im internationalen Vergleich hohen nominalen Körperschaftsteuersatzes verwendet werden.

Abbildung 8.1 zeigt, dass Deutschland auch nach Einführung einer generellen steuerlichen Beschränkung des Zinsabzugs nach wie vor einen niedrigen Anteil an gewinnunabhängigen Steuern hätte.



Deshalb sollte in einem ersten Schritt die Bemessungsgrundlage erweitert werden. Hierzu werden in den Regierungseckpunkten 4 Module schlagwortartig erwähnt, deren jeweilige Ausgestaltung aber nicht näher erläutert wird:

Modul 1: **Generelle Begrenzung** des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen

Durch eine generelle Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen¹⁵³ werden alle im Unternehmen erwirtschafteten Kapitalentgelte be-

¹⁵² Vgl. auch Becker/Fuest (2006), S. 41: ,,..., dass Deutschland sich durch eine hohe reguläre und eine im internationalen Vergleich schlechte Performance bei der Durchsetzung dieser Besteuerung auszeichnet."

¹⁵³ in den Eckpunkten der Bundesregierung zur Unternehmenssteuerreform gemäß der Terminologie der Gewerbesteuer als 'Hinzurechnung' eines Teils der Schuldzinsen und Schuldzinsanteile zur steuerlichen Bemessungsgrundlage bezeichnet.

steuert, also nicht nur der Gewinn als das Entgelt für das Eigenkapital, sondern auch die ausbezahlten Schuldzinsen und Zinsanteile für Mieten, Pachten und Leasingzahlungen als Entgelt für das Fremdkapital. Dies ist eine einfache und sinnvolle Maßnahme¹⁵⁴ zur Milderung der steuersubventionierten Arbeitsplatzvernichtung und generiert erhebliche Mehrerträge. Die nominalen Steuersätze könnten niedrig angesetzt werden und es würde trotzdem mindestens das bisherige (niedrige) Steueraufkommen erzielt.

Modul 2 : Spezifische Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen

Bei einer spezifischen Begrenzung des steuerlichen Abzugs von 'übermäßigen' Fremdfinanzierungsaufwendungen¹⁵⁵ würden nicht alle, sondern nur solche Schuldzinsen zugerechnet, die etwa im Verhältnis zum Gewinn (EBIT) oder zum Gesamtkapital¹⁵⁶ besonders hoch sind. Hierfür werden in den Eckpunkten schlagwortartig drei Vorschläge genannt, deren Ausarbeitung durch ihre Verfasser noch aussteht¹⁵⁷:

(Modul 2a): Mindestbesteuerung von Fremdfinanzierungsaufwendungen - Vorschlag Bayern

Beschränkung des jährlichen Fremdkapitalzinsabzugs auf 60% des Gewinns vor Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen¹58 mit einer sehr hohen Freigrenze von bis zu 1 Mio. €. Die übrigen Aufwendungen sollen auf die Folgejahre übertragen werden können¹59.

Statt einer mäßigen Belastung für alle Unternehmen resultiert eine steuerliche Belastung mit dem zukünftigen Normalsteuersatz von knapp 30% (vgl. Tabelle 9.0) für den Teil der Schuldzinsen, der extrem hoch ist und deshalb in diesem Reformmodell zukünftig nicht mehr steuerlich abzugsfähig sein soll. Dies belastet ausschließlich Steueroptimierer und größere in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckende Unternehmen und entlastet zusätzlich "normale" Unternehmen wegen des Wegfalls der hälftigen Dauerschuldzinszurechnung bei der Gewerbesteuer.

(Modul 2b) Mindestgewinnbesteuerung - Vorschlag Rheinland-Pfalz

"Modell ... will Finanzierungskosten zu maximal 20% anerkennen."160

¹⁵⁴ wie ausführlich in Kap. 6 und 7 dargestellt.

¹⁵⁵ Hierbei wurden z.B. in Kröner/Esterer (2006) die US-Regelungen zum 'Earnings Stripping' erwähnt, die den Schuldzinsabzug von US-Auslandstöchtern bei den US-Müttern steuerlich unberücksichtigt lassen, soweit die Schuldzinsen 'übermäßig' sind und an internationale Finanzholdings bezahlt werden (vgl. etwa http://www.intltaxlaw.com/inbound/earnings/frontpage.htm,

http://www.afire.org/newsletter/2004/earnings stripping.shtm).

¹⁵⁶ Ähnlich wie §8a KStG: Hier aber für alle Kredite, also auch von Kreditgebern, die keine wesentliche Beteiligung am Unternehmen halten.

¹⁵⁷ Die folgenden Beschreibungen beruhen auf einer zusammenfassenden Darstellung in Handelsblatt (2006). Vgl. auch die Anmerkungen zu Beginn von Kap. 9.1.

¹⁵⁸ Dies entspricht etwa einer 100%-igen Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen nur bei der Gewerbesteuer, beim angedachten sehr hohen Freibetrag allerdings nur für sehr große Unternehmen.

¹⁵⁹ Der DIHK-Steuerexperte Kühn meinte hierzu: "Das Modell könnte helfen, die Fremdfinanzierung in geordnete Bahnen zu lenken." Sehr positiv dazu auch Kröner/Esterer (2006).

¹⁶⁰ Dies entspricht einer 80%-igen Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen nur bei der Gewerbesteuer. Offensichtlich bezieht sich dieser Vorschlag nur auf die Gewerbesteuer-Abzugsfähigkeit, weil mit

(Modul 2c) Zins-Schranke - Vorschlag Hessen

"Ein Unternehmen muss zuerst die Zinsgewinne von den Finanzierungskosten abziehen. Diesen Betrag kann es bis zu 40% des Gewinns abziehen, den Rest vortragen."¹⁶¹ Dieses Reformmodell verhindert systematisch eine Mehrfachbelastung von bezahlten Schuldzinsen.

Beurteilung: Alle diese spezifischen Begrenzungen wären ein erster Schritt in die richtige Richtung. Allerdings bliebe ein erheblicher Teil der in Deutschland erzielten Kapitalentgelte, nämlich die 'normalen' Schuldzinsen, Zinsanteile und Lizenzgebühren, in Deutschland weiterhin unbesteuert. Wird zudem, wie bei der Mindeststeuer im Reformmodell 'Bayern' angedacht, eine sehr hohe Freigrenze oder gar ein hoher Freibetrag eingeführt, werden höchst komplizierte¹⁶² und gegebenenfalls durch Aufspaltungen u.Ä. umgehbare weitere komplizierte Sondervorschrift geschaffen werden, die wenig bewirken und wenig Steuern erbringen, aber viel Verwaltungskosten verursachen.

Die Senkung der nominalen Steuersätze müsste dann bei angestrebter Aufkommensneutralität geringer gehalten werden, andernfalls käme es zu massiven Steuerausfällen.

Modul 3 : Verschärfte Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen

Durch eine verschärfte Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen (§8a KStG), die Anfang 2003 schon einmal angedacht war, würden ausschließlich einheimische mittelständische Unternehmen belastet werden¹⁶³. Selbst eine generelle Ausdehnung auf Bürgschaften, die bereits 2003 nach kurzer Zeit auf Druck der internationalen Finanzindustrie zurückgenommen wurde¹⁶⁴, könnte auf im Ausland verbürgte Kredite nur schwer umgesetzt werden und würde sich letztlich primär nur auf in Deutschland abgeschlossene Kreditgeschäfte auswirken – ein weiterer Schritt zur Vertreibung und Vernichtung von deutschen Bankarbeitsplätzen.

Modul 4 : Erhöhung der Grundsteuer; Lohnsummenkomponente

Die angedachten Maßnahmen zur Verstetigung der kommunalen Einnahmen (Grundsteuer C, Lohnsummenkomponente) sind je nach Ausgestaltung unterschiedlich zu bewerten. Eine Erhöhung der Grundsteuer für Gewerbegrundstücke in Richtung international übliches Niveau wäre zu überlegen, sollte aber im Rahmen der ohnehin anstehenden Grundsteuerreform durchgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Unterschiedung in gewerbliche und andere Grundstücke sehr verwaltungsaufwändig ist

einem niedrigeren Steueraufkommen als bei der von Steinbrück vorgeschlagenen generellen 50%-igen Beschränkung bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer gerechnet wird.

¹⁶¹ Wenn damit die Begrenzung des Zinsabzugs in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der geltend gemachten Zinsen gemeint ist, wirkt sich dieser Vorschlag im laufenden Jahr wie die unter (1) diskutierte allgemeine Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen aus. Bei einer Vortragsfähigkeit der im laufenden Jahr nicht geltend gemachten Schuldzinsen auf Folgejahre ergäben sich – je nach Ausgestaltung - mehr oder weniger große Unterschiede.

¹⁶² Die Vorschläge würden (je nach Ausgestaltung) mehr oder weniger große Umsetzungsprobleme aufwerfen, insbesondere wenn die in einem Jahr nicht absetzbaren Schuldzinsen auf Folgejahre vorgetragen werden könnten.

¹⁶³ Vgl. Kap. 4.2 und die Beispiele in den Tabellen 12.2 und 12.3 im Anhang.

¹⁶⁴ Schreiben des BMF vom 15.7.2003 zu §8a KStG.

und insbesondere bei nicht betriebsnotwendigen Grundstücken zu Umgehungsreaktionen führen kann.

Eine Lohnsummenkomponente ist strikt abzulehnen, da dies die Überbelastung der Löhne¹⁶⁵ weiter erhöhen würde.

(3) Einführung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für Gewerbe- und für Körperschaftsteuer problematisch

Eine einheitliche Bemessungsgrundlage für Gewerbe- und Körperschaftsteuer wäre verwaltungsarm, aber mit erheblichen Risiken verbunden. Dadurch würde nämlich der besondere Charakter der Gewerbesteuer als Realsteuer im Unterschied zur Körperschaft- und Einkommensteuer beseitigt. Das könnte der erste Schritt zur Abschaffung bzw. Überführung dieser Steuer in eine bloße kommunale Zuschlagsteuer sein die Bemessungsgrundlage mit einem Federstrich jederzeit abgeschafft werden könnte.

"Zunächst fand ich das Argument durchaus einleuchtend, dass so die Körperschaftund die Gewerbesteuer eine einheitliche Bemessungsgrundlage bekommen und Bürokratie abgebaut werden kann. Inzwischen weiss ich: Das ist blanker Unsinn", so der bayerische Finanzminister¹⁶⁷, und weiter: "Diese Steuern sind zweierlei Paar Schuhe: Die Gewerbesteuer hat zwingende systembedingte Abweichungen gegenüber der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Das kann man nicht vereinheitlichen."

Vor allem bestehen Risiken in Zusammenhang mit der geplanten europäischen Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen. Im Zuge der EU-Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen könnten die gewinnunabhängigen Teile aus der deutschen Bemessungsgrundlage wieder herausfallen, und dann nicht nur bei der föderalen, sondern auch bei der kommunalen Steuer. Damit erwiese sich die von der Bundesregierung vorgesehene Einbeziehung in beide Bemessungsgrundlagen eher als ein trojanisches Pferd zu ihrer vollständigen Abschaffung. Andererseits könnte die nun in Deutschland avisierte einheitliche Bemessungsgrundlage für Gewerbe- und Körperschaftsteuer auch eine Chance darstellen, dieses Modell als Vorbild für die EUharmonisierte Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer zu verwenden.

(4) Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuerschuld von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer problematisch

Auch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Abschaffung der Abziehbarkeit der Gewerbesteuer von der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei der Einkommenund bei der Körperschaftsteuer könnte ein Einfallstor zu ihrer Abschaffung sein. Die Gegner einer allgemeinen Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Schuldzinsen verweisen schon heute auf die EU-Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie¹⁶⁸. Dort ist

¹⁶⁶ wie es z.B. von der Stiftung Marktwirtschaft vorgeschlagen wurde.

¹⁶⁵ Vgl. Kap. 2.3.

¹⁶⁷ in: Sieben Fragen an Kurt Faltlhauser. Handelsblatt v. 6.8.2006, S. 5.

¹⁶⁸ Vgl. EC (2003): "Ziel dieser Richtlinie ist es, steuerliche Hindernisse in Verbindung mit der grenzüberschreitenden konzerninternen Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren zu beseitigen. Die Richtlinie regelt die Besteuerung grenz-

zwar nur die Abschaffung von Quellensteuer auf Einkünfte in Form von Schuldzinsen und Lizenzgebühren, die in einem Mitgliedstaat anfallen, geregelt, nicht hingegen die Einbeziehung von Schuldzinsen in die Bemessungsgrundlage. Aber trotzdem könnte man bei sehr weiter Auslegung der Richtlinie die Einbeziehung der in eine einheitliche Bemessungsgrundlage bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer als Besteuerung der Schuldzinsen als Einkünfte deuten. Dieser Deutungsversuch wäre von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn der eigenständige Charakter der Gewerbesteuer als rein lokale Kommunalsteuer zur Deckung der Infrastrukturaufwendungen der Kommune erhalten bliebe. Diese Trennung in "zweierlei Schuhe" wird deutlich, wenn wie bisher

- die Gewerbesteuerschuld von der Bemessungsgrundlage bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer (Gewerbesteuer als Kosten abzugsfähig) abgezogen werden kann und
- die Begrenzung des Abzugs von Finanzierungsaufwendungen nur bei der Gewerbesteuer wirksam gemacht wird.

(5) Begünstigungen für Personenunternehmen

Begünstigung von Personenunternehmen durch eine Investitionsrücklage sinnvoll: Die angedachte Investitionsrücklage würde hingegen sehr gut zum Konzept der Unternehmenssteuerreform passen. Die bereits bestehende – allerdings sehr komplizierte - Rücklagenbegünstigung (§7g EStG) für Investitionen könnte gerade für kleinere und mittlere Unternehmen ausgeweitet werden; damit würden in diesem Bereich massive zusätzliche Investitionen angeregt, da gerade hier wegen des direkten persönlichen Zusammenhangs von Steuerzahlung versus Investitionsentscheidung steuerinduzierte Liquiditätsverbesserungen eine besonders große Rolle spielen.

Thesaurierungsbegünstigungen für Personenunternehmen problematisch: Eine generelle Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen wurde bereits im Rahmen der Arbeiten der Gemeindefinanzreformkommission 2003¹⁶⁹ als höchst kompliziert ('nicht administrabel') verworfen. Es gibt auch gar keinen sachlichen Grund, warum ein derartiges Wahlrecht eingeräumt werden sollte. Jedem Personenunternehmen steht es frei, sich in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln und dann alle Vor-, aber auch Nachteile¹⁷⁰ zu genießen¹⁷¹.

Die Thesaurierungsbegünstigung führt dann zu dauerhaften Steueraufkommensminderungen, wenn die häufig im Bereich des Spitzensteuersatzes liegenden Anteilseigner Gewinne im Unternehmen belassen und die einbehaltenen Gewinne in – jedenfalls mittelfristig - steuerfreien Anlagen wie Immobilien, Auslandsinvestitionen und Wertsteigerungsfonds angelegt werden, also für Investitionen, die keine inländische

überschreitender Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren in der Europäischen Union zwischen verbundenen Unternehmen (mindestens 25% Anteilsbesitz). Zu diesem Zweck sieht die Richtlinie Folgendes vor:

⁻ Abschaffung der Quellensteuer auf Einkünfte in Form von Lizenzgebühren, die in einem Mitgliedstaat anfallen;

⁻ Abschaffung der Quellensteuer auf Einkünfte in Form von Zinsen, die in einem Mitgliedstaat anfallen."

¹⁶⁹ Gemeindefinanzreform (2003b).

¹⁷⁰ z.B. im Steuer-, Gesellschafts- und Haftungsrecht.

¹⁷¹ Wenn einzelne Gesellschafter durch die Umwandlung Nachteile erleiden und deshalb die Umwandlung zu blockieren drohen, so müssen die begünstigten Gesellschafter ihnen diese Nachteile entgelten, um eine Umwandlung zu ermöglichen.

Wertschöpfung und Arbeitsplätze hervorbringen. Wenn hingegen die einbehaltenen Gewinne für produktive Investitionen in Deutschland verwendet werden – genau diesem Zweck soll ja die diskutierte Thesaurierungsbegünstigung dienen – werden die resultierenden Gewinne sofort in Deutschland voll besteuert. Das wäre eine weitere der vielen Irrationalitäten des deutschen Steuersystems: 'Richtiges' Verhalten würde besteuert, 'falsches' Verhalten entgeht zumindest kurz- und mittelfristig der deutschen Besteuerung.

Durch die von der Bundesregierung geplanten Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer würden Personenunternehmen zusätzlich belastet. Die Bundesregierung schlägt zum Zweck einer annähernd gleichen Belastung von einkommen- und von körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen eine Verdoppelung¹⁷² des bisher schon möglichen Abzugs einer kalkulatorischen Gewerbesteuerbelastung von der Einkommensteuerschuld vor. Wegen der Erhöhung dieser unsinnigen Pauschalisierung statt der Berücksichtigung der tatsächlich bezahlten Gewerbesteuer würden noch stärker als bisher Steuerpflichtige begünstigt, die ihren Betriebssitz in Gemeinden mit dem Mindesthebesatz von 200% legen. Bisher können sie wegen der Pauschalisierung den nominalen Steuersatz von 42% auf 39,1% absenken, zukünftig dann sogar auf 34,8% in Reduzierung des nominalen Spitzensteuersatzes um 7,2 %-Punkte!

(6) Weitere Verschlechterungen der Abschreibungsbedingungen sind kontraproduktiv

Bei der Unternehmenssteuerreform 2008 plant die Regierung, die erst 2006 wieder auf 30% erhöhte degressive Abschreibung zu reduzieren oder ganz abzuschaffen zur vorübergehenden Gegenfinanzierung der geplanten Steuersatzsenkungen. Dies führt mittelfristig nicht nur zum Ruin der Staatshaushalte, weil Steuersatzsenkungen das Steueraufkommen insgesamt dauerhaft reduzieren, Abschreibungsverschlechterungen aber nur zu einem Vorziehen von Steuerzahlungen führen, sondern vermindert auch die ohnedies zu geringe Neigung zu inländischen Realinvestitionen noch weiter.

Als ein Argument gegen 'überhöhte' Abschreibungen wird vorgebracht, diese würden einen weiteren Aufbau von 'stillen Reserven' in Form unbesteuerter Erträge begünstigen. In der Tat: Wenn insgesamt wegen geringerer Liquidität weniger investiert wird, so können auch weniger 'stille Reserven' entstehen – hier zeigt sich die Absurdität des Arguments. Die Bundesregierung macht keinerlei Vorschläge zur dringend erforderlichen Besteuerung bisher unbesteuerter Erträge, also zur allgemeinen Wertaufholung von 'stillen Reserven' Vielmehr will sie – zur vorübergehenden Gegenfinanzierung von endgültigen Steuerausfällen – die Abschreibungsbedingungen wei-

¹⁷² von bisher "180%" auf "380%".

 $^{^{173}}$ GewSt = 200%*5%/(1+5%*200%) = 9,09%; ESt = 42% (EStSatz) - 5%*200%/(1+5%*200%)*42% (Abzug der GewSt von der ESt-Bemessungsgrundlage) - 180%*5%/(1+5%*200%) (pauschale GewSt-Anrechnung) = 42% - 3,82% - 8,18% = 30%; Steuerbelastung = GewSt + ESt = 39,09%.

¹⁷⁴ GewSt = 200%*4% = 8%; ESt = 42% (EStSatz) - 0% (kein Abzug der GewSt von der ESt-Bemessungsgrundlage) - 380%*4% (pauschale GewSt-Anrechnung) = 42% - 0% - 15,2% = 26,8%; Steuerbelastung = GewSt + ESt = 34,8%.

175 Vgl. zur Notwendigkeit insbesondere Kap. 7.2.

ter verschlechtern. Dies führt nur zu einem Vorziehen von Steuereinnahmen zu Lasten der Liquidität bei Realinvestitionen in Deutschland.

Stattdessen sollten – wie in Kap. 7.3 erläutert – bisher unbesteuerte Erträge schrittweise versteuert werden. Das resultierende Steueraufkommen könnte zu einer Verbesserung der Liquidität durch günstigere Abschreibungsbedingungen verwendet werden; der nachhaltige Aufbau neuer 'stiller Reserven' würde dann durch die nach einigen Jahren einsetzende Wertaufholung verhindert.

8.5 Beurteilung der Regierungsvorschläge zur Besteuerung von Vermögenseinkommen

(7) Spezielle Steuerbegünstigung von Immobilienunternehmen (REIT) sind kontraproduktiv

Die Bundesregierung plant, ab 2007 die Erträge von Immobilienvermögen beim Unternehmen ganz steuerfrei zu stellen und die Erträge nur noch beim Aktionär zu besteuern, allerdings nur dann, wenn die Immobilien in die Rechtsform eines 'Real Estate Investment Trusts' (REIT) überführt werden¹⁷⁶. Dies widerspricht in mehrfacher Hinsicht der Grundidee der Unternehmenssteuerreform 2008, die eine einheitliche, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst rechtsformunabhängige Besteuerung aller in Deutschland erwirtschafteten Erträge beim Unternehmen mit gleichmäßigen Sätzen und niedrigen Befolgungskosten zum Ziel hat. Es werden nun neue Sonderbesteuerungsformen für Immobilienvermögen geschaffen, die insbesondere alle gewerblichen Immobilienbesitzer veranlassen werden, ihre Immobilien in diese neue Organisationsform überzuführen.

Inländische Anteilseigner dieser Trusts werden dann zukünftig zum vollen deutschen Einkommensteuersatz besteuert, ausländische Eigentümer nur mit dem deutschen Kapitalertragssteuersatz von maximal 20%, für Empfänger z.B. in Irland nur mit 10%¹⁷⁷. Damit werden noch stärker als bisher Arbeitsplätze von deutschen Finanzprovidern ins Ausland verdrängt, weil eine Kapitalverwaltung im Ausland steuerliche Vorteile erbringt.

Nicht entlastet werden hierdurch in Deutschland tätige Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, die – im Gegensatz zu den Immobilienunternehmen – besonders stark dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind. Begünstigt werden letztlich die großen Besitzer von Immobilienunternehmen, insbesondere die ausländischen Aufkäufer großer Immobilienbestände, die durch die Einführung dieser Steuerprivilegien massive Wertsteigerungen erfahren; so sind z.B. in Großbritannien nach Ankündigung entsprechender Vergünstigungen im Mai 2006 die Anteilswerte der Immobilienaktien um mehr als 10% nach oben gesprungen: ein Steuergeschenk für Immobilienbesitzer zu Lasten der anderen Steuerzahler, die dann noch mehr bezahlen müssen.

¹⁷⁶ Vgl. etwa HSBC (2004), Runde/Pronold (2006) und BMF (2006).

¹⁷⁷ limitiert im Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Irland.

Reformbedarf: Statt der Einführung von REITs sollten die ganzen Hinzurechnungsund Kürzungsvorschriften des Gewerbesteuergesetzes bereinigt werden: Grundprinzip muss sein, dass alle in Deutschland erwirtschafteten Kapitalentgelte der Gewerbesteuer unterliegen. Warum sind eigentlich derzeit Erträge aus der Wohnungs-Immobilienverwaltung auf Antrag des Eigentümers gewerbesteuerfrei¹⁷⁸? All diese vermutlich aus der Wohnungsnot der Nachkriegszeit resultierenden Sondervorschriften zur Teilbefreiung von der Gewerbesteuer sollten abgeschafft werden, insbesondere da sie verhindern, dass alle in Deutschland erwirtschafteten Kapitalentgelte auch in Deutschland besteuert werden können.

(8) Erbschaftssteuerfreistellung des Betriebsvermögens nicht erforderlich

Die Bundesregierung will noch in diesem Jahr einen Gesetzentwurf zur Erbschaftssteuerfreistellung aller vererbten Betriebsvermögen vorlegen. Durch die Erbschaftssteuerbelastung sei nämlich der Fortbestand gerade von mittelständischen Betrieben und damit auch deren Arbeitsplätze gefährdet.

Nun soll ein höchst kompliziertes Gesetz zur Erbschaftssteuerbefreiung von Betriebsvermögen beschlossen werden. Dabei soll zwischen unabdingbar betriebsnotwendigen und deshalb erbschaftssteuerbegünstigten Vermögen¹⁷⁹ einerseits sowie nicht betriebsnotwendigen Vermögen andererseits unterschieden werden. Natürlich werden alle Erblasser zukünftig versuchen, schon im Vorfeld ihre Vermögenswerte als betriebsnotwendig zu deklarieren: Ein großes Beschäftigungsprogramm für Steuerberater, Finanzbeamte, Rechtsanwälte und Finanzgerichte – der Staat hat ein verringertes Steueraufkommen und einen erhöhten Verwaltungsaufwand, die Erblasser und Erben alimentieren mit einem Teil ihrer Erbschaftssteuerersparnis ihre Steuerberater und Anwälte. Die Leidtragenden sind – wie meist bei derartigen Gesetzen – die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die dann noch mehr Steuern und Abgaben tragen müssen.

¹⁷⁸ §9(1)Satz2 GewStG.

¹⁷⁹ z.B. entsprechende Immobilien, Geldbestände, Beteiligungen etc..

Kasten 8.1 : Erbschaftssteuerfreistellung des Betriebsvermögens nicht erforderlich

Ein Bericht der WDR-Sendung Monitor¹⁸⁰ zeigt die Fakten:

Die hohe Erbschaftssteuer sei ein Jobkiller, gefährde den Fortbestand hunderter von Familienbetrieben, besonders im Mittelstand. So zogen die Verbandssprecher jahrelang durch die Lande. Ludwig Georg Braun, DIHK Präsident: "Ohne Zweifel ist es wichtig, dass das Erbschaftssteuerrecht modernisiert wird, um Arbeitsplätze in unserem Land zu erhalten." Hanns-Eberhard Schleyer, Generalsekretär Zentralverband Deutsches Handwerk: "Es ist gerade für die kleinen und mittleren Handwerksbetriebe oft ein finanzielles Problem, für den Übernehmer, diese Erbschaftssteuerschuld dann auch tatsächlich leisten zu können." Ludolf von Wartenberg, BDI-Hauptgeschäftsführer: "Ich habe das gehört, dass es Fälle gegeben hat, wo dann im Endeffekt die finanziellen Mittel nicht ausgereicht haben, die Erbschaftssteuer zu bezahlen." Aber konnten Erben tatsächlich das Geld nicht aufbringen, mussten kleine und mittlere Betriebe dicht machen?

Im Bundesfinanzministerium haben die Beamten das Argument geprüft. Sie haben die Wirtschaftsverbände nach Beispielen gefragt, sie haben in den Statistiken gesucht, sie haben in allen Bundesländern nachgeforscht. Gefunden haben sie nichts. Nur, veröffentlichen durften sie das verblüffende Ergebnis nicht: "Die immer wieder vorgetragene Behauptung, die Erbschaftssteuer gefährde den Fortbestand mittelständischer Familienunternehmen, ist bisher durch keinen konkreten Fall belegt." Wie ist das nun mit dem Firmensterben?

Wir fragten die Lobbyisten. "Kennen Sie denn Beispiele, wo Unternehmen in Schwierigkeiten geraten sind?" Ludwig Georg Braun, DIHK Präsident: "Ich persönlich vielleicht, ich persönlich nicht, aber ich könnte Ihnen viele Betriebsberater des Handwerks nennen, die Ihnen auch konkrete Fälle nennen können." Hanns-Eberhard Schleyer, Generalsekretär Zentralverband Deutsches Handwerk: "Es hat keinen Fall einer Insolvenz gegeben." Ludolf von Wartenberg, BDI-Hauptgeschäftsführer: "Man wird schlecht sagen können, alleine wegen der Erbschaftssteuer, das glaube ich auch nicht."

Prof. Lorenz Jarass, Fachhochschule Wiesbaden: "Es war diese generelle Propaganda, es gebe angeblich Hunderte und Tausende von Fällen, wo mittelständische Betriebe zusammengebrochen und geschlossen worden sind, weil diese Erbschaftssteuerzahlung so unerträglich hoch gewesen sei, und deshalb müsse man das Gesetz einführen. Es gibt nicht einen derartig nachgewiesenen Fall. Und trotzdem führt man das Gesetz ein!"

(9) Besteuerung aller privaten Kapitalerträge und Wertzuwächse sinnvoll

Diese Vorschläge werden im engen Zusammenhang mit der Reform der Unternehmensbesteuerung gemacht; deshalb sollen sie hier skizziert und bewertet werden.

Derzeit werden nur der Privatperson tatsächlich zugeflossene Kapitalerträge besteuert, Wertsteigerungen bleiben unbesteuert, es sei denn, sie werden innerhalb von bestimmten Haltefristen¹⁸¹ durch Verkauf realisiert. Dadurch ist es insbesondere Besitzern von größeren Kapitalvermögen ganz legal möglich, dauerhaft ihre privaten Kapitalerträge einer Besteuerung zu entziehen.

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung plant, zumindest in Zukunft entstehende Wertsteigerungen auch bei Privatvermögen zu besteuern. Die konkrete Durchführung ist aber noch unklar, in jedem Fall sollen aber auch weiterhin nur bei Verkauf des Vermögensteils realisierte Wertsteigerungen besteuert werden; bei dauerhaftem

¹⁸⁰ Vgl. Erbschaftssteuer (2006).

¹⁸¹ Aktien 1 Jahr, Immobilien 10 Jahre.

Halten von Vermögensgegenständen sollen also auch zukünftig Wertsteigerungen dauerhaft unbesteuert bleiben.

Sehr konkretisiert ist hingegen der Vorschlag zur Einführung einer Abgeltungssteuer von 25%¹⁸² auf private Kapitalerträge. Mit dieser 'flat rate' Steuer für private Kapitalerträge wird deren Besteuerung gänzlich entkoppelt von der individuellen Höhe des Einkommensteuersatzes des Begünstigten. Dies begünstigt vor allem Spitzenverdiener, die nun auf Zinserträge statt derzeit maximal 45% nur noch 25% Steuern bezahlen müssen. Wenn, wie vorgesehen, gleichzeitig das Halbeinkünfteverfahren für Dividendenerträge abgeschafft wird, so belastet dies vor allem Bezieher von mittleren Einkommen: Bei einem Einkommensteuerspitzensatz von z.B. 30% mussten sie bisher 15% Steuern auf Dividendenerträge bezahlen, zukünftig bezahlen sie den Abgeltungssatz von 25%; beim Spitzensteuersatz von 45% ("Reichensteuer") waren bisher 22,5% zu bezahlen, zukünftig mit 25% nur geringfügig mehr. Zudem können dann wieder alle Finanzierungskosten für den Erwerb von Aktien steuerlich geltend gemacht werden; dies begünstigt vor allem größere Vermögen, die weniger auf die (steuerpflichtige) Dividende, sondern auf die (steuerfreie) Wertsteigerung achten: Finanzierungskosten werden geltend gemacht, die resultierenden Wertsteigerungen bleiben steuerfreie

Es bleibt völlig unklar, auf welche Weise die Einführung einer Abgeltungssteuer in Deutschland das Wirtschaftswachstum begünstigen und zu neuen Arbeitsplätzen führen soll. Will man trotzdem eine Abgeltungssteuer einführen, so müssen Schuldzinsen beim auszahlenden Unternehmen vorbelastet werden, weil sonst Fremd- gegenüber Eigenkapitaleinsatz noch stärker privilegiert würde: Die Eigentümer würden dann ihr mit bis zu 50% steuerlich belastetes Eigenkapital aus dem Unternehmen herausziehen und als nur mit 25% belasteten Kredit zurückgeben. Um dies zu verhindern müssten die Sonderregeln zur Begrenzung der Gesellschafterdarlehen, die mittelständische Unternehmen benachteiligen, noch verschärft werden.

¹⁸² ab 2009; in einer ersten Stufe ab 2008 30%.

9 Auswirkungen der vorliegenden Reformvorschläge auf einzelne Unternehmen

9.1 Untersuchte Reformvorschläge zur Besteuerung von Kapitalgesellschaften

Im Folgenden werden drei Reformvorschläge¹⁸³ zur Besteuerung von **Kapital**gesellschaften¹⁸⁴ näher untersucht und mit der derzeitigen Besteuerung verglichen. Daraus ergeben sich in den Tabellen 9.0 bis 9.3, Sp. 1 für derzeitige Besteuerung und Sp. 2a, 2b und 2c für die Reformvorschläge.

(1) Derzeit

Hälftige Zurechnung von Dauerschuldzinsen nur bei der Gewerbesteuer:

- kein Freibetrag für die bei der Gewerbesteuer zugerechneten Dauerschuldzinsen,
- Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.

(2) Reformmodelle

Die folgenden drei "Reformmodelle" greifen Vorschläge auf, die von den kommunalen Spitzenverbänden, von der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung bisher bekannt geworden sind:

Alle drei Reformmodelle, schlagwortartig nach ihren Urhebern mit 'Kommunen', 'Bundesregierung' und 'Bayern' bezeichnet, sehen grundsätzlich eine Besteuerung der Kapitalentgelte, also von Gewinn plus Schuldzinsen vor, Kommunen und Bundesregierung durch eine **generelle** Steuer, Bayern durch eine **Mindest**steuer. Der mittlere¹⁸⁵ nominale Gewerbesteuersatz soll jeweils von derzeit 16,7 % auf 16% gesenkt werden¹⁸⁶.

Die Reformvorschläge 'Bundesregierung' und 'Bayern' erweitern und vereinheitlichen die Bemessungsgrundlage von Gewerbe- und von Körperschaftsteuer:

- Der Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sollen jeweils abgeschafft werden;
- Begrenzung des steuerlichen Abzugs der Fremdfinanzierungsaufwendungen von der Bemessungsgrundlage: 'Bundesregierung' durch nur je hälftigen Abzug, 'Bayern' durch eine Mindeststeuer auf hohe Schuldzinsen.

Der Reformvorschlag 'Kommunen' behält hingegen den Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer bei; zur besseren Vergleichbarkeit wird deshalb bei 'Kommunen' von einem neuen

¹⁸³ Dabei ist zu beachten, dass die Reformvorschläge von ihren Urhebern noch nicht im Detail ausgearbeitet sind und in unterschiedlichen Varianten kursieren.

¹⁸⁴ Begleitende Reformvorschläge zur Besteuerung von **Personen**unternehmen werden in Kap. 8.4(5), 10.1(3) und 10.1(5) analysiert.

¹⁸⁵ bei Hebesatz 400%.

¹⁸⁶ durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage.

nominalen Körperschaftsteuersatz von 15% statt 12,5% bei 'Bundesregierung' und 'Bayern' ausgegangen und so in jedem Reformmodell ein einheitlicher zukünftiger Gewinnsteuersatz von rund 29% erreicht.

Wegen der neuen Bemessungsgrundlage Kapitalentgelte statt Gewinne könnten und sollten in allen drei Reformmodellen Sondervorschriften zur Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung (z.B. §8a KStG) abgeschafft werden; dies wird entsprechend in den Modellrechnungen berücksichtigt und begünstigt größere, stark verschuldete mittelständische¹⁸⁷ Unternehmen.

(2a) Reformmodell 'Kommunen'

Modell-Annahmen: Kein Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten und Leasing und von Lizenzgebühren nur bei der Gewerbesteuer; zudem

- gegebenenfalls Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 15% 188;
- Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer;
- Freibetrag von 30.000 € für die bei der Gewerbesteuer nicht abziehbaren Schuldzinsen.

Zur Erläuterung: Die kommunalen Spitzenverbände¹⁸⁹ bezeichnen über die in den folgenden Berechnungen berücksichtigten Forderungen hinaus auch die "Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen auf alle Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuerrechts" wünschenswert, also insbesondere die Einbeziehung der so genannten Freiberufler in die Gewerbesteuer. Dieser Wunsch bleibt in den nachfolgenden Modellrechnungen zur besseren Vergleichbarkeit mit den beiden anderen Reformmodellen unberücksichtigt.

(2b) Reformmodell 'Bundesregierung'

Modell-Annahmen: Hälftiger Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Miet- und Leasingzahlungen und von Lizenzgebühren, sowohl bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer; zudem

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%;
- Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer;
- Freibetrag von je 15.000 € für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abziehbaren Schuldzinsen.

Zur Erläuterung: Die Bundesregierung hat in ihren Eckpunkten¹⁹⁰ die prozentuale Höhe des zulässigen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen bisher offen gelas-

¹⁸⁷ Vgl. KMU (2006).

¹⁸⁸ War nicht Bestandteil des 2003-Vorschlags; die Kommunen haben aber erklärt sich einer Senkung der nominalen Steuersätze für unternehmerische Einkommen nicht zu verschließen, solange die kommunalen Steuereinnahmen dadurch nicht wesentlich beeinflusst werden.

¹⁸⁹ Kommunen (2006); zu Details vgl. Gemeindefinanzreform (2003a).

¹⁹⁰ Eckpunkte (2006): Es wird dort von einem "zu bestimmenden Prozentsatz" gesprochen.

sen. Den in dieser Studie vorgeführten Rechenbeispielen wurde der häufig als Beispiel genannte hälftige Abzug zugrunde gelegt.

(2c) Reformmodell 'Bayern'

Zur Erläuterung: Die Länder Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz haben jeweils schlagwortartig Reformvorschläge für eine **spezifische** Begrenzung der Fremdfinanzierungsaufwendungen vorgelegt, die sich grundsätzlich von den Vorstellungen der Bundesregierung zu einer **generellen** Besteuerung der Kapitalentgelte unterscheiden. Diese Vorschläge werden in der von der Bayerischen Staatsregierung vorgeschlagenen Version einer "**Mindest**steuer" auf Kapitalentgelte als drittes Reformmodell durchgerechnet.

Modell-Annahmen: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren in Höhe von **maximal 60%** der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) etc., sowohl bei GewSt **wie** bei KSt; steuerlich in einem Jahr nicht berücksichtigte Fremdfinanzierungsaufwendungen können in spätere Jahre vorgetragen werden; zudem:

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%,
- Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer;
- Abschaffung der derzeitigen Zurechnung der hälftigen Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer;
- Frei**grenze** von je 250.000¹⁹¹ € für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abziehbaren Schuldzinsen etc;
- Vortrag der nicht berücksichtigten Schuldzinsen auf Folgejahre.

9.2 Beispielrechnungen für die Auswirkungen der Reformmodelle in Abhängigkeit von Eigenkapitalanteil und Ertragslage

Tabelle 9.0 zeigt die für die einzelnen Reformmodelle (Sp. 2a bis 2c) resultierenden nominalen Steuersätze¹⁹² für Gewinne und bezahlte Schuldzinsen und vergleicht sie mit der derzeitigen Besteuerung (Sp. 1). Die Darstellung erfolgt für den durchschnittlichen¹⁹³ Gewerbesteuerhebesatz von 400%, der auch für die Berechnungen in den folgenden Tabellen 9.1 bis 9.3 verwendet wird, und zusätzlich für den mindestens zu erhebenden Hebesatz von 200%¹⁹⁴ sowie den in 2006 maximal erhobenen Hebesatz von 490%.

¹⁹¹ Das Reformmodell wird mit einer sehr hohen Freigrenze für nicht berücksichtigte Schuldzinsen von bis 1 Mio. € diskutiert; die Freigrenze wird in dieser Studie mit der derzeit bei §8a KStG geltenden Freigrenze von 0,25 Mio. € angesetzt.

¹⁹² Zu den detaillierten Berechnungen und Annahmen siehe Tabelle 12.0 im Anhang.

¹⁹³ Der durchschnittliche Hebesatz betrug 2005 389%, vgl. destatis (2006c), Zusammenfassende Übersichten.

¹⁹⁴ Insgesamt 110 meist sehr kleine Gemeinden, davon 17 in Brandenburg, 40 in Mecklenburg-Vorpommern, 38 in Sachsen-Anhalt, 1 in Schleswig-Holstein und 14 in Thüringen, insgesamt 109 in Ostdeutschland, vgl. destatis (2006c), 6.4 Streuung der Hebesätze der Gewerbesteuer.

Tabelle 9.0 : Nominale Steuersätze für Gewinne und Schuldzinsen in Abhängigkeit vom Hebesatz

					Reformmodelle								
			(1)			(2a)		(2b)			(2c)		
			Derzeit		Kommunen		Bundesregierung			Bayern		l	
			Steuer		Generelle Steuer							Mindest steuer	
		auf Gewinn und bei			auf Gewinn plus Schuldzinsen (= Kapita						talentgelte); bei		
		GewSt	KSt		GewSt	KSt		GewSt	KSt		GewSt		
		hälftige	keine		kein	voller		hälft	ioer		max. 60	ı	
		Zurechn	_		Kill	VOIICI		114111	igei		Gewinn-	+Schuld	zinsen
		Dauerso	chuldzin	sen		Abz	ug von S	Schuldzir	nsen und	Zinsante	teilen		
						no	minaler	Steuers	atz	_			
		GewSt	KSt	gesamt	GewSt	KSt	gesamt	GewSt	KSt	gesamt	GewSt	KSt	gesamt
(1)	Mindesthebesatz		200%	(z.B. Noro	derfriedrich	skoog, 70	Einwohne	r, viele Bet	eiligungsv	verwaltung	en)		
	Schuldzinsen und	3,0%		2,3%	8,0%		6,8%	4,0%	6,3%	10,3%	0,0%	0,0%	0,0%
(1a)	Zinsanteile von	,			,			,		,	falls Sc	huldzinser	1>60%
	Mieten, Leasing, Lizenzgebühren										8,0%	12,5%	20,5%
(1b)	Gewinn	9,1%	25,0%	31,8%	8,0%	15,0%	21,8%	8,0%	12,5%	20,5%	8,0%	12,5%	20,5%
(2)	<u>Durchschnittl.</u> H	ebesatz	400%	(z.B. Erfu	rt, Heidelb	erg, Marbu	ırg, Norde	rstedt, Stra	Isund)			·	
	Schuldzinsen und	5,6%		4,2%	16,0%		13,6%	8,0%	6,3%	14,3%	0,0%	0,0%	0,0%
(2a)	Zinsanteile von								-		falls Sc	huldzinser	1 > 60%
	Mieten, Leasing, Lizenzgebühren										16,0%	12,5%	28,5%
(2b)	Gewinn	16,7%	25,0%	37,5%	16,0%	15,0%	28,6%	16,0%	12,5%	28,5%	16,0%	12,5%	28,5%
(3)	Maximaler Hebe	satz	490%	(z.B. Bott	rop, Frankt	urt, Münc	hen)						
. ,	Schuldzinsen und			4,9%	19,6%		16,7%	9,8%	6 3%	16,1%	0,0%	0,0%	0,0%
(3a)	Zinsanteile von	0,070			17,070		10,7,0	,,,,,,	0,5 / 0	10,170		huldzinser	· ·
. /	Mieten, Leasing, Lizenzgebühren										19,6%	12,5%	
(3b)	Gewinn	19,7%	25,0%	39,8%	19,6%	15,0%	31,7%	19,6%	12,5%	32,1%	-		
. ,	p. 1, Z. 1a, 2a, 3a:	,		,	,	-		ımten Scl	-		,-··•	<i>)</i> - · •	

Die Gewinnsteuersätze variieren derzeit (Sp. 1, Z. 3b minus Z. 1b) um rund 8%-Punkte von 31,8% bis 39,8%, beim Reformmodell 'Kommunen' (Sp. 2a) um 10%-Punkte, bei den Reformmodellen 'Bundesregierung' (Sp. 2b) und 'Bayern' (Sp. 2c) sogar um fast 12%-Punkte. Die Abhängigkeit von den Hebesätzen nimmt also zu, hohe Hebesätze wirken sich in den Reformmodellen stärker auf die Gesamtbelastung aus als derzeit:

- zum einen wegen der Abschaffung des "Selbstabzugs" bei allen drei Reformmodellen; dies ändert für die jeweiligen Kommunen das Gewerbesteueraufkommen und kann falls gewünscht aufkommensneutral durch entsprechende Anpassungen der Hebesätze ausgeglichen werden;
- zum anderen wegen der Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuerschuld von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer bei 'Bundesregierung' und

¹⁹⁵ Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuerschuld von der Gewerbesteuerbemessungsgrundlage.

'Bayern'; dies lässt das Gewerbesteueraufkommen unverändert, ändert aber die jeweilige Belastung des betroffenen Unternehmens: Der teilweise Ausgleich hoher Hebesätze durch Verminderung der Körperschaftsteuerbelastung entfällt; im Vergleich zum status quo wird die Mehrbelastung in Kommunen mit hohem Hebesatz gegenüber solchen mit niedrigem Hebesatz noch vergrößert und damit auch der Anreiz zur Verlagerung des formalen Firmensitzes in ein Dorf mit besonders niedrigem Hebesatz.

Alle derzeit diskutierten Reformvorschläge sehen eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen, also der Schuldzinsen und des Zinsanteils von Mieten & Pachten, Leasingzahlungen und Lizenzgebühren vor; mit anderen Worten: Die steuerliche Bemessungsgrundlage wird dem Kapitalentgelt, d.h. dem Entgelt für Eigen- und für Fremdkapital angenähert.

- Ein von vielen Seiten vorgebrachtes Argument **gegen** diese Verbreiterung der Bemessungsgrundlage: Not leidende kleinere Unternehmen, die sich trotz hoher Zinsbelastung heute gerade noch über Wasser halten können, würden durch die zusätzliche hälftige Besteuerung ihrer Schuldzinsen endgültig in den Ruin getrieben.
- Ein Argument **für** den beschränkten steuerlichen Abzug der Fremdfinanzierungsaufwendungen: Die steuerliche Privilegierung eines internationalen Fonds, der einer aufgekauften profitablen und bisher wenig verschuldeten deutschen Firma Schuldzins und Tilgung für den Kaufpreis aufhalst und so deren Steuerzahlung in Deutschland gegen Null drückt, wird dadurch verringert.

Wie weit diese beiden beispielhaften Argumente zutreffen, lässt sich nicht durch eine Schlagwortdiskussion, sondern nur mit einem gewissen Aufwand an steuertechnischen Modellrechnungen entscheiden. Es werden deshalb im Folgenden solche Rechnungen für drei einigermaßen repräsentative Klassen von Unternehmen angestellt, die in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften (GmbH oder AG) firmieren. Für kleinere Personenunternehmen gelten ohnedies ähnliche Freibeträge wie für kleinere Kapitalgesellschaften, so dass sie von den Reformen nicht wesentlich berührt werden. alle Personengesellschaften sollen zudem nach den Plänen der Bundesregierung durch eine Investitionsrücklage oder eine Thesaurierungsbegünstigung begünstigt werden. Zudem können Personengesellschaften ohnehin eventuelle Mehrbelastungen durch Verrechnung mit der Einkommensteuerschuld ausgleichen oder sich, falls dies für sie vorteilhaft ist, steuerneutral in Kapitalgesellschaften umwandeln.

Als Modellfälle¹⁹⁶ werden demnach folgende drei Kapitalgesellschaften diskutiert, die sich jeweils um einen Faktor 10 unterscheiden:

- Modellfall 1: eine kleine GmbH mit einem Gesamtkapital von 600 T€ und einem typischen Kapitalertrag (Gewinn plus Schuldzinsen) von 20 T€ (Fall A) bis 60 T€ (Fall B).
- Modellfall 2: eine große GmbH mit einem Gesamtkapital von 6 Mio. € und einem typischen Kapitalertrag (Gewinn plus Schuldzinsen) von 0,2 Mio. € (Fall A) bis 0,6 Mio. € (Fall B).

¹⁹⁶ Vgl. zu ähnlichen Berechnungen auch Gemeindefinanzreform (2003b), Anlagen 3.5-3.7.

• Modellfall 3: eine mittelgroße AG mit einem Gesamtkapital von 60 Mio. € und einem typischen Kapitalertrag (Gewinn plus Schuldzinsen) von 2 Mio. € (Fall A) bis 6 Mio. € (Fall B).

Der Modellfall 1 ist typisch für Unternehmen von deutlich unter 5 Mio. € Gesamtkapital. Diese Unternehmen, bei denen die Schuldzinsbelastung 250 T€ nicht überschreiten kann, sind nicht von den derzeitigen zusätzlichen steuerlichen Beschränkungen der Gesellschafterfremdfinanzierung betroffen wegen deren Freigrenze von 250 T€¹¹¹. Der Modellfall 2 hingegen ist – jedenfalls bei sehr hoher Verschuldung – vielfach von dieser Belastung betroffen. Der Modellfall 3 lässt sich nahezu linear auf höheres Kapital und höhere Erträge hochrechnen.

Jeder Modellfall wird in drei Varianten hinsichtlich der Eigenkapitalquote durchgerechnet:

- (a) Eigenkapitalquote 65%: Modellfälle 1a, 2a und 3a;
- (b) Eigenkapitalquote 35%: Modellfälle 1b, 2b und 3b;
- (c) Eigenkapitalquote 5%: Modellfälle 1c, 2c und 3c.

Für jede dieser drei Varianten finden sich unter den DAX30-Unternehmen¹⁹⁸ reale Beispiele: SAP hatte in 2005 eine Eigenkapitalquote von 64%, Schering 54%, E.ON 35%, RWE 10%. Das typische Opfer eines Aufkaufs¹⁹⁹ dürfte nach abgeschlossener Aufhalsung des Kaufpreises in der 5%-Eigenkapitalkategorie landen und damit, wie Tabelle 9.3, Sp. 1 zeigt, bei der derzeitigen Besteuerung seine Eigenkapitalrendite von 7,5% bei zuvor 65% Eigenkapitalquote auf 50% bei nun nur noch 5% Eigenkapitalquote erhöhen.

Für jede der drei Varianten werden schließlich zwei unterschiedliche Ertragssituationen betrachtet:

- Fall A: Gesamtkapitalrendite 3,3%²⁰⁰,
- Fall B: Gesamtkapitalrendite 10,0%.

Dementsprechend zeigen die folgenden Tabellen²01 9.1, 9.2 und 9.3 beispielhaft die Steuerbelastungen von Kapitalgesellschaften mit 0,6 Mio. €, 6 Mio. € und 60 Mio. € Gesamtkapital in Abhängigkeit von Ertragslage und Eigenkapitalausstattung; zudem werden die resultierenden Eigenkapitalrenditen nach Steuern angegeben.

¹⁹⁹ Leveraged buy out, vgl. Kap. 5.2.

¹⁹⁷ §8a(1) KStG; Einzelheiten dazu in Kap. 4.4.

¹⁹⁸ Vgl. Tabelle 11.5 im Anhang.

²⁰⁰ Entsprechend beträgt z.B. im Modellfall 1 mit 600.000 € Gesamtkapital das Kapitalentgelt im Fall A 20.000 €, vgl. Tabelle 9 1

²⁰¹ Zu den detaillierten Berechnungsgrundlagen siehe Tabelle 12.0 im Anhang, zu den detaillierten Ergebnissen siehe die Tabellen 12.1a ff. im Anhang.

Tabelle 9.1 : Steuerbelastung bei 0,6 Mio. € Gesamtkapital in Abhängigkeit von Eigenkapitalanteil und Ertragslage

						D 4						
						Reform	modelle	_				
		(1)	(2	2a)	(2b)		(2c)				
		Derzeit Steuer		Kom	nunen	Bundesregierung		Bayern				
				Generelle Steuer Mind					leststeuer			
		auf Gev	vinn und	auf Ge	winn plus	Schuldzins	sen (=Kapi	talentgelte) durch			
alle Werte in Tau	send €	hälftige	keine		. 11		, •	max. 6	0% von			
	Zurechn	ung von	kein	voller	nalt	tiger	Gewinn+Se	chuldzinsen				
	Dauerschu	ldzinsen bei	A	bzug von	Schuldzins	en und Zir	nsanteilen b	pei				
		GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt			
		zu versteuerndes Einkommen und Steuer										
M I He H 4 C 4 .	. 1. COO. T	N E. 1						uci				
Modellfall 1a : Gesamtkapital 600 T€, Eigenkapitalanteil 65% (Details in Tab. 12.1a)												
		Niedrige (pitalrendi		1						
Schuldzinsen & Zinsanteile	13	3	0	0	0	0	0	0	0			
Gewinn nach Zinsen	7	7	6	7	6	7	7	7	7			
Steuer			3		2	2	2		2			
Eigenkapitalrendite nach Ster			1,1%		1,4%		1,4%		1,4%			
	Fall B:	Hohe Ges	amtkapita	lrendite								
Schuldzinsen & Zinsanteile	13	3	0	0	0	0	0	0	0			
Gewinn nach Zinsen	47	47	39	47	40	47	47	47	47			
Steuer		1	8	1	4	1	4	1	4			
Eigenkapitalrendite nach Ster	uern		7,5%		8,7%		8,7%		8,7%			
Modellfall 1b : Gesamtkapi	tal 600 T	€, Eigenk	apitalante	il 35% (D	etails in T	ab. 12.1b)						
	Fall A:	Niedrige (Gesamtka	pitalrendi	te							
Schuldzinsen & Zinsanteile	23	7	0	0	0	0	0	0	0			
Gewinn nach Zinsen	-3	-3	-4	-3	-3	-3	-3	-3	-3			
Steuer	l	1		(0		0)			
Eigenkapitalrendite nach Ster	ıern		-1,9%	-1,6% -1,6		-1,6%	-1,6%					
	Fall B:	Hohe Ges	amtkapita	lrendite		•						
Schuldzinsen & Zinsanteile	23	7	0	0	0	0	0	0	0			
Gewinn nach Zinsen	37	37	29	37	31	37	37	37	37			
Steuer	I	1	5	1	0	1	0	1	0			
Eigenkapitalrendite nach Ster	ıern		10,5%	12,4%		12,5%		12,5%				
Modellfall 1c : Gesamtkapi	tal 600 T	€, Eigenka	apitalante	il 5% (Det	tails in Ta	b. 12.1c)						
	Fall A:	Niedrige (pitalrendi	te							
Schuldzinsen & Zinsanteile	34	10	0	4	0	2	2	0	0			
Gewinn nach Zinsen	-14	-14	-14	-14	-14	-14	-14	-14	-14			
Steuer)		0		0					
Eigenkapitalrendite nach Ste	ıern	-47,3% -47,3% -47,3% -47,3%										
-		Hohe Ges	amtkapita	lrendite				1				
Schuldzinsen & Zinsanteile	34	10	0	4	0	2	2	0	0			
Gewinn nach Zinsen	26	26	20	26	21	26	26	26	26			
Steuer		1			8		8		7			
Eigenkapitalrendite nach Ster	aern		49,4%	<u> </u>	59,5%	59,5%		61,5%				
3- T 111111 Steel		I	- , - / •		,- / •	<u> </u>	,- / •		- ,- / •			

Für den in Tabelle 9.1 gezeigten Modellfall 1 einer Kapitalgesellschaft mit 600 T€ Gesamtkapital, die bei einem Zinssatz 6% pro Jahr maximal gut 30 T€ Schuldzinsen bezahlt, wirkt sich wegen des Freibetrags von 30 T€ (Modell 'Kommunen'), bzw. je 15 T€ für Gewerbe- und Körperschaftsteuer²02 die Beschränkung der steuerlichen Abziehbarkeit von Fremdfinanzierungsaufwendungen kaum aus. Die Senkung der nominalen Steuersätze um ein Viertel kommt Unternehmen dieser Größenordnung deshalb voll zugute. Die detaillierten Berechnungen in Tabelle 9.1 bestätigen dies: In den Modellfällen 1a und 1b wirkt sich die Beschränkung gar nicht aus, im Modellfall 1c nur sehr wenig. In jedem der drei Reformmodelle ist die Steuerbelastung deutlich niedriger als derzeit.

Selbst bei sehr hoher Verschuldung dieser kleinen GmbH, die fast ausschließlich durch Darlehen von wesentlich beteiligten Gesellschaftern gedeckt werden kann, greift die derzeit bestehende steuerliche Abzugsbeschränkung für Gesellschafterdarlehen (gemäß §8a KStG) **nicht** wegen der hohen Freigrenze von 250 T€, die hier deutlich unterschritten wird. Dies gilt auch noch für Kapitalgesellschaften bis zu einem Gesamtkapital von deutlich unter 5 Mio. €, da dann selbst bei maximaler Verschuldung die Zinsbelastung deutlich unter 250 T€ bleiben dürfte.

Dies ist anders bei dem in Tabelle 9.2 gezeigten zehnmal größeren Modellunternehmen mit einem Gesamtkapital von 6 Mio. €. Wenn diese mittelgroße GmbH sich stark verschulden muss bei fast aufgebrauchtem Eigenkapital, braucht sie Gesellschafterdarlehen, da die Hausbank dann häufig die bisher gewährten Kredite zurückfordert. Dann greift derzeit die steuerliche Begrenzung der Gesellschafterdarlehen dergestalt²0³, dass alle Schuldzinsen als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt werden und von der GmbH ganz normal als Gewinn versteuert werden müssen. Dies ist in Tabelle 9.2, Modellfall 2c dargestellt: Derzeit verbleibt diesem Unternehmen selbst bei einem relativ hohen erwirtschafteten Kapitalentgelt von 600 T€ (Modellfall 2c, Fall B) nur ein Gewinn nach Zinsen und Steuern von 53 T€²0⁴, bei den Reformmodellen 'Kommunen' und 'Bundesregierung' hingegen ein Gewinn von 142 T€ bzw. 140 T€.

Das in Tabelle 9.2 gezeigte Modellunternehmen 2 ist nach der Reform nur in einem Fall (Tabelle 9.2, Modellfall 2b, Fall A) schlechter gestellt, nämlich bei mittlerer Verschuldung und wenig Gewinn, wo die beschränkte steuerliche Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen die Steuersatzsenkung überkompensiert.

 $^{^{202}}$ rund hälftige Beschränkung bei Modell 'Bundesregierung' und 'Bayern'. 203 §8a (1) KStG, vgl. Kap. 4.4.

 $^{^{204}}$ (= 258 - 205).

Tabelle 9.2 : Steuerbelastung bei 6 Mio. € Gesamtkapital in Abhängigkeit von Eigenkapitalanteil und Ertragslage

				Reformmodelle						
		(1)	(2a) (2b)			(2c)			
		Derzeit		` '		Bundesregierung		Bayern		
		Steuer		110111	Generelle Steuer			Mindest steuer		
		auf Gewinn und		auf Ge			sen (=Kani	italentgelte) durch		
. II . XXV 4 . * . TF .	10	hälftige keine					en (map	max. 60		
alle Werte in Tau	Zurechnung von		kein	voller	hälf	tiger	Gewinn+Schuldzinse			
		dzinsen bei	Δ	hzug von '	 Schuldzins	en und Zir	nsanteilen b			
		GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt	
		Gewsi							KSt	
			zu	versteuer	ndes Ein	ıkommen	und Ste	uer		
Modellfall 2a : Gesamtkapi	tal 6 Mio	. €, Eigenl	xapitalant	eil 65% (l	Details in '	Tab. 12.2a	ı)			
	Fall A:	Niedrige (Gesamtka	pitalrendi	te					
Schuldzinsen & Zinsanteile	126	32	0	96	0	48	48	0	0	
Gewinn nach Zinsen	74	74	56	74	47	74	74	74	74	
Steuer		3	2	3	4	3	5	2	1	
Eigenkapitalrendite nach Steu	ıern		1,1%		1,0%		1,0%		1,4%	
	Fall B:	Hohe Ges	amtkapita	lrendite						
Schuldzinsen & Zinsanteile	126	32	0	96	0	48	48	0	0	
Gewinn nach Zinsen	474	474	390	474	383	474	474	474	474	
Steuer		18	32	14	49	14	49	13	35	
Eigenkapitalrendite nach Steu	ıern		7,5%		8,3%	8,3%		8,7%		
Modellfall 2b : Gesamtkapi	tal 6 Mic	€, Eigenk	apitalant	eil 35% (I	Details in T	Га b. 12.2b)			
	Fall A:	Niedrige (- Gesamtka	pitalrendi	te		<u> </u>			
Schuldzinsen & Zinsanteile	234	68	0	204	0	102	102	0	0	
Gewinn nach Zinsen	-34	-34	-40	-34	-61	-34	-34	-34	-34	
Steuer		6		2	7	1	9	()	
Eigenkapitalrendite nach Steu	uern		-1,9%	-2,9% -2,5%		-2,5%	-1,6%			
	Fall B:	Hohe Ges	amtkapita	lrendite	-		-		·	
Schuldzinsen & Zinsanteile	234	68	0	204	0	102	102	0	0	
Gewinn nach Zinsen	366	366	294	366	275	366	366	366	366	
Steuer		14			32		33)4	
Eigenkapitalrendite nach Steu	ıern		10,5%	11,1%		11,1%		12,5%		
Modellfall 2c : Gesamtkapi		. €. Eigenk		eil 5% (D		ab. 12.2c)	,		,	
P		Niedrige (
Schuldzinsen & Zinsanteile	342	9	0	312	0	156	156	222	222	
Gewinn nach Zinsen	-142	143	118	-142	-169	-142	-142	-142	-142	
Steuer - 142		5			7	4		23		
Eigenkapitalrendite nach Steu		-65,6%		-56,4%		-48,7%	_	-54,9%		
Fall B : Hohe Gesamtkapitalrendite									,	
Schuldzinsen & Zinsanteile	342	9	0	312	0	156	156	0	0	
Gewinn nach Zinsen	258	543	451	258	167	258	258	258	258	
Steuer	230	20								
	aern			1.		1		<u> </u>		
Steuer Eigenkapitalrendite nach Steuern		20	17,8%	116 47,3%		118 46,7%		74 61,5%		

Tabelle 9.3 : Steuerbelastung bei 60 Mio. € Gesamtkapital in Abhängigkeit von Eigenkapitalanteil und Ertragslage

				Reformmodelle						
		(1	1)	(2a)		(2	?b)	(2c)		
alle Werte in Mio. €		Derzeit		Kommunen		Bundesregierung		Bayern		
		Steuer			Generel	le Steuer		Mindeststeuer		
		auf Gewinn und		auf Ge	winn plus	Schuldzinsen (=Kapi				
		hälftige keine Zurechnung von		kein	voller	hälf	hälftiger		0% von chuldzinsen	
	Dauerschul	ldzinsen bei	A	bzug von	Schuldzins	en und Zir	nsanteilen l	bei		
		GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt	
			zu :	versteue	rndes Ein	kommer	und Ste	uer		
Modellfall 3a : Gesamtkapita	al 60 Mi	io e Figor								
					`	1 1 ab. 12.5	oa)			
		Niedrige (1	0.62	0.62	0.06	0.06	
Schuldzinsen & Zinsanteile	1,26	0,32	0,00	1,23	0,00	0,62	0,62	0,06	0,06	
Gewinn nach Zinsen	0,74	0,74	0,56	0,74	0,42	0,74	0,74	0,74	0,74	
Steuer Eigenkapitalrendite nach Steue	arn	0,	1,1%	U,	0,9%	U,	0,9%	U,	23 1,3%	
- 1		Haba Car	-	.l	0,9%		0,9%		1,3%	
		Hohe Ges			0.00	0.62	0.62	0.00	0.00	
Schuldzinsen & Zinsanteile	1,26	0,32	0,00	1,23	0,00	0,62	0,62	0,00	0,00	
Gewinn nach Zinsen	4,74	4,74 3,90 1,82		4,74 3,78 1,52		4,74 4,74 1,53		1,35		
Steuer		1,		ı,		1,		1,		
Eigenkapitalrendite nach Steue			7,5%		8,2%		8,2%		8,7%	
Modellfall 3b : Gesamtkapita					`	1 Tab. 12.3	3b)			
	Fall A:	Niedrige (Gesamtka	pitalrendi	te		T	-		
Schuldzinsen & Zinsanteile	2,34	0,68	0,00	2,31	0,00	1,16	1,16	1,14	1,14	
Gewinn nach Zinsen	-0,34	-0,34	-0,40	-0,34	-0,66	-0,34	-0,34	-0,34	-0,34	
Steuer		0,06		0,32		0,	23	0,	23	
Eigenkapitalrendite nach Steue	ern		-1,9%		-3,1%		-2,7%		-2,7%	
]	Fall B:	Hohe Ges	amtkapita	lrendite						
Schuldzinsen & Zinsanteile	2,34	0,68	0,00	2,31	0,00	1,16	1,16	0,00	0,00	
Gewinn nach Zinsen	3,66	3,66	2,94	3,66	2,70	3,66	3,66	3,66	3,66	
Steuer		1,	46	1,36		1,37		1,04		
Eigenkapitalrendite nach Steue	ern		10,5%		10,9%		10,9%		12,5%	
Modellfall 3c : Gesamtkapita	al 60 Mi	o. €, Eiger	ıkapitalar	teil 5% (1	Details in '	Гав. 12.3с	e)			
]	Fall A :	Niedrige (Gesamtka	pitalrendi	te					
Schuldzinsen & Zinsanteile	3,42	1,04	0,00	3,39	0,00	1,70	1,70	2,22	2,22	
Gewinn nach Zinsen	-1,42	-1,42	-1,42	-1,42	-1,74	-1,42	-1,42	-1,42	-1,42	
Steuer		0,0			32	0,08		0,23		
Eigenkapitalrendite nach Steue		-47,3%	-	-57,8%		-49,9%		-54,9%		
]	Fall B :	Hohe Ges	amtkapita	lrendite		-		-		
Schuldzinsen & Zinsanteile	3,42	1,04	0,00	3,39	0,00	1,70	1,70	0,00	0,00	
Gewinn nach Zinsen	2,58	2,58	1,98	2,58	1,62	2,58	2,58	2,58	2,58	
Steuer	,	1,			20		22		74	
Eigenkapitalrendite nach Steue	ern		49,4%		46,0%	j ,	45,4%		61,5%	

Erläuterung zu Tabelle 9.3, Reformmodell Bayern (Sp. 2c), Modellfall 3a, Fall A: Von den Schuldzinsen und Zinsanteilen von 1,26 Mio. € dürfen maximal 60% des Kapitalentgelts (EBIT) von 2,0 Mio. € steuerlich geltend gemacht werden²⁰⁵, also maximal 1,2 Mio. €. 0,06 Mio. € bleiben unberücksichtigt und erhöhen entsprechend die Bemessungsgrundlage je bei der Gewerbeund der Körperschaftsteuer.

Für deutlich größere Unternehmen, wofür in Tabelle 9.3 als Modellfall eine AG mit einem Gesamtkapital von 60 Mio. € dient, sind die Resultate für die Steuerzahlung und die Eigenkapitalrendite bei hohem (65%, Modellfall 3a) und bei mittlerem Eigenkapitalanteil (35%, Modellfall 3b) wie beim Unternehmen in Tabelle 9.2. Bei sehr niedrigem Eigenkapitalanteil (5%, Modellfall 3c) greift die Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Schuldzinszahlungen an Gesellschafter aber nicht, weil hier normalerweise die Finanzierung über den internationalen Kapitalmarkt arrangiert wird, gegebenenfalls mit Patronatserklärung der Gesellschafter, nicht aber durch unmittelbare Kredite der Gesellschafter.

Bei geringem Kapitalentgelt (also in Tabelle 9.3 jeweils Fall A mit einer Gesamtkapitalrendite von 3,3%) steigt die zu zahlende Steuer nach der Reform von 0,06 Mio. € auf rund 0,32 Mio. € bei 'Kommunen' und auf 0,23 Mio. € bei 'Bundesregierung' und 'Bayern' an. Die Steuersatzsenkung kompensiert in diesem Fall die Wirkung des verminderten Schuldzinsabzugs nicht. Bei guter Ertragslage allerdings (jeweils Fall B mit 10% Gesamtkapitalrendite) wirkt sich die Reform bei geringer (Modellfall 3a) und mittlerer Verschuldung (Modellfall 3b) wie schon im Modellfall 2 (Tabelle 9.2) als eine gewisse steuerliche Entlastung aus.

Entscheidend ist aber, dass die steuerliche Subventionierung des Aufkaufs von profitablen deutschen Unternehmen durch ausländische Finanzinvestoren deutlich verringert wird. Ein profitables Unternehmen mit hohem Eigenkapitalanteil, z.B. Modellfall 3a, Fall B, wird aufgekauft und durch Aufhalsung des Kaufpreises seines Eigenkapitals weitgehend beraubt, also in Modellfall 3c, Fall B überführt. Nach derzeitiger Besteuerung sinkt dadurch die Steuer um 0,7 Mio. € von 1,8 Mio. € auf 1,1 Mio. €, also um mehr als ein Drittel, nach Einführung der Reform, etwa in der Version 'Bundesregierung' nur noch um 0,3 Mio. € von 1,5 Mio. € auf 1,2 Mio. €, also nur noch um ein Fünftel.

Mit diesen Ergebnissen lassen sich nun die beiden zu Beginn dieses Abschnitts 9.2 angeführten Argumente gegen und für die Beschränkung des Zinsabzugs quantitativ beurteilen:

- Not leidende kleine Unternehmen werden durch die zukünftige hälftige steuerliche Beschränkung des Abzugs von Schuldzinsen **nicht** in den Ruin getrieben, im Gegenteil: Wie Tabelle 9.1 zeigt, sinkt in jedem der betrachteten Fälle die Steuerzahlung, vor allem wegen der Freibeträge in den Reformmodellen, deutlich ab.
- Der steuerliche Vorteil, den ausländische Finanzinvestoren vom Typ 'Private Equity fond' erzielen, indem sie gut verdienende und gering verschuldete Unternehmen aufkaufen und sie durch Aufhalsung des Kaufpreises hoch verschulden, wird we-

²⁰⁵ soweit die Schuldzinsen die Freigrenze von 0,25 Mio. € überschreiten.

sentlich verringert: Statt die Steuer in vielen Fällen auf Null zu reduzieren, müssen sie nun mindestens die Hälfte der bisherigen Steuer bezahlen.

- Von allen Reformmodellen geht ein wirtschaftspolitisch sehr sinnvolles Signal aus: Steuervermeidung durch 'Schuldenfinanzierung', also die zielgerichtete Umwandlung von steuerpflichtigen Gewinnen in beim Unternehmen steuerfreie Zahlungen von Schuldzinsen, Mieten, Leasing und Lizenzgebühren wird weniger lukrativ. Eine solche Strategie der (künstlichen) Fremdfinanzierung haben seit Jahren Unternehmen aller Größenordnungen steuermindernd genutzt:
 - durch Herausziehen des Immobilienanteils des Betriebsvermögens in eine vermögensverwaltende Personengesellschaft, die ganz gewerbesteuerfrei ist und deren (buchmäßige) Verluste mit sonstigen positiven Einkünften des Eigentümers verrechnet werden können;
 - durch das Leasen eines großen Anteils der Betriebsmittel wie Fuhrpark, Maschinen, Gebäude: Der gewaltige Aufschwung des Leasinggewerbes ist vor allem dieser Steuersparstrategie²⁰⁶ zuzuschreiben. Wird die Leasingbranche bei einer zukünftig beschränkten steuerlichen Abzugsfähigkeit der Leasingraten zusammenbrechen? Wohl kaum, aber sie wird auf den Umfang zurückgehen, in dem sie echte Serviceleistung und nicht nur Steuerersparnisse bringt.

Kreditfinanzierung wird also in Deutschland gegenüber Eigenkapitalfinanzierung weniger interessant. Für Unternehmen wird es wieder interessanter, ihre Investitionen mit mehr Eigenkapital zu finanzieren, was ihre wirtschaftliche Stabilität insgesamt erhöht. Diese durch die Reformmodelle begünstigte Erhöhung der Eigenkapitalquote ist jedenfalls sehr wünschenswert, da dies die Stabilität der Unternehmen in Krisensituationen wesentlich erhöht.

9.3 Abschätzung des Steuermehraufkommens durch die Beschränkung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen

Tabelle 9.4 zeigt Gewinn, Dauerschuldzinsen und Gewerbesteueraufkommen laut Gewerbesteuerstatistik 2001, aufgeteilt in Kapital- und Personengesellschaften sowie Einzelgewerbetreibende. Die für das Steueraufkommen allein relevanten Werte, nämlich die Werte der tatsächlich Gewerbesteuer zahlenden Unternehmen²⁰⁷ werden gesondert aufgelistet:

- Sp. 2a: Die Hälfte der Dauerschuldzinsen betrug knapp 16 Mrd. € (Zeile 1a) und damit 13% der Bemessungsgrundlage (Sp. 3).
- Sp. 4a und 4b: Die hälftige Zurechnung der Dauerschuldzinsen und somit 13%-ige Erhöhung der Bemessungsgrundlage führte in 2001 zu einem Gewerbesteuermehraufkommen von 3,2 Mrd. €, davon bei Kapitalgesellschaften von 1,7 Mrd. €. Die Wirkung der hälftigen Zurechnung eines kleinen Teils der Mieten & Pachten war mit 0,2 Mrd. € sehr gering.

_

²⁰⁶ u.a. durch Leasing keine Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen.

²⁰⁷ Unternehmen ohne negativen Gewerbeertrag.

Übrigens: ein Vergleich von Sp. 3 mit Sp. 1a zeigt, dass rund drei Viertel²⁰⁸ der Gewinne der Kapitalgesellschaften mit Gewerbesteuer belastet wurden, gut die Hälfte bei Personengesellschaften und rund ein Drittel bei Einzelgewerbetreibenden.

Tabelle 9.4 : Gewinn, Dauerschuldzinsen und Gewerbesteueraufkommen laut Gewerbesteuerstatistik 2001

		(1a)	(1b)	(2a)	(2b)	(3)	(3a)	(3b)	(4)	(4a)	(4b)
							= 2a/3	= 2b/3	~ Sp. 3	=4*3a	=4*3b
			Verlust	Zurechnung von		Bemes	davon 1/2		Gewer	davon w	regen 1/2
					/2	sungs	-	3.5	besteuer	ъ	3.6
	35.10			Dauer	Mieten	grund	Dauer	Mieten	aufkom	Dauer	Mieten
	Mrd. €			schuld	& Pachten	lage	schuld zinsen	& Pachten	men	schuld zinsen	& Pachten
-	Alle			zinsen	Pacificii		ZIIISEII	Pacificii		ZIIISEII	Pacificii
(1)		204	126	27.0	1.0	120.2			24.5		
(1)	Gewerbesteuer-	204	-136	27,9	1,0	120,3			24,5		
	pflichtigen										
(1a)	ohne negativen	188	-11	15,6	0,8	120,3	13%	1%	24,5	3,2	0,2
(-11)	Gewerbeertrag				-,-	- ,-			,-		-,-
(1b)	mit negativen	17	-125	12,3	0,3	0	x		0	x	
(10)	Gewerbeertrag	1 /	123	12,5	0,5		A		V	л 	
(2)	Kapital-	82	-86	16.2	0.6	60.7			12.4		
(2)	gesellschaften	62	-80	16,3	0,6	60,7			12,4		
(2)	ohne negativen	72	0	0.2	0.5	(0.7	1.407	10/	12.4	1.7	0.1
(2a)	Gewerbeertrag	73	-8	8,2	0,5	60,7	14%	1%	12,4	1,7	0,1
/21 \	mit negativen										
(2b)	Gewerbeertrag	9	-78	8,1	0,1	0	x		0	X	
	Personen-										
(3)	gesellschaften	71	-43	8,3	0,4	40,9			8,3		
	ohne negativen										
(3a)	Gewerbeertrag	64	-3	4,9	0,2	40,9	12%	1%	8,3	1,0	0,0
(3b)	mit negativen	7	-40	3,4	0,2	0	x		0	\boldsymbol{x}	
	Gewerbeertrag										
(4)	Einzelgewerbe-	43	-5	2,8	0,0	12,9			2,6		
(')	treibende			2,0	0,0	12,5			2,0		
(4a)	ohne negativen	43	0	2,3	0,0	12,9	18%	0%	2,6	0,5	0,0
(4a)	Gewerbeertrag	43	U	2,3	0,0	12,9	10/0	0/0	2,0	0,5	0,0
(41.)	mit negativen	0	_	0.5	0.0	0					
(4b)	Gewerbeertrag	0	-5	0,5	0,0	0	X		0	X	
One	lle: Gewerbesteuer	· (2001)					I	I			
Yuc.	iic. Geweroesteuel	(2001).									

²⁰⁸ 60,7/82, nicht zuletzt wegen der hälftigen Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen!

Tabelle 9.5 zeigt die Auswirkungen einer vollen Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit aller Fremdfinanzierungsaufwendungen, also Schuldzinsen und Schuldzinsanteile, bei der Gewerbesteuer (Reformvorschlag 'Kommunen').

Dabei wird angenommen (siehe Anmerkungen zu Tabelle 9.5):

- Z. 1.2a, Sp. 2: Dauerschuldzinsen 2005 ≈ Dauerschuldzinsen 2001,
- Z. 1.2c, Sp. 3: sonstige Schuldzinsen ≈ halbe Dauerschuldzinsen,
- Z. 1.2d, Sp. 3: Zinsanteile von Mieten und Leasingzahlungen ≈ Dauerschuldzinsen.

(1) Gut 5 Mrd. € mehr pro Jahr beim Reformmodell 'Kommunen'

Das Mehraufkommen durch den Nichtabzug dieser Schuldzinsen und Schuldzinsanteile wird in Sp. 3a und Sp. 3b ausgewiesen: Insgesamt wäre das Gewerbesteueraufkommen in 2005 um gut 9 Mrd. € gestiegen, ein Plus von 30%.

Die Kapitalgesellschaften hätten dabei überproportional knapp 6 Mrd. € beigetragen. Wird der Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage beibehalten bei einem zukünftigen Körperschaftsteuersatz von 15% (Reformmodell 'Kommunen'), so verblieben netto rund **5 Mrd.** €²⁰⁹ mehr.

Die Personengesellschaften hätten knapp 3 Mrd. € und die Einzelunternehmer rund 0,5 Mrd. € mehr bezahlt. Personengesellschaften und Einzelunternehmer können die Mehrbelastungen überwiegend mit ihren Einkommensteuerzahlungen verrechnen, so dass hier nur ein bescheidenes Nettoaufkommen von vielleicht **0,5 Mrd.** € mehr zu erwarten wäre.

Insgesamt resultieren beim Reformmodell 'Kommunen' also netto gut **5 Mrd.** € **mehr** pro Jahr.

(2) Rund <u>5 Mrd. € mehr</u> pro Jahr beim Reformmodell 'Bundesregierung'

Ein letztlich gegenüber dem Reformmodell 'Kommunen' etwa gleiches Nettomehraufkommen von **5 Mrd. € mehr** dürfte sich für das Reformmodell 'Bundesregierung' ergeben, das eine je hälftige Beschränkung des Zinsabzugs bei der Gewerbe- **und** bei der Körperschaftsteuer vorsieht, da sich dadurch bedingte Minderungen und Erhöhungen des Steueraufkommens tendenziell ausgleichen dürften:

• Unternehmen mit hoher Fremdfinanzierung und etwas Verlust²¹⁰ haben zwar beim Reformmodell 'Bundesregierung' (Sp. 2b) gegenüber dem Reformmodell 'Kommunen' (Sp. 2a) systematisch eine deutlich niedrigere Belastung, weil die Beschränkung der Finanzierungsaufwendungen bei der Gewerbesteuer nur hälftig ist und deshalb durch die Verrechnung mit dem Verlust zu keiner oder jedenfalls einer sehr viel geringeren tatsächlichen Steuermehrbelastung führt. Andererseits resultiert aber beim Reformmodell 'Kommunen' in diesem Fall ein zusätzlicher Verlustvortrag bei der Körperschaftsteuer, weil dort die bezahlte Gewerbesteuer von der Bemes-

²⁰⁹ Wird der Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer abgeschafft (Reformmodell 'Bundesregierung'), so resultierten netto **knapp 6 Mrd. € mehr**.

etwa Tabelle 9.2, Modellfall 2b, Fall A und 2c, Fall A, aber auch Tabelle 9.3, Modellfall 3c, Fall A.

- sungsgrundlage der Körperschaftsteuer abgezogen werden kann; dieser Effekt vermindert mittelfristig das Körperschaftsteueraufkommen.
- Allerdings wird im Reformmodell 'Bundesregierung' die Abzugsfähigkeit der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer abgeschafft, Brutto- und Nettomehraufkommen sind identisch im Gegensatz zum Reformmodell 'Kommunen', wo das Nettomehraufkommen bei Kapitalgesellschaften wegen der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage Körperschaftsteuersatz etwas niedriger²¹¹ ist als das Bruttomehraufkommen.

(3) Rund 1 Mrd. € weniger pro Jahr beim Reformmodell 'Bayern'

Das Reformmodell 'Bayern' sieht die Abschaffung der derzeitigen hälftigen Zurechnung der Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer vor. Dies führt allein bei den Kapitalgesellschaften zu einem dauerhaften Nettoaufkommensverlust von rund 1,4 Mrd. €²¹² pro Jahr. Durch die Mindeststeuer auf 'sehr hohe' Schuldzinsanteile wird in den ersten Jahren ein Teil²¹³ dieses Ausfalls dauerhaft ersetzt, was wegen der Vortragsmöglichkeit der nicht abziehbaren Schuldzinsen aber zu entsprechend niedrigeren Steuererträgen in den Folgejahren führen wird. Bei Einführung von sehr hohen Freigrenzen (z.B. 1 Mio €) oder gar Freibeträgen wird der Kreis der betroffenen Unternehmen kleiner, es resultiert aber ein noch niedrigeres Aufkommen und damit resultierte von Anfang an ein noch größeres Minderaufkommen.

Das durch die Abschaffung der hälftigen Zurechnung der Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer bedingte Bruttominderaufkommen bei Personengesellschaften und Einzelunternehmer von rund 1,6 Mrd. €²¹⁴ wird überwiegend wettgemacht durch den entsprechend geringeren Abzug von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und des pauschalen Abzugs von der Einkommensteuerschuld, aber ein gewisses Nettominderaufkommen verbleibt von vielleicht **0,2 Mrd.** € weniger.

Auch wenn der genaue Betrag nur schwer abschätzbar ist, eines ist klar: Im Ergebnis resultiert durch die Abschaffung der hälftigen Zurechnung der Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer und den Ersatz durch eine Mindeststeuer auf 'sehr hohe' Schuldzinsanteile im Reformmodell 'Bayern' in den ersten Jahren mindestens **0,5 Mrd. € weniger** pro Jahr, in den Folgejahren eher 1 Mrd. € weniger. Dies steht im Gegensatz zu den Reformmodellen 'Kommunen' und 'Bundesregierung', die beide durch die Erweiterung der hälftigen Zurechnung der Dauerschuldzinsen in eine generelle Beschränkung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen ein Steueraufkommen von rund 5 Mrd. € mehr haben.

²¹¹ Vgl. Kap. 9.4(1).

²¹² 1,8 Mrd. € (Tabelle 9.5, Sp.2, Z. 2.2) minus ca. 0,4 Mrd. € wegen Abzug von der Bemessungsgrundlage von der Körperschaftsteuer.

²¹³ Selbst in diesem Fall ist die Mehrbelastung gegenüber der derzeitigen hälftigen Dauerschuldzinszurechnung, maximal ca. 12% auf die Schuldzinsen gegenüber 4% derzeit (vgl. Tabelle 9.0) nicht so hoch, dass dadurch der Ausfall des durch die hälftige Zurechnung der Dauerschuldzinsen vollständig wettgemacht werden könnte.

²¹⁴ Tabelle 9.3. Sp. 2. Z. 3.2 und 4.2.

Tabelle 9.5 : Mehraufkommen durch volle Beschränkung der steuerlichen Abziehbarkeit aller Fremdfinanzierungsaufwendungen bei der Gewerbesteuer

				Re	Reformmodell				
					Kommune				
		(1)	(2)	(3)	(3a)	(3b)			
	Mrd. €		steuerung		Zinsabzu	_			
			zeit		werbeste				
(4)		2001	2005	2005	Erno	hung			
(1)	Alle Gewerbesteuerpflichtigen	24.5	21.0	40.2	0.0	2007			
(1.1)	Gewerbesteuer	24,5		· ·	9,2	30%			
(1.2)	davon wegen beschr. Schuldzinsabzug	3,3							
$(1.2a) 2005 \sim 2001$	davon erste Hälfte Dauerschuldzinsen	3,2	3,1	3,1	0,0				
(1.2b)	davon zweite Hälfte Dauerschuldzinsen			3,1	3,1				
(1.2c)	davon sonstige Schuldzinsen			3,1	3,1				
(1.2d)	davon Zinsanteile Mieten und Leasing	0,2	0,2	6,3	6,1				
(1.2e)	abzgl. Zinsabzugs-Freibetrag			-3,2	-3,2				
(2)	Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)								
(2.1)	Gewerbesteuer	12,4	15,6	21,4	5,8	37%			
(2.2)	davon wegen beschr. Schuldzinsabzug	1,8	1,8	7,6	5,8				
$(2.2a)\ 2005 \sim 2001$	davon erste Hälfte Dauerschuldzinsen	1,7	1,7	1,7	0,0				
(2.2b)	davon zweite Hälfte Dauerschuldzinsen			1,7	1,7				
$(2.2c) \sim 100\%$ von 2.2a	davon sonstige Schuldzinsen			1,7	1,7				
$(2.2d) \sim 200\%$ von 2.2a	davon Zinsanteile Mieten und Leasing	0,1	0,1	3,4	3,2				
$(2.2e) \sim 50\% \text{ von } 2.2a$	abzgl. Zinsabzugs-Freibetrag			-0,8	-0,8				
(3)	Personengesellschaften (KG etc.)								
(3.1)	Gewerbesteuer	8,3	10,5	13,5	2,9	28%			
(3.2)	davon wegen beschr. Schuldzinsabzug	1,0	1,1	4,0	2,9				
(3.2a) 2005 ~ 2001	davon erste Hälfte Dauerschuldzinsen	1,0	1,0	1,0	0,0				
(3.2b)	davon zweite Hälfte Dauerschuldzinsen			1,0	1,0				
$(3.2c) \sim 100\% \text{ von } 3.2a$	davon sonstige Schuldzinsen			1,0	1,0				
	davon Zinsanteile Mieten und Leasing	0,0	0,1	2,0	1,9				
$(3.2e) \sim 100\%$ von 3.2a	abzgl. Zinsabzugs-Freibetrag			-1,0	-1,0				
(4)	Einzelgewerbetreibende (Handwerker et	c.)							
(4.1)	Gewerbesteuer	2,6	3,3	3,8	0,5	14%			
(4.2)	davon wegen beschr. Schuldzinsabzug	0,5	1						
$(4.2a) 2005 \sim 2001$	davon erste Hälfte Dauerschuldzinsen	0,5	0,5	0,5	0,0				
(4.2b)	davon zweite Hälfte Dauerschuldzinsen			0,5	0,5				
` /	davon sonstige Schuldzinsen			0,5	0,5				
` ′	davon Zinsanteile Mieten und Leasing	0,0	0,0	0,9	0,9				
` ′	abzgl. Zinsabzugs-Freibetrag			-1,4	-1,4				
	Fab. 9.4, Sp. 4, 4a und 4b.	<u> </u>	1	<u> </u>					
The in moot was I	, гр, жим то.								

Anmerkungen zu Tabelle 9.5:

Zu Zeile 1.1: Die Berechnungen gehen in Z. 1 vom bekannten Gewerbesteueraufkommen aus, nämlich 24,5 Mrd. € in 2001 (vgl. Sp. 1) und 31,0 Mrd. € in 2005 (vgl. Sp. 2).

Zu Zeile 1.2: Die davon wegen des beschränkten Schuldzinsabzugs resultierende Gewerbesteuer ist nur für 2001 aus der Gewerbesteuerstatistik 2001 bekannt, nämlich rund 3,2 Mrd. € (vgl. Tabelle 9.3, Sp. 4a) genauso wie die Aufteilung auf die einzelnen Rechtsformen. Für die folgenden 2005-Berechnungen wird die 2001-Aufteilung übernommen.

2001 war insbesondere für Kapitalgesellschaften ein steuerliches Ausnahmejahr: In der Summe wiesen sie 2001 ein zu versteuerndes Einkommen von minus 4 Mrd. €²¹⁵ auf bei einem ökonomischen Gewinn laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung von 202 Mrd. € (vgl. Abb. 2.1a). Der bis 2005 auf 257 Mrd. € gestiegene ökonomische Gewinn und das Abklingen der wegen Sonderbewegungen wegen des 2001 neu eingeführten Unternehmenssteuersystems haben zu einer deutlichen Erhöhung des zu versteuernden Gewinns und damit des Gewerbesteueraufkommens auf 31,0 Mrd. € geführt, eine Steigerung gegenüber 2001 um ein Viertel. Die davon wegen des beschränkten Schuldzinsabzugs resultierende Gewerbesteuer ist nicht bekannt. Übertrüge man die Gewerbesteuerstruktur 2001 auf 2005, würde für das schuldzinsbedingte Gewerbesteueraufkommen ebenfalls eine Steigerung um ein Viertel angenommen werden.

Die insgesamt von Kapital- und Personengesellschaften bezahlten Schuldzinsen sind allerdings laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung von 2001 bis 2005 von 50+29 Mrd. € auf 38+22 Mrd. €, also um rund ein Viertel gesunken, vgl. Tabelle 13.5 im Anhang, Z. 2a. Diese Tendenz deckt sich mit den Angaben der Deutschen Bundesbank, vgl. Kasten 5.4, letzter Absatz, Bundesbank (2005), Bundesbank (2006) und zu DAX30-Unternehmen Tabelle 13.3 und Tabelle 13.4. Entsprechend werden die Schätzwerte für die wegen des beschränkten Schuldzinsabzugs resultierende Gewerbesteuer für 2005 um ein Viertel nach unten korrigiert und damit die Erhöhung der Schätzung durch das insgesamt gestiegene Gewerbesteueraufkommen in etwa rückgängig gemacht. Damit resultiert für 2005 ein Schätzwert in Höhe des tatsächlichen Werts aus 2001.

Hinweis: Die sinkende Bedeutung der Schuldzinsen resultiert wohl auch aus der Senkung der allgemeinen Zinssätze im Zeitraum 2001 bis 2005; für die nächsten Jahre wird allerdings wieder mit höheren Zinssätzen gerechnet.

Zu Zeile 1.2c: Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage durch Einbeziehung aller Schuldzinsen und nicht nur der hälftigen Dauerschuldzinsen führt etwa zu einer Verdreifachung der Bemessungsgrundlage.

Zu Zeile 1.2d: Alle drei Reformvorschläge (vgl. Kap. 9.1) sehen – vernünftigerweise – die Gleichbehandlung von Schuldzinsen einerseits und in Miet- und Leasingzahlungen enthaltenen Schuldzinsanteile²¹⁶ andererseits vor, um die bisher üblichen Steuergestaltungen zu verringern. Im Rahmen der Untersuchungen der Gemeindefinanzreformkommission 2003 wurde die Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage durch die beschränkte Abziehbarkeit auch der Zinsanteile in Mieten und Leasingzahlungen in der Größenordnung der Dauerschuldzinsen²¹⁷ abgeschätzt.

Zu Zeile 1.2e: Die Berechnungen berücksichtigen den vorgesehenen Freibetrag für die beschränkte Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungsaufwendungen in Höhe von 30 T€: Bis zu dieser Höhe können alle Fremdfinanzierungsaufwendungen auch bei Gewerbesteuer geltend gemacht werden, bei einem Zinssatz von z.B. 5% pro Jahr also Schuldzinsen für Kredite bis zu 500

²¹⁶ Bisher sind in Miet- und Leasingzahlungen enthaltene Schuldzinsen nur in geringem Umfang gewerbesteuerpflichtig, nämlich bei einem kleinen Teil der Mietzahlungen.

²¹⁵ Vgl. Tabelle 9.3, Z. 1, Sp. 1a+1b.

²¹⁷ = 31,392 / (2*13,096), vgl. Gemeindefinanzreform (2003b), Anlage 3.3, Veränderungen der Hinzurechnungen von Mieten, Pachten und Leasingraten, S. 2. Bei Miet- und Leasingzahlungen für mobile Wirtschaftsgüter wurde dabei von einem enthaltenen Zinsanteil von einem Viertel ausgegangen, für immobile Wirtschaftsgüter von drei Viertel.

T€. Der Großteil der Einzelgewerbetreibenden bleibt damit von Mehrbelastungen verschont, ebenso kleine Personen- und Kapitalgesellschaften. Frühere Abschätzungen²¹⁸ haben gezeigt, dass wegen dieses Freibetrags für Einzelgewerbetreibende eine Verringerung der Steuermehrbelastung bewirkt wird, die betragsmäßig etwa der dreifachen Höhe der durch die Zurechnung der hälftigen Dauerschuldzinsen bedingten Gewerbesteuermehrbelastung entspricht, für Personengesellschaften etwa der einfachen Höhe; für Kapitalgesellschaften wird der halbe Effekt wie bei Personengesellschaften angesetzt, da Kapitalgesellschaften im Durchschnitt sehr viel größer als Personengesellschaften sind und der Freibetrag deshalb bei Kapitalgesellschaften von deutlich geringerer Bedeutung sein dürfte²¹⁹.

9.4 Abschätzung der Aufkommenswirkungen der Unternehmenssteuerreform 2008 auf die DAX30-Unternehmen

Die Kennzahlen der DAX30-Unternehmen, die im Rahmen dieser Studie erhoben wurden²²⁰, können nur in einem ersten Schritt zur Abschätzung der steuerlichen Beund Entlastungen herangezogen werden, nämlich unter der nur für die überwiegend inländisch operierenden Unternehmen zutreffenden Annahme, dass die gesamten Konzernerträge der deutschen Besteuerung unterliegen. Die Tabellen 11.2a und 11.2b im Anhang, jeweils Sp. 4, zeigen, in welchem Maß das Kapitalentgelt, also das Ergebnis vor Steuern und Zinsen (EBIT), das Ergebnis vor Steuern übersteigt. Auch hier zeigt sich eine sehr breite Streuung der Resultate:

- Bei Altana, SAP und Schering liegt das Kapitalentgelt nur etwa 4% über dem Ergebnis vor Steuern, bei BASF um 8% und bei BMW um 10%; eine beschränkte Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen würde also diese Konzerne kaum betreffen.
- Bei einigen Unternehmen liegt das Kapitalentgelt mehr als 100% über dem Ergebnis vor Steuern, etwa bei DaimlerChrysler mit 120%, bei TUI und VW um fast 170%. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die hohen Schuldzinszahlungen bei DaimlerChrysler und VW wesentlich durch die zum jeweiligen Konzern gehörenden Autobanken bedingt ist, deren Schuldzinsen auch in Zukunft steuerlich voll abziehbar sein werden wie bei allen finanziellen Kapitalgesellschaften, also Banken und Versicherungen wie z.B. Deutsche Bank und Allianz²²¹.

Es bedürfte einer eigenen Untersuchung, nämlich zum Verhältnis von inländischer und ausländischer Verschuldung, zum Verhältnis von finanziellen ('keine Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen') und nichtfinanziellen ('Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen') Aktivitäten sowie zur jeweiligen Steuerzahlung, um für diese Konzerne die Auswirkungen einer steuerlichen Beschränkung der Fremdfinanzierungsaufwendungen und insgesamt die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 2008 abzuschätzen.

²¹⁸ Jarass/Obermair (2003), S. 106, Tabelle 10.1: Vergleich von Z. 3b und 4c (normiert auf 30 T€ Freibetrag).

²¹⁹ Für eine endgültige Beurteilung ist es erforderlich, die genauen Effekte der Freibeträge nochmals detailliert zu erheben.

²²⁰ Vgl. Kap. 3 und insbesondere die Tabellen 11.2a und 11.2b im Anhang.

²²¹ Mit Ausnahme der Allianz liegen für finanzielle Kapitalgesellschaften in den Tabellen 11.2a und 11.2b, Sp. 4 keine Zahlen vor; dies ist nicht problematisch, da hier ohnehin weiterhin die vollen steuerliche Abzugsfähigkeit in allen Reformmodellen vorgesehen ist und deshalb keinerlei Auswirkungen zu erwarten sind.

Kasten 9.1: DAX30-Auswirkungen einer steuerlichen Beschränkung der Fremdfinanzierungsaufwendungen gemäß einer Untersuchung der Deutschen Bank

In einer Studie²²² kommt die Deutsche Bank Anfang August 2008 zu dem Ergebnis, dass die Eckpunkte der Bundesregierung zur Unternehmenssteuerreform 2008 die DAX30-Unternehmen in sehr unterschiedlicher Weise betreffen werden:

Unternehmen mit hoher Ertragskraft und niedriger Zinslast würden (offensichtlich!) steuerlich stark entlastet, weniger profitable und stärker verschuldete dagegen eventuell sogar negativ betroffen.

Für große internationale Konzerne, so die Analysten der Deutschen Bank, werde der negative Effekt der verminderten Abziehbarkeit von Schuldzinsen jedoch nur vorübergehend sein 223, da die Unternehmen nach der Reform voraussichtlich ihre Schuldenfinanzierung ins Ausland verschieben, d.h. ihre Eigenkapitalquote in Deutschland wieder erhöhen würden. Unternehmen mit überwiegend inländischer Wertschöpfung würden gegenüber dem status quo besonders begünstigt, da diese Wertschöpfung durch die vorgesehene massive Senkung des nominalen Körperschaftsteuersatzes entlastet werde und die Gewinne ihrer ausländischen Töchter auch bisher schon fast steuerfrei²²⁴ nach Deutschland transferiert werden können. Abschließend gibt die Studie eine Abschätzung der positiven und negativen Auswirkung der Reform für jedes der DAX30-Unternehmen.

²²² Deutsche Bank (2006). Vgl. auch eine ähnliche Studie der Commerzbank (2006).

²²³ Vgl. auch Kröner/Esterer (2006).

²²⁴ Vgl. Kasten 5.1 in Kap. 5.1.

10 Defizite der Regierungsvorschläge und ihre Begrenzung

Die Regierungsvorschläge zur zukünftigen Besteuerung von Unternehmens- & Vermögenseinkommen wurden bereits in Kap. 8.4 und 8.5 erläutert und generell beurteilt. Im Folgenden wird die jeweilige Auswirkung der einzelnen vorgeschlagenen Maßnahme auf das Steueraufkommen abgeschätzt, und zwar jeweils bezogen auf das Steueraufkommen 2005.

Zu den einzelnen Vorschlägen lässt sich das Steuermehr- und Steuerminderaufkommen mehr oder weniger nachvollziehbar abschätzen. Die Ergebnisse hängen stark davon ab, ob und wenn ja, welche Reaktionen²²⁵ der Steuerzahler auf die Steueränderungen sofort oder später erwartet werden. In den folgenden Abschätzungen werden nur unmittelbare Reaktionen ('erster Ordnung') berücksichtigt.

10.1 Besteuerung von Unternehmenseinkommen: Aufkommenswirkungen der einzelnen Reformmaßnahmen

(1) Senkung der nominalen Körperschaft- und Gewerbesteuersätze

Halbierung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 12,5%: dies führt zu einer dauerhaften Halbierung des Körperschaftsteueraufkommens. Bei rund 23 Mrd. €²²⁶ Körperschaftsteueraufkommen in 2005 also gut 11 Mrd. € weniger pro Jahr.

Senkung des Gewerbesteuersatzes von durchschnittlich 16,7% auf 16%²²⁷: Bei rund 20 Mrd. €²²⁸ Gewerbesteueraufkommen der Kapitalgesellschaften in 2005 dauerhaft **rund 1 Mrd.** € weniger pro Jahr²²⁹. Bei den Personenunternehmen wird das Steuerminderaufkommen durch die verringerte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld²³⁰ etwa kompensiert.

(2) Beschränkung des Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen

Modul 1 - Reformmodell 'Bundesregierung'

Generelle Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen,

Die Abschaffung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen führt zu beträchtlichen dauerhaften Erhöhungen des Steueraufkommens. In Kap. 9.3, Tabelle 9.5 wurde eine detaillierte Abschätzung der Aufkommenswirkun-

²²⁵ Einen ersten Vorgeschmack auf die (Ausweich)reaktionen der Steuerzahler gibt Handelsblatt (2006a).

²²⁶ Der von Kapitalgesellschaften bezahlten Zinsabschlag- und Kapitalertragssteuer von gut 5 Mrd. € und die Investitionszulage von 1,5 Mrd. € sind auf die KSt-Schuld anrechenbar und verringern das Aufkommen der Körperschaftsteuer von in den ca. 23 Mrd. € auf das in den Statistiken ausgewiesene kassenmäßige Aufkommen von 16,3 Mrd. €.

²²⁷ Senkung der Messzahl von 5% auf 4%, Abschaffung der Anrechnung der Gewerbesteuerschuld von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage, Hebesatz 400%.

²²⁸ ca. 63% von 32,1 Mrd. €.

²²⁹ Personengesellschaften und Einzelunternehmer können die Gewerbesteuerschuld pauschal bei der Einkommensteuer anrechnen. Eine nennenswerte Änderung der Summe des Steueraufkommens aus Gewerbe- und Einkommensteuer ist deshalb nicht zu erwarten.

²³⁰ pauschalierte Anrechnung "380%" statt "180%", vgl. Kap. 8.4(3) und Kap. 9.4(3).

gen für das Reformmodell 'Kommunen' vorgenommen, das eine volle Abzugsbeschränkung von Fremdfinanzierungsaufwendungen bei der Gewerbesteuer vorsieht:

- Insgesamt wäre das Gewerbesteueraufkommen in 2005 um gut 9 Mrd. € höher gewesen, ein Plus von 30%.
- Die Kapitalgesellschaften hätten dabei überproportional knapp 6 Mrd. € mehr bezahlt. Würde der Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage beibehalten bei einem zukünftigen Körperschaftsteuersatz von 15% (Reformmodell 'Kommunen'), so verblieben netto rund 5 Mrd. € mehr²³¹.
- Die Personengesellschaften hätten knapp 3 Mrd. € und die Einzelunternehmer rund 0,5 Mrd. € mehr bezahlt. Personengesellschaften und Einzelunternehmer können die Mehrbelastungen überwiegend mit ihren Einkommensteuerzahlungen verrechnen, so dass hier nur ein bescheidenes Nettomehraufkommen von höchstens 0,5 Mrd. € mehr zu erwarten wäre.

Ein letztlich gegenüber dem Reformmodell 'Kommunen' etwa gleiches Nettomehraufkommen von rund **5 Mrd.** € mehr²³² dürfte sich für das Reformmodell 'Bundesregierung' ergeben, das eine je hälftige Beschränkung des Zinsabzugs bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer vorsieht, da sich dadurch bedingte Minderungen und Erhöhungen des Steueraufkommens tendenziell ausgleichen dürften²³³.

Modul 2 : Spezifische Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen

Bei der spezifische Begrenzung des steuerlichen Abzugs von 'übermäßigen' Fremdfinanzierungsaufwendungen²³⁴ würden nicht alle, sondern nur solche Schuldzinsen zugerechnet, die etwa im Verhältnis zum Gewinn (EBIT) oder zum Gesamtkapital²³⁵ besonders hoch sind.

Modul 2a - Reformmodell 'Bayern'

Mindestbesteuerung von Fremdfinanzierungsaufwendungen

Beschränkung des jährlichen Fremdkapitalzinsabzugs auf 60% des Gewinns vor Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen²³⁶ mit einer sehr hohen Freigrenze von z.B. 0,25 Mio. €. Die übrigen Aufwendungen können auf Folgejahre übertragen werden²³⁷.

²³⁴ Hierbei wurden z.B. in Kröner/Esterer (2006) die US-Regelungen zum 'Earnings Stripping' erwähnt, die den Schuldzinsabzug von US-Auslandstöchtern bei den US-Müttern steuerlich unberücksichtigt lassen, soweit die Schuldzinsen 'übermäßig' sind und an internationale Finanzholdings bezahlt werden

 $^{^{231}}$ Würde der Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer abgeschafft (Reformmodell 'Bundesregierung'), so resultierten netto **knapp 6 Mrd. € mehr**.

²³² Vgl. Erläuterung in Kap. 9.3(2).

²³³ Vgl. Kap. 9.3(2).

⁽vgl. etwa http://www.intltaxlaw.com/inbound/earnings/frontpage.htm und http://www.afire.org/newsletter/2004/earnings_stripping.shtm).

²³⁵ ähnlich wie §8a KStG, aber nun für alle Kredite, also auch von Kreditgebern, die keine wesentliche Beteiligung am Unternehmen halten.

²³⁶ Dies entspricht etwa einer 100%-igen Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen nur bei der Gewerbesteuer, beim angedachten sehr hohen Freibetrag allerdings nur für sehr große Unternehmen.

²³⁷ Der DIHK-Steuerexperte Kühn meinte hierzu: "Das Modell könnte helfen, die Fremdfinanzierung in geordnete Bahnen zu lenken." Sehr positiv dazu auch Kröner/Esterer (2006).

Abschaffung der derzeitigen Zurechnung der hälftigen Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer.

Im Ergebnis erbringt das Reformmodell 'Bayern' in den ersten Jahren mindestens **0,5 Mrd.** € weniger²³⁸, in den Folgejahren eher 1 Mrd. € weniger gegenüber der derzeitigen hälftigen Zurechnung der Dauerschuldzinsen.

(Modul 2b) Mindestgewinnbesteuerung, Vorschlag Rheinland-Pfalz

"Modell ... will Finanzierungskosten zu maximal 20% anerkennen."

Dies entspricht einer 80%-igen Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen. Offensichtlich bezieht sich dieser Vorschlag nur auf die Gewerbesteuer-Abzugsfähigkeit, weil von den Urhebern mit einem niedrigeren Steueraufkommen als bei der im Reformmodell 'Bundesregierung' vorgeschlagenen generellen 50%-igen Beschränkung bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer gerechnet wird.

Können die nicht abgezogen Schuldzinsen als Verlustvortrag in die Folgejahre vorgetragen werden, so handelt es sich nicht um ein dauerhaftes Mehraufkommen, sondern zu wesentlichen Teilen nur um ein Vorziehen von Steueraufkommen.

(Modul 2c) Zins-Schranke, Vorschlag Hessen

"Ein Unternehmen muss zuerst die Zinsgewinne von den Finanzierungskosten abziehen²³⁹. Diesen Betrag kann es bis zu 40% des Gewinns abziehen, den Rest vortragen."²⁴⁰

Das Reformmodell verhindert systematisch eine Mehrfachbelastung von bezahlten Schuldzinsen. Reine Steueroptimierer wären hier stärker betroffen als beim Reformmodell Bayern, weil ohne Gewinn nur 40% und nicht, wie bei 'Bayern' 60% der Schuldzinsen abzugsfähig wären. Dafür wären Unternehmen mit größeren Zinserträgen stark begünstigt. Die Aufkommenswirkung hängt stark davon ab, ob sich die 40%-ige Abzugsbeschränkung der Fremdfinanzierungsaufwendungen auf den Gewinn vor Steuern wie beim 'Bayern'-Reformmodell bezieht, dann sehr niedrige Aufkommenswirkung, oder auf den Gewinn nach Zinsen, dann beträchtliches Aufkommen, dessen Höhe allerdings erst nach genauer Ausgestaltung dieses Reformmodells abgeschätzt werden kann.

Modul 3 : Verschärfte Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen

Geringer Mehrertrag, soweit nicht – im Gegensatz zum derzeitigen Beschränkung nach § 8a KStG - Bürgschaften etc. mit einbezogen werden²⁴¹.

²⁴¹ Schwierig umzusetzen, trifft auch dann letztlich primär inländische größere Mittelständler, vgl. hierzu auch Kap. 8.4 (2), Modul 3.

²³⁸ Vgl. Erläuterung in Kap. 9.3(3).

²³⁹ Dieser Vorschlag zur Abzugsbeschränkung der **netto** bezahlten Schuldzinsen entspricht einem bereits im Rahmen der Unternehmenssteuerreformkommission 2001 erarbeiteten Idee, vgl. Unternehmensbesteuerung (1999).

²⁴⁰ Wenn damit die Begrenzung des Zinsabzugs in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der geltend gemachten Zinsen gemeint ist, wirkt sich dieser Vorschlag im laufenden Jahr wie die unter (1) diskutierte allgemeine Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen aus. Bei einer Vortragsfähigkeit der im laufenden Jahr nicht geltend gemachten Schuldzinsen auf Folgejahre ergäben sich – je nach Ausgestaltung – mehr oder weniger große Unterschiede.

²⁴¹ Schwierig umzusetzen, trifft auch dann letztlich primär inländische größere Mittelständler, vgl. hierzu auch Kap. 8.4

Modul 4 : Erhöhung der Grundsteuer nur für Gewerbegrundstücke und/oder Wiedereinführung einer Lohnsummensteuer

Eine Erhöhung der Grundsteuer nur für Gewerbegrundstücke ist schwierig verwaltungstechnisch umzusetzen, die Wiedereinführung einer Lohnsummensteuer ist arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv²⁴². Der jeweilige Mehrertrag kann erst nach genauen Vorgaben zu den jeweils geplanten Steuersatzänderungen abgeschätzt werden.

(3) Erhöhung des pauschalierten Abzugs einer kalkulatorischen Gewerbesteuerbelastung von der Einkommensteuerschuld von bisher "1,8" auf "3,8"

Die Bundesregierung schlägt zum Zweck einer annähernd gleichen Belastung von einkommen- und von körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen eine Erhöhung des bisher schon möglichen Abzugs einer kalkulatorischen Gewerbesteuerbelastung von der Einkommensteuerschuld vor, und zwar von bisher "1,8" auf "3,8". Dies führt in der vollen Jahreswirkung zu rund **5 Mrd. € weniger**²⁴³ Einkommensteueraufkommen.

Wegen der Erhöhung dieser Pauschalisierung statt der Berücksichtigung der tatsächlich bezahlten Gewerbesteuer würden noch stärker als bisher Steuerpflichtige begünstigt, die ihren Unternehmenssitz in Gemeinden mit dem Mindesthebesatz von 200% legen. Bisher können sie wegen der Pauschalisierung²⁴⁴ den nominalen Steuersatz von 42% auf 39,1%²⁴⁵ senken, zukünftig dann sogar auf 34,8%²⁴⁶, eine Reduzierung des nominalen Spitzensteuersatzes um 7,2 %-Punkte!

Dies führt sofort zu dauerhaften Einkommensteuerausfällen. Mittelfristig wären entsprechende Steuerwohnsitzverlagerungen zu befürchten mit zusätzlichen dauerhaften Einkommensteuerausfällen.

(4) Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuerschuld von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer

Bei rund 20 Mrd. € Gewerbesteueraufkommen der Kapitalgesellschaften in 2005 und beim vorgeschlagenen Körperschaftsteuersatz von 12,5% also dauerhaft **2,5 Mrd.** € **mehr** Körperschaftsteueraufkommen pro Jahr.

Bei gut 10 Mrd. € Gewerbesteueraufkommen der Personenunternehmen und einem durchschnittlichen Steuersatz von 35% ist dauerhaft mit rund 3,5 Mrd. € mehr Einkommensteuer zu rechnen.

²⁴³ Im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen vom 6.5.2005, Bundesratsdrucksache 321/05, S. 11 wurden 0,5 Mrd. € als volle Jahreswirkung für eine Erhöhung von "1,8" auf "2,0" angesetzt.

²⁴² Vgl. Kap. 8.4(2).

²⁴⁴ wegen der pauschalierten Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld anstelle der Berücksichtigung der tatsächlich bezahlten Gewerbesteuer.

 $[\]frac{245}{\text{GewSt}} = 200\%*5\%/(1+5\%*200\%) = 9,09\%; \text{ESt} = 42\% \text{ (EStSatz)} - 5\%*200\%/(1+5\%*200\%)*42\% \text{ (Abzug der GewSt von der ESt-Bemessungsgrundlage)} - 180\%*5\%/(1+5\%*200\%) \text{ (pauschale GewSt-Anrechnung)} = 42\% - 3,82\% - 8,18\% = 30\%; \text{ Steuerbelastung} = \text{GewSt} + \text{ESt} = 39,09\%.$

 $^{^{246}}$ GewSt = 200%*4% = 8%; ESt = 42% (EStSatz) - 0% (kein Abzug der GewSt von der ESt-Bemessungsgrundlage) - 380%*4% (pauschale GewSt-Anrechnung) = 42% - 0% - 15,2% = 26,8%; Steuerbelastung = GewSt + ESt = 34,8%.

(5) Begünstigung für Personenunternehmen

Allgemeine Investitionsrücklage für Personenunternehmen: Die Ausweitung von Investitionsrücklagen für Personenunternehmen führt nur zu vorübergehenden Minderungen des Steueraufkommens von je nach Ausgestaltung vielleicht 1 bis 3 Mrd. € weniger Einkommensteuer.

Verminderter Thesaurierungssteuersatz von 29% für Personenunternehmen: Geht man von einem anteiligen Steueraufkommen von rund 30 Mrd. €²⁴⁷ in 2005 aus, das nun meist vom Spitzensteuersatzbereich 42% auf 29% gesenkt wird, so ist mit nicht unbeträchtlichen Steuerausfällen von bis zu 5 Mrd. € weniger zu rechnen.

Dies führt dann zu dauerhaften Steueraufkommensminderungen, wenn die häufig im Bereich des Spitzensteuersatzes liegenden Anteilseigner Gewinne im Unternehmen belassen und die einbehaltenen Gewinne in – jedenfalls mittelfristig – steuerfreien Anlagen wie Immobilien, Auslandsinvestitionen und Wertsteigerungsfonds angelegt werden. Werden die thesaurierten Gewinne irgendwann in Deutschland steuerpflichtig ausgeschüttet, handelt es sich nur um vorübergehende Minderungen des Steueraufkommens.

Ohne Thesaurierungsbegünstigung werden allerdings mehr Personenunternehmen in Kapitalgesellschaften umgewandelt. Die Kosten sind sehr schwer abschätzbar; sie liegen sicher wesentlich unterhalb der Kosten eines verminderten Thesaurierungssteuersatz, den alle Personengesellschaften ohne Umwandlung nutzen könnten, sind aber andererseits nicht zu vernachlässigen. Sie werden hier in einer ersten groben Schätzung mit 1 bis 2 Mrd. € angesetzt.

(6) Verringerung bzw. Abschaffung der degressiven Abschreibung

Die von der Bundesregierung bereits zum 1.1.2008 beschlossenen Verschlechterungen der Abschreibungsbedingungen, z.B. Verringerung der degressiven Abschreibung von 30% auf 20%, führen nur zu einem Vorziehen von Steuereinnahmen, nicht zu dauerhaften Steuermehreinnahmen und sind deshalb nicht zur nachhaltigen Gegenfinanzierung von Steuersatzsenkungen geeignet. Es ist mit dem Vorziehen von Steuermehreinnahmen von rund 2,5 Mrd. € mehr²48 für einige Jahre zu rechnen. Wird die degressive Abschreibung ganz abgeschafft, d.h. alle Wirtschaftsgüter jährlich entsprechend ihrem tatsächlichen Wertverlust abgeschrieben, ist mit einem Vorziehen von Steuereinnahmen von bis zu 5 Mrd. € mehr für einige Jahre zu rechnen.

In jedem Fall müssen die durch die Abschreibungsverschlechterungen induzierten Verringerungen von Investitionen in Deutschland und die daraus resultierenden, bis-

²⁴⁷ Das gesamte Kassenaufkommen der veranlagten Einkommensteuer betrug 2005 knapp 10 Mrd. € (BMF (2006b, S. 51); hinzugerechnet werden muss ein wesentlicher Teil der bei der veranlagten Einkommensteuer erstatteten Lohnsteuer von vielleicht 12 Mrd. €, die bei der veranlagten Einkommensteuer verrechnete Eigenheimzulage von gut 10 Mrd. € und die Investitionszulage von 0,6 Mrd. €; insgesamt also gut 30 Mrd. €. Welcher Teil davon durch die Thesaurierungsbegünstigung betroffen ist, kann derzeit nicht genau beziffert werden.

²⁴⁸ Im Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 14.2.2006 (BT-Drs.nr. 16/643), das zeitlich befristet für 2006/2007 die Erhöhung der degressiven Abschreibung von 20% auf 30% vorsieht, wird auf S. 7 eine volle Jahreswirkung von 2,4 Mrd. € angesetzt.

her in den Berechnungen unberücksichtigten Steueraufkommensminderungen gegengerechnet werden.

Eine Verbesserung der Abschreibungssätze bei späterer obligatorischer Wertaufholung führt nur zu vorübergehenden Minderungen des Steueraufkommens, erhöht die in Deutschland durchgeführten Realinvestitionen und führt so mittelfristig zu dauerhaften Steuermehreinnahmen. Verbesserte Abschreibungsbedingungen begünstigen insbesondere kleine und mittlere Personen- und Kapitalgesellschaften, die von der Steuersatzsenkung weniger profitieren als die großen.

Besteuerung bisher unbesteuerter Erträge ist dringend erforderlich

Die Bundesregierung macht keinerlei Vorschläge zur dringend erforderlichen Besteuerung bisher unbesteuerter Erträge, also zur allgemeinen Wertaufholung von 'stillen Reserven' Dies könnte je nach Ausgestaltung dauerhaft über viele Jahre einen nennenswerten einstelligen Mrd. €-Betrag mehr pro Jahr erbringen; bei einer schrittweisen Besteuerung dieser bisher unbesteuerten Erträge durch eine Wertaufholung von z.B. 10 bis 20 Mrd. € pro Jahr und einem durchschnittlichen Steuersatz von 30% würden nachhaltig über viele Jahre insgesamt rund 3 bis 6 Mrd. € mehr Steueraufkommen pro Jahr resultieren. Die geplante Einführung von REITs²50 würde diese Besteuerung für einige Jahre beschleunigen mit entsprechenden Steuermehreinnahmen, aber um den Preis einer dann erheblich geminderten laufenden Besteuerung.

10.2 Besteuerung von Vermögenseinkommen: Aufkommenswirkungen der einzelnen Reformmaßnahmen

(7) Steuerbegünstigung von Immobilienunternehmen (REIT)

Die Bundesregierung plant, ab 2007 die Erträge von Immobilienvermögen beim Unternehmen ganz steuerfrei zu stellen und die Erträge nur noch beim Aktionär zu besteuern, falls die Immobilien in der Rechtsform eines 'Real Estate Investment Trusts' (REIT) gehalten werden. Zudem soll ein niedriger Sondersteuersatz für die bei der Überführung in die REITs erforderliche Aufdeckung der in den Immobilienbeständen enthaltenen 'stillen Reserven' (Differenz zwischen Buch- und Verkehrswert) eingeführt werden. Dies hat zwei Effekte:

• Der niedrige Sondersteuersatz für die Aufdeckung von 'stillen Reserven' führt zur freiwilligen Aufdeckung von stillen Reserven bei der Überführung von Immobilien in REITs: Werden mittelfristig – wie erwünscht und erwartet²⁵¹ – Immobilien im Verkehrswert von 200 bis 300 Mrd. € in REITs überführt, so ist schrittweise mit einer Aufdeckung von 'stillen Reserven' von deutlich über 50 Mrd. € zu rechnen. Bei einem als Anreiz für die freiwillige Aufdeckung ermäßigten Steuersatz von z.B. 15% ergeben sich insgesamt rund 10 Mrd. € Steuermehreinnahmen, also für einige Jahre vielleicht 2 bis 3 Mrd. € mehr. Man sieht die große finanzielle Be-

²⁴⁹ Vgl. zur Notwendigkeit insbesondere Kap. 7.2.

²⁵⁰ Vgl. den anschließenden Punkt (7).

²⁵¹ Vgl. etwa HSBC (2004), Runde/Pronold (2006) und BMF (2006). Siehe auch Kap. 7.2 und 8.5(6).

deutung einer allgemeinen Wertaufholung, wie sie in Kap. 7.2 und 8.5(7) angeregt wird.

• Durch die Steuerbegünstigung der laufenden Erträge von Immobilienunternehmen (REIT) wird ein wachsender Teil der in Deutschland erwirtschafteten Immobilienerträge der deutschen Besteuerung entzogen. Werden mittelfristig Immobilien im Wert von 200 bis 300 Mrd. € in REITs überführt, so ergibt sich bei 6% Rendite ein Gewinn von 12 bis 18 Mrd. € für diese Immobilien. Bei einem in Deutschland zulässigen Kapitalertragssteuersatz²5² von 10% bis 20% verzichtet der deutsche Fiskus gegenüber einer zukünftigen Normalbesteuerung von 30% auf eine Besteuerung in Höhe von 15% der oben angesetzten Gewinne von 12 bis 18 Mrd. €, er erhält also dauerhaft 2 bis 3 Mrd. € weniger Steuereinnahmen.

Dauerhaften Aufkommensverlusten stehen einmalige Aufkommensmehrungen in der gleichen Größenordnung gegenüber: Die jetzige Regierung bekommt Beifall von den großen Immobilienverwaltern wie Allianz und Co., aber in einigen Jahren fehlen dann dauerhaft einige Mrd. € Steuereinnahmen: ein dickes Verlustgeschäft für den Fiskus.

(8) Erbschaftssteuerfreistellung des Betriebsvermögens

Die Erbschaftssteuerfreistellung von Betriebsvermögen führt zu einer massiven Bedrohung eines wesentlichen Teils des Erbschaftssteueraufkommens von rund 4 Mrd. € pro Jahr, da eine Unterscheidung zwischen Privatvermögen und Betriebsvermögen sehr verwaltungsaufwendig und streitanfällig ist. In jedem Fall ist mit mindestens 1 Mrd. € weniger pro Jahr zu rechnen.

(9) Besteuerung aller privaten Kapitalerträge und Wertzuwächse

Die Besteuerung aller privaten Kapitalerträge und Wertzuwächse hat zwei Effekte:

• Einführung einer **Abgeltungssteuer** auf private Kapitaleinkünfte von 25% statt bisher bis zu 42%. Wer bisher bis zu 42% auf seine Zinserträge etc. bezahlt hat, bezahlt zukünftig nur noch 25%: dauerhaft **3 Mrd. € weniger** Einkommensteueraufkommen pro Jahr, bei einer Abgeltungssteuer von 30% ca. 2 Mrd. € weniger pro Jahr. Die geplante Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens für Dividenden betrifft primär Einkommensteuerzahler unterhalb des Spitzensteuersatzes und führt vielleicht zu dauerhaft **1 Mrd. € mehr** Einkommensteueraufkommen.

Übrigens: Die Bundesregierung geht bisher von einem gesamten Steuerausfall von 2 Mrd. € pro Jahr durch die Abgeltungssteuer aus. Dies entspricht ziemlich genau den prognostizierten Steuermehreinnahmen durch die bereits ab 2007 geltende Halbierung der Freibeträge für private Kapitaleinkünfte von derzeit 1.500 € auf 750 € pro Jahr. Die Steuerreduzierungen für die großen Geldvermögensbesitzer werden also von den kleinen Sparern finanziert.

• Die endgültigen fiskalischen Auswirkungen hängen sehr stark davon ab, ob und wie zukünftig **Wertsteigerungen** des privaten Kapitalvermögens besteuert wer-

_

²⁵² Vgl. Kap. 8.5(7).

den²⁵³. Wird die Besteuerung ganz unterlassen, werden die durch die Abgeltungssteuer zusätzlich Belasteten noch stärker als bisher ihre Erträge in Form von Wertsteigerungen anfallen lassen; z.B. würden Aktien noch stärker als bisher in Aktienfonds gehalten und dann Dividendeneinkommen in Form von Fonds-Wertsteigerungen realisiert. Die Erträge der Besteuerung von Wertsteigerungen hängen wesentlich davon ab, ob nur zukünftige (dann wenig Steueraufkommen in den nächsten Jahren) oder auch frühere Wertsteigerungen erfasst werden und ob Verrechnungsmöglichkeiten von Verlusten mit laufenden Einkünften erlaubt sind (dann weniger Steueraufkommen). Es wird hier ein grober Schätzwert von 2 Mrd. € mehr angesetzt, wenn alle²⁵⁴ Immobilienwertsteigerungen versteuert werden müssen.

10.3 Aufkommenswirkungen der Regierungsvorschläge - Übersicht

Tabelle 10.1 gibt eine Übersicht der Aufkommensänderungen für die Reformvorschläge der Bundesregierung, wie sie in Kap. 8.2 und 8.3 sowie in Kap. 9.4 und 9.5 aufgelistet wurden. Die Aufkommensänderungen beziehen sich auf das Steueraufkommen 2005 und werden in dauerhafte und vorübergehende Änderungen unterschieden:

- Dauerhafte Minderungen (Tabelle 10.1, Sp. 1a):
 Die durch die Steuersatzsenkungen bedingten dauerhaften Aufkommensminderungen liegen bei 12 Mrd. € (Z. 1a+1b), durch die Erhöhung des pauschalen Abzugs der Gewerbesteuer von der Einkommensteuerschuld bei rund 5 Mrd. € (Z. 3), insgesamt also dauerhaft rund 17 Mrd. € weniger pro Jahr (Z. Summe A).
- Vorübergehende Minderungen (Sp. 1b):
 Die erweiterte Investitionsrücklage für Personenunternehmen führt vorübergehend zu vielleicht 2 bis 3 Mrd. € weniger pro Jahr (Z. Summe A).
- Dauerhafte Erhöhungen (Sp. 2a):
 Durch die hälftige Beschränkung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen resultieren dauerhafte Aufkommenserhöhungen von rund 5,5 Mrd. € (Z. 2a+2b), durch die Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer rund 6 Mrd. € (Z. 4a+4b), insgesamt also dauerhaft rund 11,5 Mrd. € mehr pro Jahr (Z. Summe A).
- Vorübergehende Erhöhungen (Sp. 2b):
 Die Verringerung der degressiven Abschreibung auf 20% führt vorübergehend zu ca. 2,5 Mrd. € mehr pro Jahr (Z. Summe A), eine völlige Abschaffung zu rund 5 Mrd. €.
- Hoffnungen (Sp. 2c):
 Die Bundesregierung hofft, dass durch die Unternehmenssteuerreform mittelfristig das Steueraufkommen dauerhaft stark ansteigt und die anfänglichen Steuerausfälle wieder wettgemacht werden.

²⁵³ Vgl. hierzu auch FAZ (2006a).

²⁵⁴ Auch beim Verkauf von eigen genutzten Immobilien?

Tabelle 10.1 : Aufkommenswirkungen der Vorschläge der Bundesregierung

		1		1		
		(1.1)	(1.2)	(2.1)	(2.2)	(2.3)
		Jäl			ngen auf d	las
				ufkomm		
			rungen		rhöhunge	
	alle Werte in Mrd. €	dauer	vorüber	dauer	vorüber	Hoff
		haft	gehend	haft	gehend	nung
Α.	Besteuerung von Unternehmenseinkommen		I		1	
(1)	Senkung der nominalen Steuersätze					
(1a)	Körperschaftsteuersatz von 25% auf 12,5%	-11				+
(1b)	Gewerbesteuersatz von 16,7% auf 16,0	-1				+
(2)	Beschränkung des Abzugs von					
(2)	Fremdfinanzierungsaufwendungen					
(2a)	bei der Körperschaftsteuer			5		
(2b)	bei der Einkommensteuer			< 0,5		
	alternativ: Mindeststeuer 'Bayern'			(-1)	(0,5)	
(3)	Abzug pauschale Gewerbesteuer von der	-5				
(3)	Einkommensteuerschuld "3,8" statt "1,8"	-3				
(4)	Abschaffung der Abzugsfähigkeit der					
(-)	Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage					
(4a)	der Körperschaftsteuer			2,5		
(4b)	der Einkommensteuer			3,5		
(5)	Vergünstigungen für Personenunternehmen					
(5a)	Investitionsrücklage		-1 bis -3?			+
	alternativ: Thesaurierungssteuersatz von 29%	(1 bis 2?)	(2 bis 3?)			+
(5b)	Umwandlung von Personen- in	- 2?				
(30)	Kapitalgesellschaften	- 2:				
(6)	Verringerung der degressiven Abschreibung von				2,5	
(0)	30% auf 20%					
	alternativ: Abschaffung der degressiven Abschreibung				(5)	
	alternativ: allgemeine Wertaufholung			(3 bis 6?)		
	Summe	- 18	- 2?	11,5	2,5	
В.	Besteuerung von Vermögenseinkommen					
(7)	Real Estate Investment Trust (REIT)	2 bis 3			2 bis 3	_
(0)	Erbschaftssteuerfreistellung des	. 1				
(8)	Betriebsvermögens	>-1				+
(9a)	Abgeltungssteuer 25%	-3				+
(9b)	Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens			1?		
	Wertsteigerungen des privaten					
(9c)	Kapitalvermögens			>2??		
	Kapitaiveimogens					

Anmerkungen zu Tabelle 10.1:

Zu Zeilen 1, 3 und 4: Das Reformmodell 'Kommunen' behält die Absetzbarkeit der bezahlten Gewerbesteuer bei der Körperschaft- und Einkommensteuer; im Gegenzug Senkung des Körperschaftsteuersatzes nur auf 15% und keine Erhöhung des Anrechnungsfaktors bei der Einkommensteuer. Im Ergebnis dürften die Auswirkungen auf das Steueraufkommen 2005 in der Größenordnung ähnlich sein wie im Reformmodell 'Bundesregierung'.

Zu Zeile 2: Die im Reformmodell 'Bayern' vorgesehene ersatzweise Einführung einer Mindestbesteuerung würde ein dauerhaftes Minderaufkommen bewirken, auch wegen der sehr hohen Freigrenze und der Möglichkeit, nicht abziehbare Schuldzinsen in den Folgejahren geltend machen zu können. Die Minderung würde vorübergehend etwas niedriger ausfallen, da die besonders betroffenen Finanzierungsmodelle mit sehr hoher Fremdfinanzierung bis zur Anpassung an das neue System deutlich mehr Steuern bezahlen müssten.

(1) Abschätzung des Aufkommensdefizits 2005

(1a) Dauerhaftes Defizit

Den dauerhafte Minderungen des Steueraufkommens von rund 18 Mrd. € pro Jahr stehen dauerhafte Erhöhungen von rund 11,5 Mrd. € pro Jahr gegenüber, ein Aufkommensdefizit von gut 6 Mrd. €.

Wird der Abzug der Fremdfinanzierungsaufwendungen nicht (wie im Reformmodell 'Bundesregierung') zur Hälfte begrenzt, sondern nur zu einem Viertel, so ist mit einem erhöhten Aufkommensdefizit von knapp 9 Mrd. € zu rechnen.

Werden nur die im **Reformmodell 'Bayern'** vorgeschlagenen Mindestbegrenzungen statt der derzeitigen hälftigen Zurechnung der Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer eingeführt, mit einem noch höheren **Aufkommensdefizit von über 11 Mrd.** €²⁵⁵.

Je weniger Maßnahmen mit dauerhafter Aufkommenserhöhung beschlossen werden, umso größer wird der Aufkommensverlust, zur Erreichung eines vorgegebenen Aufkommensausfalls müsste dann die Senkung der nominalen Steuersätze entsprechend geringer ausfallen.

(1b) Vorübergehendes Defizit

Die vorübergehenden Minderungen von bis zu 3 Mrd. € werden durch die Reduzierung der degressiven Abschreibung bedingten vorgezogenen Steuereinnahmen von rund 2,5 Mrd. € etwa ausgeglichen, fehlen dann aber in den Folgejahren.

(2) Hochrechnung der Ergebnisse auf 2008 und später

Die Bundesregierung bezieht sich bei ihren erwarteten bzw. zumutbaren Aufkommensdefiziten auf den Zeitraum ab 2008; die auf diesen Zeitraum bezogenen Aufkommenswirkungen sind generell etwas höher als die in Tabelle 10.1 gezeigten Werte für 2005, da dann die geschätzten Steuereinnahmen²⁵⁶ höher liegen werden. Die Bundesregierung will die durch die Unternehmenssteuerreform 2008 bedingten Auf-

²⁵⁵ Vgl. Kap. 10.1, Modul 2a.

²⁵⁶ Vgl. zu den zukünftig erwarteten Steuereinnahmen Steuerschätzungen (2006).

kommensdefizite auf 5 Mrd. €²⁵⁷ pro Jahr begrenzen. Bezogen auf das Jahr 2005 entspricht dies gut 4 Mrd. €, deutlich kleiner als das oben für 2005 berechnete Aufkommensdefizit von mindestens 6 Mrd. € bei hälftiger Beschränkung des Abzug der Fremdfinanzierung bzw. knapp 9 Mrd. € bei Viertel-Beschränkung.

Hinzu kommen die von der Bundesregierung erwarteten Aufkommensverluste von 3 Mrd. € weniger²⁵⁸ für die 25%-ige Abgeltungssteuer sowie die Aufkommensverluste für die Erbschaftssteuerfreistellung von mindestens 1 Mrd. € weniger²⁵⁹. Die Einführung des 'Real Investment Trust (REIT)' mag in den ersten Jahren vielleicht kassenmäßig aufkommensneutral sein²⁶⁰, dies aber zu Lasten zukünftiger Regierungen, die dann endgültig die potentiellen Besteuerungserträge für die in diesen Immobilien steckenden 'stillen Reserven' verlieren und zudem dauerhaft Steuereinnahmen von 2 bis 3 Mrd. €²⁶¹ pro Jahr.

(3) "Die Hoffnung ist der größte Feind des Kaufmanns"

Die neue Bundesregierung hofft, dass allgemeine Steuersatzsenkungen automatisch mittelfristig zu Steuermehreinnahmen in Deutschland führen (Sp. 2c), z.B. durch so bewirkte

• Verringerung der Gewinnverschiebungen in steuergünstigere Länder²⁶²

Warum sollte ein Unternehmen, das derzeit ganz legal (vgl. Kap. 4 und 5) Gewinne z.B. in Irland mit 12,5% versteuert, bei einer Senkung des nominalen Steuersatzes von derzeit 39% auf 29% diese Gewinne plötzlich in Deutschland versteuern?

Doch nur, wenn Maßnahmen zur Behinderung der Steuervermeidung ergriffen werden, z.B. die steuerliche Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen.

• Erhöhung von Investitionen, Wachstum und Beschäftigung in Deutschland Warum sollten plötzlich die Investitionen in Deutschland wesentlich zunehmen, wenn das deutsche Steuersystem weiterhin Investitionen im Ausland subventioniert und die Liquidität für Investitionen im Inland durch die geplanten Abschreibungsverschlechterungen verringert werden soll?

Doch nur, wenn Maßnahmen zur Begünstigung von Realinvestitionen in Deutschland ergriffen werden, etwa die schon mehrfach geforderte Verbesserung statt Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen.

• Erhöhung der Steuerehrlichkeit

Warum sollte ein Deutscher, der derzeit seine Zinsen (illegal) steuerfrei in der Schweiz einstreicht, plötzlich die Erträge in Deutschland versteuern, bloß weil der Steuersatz von bis zu 42% auf nun 25% gesenkt wird?

²⁵⁷ Vgl. Kap. 8.3(4).

²⁵⁸ Tabelle 10.1, Z. 9a.

²⁵⁹ Tabelle 10.1, Z. 8.

²⁶⁰ Tabelle 10.1, Z. 7, Sp.1.1 + Sp.2.1.

²⁶¹ Tabelle 10.1, Z. 7, Sp.1.1 + Sp. 2.3.

²⁶² Die rot-grüne Bundesregierung hatte im Frühjahr 2005 ein entsprechendes Steuermehraufkommen von bis zu 3 Mrd. € pro Jahr erhofft und als Gegenfinanzierung für die damals im Rahmen des 'Jobgipfels' beschlossene Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 19% eingesetzt.

Doch nur, wenn gleichzeitig massive Maßnahmen gegen Steuerbetrug ergriffen werden und - wie in den USA – zur Risikoerhöhung alle Informationsquellen genutzt und nachhaltige Steuersünder im Regelfall nicht mit einem Bußgeld davonkommen, sondern im Gefängnis landen wie andere Gesetzesbrecher auch.

Übrigens: Durch Abschreibungsverschlechterungen zeitlich vorgezogene Steuereinnahmen können nicht zur Gegenfinanzierung der durch Steuersatzsenkungen bedingten dauerhaften Aufkommensminderungen eingeplant werden, sondern bestenfalls zu einem vorübergehenden Kassenausgleich in der Hoffnung, dass die daraus mittelfristig resultierenden Haushaltsprobleme sich später schon irgendwie auflösen werden.

10.4 Regierungsvorschläge: erfüllte und unerfüllte Reformanforderungen

Tabelle 10.2a gibt eine Übersicht über die durch die Regierungsvorschläge erfüllten und unerfüllten Anforderungen zur Behebung der Probleme und Defizite der deutschen Unternehmensbesteuerung.

Die rechte Spalte – Regierungsvorschlag zur Behebung des in der linken Spalte genannten Problems – zeigt, dass nur einige der vielen Strukturfehler der derzeitigen Unternehmens- und Vermögensbesteuerung durch die Regierungsvorschläge behoben oder gemildert werden, andere Probleme werden gar nicht angegangen oder sogar noch vergrößert:

Zwar wird der nominale Steuersatz für Kapitalgesellschaften von 39% auf 29% gesenkt (Z. 1a), doch dürfte nach der Reform ohne weitere Maßnahmen die tatsächlich bezahlte Steuerquote tendenziell weiter sinken (Z. 1a), und damit auch zukünftig weniger als die Hälfte des gesetzlichen Satzes ausmachen.

Zu zwei gravierenden Problemen legt die Bundesregierung keine Vorschläge vor:

- zur fehlenden Besteuerung von unbesteuerten Erträgen (z. 6) und
- zur vor allem bei der Gewerbesteuer ungerechtfertigten Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen einzelnen Kapitalgesellschaften (z. 1c). Für einen z.B. in Regensburg wirtschaftenden Betrieb muss die Kommune Infrastrukturleistungen im weitesten Sinne erbringen, wofür der Betrieb bei positivem Gewerbeertrag vor Ort Steuern zahlen sollte, und zwar auch dann, wenn der Mutterkonzern durch Saldierung der Gewinne und Verluste aller Tochterunternehmen den Gesamtgewerbeertrag gegen Null bringen kann.

Ein großes Plus haben allerdings die derzeitigen Vorschläge der Bundesregierung: Durch die hälftige Beschränkung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungs-aufwendungen werden sowohl die steuerliche Subventionierung des Arbeitsplatzexports (Z. 4a) als auch des Ausschlachtens profitabler deutscher Unternehmen (Z. 4b) deutlich verringert; zudem können deshalb Benachteiligungen des deutschen Mittelstands (Z. 3a) und von in Deutschland ansässigen Holdinggesellschaften (Z. 3b) beendet werden.

Tabelle 10.2a: Regierungsvorschläge zur Besteuerung von <u>Unternehmens</u> einkommen - erfüllte und unerfüllte Reformanforderungen

	Problem	Vorschlag zur Behebung	Kap.nr. im Buch
(1a)	Nominaler Steuersatz für Kapitalgesellschaften liegt deutlich über dem international üblichen Niveau	ja, durch Senkung des nominalen Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 12,5%	8.1, 8.4(1), 10.1(1)
(1b)	Tatsächlich von Kapitalgesellschaften bezahlte Steuerbelastung liegt mit 16% deutlich unter dem international üblichen Niveau	nein, im Gegenteil, weitere Absenkung von 16% auf ca. 14% geplant beim akzeptierten Aufkommensverlust von 5 Mrd. €	2.2, 8.4(1)
(1c)	Unbegrenzte Verrechnung von Gewinnen und Verlusten durch steuerliche Organschaften	nein, kein Vorschlag	4.1
(2)	Pauschalisierung der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld	nein, erhöhte Pauschalierung des Anrechnungsfaktors von "1,8" auf "3,8".	8.4(3), 10.1(3)
(3a)	Benachteiligung des Mittelstands durch Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen nur bei Gesellschafterdarlehen	möglich, da bei hälftiger Beschränkung des steuerlichen Abzugs aller	4.4, 8.4, 9.3
(3b)	Benachteiligung von in Deutschland ansässigen Holdings durch das Außensteuergesetz	Fremdfinanzierungsaufwendungen die entsprechenden Sondervorschriften aufgehoben werden könnten	5.3, 9.3
(4a)	Steuerliche Subventionierung des Exports von Arbeitsplätzen	ja, deutliche Verringerung durch	5.1, 5.2, 8.4(2), 9.3,
(4b)	Steuerliche Subventionierung des Ausschlachtens profitabler deutscher Unternehmen ('Heuschreckeneffekt')	hälftige Beschränkung des steuerlichen Abzugs aller Fremdfinanzierungsaufwendungen	10.1(2)
(5a)	Mangelnde Investitionskraft von kleineren Personenunternehmen	ja , durch Einführung einer neuen Investitionsrücklage	8.4(5),
(5b)	Seit 2001 Verschlechterung von Abschreibungsbedingungen	nein , im Gegenteil, degressive Abschreibung soll reduziert oder gar abgeschafft werden	8.4(6)
(6)	Besteuerung von unbesteuerten Erträgen ('stille Reserven') im Unternehmen	nein, kein Vorschlag	7.3, 8.4(6)
(7)	Unbefriedigende Datenlage bei Steuerstatistiken für Unternehmens- und Vermögenseinkommen	nein, Gesetzesvorlage in 6/2006 zwar eingebracht, aber sofort wieder zurückgezogen	(8.2)
	Zu den jeweiligen Aufkommer	nswirkungen siehe Tabelle 10.1.	

Bei der Besteuerung von Vermögenseinkommen, vgl. Tabelle 10.2b, sollen zwei neue Sonderbegünstigungen geschaffen werden:

- die Niedrigbesteuerung von Immobilienerträgen (Z. 8a), soweit die Eigentümer Ausländer sind und die Immobilien in speziellen Fonds verwalten; davon profitieren die derzeitigen Eigentümer durch Erhöhungen des Verkehrswerts um 10% bis 20%, nicht aber die Mieter;
- die Freistellung des Betriebsvermögens (Z. 8b) von der Erbschaftssteuer, eine unnötige Maßnahme, die eine beträchtliche Umdeklaration von Privatvermögen in betriebsnotwendiges Vermögen auslösen dürfte.

Schließlich sollen zum kurzfristigen Stopfen von Haushaltslöchern, die aus den Steuersatzsenkungen resultieren, die Abschreibungsbedingungen weiter verschlechtert werden (z. 5b); dies führt nur zu einem Vorziehen von Steuerzahlungen, dafür einige Jahre später zu entsprechend niedrigerem Aufkommen und verringert die ohnedies zu schwache Bereitschaft zu inländischen produktiven Investitionen.

Tabelle 10.2b : Regierungsvorschläge zur Besteuerung von <u>Vermögens</u>einkommen - erfüllte und unerfüllte Reformanforderungen

	Problem	Vorschlag zur Behebung	Kap.nr. im Buch
(8a)	Sonderbegünstigungen für einzelne Sektoren	nein , sondern sogar Einführung einer Niedrigbesteuerung von Immobilienfonds (REIT)	8.5(7)
(8b)	Sonderbegünstigungen für große Steuerpflichtige	nein , sondern sogar völlige Erbschaftssteuerfreistellung von Betriebsvermögen	8.5(8)
(9a)	Besteuerung aller privaten Kapitalerträge	ja, aber Abgeltungssteuer von 25% statt maximal 42%, Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens	8.5(9)
(9b)	Besteuerung aller privaten Wertzuwächse	ja , aber Durchführung der Besteuer- ung von Wertsteigerungen ungeklärt	8.5(9)
	Zu den jeweiligen Aufkomme	nswirkungen siehe Tabelle 10.1.	

10.5 Politische Umsetzung: Wie könnte es weitergehen?

Vorschläge zur beschränkten Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungsaufwendungen bei der Gewerbesteuer wurden im Rahmen der Gemeindefinanzreformkommission 2002/03 erarbeitet²⁶³ und fanden eine breite Unterstützung durch alle²⁶⁴ Bundesländer, die Bundestagsfraktionen von SPD und von GRÜNE, von Gewerkschaften, allen Vertretern der kommunalen Spitzenverbände unter Führung der CDU-OB Roth mit maßgeblicher Unterstützung einer Vielzahl von kommunalen CDU-Vertretern. Auch

²⁶³ Vgl. Jarass/Obermair (2003), Gemeindefinanzreform (2003a).

²⁶⁴ mit Ausnahme von Baden-Württemberg.

der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHT) und der Zentralverband des deutschen Handwerks (ZdH) konnten sich mit diesen Vorschlägen anfreunden. Strikt dagegen waren letztlich nur der Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) und Teile der damaligen CDU-Bundestagsfraktion. Die Umsetzung scheiterte damals an der Unwilligkeit des Bundesfinanzministeriums, einen geeigneten Gesetzentwurf vorzulegen; die daraus resultierenden Streitigkeiten verhinderten letztlich eine erfolgreiche Gemeindefinanzreform.

Die politische Konstellation ist in 2006 wieder ganz ähnlich wie in 2003. Wiederum sprechen sich auch die CDU-Ministerpräsidenten für einen beschränkten Abzug von Fremdfinanzierungsaufwendungen bei der Gewerbesteuer²⁶⁵ aus. "Und wie sehen Sie eine Ausweitung der Zinsbesteuerung in der Gewerbesteuer?" wird der bayerische Finanzminister gefragt²⁶⁶. "Darüber kann man reden. Allerdings dürfen nicht 50 Prozent aller Finanzierungsanteile hinzugezogen werden. Ich denke eher an 30 Prozent." Auch Teile der CDU-Bundestagsfraktion haben sich für eine Beschränkung des steuerlichen Abzug der Fremdfinanzierungsaufwendungen ausgesprochen, u.a. CDU-MdB Bernhardt, Unternehmensberater und Mitglied des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages.

Es geht nun also in der politischen Auseinandersetzung nur noch um die Höhe der steuerlich nicht abziehbaren Finanzierungsanteile und damit um die Höhe der steuerlichen Belastung²⁶⁷ von Schuldzinsen für das auszahlende Unternehmen:

- **Derzeit** dürfen Fremdfinanzierungsaufwendungen in Höhe der Hälfte der **Dauer**-schuldzinsen, also rund ein Drittel²⁶⁸ der insgesamt bezahlten Schuldzinsen nicht von der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer abgezogen werden; damit werden derzeit Schuldzinsen im auszahlenden Unternehmen mit rund **4%** belastet: Nettosteueraufkommen in 2005 rund 1,4 Mrd. €²⁶⁹.
- Könnten zukünftig die Hälfte aller Fremdfinanzierungsaufwendungen bei Gewerbe- und Körperschaftsteuer nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden, wie von der Bundesregierung angedacht, würden Schuldzinsen im auszahlenden Unternehmen mit rund 14% belastet: Nettosteuermehraufkommen in 2005 rund 5 Mrd. €.
- Ebenfalls rund 14% Belastung ergibt sich beim Vorschlag der Kommunen, die derzeitige hälftige Abzugsbegrenzung der Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer auf alle Schuldzinsen zu erweitern: Nettosteuermehraufkommen in 2005 rund 5 Mrd. €.
- Die von Bayern vorgeschlagene Mindestbesteuerung führt zu einer Belastung im auszahlenden Unternehmen von 0% für 'normale' Schuldzinsen und 29% für 'sehr hohe' Schuldzinsen, die bisherige generelle Zurechnung der hälftigen Dauer-

²⁶⁵ u.a. Koch-Hessen; Faltlhauser-Bayern; Peiner-Hamburg.

²⁶⁶ In: Sieben Fragen an Kurt Faltlhauser (bayerischer Finanzminister). Handelsblatt v. 6.8.2006, S. 5.

²⁶⁷ Vgl. zu den folgenden Angaben zur steuerlichen Belastung Tabelle 9.0 (bei Hebesatz 400%); zu den Angaben zum Steueraufkommen siehe Tabelle 10.1.

²⁶⁸ rund zwei Drittel der Schuldzinsen sind Dauerschuldzinsen.

²⁶⁹ Nach Berücksichtigung vom Abzug von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der pauschalierten Verrechnungsmöglichkeit mit der Einkommensteuerschuld.

schuldzinsen bei der Gewerbesteuer soll entfallen: kalkulatorisches Steuer**minder**-aufkommen in 2005 **mindestens 0,5 Mrd**.

Es wäre wohl sinnvoll, in einem ersten Schritt eine generelle Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen einzuführen, so wie in den Reformmodellen 'Kommunen' und 'Bundesregierung' vorgesehen, um ausreichend Finanzmittel für die Gegenfinanzierung der Steuersatzsenkung zu bekommen. Zusätzlich könnte zur Vermeidung extremer Fremdfinanzierungen die Mindestbesteuerung des Reformmodells 'Bayern' eingeführt werden, dann durchaus mit einer sehr großzügigen Freigrenze²¹⁰ von z.B. 1 Mio. €; damit müssten nur sehr große Unternehmen mit über 1 Mio. € Schuldzinszahlungen prüfen, ob sie von dieser Mindeststeuer überhaupt betroffen sind. Diese zusätzliche Mindeststeuer ist unabdingbar erforderlich, wenn die generelle Beschränkung deutlich unterhalb der Hälfte²¹¹ der Fremdfinanzierungsaufwendungen angesetzt werden sollte.

Eine Alternative könnten die Vorschläge für eine "Zins-Schranke" aus Rheinland-Pfalz und Hessen sein²⁷², wenn die generelle steuerliche Begrenzung des Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen auf einen niedrigen Prozentsatz des Gewinns vor Schuldzinsen (EBIT), z.B. 20% festgelegt wird. Dann würde das Prinzip: keine Kosten besteuern, aufrechterhalten werden können, gleichzeitig würde ein erhebliches Mehraufkommen zu erwarten sein, auch wenn die in einem Jahr nicht abziehbaren Schuldzinsen in Folgejahren geltend gemacht werden könnten.

Die Bundesregierung plant, im Winter 2006 das Gesetzgebungsverfahren für die Unternehmenssteuerreform zu beginnen. Die zuständige Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird entsprechende Vorschläge erarbeiten, analysieren, quantifizieren und zwischen Bund und Ländern abstimmen. Die hier vorgelegte Studie soll auch hierfür Datenmaterial und Anregungen liefern.

"Im ersten Jahr wird der Steuerausfall nach unserem Ermessen größer sein, im zweiten Jahr schrumpfen und im dritten Jahr kann man vielleicht schon davon ausgehen, dass wieder die gleichen Steuereinnahmen kommen", so Bundeskanzlerin Merkel im August 2006²⁷³.

Wiederholt sich Geschichte doch? Wird letztlich - wie 2001 - die politisch einfach durchsetzbare, aber wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisch verhängnisvolle Kombination von Steuersatzsenkungen und Abschreibungsverschlechterungen²⁷⁴ wiederholt? Die Unternehmenssteuerreform 2001 senkte den Körperschaftsteuersatz von 50% auf 40% für alle Kapitalgesellschaften und reduzierte die degressive Abschreibung von 30% auf 20%: damals wurde eine dauerhafte Entlastung durch Steuersatzsenkung teilweise kassenmäßig gegenfinanziert durch ein Vorziehen von Steuereinnahmen.

²⁷⁰ kein Freibetrag! Bei einem Freibetrag unterliegt nur der darüber liegende Betrag der Besteuerung, bei einer Freigrenze unterliegt bei Überschreitung der Freigrenze der gesamte Betrag der Besteuerung.

²⁷¹ Vgl. etwa Hendricks (2006).

²⁷² Vgl. Kap. 8.4, Module 2b und 2c.

²⁷³ Merkel (2006)

²⁷⁴ "Alle wollen sich von der degressiven Abschreibung verabschieden.", so das Mitglied des Finanzausschusses CDU-MdB Bernhardt, in: Steuerverhandlungen vor dem Durchbruch, Financial Times Deutschland, 28.8.2006.

Ergebnis: Die Steuerzahlung der Kapitalgesellschaften lag 2005 immer noch unter dem Niveau von 2000, obwohl ihre Gewinne seitdem um ein Drittel gestiegen sind.

Zu welchen Schlussfolgerungen wird die Bund-Länder-Arbeitsgruppe letztlich kommen, und welche Richtung werden die politischen Entscheidungsträger einschlagen? Es steht zu hoffen, dass der politische Kompromiss nicht die Schwächen der einzelnen Modelle addiert, sondern ihre Stärken.

11 DAX30-Daten 119

Anhang: Datentabellen

11 DAX30-Daten

Die folgende Tabelle 11.0 zeigt in einer Übersicht die Summen aller DAX30-Unternehmen für den Zeitraum 2001 bis 2005.

Tabelle 11.0: Summenwerte aller DAX30-Unternehmen

	Mrd. €	2001	2002	2003	2004	2005	Summe			
(1)	Ergebnis vor Steuern	30	11	33	63	78	215			
(2)	Steueraufwand	8	9	14	20	22	73			
(3)	Jahresüberschuss	21	-1	19	42	54	135			
(4)	Dividende	13	13	12	13	17	68			
(5)	bezahlte Steuern	11	8	14	14	16	63			
(6)	Verlustvortrag	71	100	93	84	94	X			
(7)	Eigenkapital	390	328	341	365	435	X			
(8)	Fremdkapital	3.411	3.096	3.303	3.438	3.704	X			
(9)	bezahlte Zinsen	94	79	66	63	79	381			
(10)	erhaltene Zinsen			zu wenig	g Daten					
(11)	Leasingzahlungen mindestens	zu wenig Daten								

Für jedes der DAX30-Unternehmen und für jedes der 5 Berichtsjahre 2001 bis 2005 werden so aus den Geschäftsberichten 11 Kennzahlen erhoben²⁷⁵:

- Ergebnis vor Steuern,
- Steueraufwand,
- Jahresüberschuss,
- Dividende,
- bezahlte Steuern,
- Verlustvortrag,
- Eigen- und Fremdkapital,
- bezahlte und erhaltene Zinsen,
- Leasingzahlungen (untere Grenze).

Die folgenden Tabellen 11.1a ff. zeigen die Einzelwerte für alle DAX30-Unternehmen. Eine ausführliche Analyse ist in Kap. 3 dieser Studie enthalten.

²⁷⁵ Gegenüber Jarass/Obermair (2005) sind hier weitere steuerrelevante Daten enthalten, insbesondere das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital. Die bezahlten und erhaltenen Zinsen werden separat ausgewiesen.

Tabelle 11.1a: Adidas, Allianz, Altana, BASF, Bayer, BMW

Mad C		(1) Adidas	5			(2	2) Allianz	Z			(3) Altana		
Mrd. €	′01	′02	′03	′04	′05	′01	′02	′03	′04	′05	′01	′02	′03	′04	′05
(1) Ergebnis vor Steuern	0,38	0,39	0,44	0,52	0,66	1,83	-1,21	2,53	5,18	7,88	0,56	0,53	0,58	0,62	0,68
(2) Steueraufwand	0,15	0,15	0,17	0,20	0,22	-0,84	-0,74	0,13	1,73	2,11	0,22	0,20	0,24	0,23	0,25
(3) Jahresüberschuss	0,21	0,23	0,26	0,31	0,38	1,62	-1,17	1,62	2,20	4,38	0,34	0,32	0,35	0,39	0,44
(4) Dividende	0,09	0,05	0,05	0,05	0,06	0,67	0,68	0,68	1,07	1,40	0,08	0,96	0,10	0,11	0,13
(5) bezahlte Steuern	0,11	0,17	0,12	0,21	0,16	-0,31	1,20	2,67	1,79	1,37	0,20	0,19	0,23	0,35	0,21
(6) Verlustvortrag	0,35	0,32	0,24	0,17	0,12	9,88	18,32	17,63	16,57	15,74	0,04	0,03	0,04	0,03	0,06
(7) Eigenkapital	1,01	1,08	1,36	1,63	2,71	31,66	21,77	28,59	30,83	47,10	1,19	1,25	1,45	1,66	2,01
(8) Fremdkapital	3,17	3,18	2,83	2,80	3,04	941,93	830,28	907,36	963,87	950,78	0,94	1,02	1,09	1,04	1,62
(9) bezahlte Zinsen	0,11	0,08	0,12	0,07	0,07	7,95	10,65	6,44	5,44	6,37	0,01	0,01	0,01	0,00	0,00
(10) erhaltene Zinsen	0,01	0,01	0,01	0,01	0,04	22,08	26,40	21,05	19,90	20,90	0,02	0,02	0,02	0,01	0,02
(11) Leasingzahlungen mindestens	0,11	0,13	0,13	0,14	0,17	2,48	0,11	0,30	0,39	0,42	0,03	0,03	0,04	0,04	0,05
Mrd. €		((4) BASF			(5) Bayer					(6) BMW			
Wild. C	′01	′02	′03	′04	′05	′01	′02	′03	′04	′05	′01	′02	′03	′04	′05
(1) Ergebnis vor Steuern	6,73	2,64	2,17	4,02	5,93	1,12	0,96	-1,99	0,99	2,20	3,24	3,30	3,21	3,55	3,29
(2) Steueraufwand	0,95	1,04	1,19	2,01	2,76	0,15	-0,11	-0,65	0,39	0,64	1,38	1,28	1,26	1,33	1,05
(3) Jahresüberschuss	5,83	1,60	0,98	2,01	3,17	0,96	1,06	-1,36	0,60	1,60	1,87	2,02	1,95	2,22	2,24
(4) Dividende	1,27	0,84	0,86	0,85	0,98	1,03	0,66	0,66	0,56	0,56	0,31	0,35	0,35	0,39	0,42
(5) bezahlte Steuern	0,53	0,41	1,01	1,54	2,25	0,64	0,34	0,61	0,53	0,54	0,71	0,60	0,26	0,74	0,60
(6) Verlustvortrag	0,42	2,09	2,13	2,17	2,14	0,74	1,99	1,85	2,09	2,72	5,82	4,00	2,78	2,95	2,43
(7) Eigenkapital	17,52	16,94	15,88	15,77	17,52	16,92	15,34	12,21	12,27	11,15	10,77	13,87	16,15	17,52	16,97
(8) Fremdkapital	19,35	18,15	17,72	18,15	18,16	20,12	26,36	25,23	25,54	25,57	40,49	41,64	45,33	49,90	57,59
(9) bezahlte Zinsen	0,60	0,57	0,42	0,35	0,37	0,48	0,70	0,78	0,72	0,79	0,75	0,63	0,34	0,27	0,24
(10) erhaltene Zinsen	0,17	0,29	0,14	0,12	0,15	0,14	0,40	0,37	0,37	0,45	0,81	0,65	0,29	0,24	0,28
(11) Leasingzahlungen mindestens	0,23	0,19	0,18	0,17	0,19	0,37	0,34	0,23	0,22	0,20	0,17	0,22	0,17	0,17	0,17

11 DAX30-Daten **121**

Tabelle 11.1b : Commerzbank, Continental, DaimlerChrysler, Deutsche Bank, Deutsche Börse, Deutsche Lufthansa

		(7) Commerzbank				(8) Continental (neu im DAX)					(9) DaimlerChrysler					
	Mrd. €		(7) C	ommerzi	bank		(8	í I	` 1	ı ım DA	()	ı	(9) D a	imlerCh	rysler	
	11140	'01	´02	′03	′04	′05	′01	'02	′03	′04	′05	′01	′02	′03	′04	′05
(1) Ergebnis	s vor Steuern	0,43	-0,37	-1,98	0,83	1,68	-0,25	0,53	0,72	0,99	1,40	-1,48	6,07	1,46	3,54	3,44
(2) Steuerau	ufwand	-0,11	-0,10	0,25	0,35	0,41	0,06	0,29	0,39	0,30	0,45	-0,78	1,18	0,98	1,18	0,51
(3) Jahresüb	perschuss	0,10	-0,30	-2,32	0,39	1,17	-0,31	0,24	0,33	0,69	0,95	-0,71	4,72	0,45	2,47	2,85
(4) Dividen	de	0,54	0,22	0,05	0,00	0,15	0,06	0,00	0,06	0,07	0,12	2,37	1,02	1,54	1,55	1,58
(5) bezahlte	Steuern	0,05	0,20	0,15	0,48	0,24	0,05	0,09	0,29	0,35	0,38	-0,62	-1,18	0,94	1,37	0,70
(6) Verlustv	vortrag	0,81	3,58	4,04	4,13	4,66	0,65	0,71	0,65	0,44	0,68	4,67	5,23	2,99	1,71	1,53
(7) Eigenka	pital	11,76	8,81	9,09	9,80	13,65	1,55	1,72	1,98	2,84	3,80	39,00	34,91	34,48	33,54	36,45
(8) Fremdka	apital	489,55	413,33	372,49	415,08	431,21	7,45	6,48	6,32	6,84	6,75	168,41	152,41	143,79	149,16	165,18
(9) bezahlte	Zinsen	18,99	14,90	8,99	8,36	9,36	0,28	0,24	0,15	0,12	0,13	4,62	3,62	3,21	3,09	3,65
(10) erhalten	e Zinsen	22,57	18,03	11,77	11,35	12,53	0,07	0,03	0,01	0,02	0,05	1,48	0,72	0,52	0,49	0,54
(11) Leasing	zahlungen mindestens	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,82	0,74	0,75	0,90	0,95
	Malo		(10) D	eutsche	Bank			(11) Deutsche Börse					(12) Det	ıtsche Lu	ıfthansa	
	Mrd. €	′ 01	´02	′03	′04	′05	'01	′02	′03	′04	′05	′01	′02	703	′04	′05
(1) Ergebnis	s vor Steuern	1,80	3,55	2,76	4,03	6,11	0,32	0,37	0,45	0,45	0,70	-0,81	0,90	-0,81	0,54	0,88
(2) Steuerau	ufwand	1,43	3,19	1,54	1,56	2,58	0,12	0,14	0,20	0,20	0,27	-0,20	0,18	0,16	0,13	0,26
(3) Jahresüb	perschuss	0,17	0,40	1,37	2,47	3,53	0,20	0,23	0,25	0,25	0,43	-0,60	0,72	-0,98	0,41	0,61
(4) Dividen	de	0,80	0,80	0,76	0,83	0,87	0,03	0,04	0,05	0,06	0,07	0,23	0,00	0,23	0,00	0,14
(5) bezahlte	Steuern	1,25	0,41	0,91	0,20	0,96	0,13	0,13	0,17	0,30	0,19	0,01	0,00	0,02	0,07	0,07
(6) Verlustv	vortrag	2,58	6,30	6,20	5,20	4,10	0,01	0,01	0,02	0,05	0,06	0,36	0,39	0,82	1,34	1,33
(7) Eigenka	pital	40,19	29,99	28,20	25,90	29,94	1,56	2,15	2,34	2,55	2,20	3,50	4,13	2,65	3,97	4,52
(8) Fremdka	apital	878,03	728,36	775,41	814,16	962,23	0,57	4,39	5,95	6,05	30,89	14,71	15,01	14,08	14,10	14,75
(9) bezahlte	e Zinsen	48,10	31,35	22,61	22,41	35,25	0,01	0,01	0,02	0,03	0,05	0,30	0,29	0,28	0,22	0,27
(10) erhalten	e Zinsen	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	0,05	0,03	0,01	0,03	0,05	0,10	0,14	0,18	0,16	0,22
(11) Leasing	zahlungen mindestens	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	1,18	0,69	0,54	0,48	0,48

Tabelle 11.1c: Deutsche Post, Deutsche Telekom, E.ON, Fresenius, Henkel, Hypo Real Estate

Mad		(13) l	Deutsche	Post			(14) De	utsche T	elekom			(15) E.ON	1	
Mrd.	701	′02	′03	′04	′05	'01	'02	′03	′04	′05	′01	′02	'03	704	'05
(1) Ergebnis vor Steuern	2,15	1,86	1,92	2,16	3,05	-2,50	-26,79	1,40	6,54	6,21	3,34	2,77	6,24	6,81	10,24
(2) Steueraufwand	0,56	0,27	0,57	0,43	0,61	0,81	-2,48	0,23	1,61	0,20	0,76	-0,65	1,12	1,95	2,28
(3) Jahresüberschuss	1,59	0,68	1,34	1,73	2,45	-3,45	-24,59	1,62	4,93	6,02	2,58	3,41	5,09	4,84	7,96
(4) Dividende	0,30	0,41	0,45	0,49	0,63	-1,91	1,58	0,09	0,40	2,93	1,23	1,52	1,62	1,60	1,79
(5) bezahlte Steuern	0,08	0,07	0,07	0,08	0,31	-0,01	0,02	-0,09	-0,01	1,20	2,49	1,19	1,06	1,24	1,06
(6) Verlustvortrag	5,56	5,72	5,08	2,66	8,98	17,63	22,20	17,69	16,80	13,67	6,00	6,52	6,63	5,65	4,13
(7) Eigenkapital	5,35	5,10	6,11	7,22	12,54	66,30	35,42	33,81	37,94	49,58	24,46	25,65	29,77	33,56	44,48
(8) Fremdkapital	151,35	157,55	148,83	146,14	159,35	98,26	90,41	82,27	69,88	78,30	74,58	87,41	82,08	80,50	82,08
(9) bezahlte Zinsen	0,19	0,19	0,26	0,44	0,36	4,78	6,11	4,48	4,57	4,02	2,28	1,92	1,98	1,87	2,01
(10) erhaltene Zinsen	0,05	0,10	0,13	0,23	0,21	0,44	1,91	0,67	0,94	1,09	1,09	1,00	0,78	0,66	1,05
(11) Leasingzahlungen mindester	s n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.V.	0,41	0,13	0,10	0,11	0,10
Mrd.	<u> </u>	16) Frese	nius Med	lical Car	e	(17) Henkel				(18)	Hypo Rea	al Estate	(neu im I	OAX)	
IVII U.	701	´02	′03	′04	′05	'01	´02	′03	′04	′05	′01	'02	′03	′04	′05
(1) Ergebnis vor Steuern	0,32	0,56	0,53	0,64	0,77	0,97	0,66	0,77	1,92	1,04	$\geq \leq$	$\geq \leq$	0,16	0,22	0,41
(2) Steueraufwand	0,15	0,21	0,22	0,25	0,30	0,43	0,23	0,24	0,19	0,27	\geq	$\geq \leq$	0,04	-0,05	0,05
(3) Jahresüberschuss	0,18	0,35	0,31	0,38	0,47	0,54	0,43	0,53	1,74	0,77	$\geq \leq$	><	0,12	0,27	0,36
(4) Dividende	0,10	0,10	0,11	0,12	0,13	0,19	0,17	0,17	0,18	0,19	$\geq \leq$	\geq	0,00	0,00	0,05
(5) bezahlte Steuern	n.v.	0,14	0,17	0,18	0,36	0,33	0,16	0,35	0,28	0,27			0,04	0,01	0,09
(6) Verlustvortrag	n.v.	0,30	0,41	0,46	0,46	0,31	0,51	0,62	0,57	0,77	$\geq \leq$	$\geq <$	0,46	1,09	1,09
(7) Eigenkapital	3,43	1,61	1,54	1,60	2,84	3,60	3,36	3,39	4,60	5,40		ospaltung	2,77	2,87	3,20
(8) Fremdkapital	4,14	7,31	6,81	6,59	8,75	5,76	5,15	5,98	8,53	8,55		on ereinsban	150,11	145,26	149,27
(9) bezahlte Zinsen	n.v.	0,27	0,24	0,23	0,23	0,29	0,21	0,19	0,22	0,27	J 1	standen	8,06	7,74	8,13
(10) erhaltene Zinsen	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	0,02	0,14	0,14	0,11	0,12	0,07			8,76	8,37	8,83
(11) Leasingzahlungen mindester	s 0,18	0,31	0,30	0,29	0,30	0,04	0,04	0,03	0,03	0,03			n.v.	n.v.	n.v.

11 DAX30-Daten **123**

Tabelle 11.1d: Infineon, Linde, MAN, Metro, Münchner Rück, RWE

Mrd. €	(19) Infine	eon Tech	nologies	3		(2	20) Linde	e			(21) MAN	1	
VIra. €	701	′02	′03	′04	′05	'01	'02	′03	′04	'05	′01	′02	′03	′04	′05
(1) Ergebnis vor Steuern	-1,02	-1,16	-0,35	0,22	-0,19	0,51	0,36	0,29	0,52	0,79	0,21	0,22	0,30	0,45	0,64
(2) Steueraufwand	-0,43	-0,14	0,08	0,15	-0,12	0,22	0,12	0,18	0,24	0,28	0,06	0,07	0,07	0,13	0,18
(3) Jahresüberschuss	-0,59	-1,02	-0,44	0,06	-0,31	0,29	0,24	0,11	0,28	0,51	0,15	0,15	0,24	0,32	0,46
(4) Dividende	0,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,16	0,14	0,14	0,14	0,15	0,09	0,10	0,09	0,12	0,16
(5) bezahlte Steuern	0,28	0,05	0,05	0,06	0,08	0,14	0,19	0,14	0,10	0,20	0,13	0,08	0,09	0,12	-0,02
(6) Verlustvortrag	n.v.	1,67	2,20	1,78	2,37	0,36	0,40	0,36	0,34	0,36	0,65	0,79	0,59	0,60	0,78
(7) Eigenkapital	6,90	6,58	5,67	5,98	5,63	4,28	4,09	3,85	4,08	4,43	2,86	2,20	2,78	3,03	3,22
(8) Fremdkapital	2,84	4,34	5,14	4,89	4,66	7,19	8,12	8,06	7,51	8,10	9,23	9,49	7,17	8,69	10,78
(9) bezahlte Zinsen	0,05	0,06	0,09	0,14	0,09	0,25	0,19	0,17	0,13	0,11	0,18	0,13	0,12	0,10	0,07
(10) erhaltene Zinsen	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	0,00	0,00	0,00	0,05	0,04	0,09	0,07	0,05	0,02	0,04
(11) Leasingzahlungen mindestens	0,18	0,19	0,08	0,08	0,09	0,18	0,18	0,18	0,19	0,19	0,11	0,12	0,10	0,10	0,10
Mrd. €		(2)	2) Metro	0			(23) Münchener Rück					(24) RWE		
Miru. t	701	′02	′03	′04	'05	'01	′02	′03	′04	′05	′01	′02	′03	′04	′05
(1) Ergebnis vor Steuern	0,67	0,83	0,82	1,34	1,39	-0,65	0,44	1,33	2,60	3,75	2,24	2,72	2,12	3,94	3,81
(2) Steueraufwand	0,22	0,33	0,25	0,41	0,74	-1,04	-0,57	1,79	0,71	1,01	0,48	1,37	1,19	1,52	1,22
(3) Jahresüberschuss	0,45	0,50	0,57	0,93	0,65	0,40	1,01	-0,47	1,89	2,74	1,76	1,36	0,94	2,41	2,59
(4) Dividende	0,37	0,36	0,42	0,41	0,41	0,26	0,23	0,23	0,30	0,47	1,36	0,84	0,90	0,94	1,07
(5) bezahlte Steuern	0,16	0,39	0,11	0,56	0,50	0,09	0,21	0,68	0,71	0,40	0,92	0,71	0,76	1,05	1,01
(6) Verlustvortrag	1,68	2,16	1,85	2,27	4,88	0,66	1,63	1,79	1,64	2,06	2,82	2,94	2,88	1,95	1,10
(7) Eigenkapital	4,24	4,14	4,16	4,74	5,31	19,36	13,95	18,90	20,17	24,65	7,32	8,92	9,07	11,19	13,12
(8) Fremdkapital	18,08	18,78	22,42	23,35	23,45	182,70	196,44	190,39	194,62	193,99	80,11	91,35	90,08	82,18	95,01
(9) bezahlte Zinsen	0,68	0,53	0,57	0,64	0,64	0,21	0,30	0,39	0,64	0,42	1,20	1,89	2,25	2,26	2,19
(10) erhaltene Zinsen	0,17	0,17	0,14	0,15	0,14	n.v.	n.v.	n.v.	0,91	1,08	0,73	1,17	1,02	1,11	1,22
(11) Leasingzahlungen mindestens	1,54	1,67	1,59	1,46	1,35	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	0,22	0,24	0,28	0,15	0,10

Tabelle 11.1e: SAP, Schering, Siemens, ThyssenKrupp, TUI, Volkswagen

MJ. C		(25) SAP				(26	6) Scherin	ıg			(2	7) Sieme	18	
Mrd. €	701	′02	′03	′04	′05	′01	′02	′03	′04	′05	′01	′02	′03	′04	′05
(1) Ergebnis vor Steuern	1,07	1,11	1,78	2,07	2,32	0,70	1,15	0,70	0,75	0,97	2,68	3,48	3,41	4,23	3,38
(2) Steueraufwand	0,48	0,60	0,69	0,76	0,82	0,27	0,28	0,26	0,25	0,35	0,78	0,85	0,87	0,66	0,98
(3) Jahresüberschuss	0,59	0,51	1,08	1,31	1,50	0,43	0,87	0,45	0,50	0,62	2,28	2,57	2,54	3,57	2,40
(4) Dividende	0,18	0,18	0,19	0,25	0,34	0,20	0,16	0,18	0,18	0,19	1,71	0,99	1,01	1,08	1,22
(5) bezahlte Steuern	0,50	0,37	0,59	0,48	0,98	0,21	0,27	0,26	0,18	0,20	1,10	0,39	0,80	0,75	1,09
(6) Verlustvortrag	0,12	0,05	0,06	0,05	0,03	0,05	0,09	0,05	0,06	0,06	4,34	5,83	5,13	4,70	6,73
(7) Eigenkapital	3,11	2,87	3,71	4,59	5,78	2,56	2,93	2,90	3,03	3,28	23,81	23,52	23,72	26,86	27,12
(8) Fremdkapital	3,09	2,74	2,53	2,99	3,28	2,71	2,46	2,49	2,56	2,82	66,31	54,42	53,89	52,66	59,09
(9) bezahlte Zinsen	0,02	0,01	0,00	0,01	0,00	0,01	0,01	0,01	0,02	0,01	0,78	0,79	0,55	0,39	0,44
(10) erhaltene Zinsen	0,06	0,04	0,05	0,07	0,09	0,04	0,03	0,02	0,01	0,04	0,96	1,06	0,79	0,72	0,72
(11) Leasingzahlungen mindestens	0,21	0,21	0,16	0,15	0,16	0,03	0,05	0,05	0,05	0,05	0,28	0,33	0,53	0,77	0,84
Mrd. €		(28) T	hyssenK	rupp		(29) TUI						(30)	Volkswa	gen	
MIG. C	'01	´02	′03	′04	′05	′01	′02	′03	′04	′05	'01	´02	′03	′04	′05
(1) Ergebnis vor Steuern	0,85	0,42	0,71	1,60	1,80	0,53	0,28	0,25	0,62	0,58	4,41	3,99	1,53	1,10	1,72
(2) Steueraufwand	0,19	0,18	0,15	0,64	0,74	0,12	0,24	-0,07	0,09	0,09	1,48	1,39	0,41	0,38	0,60
(3) Jahresüberschuss	0,66	0,25	0,56	0,96	1,07	0,41	0,04	0,31	0,53	0,49	2,93	2,60	1,12	0,72	1,12
(4) Dividende	0,41	0,34	0,23	0,27	0,34	0,19	0,16	0,15	0,16	0,15	0,47	0,51	0,54	0,46	0,41
(5) bezahlte Steuern	0,23	-0,03	0,15	0,16	0,35	0,06	0,12	0,12	0,12	0,17	1,36	1,38	0,99	0,02	0,35
(6) Verlustvortrag	1,97	3,05	3,18	2,50	2,50	0,76	1,21	1,27	0,83	4,83	1,31	2,20	2,92	3,60	3,83
(7) Eigenkapital	8,79	8,29	7,63	8,33	8,77	3,38	3,18	2,77	2,99	4,38	24,00	24,63	24,43	23,96	23,65
		22.07	22,51	22,81	27,46	13,24	12,34	10,22	9,33	10,95	80,43	84,26	94,71	103,02	110,23
(8) Fremdkapital	25,86	22,87	22,31	22,01	27,10	15,2	12,5								
(8) Fremdkapital(9) bezahlte Zinsen	25,86 0,60	0,39	0,32	0,29	0,29	0,44	0,30	0,21	0,22	0,32	n.v.	2,26	2,34	2,34	2,73
*	-		,	- 1		,		0,21	0,22			,	,	2,34 3,41	2,73 3,36

11 DAX30-Daten 125

Einige Anmerkungen zu den Tabellen 11.1a ff.:

Alle Werte eines Jahres sind aus dem **Geschäftsbericht** dieses Jahres entnommen²⁷⁶.

Zwei neue DAX30-Unternehmen: continental, hypo real estate.

Meist enthält das in den Geschäftsberichten ausgewiesene '**Ergebnis vor Steuern**' nicht das 'außerordentliche Ergebnis', teilweise auch nicht das 'Ergebnis aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen' und die Resultate der Änderungen von Bewertungsvorschriften. In dem hier dargestellten 'Ergebnis vor Steuern' sind diese Werte enthalten²⁷⁷.

Erhaltene und bezahlte Zinsen stammen normalerweise aus der Kapitalflussrechnung. Werden dort nur die bezahlten Zinsen (Zinszahlungen – erhaltene Zinsen) angegeben, werden darauf basierend erhaltene und bezahlte Zinsen aus dem Zinsergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschätzt und kursiv gesetzt: Erhaltene Zinsen werden aus dem Finanzergebnis übernommen. Werden die netto bezahlten Zinsen angegeben, werden die brutto bezahlten Zinsen abgeschätzt aus den netto bezahlten Zinsen zuzüglich den erhaltenen Zinsen.

Die Leasingraten stammen typischerweise aus 'Finanzielle Verpflichtungen und Eventualverpflichtungen, Vertragliche Verpflichtungen'; diese geben die fest vereinbarten Zahlungen für die folgenden Jahre an, von denen die auf die folgenden 12 Monate entfallenden Werte angegeben sind²⁷⁸. Sie sind ein Proxy für die Zahlungen des Folgejahres und wohl etwas niedriger als die tatsächlich geleisteten Zahlungen, da die erst einige Monate später geschlossenen Verträge hier noch nicht berücksichtigt sind, aber trotzdem im folgenden Jahr zahlungswirksam sind. Dieser so für das Folgejahr abgeschätzte Wert wurde als Wert für das laufende Jahr für die meisten Unternehmen eingetragen und dann kursiv gesetzt; diese Periodenverschiebung um 1 Jahr ist zusätzlich zu berücksichtigen, wohl aber kein wesentliches Problem, wenn man Mehrjahresvergleiche anstellen will. Für einige Unternehmen gibt es explizite Werte für das laufende Jahr; diese Werte sind **nicht** kursiv gesetzt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Angaben in den Geschäftsberichten bei Verbindlichkeiten tendenziell die Leasingzahlungen für kurzfristige Leasingverträge nicht ausweisen²⁷⁹, weil sie keine langfristig drohende Verbindlichkeit darstellen. Auch dadurch werden die tatsächlichen Leasingzahlungen durch die von uns angegebenen Werte unterschätzt. BASF weist für 2005 unter '30. Leasingverhältnisse' die Verpflichtungen explizit aus, z.B. geben sie für Finance-leasing für 2006 einen Zinsanteil von 7 Mio. € bei gesamten Leasingraten von 22,9 Mio. € an.

__

²⁷⁶ im Gegensatz zu Jarass/Obermair (2005), wo die Werte teilweise aus Mehrjahres-Übersichten etc. stammen sowie teilweise aus einem Geschäftsbericht Werte auch für Vorjahre übernommen wurden. Da derartige Werte häufig 'pro forma'-Werte sind (also Werte, die auf die Firmenstruktur des aktuellen Jahres korrigiert wurden), wurden in diesem Bericht ausnahmslos für jedes Jahr die Originalwerte dieses Geschäftsberichts verwendet..

²⁷⁷ In Jarass/Obermair (2005) wurde nur das in den Geschäftsberichten ausgewiesene 'Ergebnis vor Steuern' dargestellt. Deshalb weichen die dort dargestellten Werte für 2001 und 2002 von den hier dargestellten Werten ab. Besonders krass z.B. für E.ON. 2,7 Mrd. € statt nun 3,34 Mrd. € in 2001 und -0,7 Mrd. € statt nun 2,77 Mrd. € in 2002.

²⁷⁸ Manchmal ist unklar, was in den veröffentlichten Zahlen enthalten ist, vgl. etwa Fresenius 2005, S. 159 und 171.

²⁷⁹ Ausnahme: ALTANA: GB 2005 (S. 154, 26 Finanzielle Verpflichtungen und Eventualverpflichtungen, Miet- und Leasingverträge) gibt Zahlen – im Gegensatz zu den anderen Unternehmen – für tatsächlich in 2005 bezahlte Miet- & Pachtzahlungen, nämlich 48,9 Mio. €. Für 2006 ergibt unsere Schätzung auf der Basis von Verpflichtungen – die wir bei den anderen Unternehmen verwenden und für 2005 eintragen – ca. 23 Mio. €, also rund die Hälfte. Wenn das repräsentativ ist, sind die tatsächlichen Zahlungen also rund doppelt so hoch wie die von uns angegebenen (Ausnahme: Altana). Von den Zahlungen sind rund ein Viertel bis ein Drittel Zinsanteile (Leasing ist meist für mobile Anlagen, also nicht sehr langlebige Güter, die deshalb hohe Abschreibungsraten haben).

Hinweis: Bei tatsächlicher Steuerzahlung von Energieunternehmen ist ein beträchtlicher Teil für Royalties für Ölförderung, z.B. bei BASF 2005 wohl knapp 2 Mrd. €, vgl. Finanzbericht, S. 121, nicht anrechenbare Steuern für Ölförderung; diese knapp 2 Mrd. € müssten bei Ertrag vor Steuern als Kosten und entsprechend bei tatsächlich bezahlte Steuern abgezogen werden. Beispiel BASF: Für 2002 gibt der Finanzbericht 2002, S. 141, 12. sonstige Angaben 411,3 Mio. € bezahlte Ertragssteuern an; der Finanzbericht 2003, S. 105, 10. sonstige Angaben gibt hingegen 1.021,2 Mio. bezahlte Ertragssteuern an; offensichtlich werden ab 2003 – als Reaktion auf unsere Buchveröffentlichung "Geheimnisse der Unternehmenssteuern"? - auch die Zahlungen für Ölförderung (Royalties) als Ertragssteuern angegeben, was formal dann korrekt sein mag, wenn die Royalties gewinnabhängig als Steuern erhoben werden. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht stellen solche Steuern aber Kosten dar, die deshalb einerseits beim Ertrag, andererseits aber bei den bezahlten Steuern buchmäßig wieder abzuziehen sind, um ein korrektes Bild von der tatsächlich deutlich niedrigeren bezahlten Ertragssteuerbelastung zu ermöglichen.

Auch bei den Versicherungen wird die angegebene Steuerbelastung deutlich überschätzt, denn ein Teil der angegebenen bezahlten Steuern bezieht sich auf Erträge von Versicherten, deren Erträge werden aber nicht bei Ertrag vor Steuern des Unternehmens ausgewiesen, da dieser sich ausschließlich auf den Ertrag bezieht, der den Aktionären des Unternehmens zusteht. Übrigens: RWE gibt explizit an, wie viel sie bei Dividendenausschüttung noch an **Steuerrückerstattung** bekommen, ca. 1 Mrd. € insgesamt in 2005.

11 DAX30-Daten 127

Tabelle 11.2a: DAX30-Kennzahlen (5-Jahres-Durchschnitte 2001-2005)

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	bezahlte	Dividende	Verlust	Kapital	Ergebnis	Eigen
	Steuern		vortrag	entgelt	vor Steuern	kapital
Finanzielle Unternehmen				(Ergebnis vSt + bez. Zinsen +	- bezahlte	
sind kursiv gesetzt				1/2 Leasingz.)	Steuern	
		dividie				rt durch
		Ergebnis v	or Steuern		Eigen kapital	Eigenk.+ Fremdkap.
(1) Adidas	32%	0,13	0,51	1,33	21%	0,34
(2) Allianz	41%	0,28	4,82	3,39	6%	0,03
(3) Altana	40%	0,47	0,07	1,04	24%	0,57
(4) BASF	27%	0,22	0,42	1,13	19%	0,48
(5) Bayer	81%	1,06	2,88	2,28	1%	0,36
(6) BMW	18%	0,11	1,08	1,16	18%	0,24
(7) Commerzbank	191%	1,64	29,39	n.v.	-1%	0,02
(8) Continental (neu im DAX)	34%	0,04	0,92	1,27	19%	0,26
(9) DaimlerChrysler	9%	0,62	1,24	2,56	7%	0,19
(10) Deutsche Bank	20%	0,22	1,34	n.v.	9%	0,04
(11) Deutsche Börse	40%	0,11	0,07	n.v.	13%	0,18
(12) Deutsche Lufthansa	23%	0,85	6,07	5,35	3%	0,21
(13) Deutsche Post	5%	0,20	2,52	n.v.	29%	0,05
(14) Deutsche Telekom	-7%	-0,21	-5,81	n.v.	-7%	0,35
(15) E.ON	24%	0,26	0,98	1,36	14%	0,28
(16) Fresenius Medical Care	30%	0,20	0,58	1,59	18%	0,25
(17) Henkel	26%	0,17	0,52	1,23	20%	0,37
(18) Hypo Real Estate (neu im DAX)	19%	0,06	3,37	n.v.	7%	0,02
(19) Infineon Technologies	-21%	-0,16	-3,20	0,70	-10%	0,58
(20) Linde	32%	0,29	0,74	1,53	8%	0,35
(21) MAN	21%	0,30	1,86	1,47	10%	0,24
(22) Metro	34%	0,39	2,54	2,36	15%	0,18
(23) Münchener Rück	28%	0,20	1,04	n.v.	6%	0,09
(24) RWE	30%	0,34	0,79	1,69	21%	0,10
(25) SAP	35%	0,14	0,04	1,06	27%	0,58
(26) Schering	26%	0,21	0,07	1,04	21%	0,53
(27) Siemens	24%	0,35	1,56	1,25	10%	0,30
(28) ThyssenKrupp	16%	0,29	2,45	1,44	11%	0,26
(29) TUI	26%	0,36	3,93	2,71	10%	0,23
(30) Volkswagen	32%	0,19	1,09	1,81	7%	0,20

⁽⁷⁾ Commerzbank: Wegen großer Verluste in 2002 und 2003 führt die Division durch das Durchschnittsergebnis in Sp. 1, 2 und 3 nicht zu sinnvollen Aussagen.

Tabelle 11.2b: DAX30-Kennzahlen (Werte für 2005)

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	bezahlte	Dividende	Verlust	Kapital	Ergebnis	Eigen
	Steuern		vortrag	entgelt (Ergebnis vSt +	vor Steuern - bezahlte	kapital
Finanzielle Unternehmen				bez. Zinsen +	- bezanne Steuern	
sind kursiv gesetzt		dividie	rt durch	1/2 Leasingz.)		rt durch
			or Steuern		Eigen	Eigenk.+
					kapital	Fremdkap.
(1) Adidas	24%	0,09	0,18	1,24	18%	0,47
(2) Allianz	17%	0,18	2,00	1,84	14%	0,05
(3) Altana	31%	0,19	0,08	1,04	23%	0,55
(4) BASF	38%	0,17	0,36	1,08	21%	0,49
(5) Bayer	25%	0,25	1,24	1,40	15%	0,30
(6) BMW	18%	0,13	0,74	1,10	16%	0,23
(7) Commerzbank	14%	0,09	2,78	n.v.	11%	0,03
(8) Continental (neu im DAX)	27%	0,09	0,49	1,10	27%	0,36
(9) DaimlerChrysler	20%	0,46	0,44	2,20	8%	0,18
(10) Deutsche Bank	16%	0,14	0,67	n.v.	17%	0,03
(11) Deutsche Börse	27%	0,11	0,09	n.v.	23%	0,07
(12) Deutsche Lufthansa	7%	0,16	1,52	1,58	18%	0,23
(13) Deutsche Post	10%	0,21	2,94	n.v.	22%	0,07
(14) Deutsche Telekom	19%	0,47	2,20	n.v.	10%	0,39
(15) E.ON	10%	0,18	0,40	1,20	21%	0,35
(16) Fresenius Medical Care	47%	0,17	0,61	1,49	14%	0,25
(17) Henkel	25%	0,18	0,74	1,27	14%	0,39
(18) Hypo Real Estate (neu im DAX)	23%	0,12	2,68	n.v.	10%	0,02
(19) Infineon Technologies	-41%	0,00	-12,35	0,28	-5%	0,55
(20) Linde	25%	0,19	0,45	1,26	13%	0,35
(21) MAN	-4%	0,25	1,22	1,19	21%	0,23
(22) Metro	36%	0,29	3,51	1,94	17%	0,18
(23) Münchener Rück	11%	0,13	0,55	n.v.	14%	0,11
(24) RWE	27%	0,28	0,29	1,59	21%	0,12
(25) SAP	42%	0,15	0,01	1,04	23%	0,64
(26) Schering	21%	0,20	0,06	1,04	23%	0,54
(27) Siemens	32%	0,36	1,99	1,25	8%	0,31
(28) ThyssenKrupp	20%	0,19	1,39	1,23	17%	0,24
(29) TUI	29%	0,26	8,30	2,67	9%	0,29
(30) Volkswagen	21%	0,24	2,22	2,67	6%	0,18

11 DAX30-Daten 129

In den Geschäftsberichten wird in der Gewinn- und Verlustrechnung ein kalkulatorischer Steueraufwand als Summe aus laufenden und latenten Steuern angegeben, zudem in der Kapitalflussrechnung die Summe der tatsächlich bezahlten Steuern.

In Geschäftsberichten und Finanzanalysen wird die Eigenkapitalrendite nach Steuern berechnet, indem der **kalkulatorische** Steueraufwand vom Ergebnis vor Steuern abgezogen und das Ergebnis durch das Eigenkapital dividiert wird. Die tatsächlich erwirtschaftete Eigenkapitalrendite ist aber nicht durch eine kalkulatorische, sondern durch die tatsächliche Steuerzahlung laut Kapitalflussrechnung gegeben. Tabelle 11.3 zeigt die jeweils resultierenden Eigenkapitalrenditen.

Tabelle 11.3 : Eigenkapitalrenditen bei kalkulatorischer und bei tatsächlicher Steuerzahlung

	(1a) (1b)		(2a)	(2b)	(3a)	(3b)			
		•	Eigenkap	italrendite)				
	vor St	euern:	nach Steue	erauf wand:	nach bezah	lten Steuern:			
				-	or Steuern				
	Ergebnis v	or Steuern	Irallada	mi torischer	nus • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	ahléa			
				aufwand	bezahlte Steuern				
			dividie	ert durch					
		C 2001	Eigen	kapital	G 2001				
	2005	Ø 2001 -2005	2005	Ø 2001 -2005	2005	Ø 2001 -2005			
(1) Adidas	24%	28%	16%	18%	18%	20%			
(2) Allianz	17%	12%	12%	11%	14%	11%			
(3) Altana	34%	39%	22%	24%	23%	26%			
(4) BASF	34%	36%	18%	26%	21%	28%			
(5) Bayer	20%	12%	14%	9%	15%	8%			
(6) BMW	19%	24%	13%	15%	16%	19%			
(7) Commerzbank	12%	8%	9%	7%	11%	7%			
(8) Continental (neu im DAX)	37%	22%	25%	12%	27%	14%			
(9) DaimlerChrysler	9%	3%	8%	3%	8%	2%			
(10) Deutsche Bank	20%	11%	12%	6%	17%	8%			
(11) Deutsche Börse	32%	27%	20%	17%	23%	19%			
(12) Deutsche Lufthansa	19%	1%	14%	0%	18%	0%			
(13) Deutsche Post	24%	29%	20%	23%	22%	27%			
(14) Deutsche Telekom	13%	3%	12%	2%	10%	2%			
(15) E.ON	23%	20%	18%	15%	21%	15%			
(16) Fresenius Medical Care	27%	17%	16%	10%	14%	12%			
(17) Henkel	19%	22%	14%	15%	14%	16%			
(18) Hypo Real Estate (neu im DAX)	13%	13%	11%	11%	10%	10%			
(19) Infineon Technologies	-3%	-10%	-1%	-5%	-5%	-13%			
(20) Linde	18%	15%	12%	9%	13%	11%			
(21) MAN	20%	14%	14%	10%	21%	12%			
(22) Metro	26%	22%	12%	11%	17%	15%			
(23) Münchener Rück	15%	7%	11%	7%	14%	6%			
(24) RWE	29%	30%	20%	21%	21%	20%			
(25) SAP	40%	38%	26%	24%	23%	21%			
(26) Schering	30%	29%	19%	18%	23%	21%			
(27) Siemens	12%	12%	9%	8%	8%	8%			
(28) ThyssenKrupp	40%	38%	26%	24%	23%	21%			
(29) TUI	30%	29%	19%	18%	23%	21%			
(30) Volkswagen	12%	12%	9%	8%	8%	8%			

12 Modellrechnungen für die vorliegenden Reformvorschläge

Tabelle 12.0a: Grundlagen und Rechenverfahren für die Modellrechnungen

					Reformmodelle								
		(1)		!	(2a)			(2b)			(2c)		
		Derzeit		K	ommune	en	Bun	desregie	rung	Bayern			
		Steuer				Generel	le Steuer			Mi	ndestste	uer	
	auf Gew	inn und	bei		auf (Gewinn p	lus Schul	dzinsen (= Kapita	lentgelte); bei		
	GewSt	KSt		GewSt	KSt		GewSt	KSt		GewSt	KSt		
	hälftige	keine		kein	voller		half	tiger		max. 60)% von		
	Zurechn	ung von		Keili	VOIICI		IIaII	uger		Gewinn-	-Schuldz	insen	
	Dauerso	chuldzins	sen		Ab	zug von	Schuldzi	nsen und	Zinsante	ilen			
Bemessungs-					n	ominaler	Steuers	atz					
grundlage	GewSt	KSt	gesamt	GewSt	KSt	gesamt	GewSt	KSt	gesamt	GewSt	KSt	gesamt	
Schuldzinsen,	5,6%		4,2%	16,0%		13,6%	8,0%	6,3%	14,3%	0,0%	0,0%	0,0%	
Zinsanteile von			ŕ						,	falls Sc	huldzinsen	> 60%	
Mieten, Leasing, Lizenzgebühren										16,0%	12,5%	28,5%	
Gewinn	16,7%	25,0%	37,5%	16,0%	15,0%	28,6%	16,0%	12,5%	28,5%	16,0%	12,5%	28,5%	

Tabelle 12.0b: Modellparameter

Hinzurechnung 0,5 der Dauerschuldzinsen (= ca. 2/3 der Schuldzinsen) zur Bernessungsgrundlage der Gewerbesteuer. Gewerbesteuers der Gewerbesteuerschuld von ihrer eigenen 16,7% (= 5%* 4009%) (1 + 5%* 400%). Bemessungsgrundlage, resultierender Steuersatz damit 16,7% (= 5%* 4009%) (1 + 5%* 400%). Annahme für die Berechnung: 1/2 Dauerschuldzinsen - 33,3% der gesamten Schuldzinsen. Körperschaftsteuersatz 25%. Abzug der Gesellschafterfremdfinanzierung nach 88a KStG. (2a) Kommunen: Kein steuerlicher Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizeruzgebühren, nur bei Gewerbesteuer Abzug eines 0,0 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizeruzgebühren bei der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Freibetrag von 30 Te für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 1 6% (= 4%* 400%). durch Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 1 15%. Weiterhin Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung), da nicht mehr erforderlich. (2b) Bundesregierung: Hälftiger Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizeruzgebühren bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbestaftsteuer. Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizeruzgebühren bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbestaftsteuer. Abzug eines 15 Te für die bei der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 1 6% (= 4%* 400%). durch Senkung der Messall von derzeit 35% auf 1 2,5%. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. Den Senkung der Messall von derzeit 35% auf 1 2,5%. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. Den Senkung der Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 1 2,5%. Abschaffung von §8a KSt	
Non Gewerbesteuer. Messzahl 5%, Abzug der Gewerbesteuerschuld von ihrer eigenen Bernessungsgrundlage; resultierender Steuersatz damit Annahme für die Berechnung: 1/2 Dauerschuldzinsen — 33,3% der gesamten Schuldzinsen. Körperschaftsteuersatz 25%. Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung nach §8a KStG. (2a) Kommunen: Kein steuerlicher Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, nur bei Gewerbesteuer. Abzug eines 0,0 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Anteils von Bernessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Freibetrag von 30 Teft rift de bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (=4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 3% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 125% auf 15%. Weiterhin Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfrendfinanzierung), da nicht mehr erforderlich. (2b) Bundesregierung: Häftiger Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Anteils von Bernessungsgrundlage der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer Freibetrag von 15 Te für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (=4% * 400%). durch Senkung der Messahl von derzeit 3% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbest	(1) Derzeitige Besteuerung: <u>Hälftige</u> Zurechnung von Dauerschuldzinsen, <u>nur</u> bei der Gewerbesteuer
Messzahl 5%, Abzug der Gewerbesteuerschuld von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage; resultierender Steuersatz damit 16,7% (= 5% * 400%/(1 + 5% * 400%). Annahme für die Berechnung: 1/2 Dauerschuldzinsen ~ 33,3% der gesamten Schuldzinsen. Körperschaftsteuersatz 25%. Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung nach §8a KStG. (2a) Kommune: Kein steuerlicher Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, nur bei Gewerbesteuer Abzug eines 0,0 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer Abzug eines 10,0 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Freibetrag von 30 Te für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). duech Senkung der Messahl von derzeit 35% auf 15% . Weiterhin Abzug der bezählten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung), da nicht mehr erfordertieh. (2b) Bundesregierung: Häftiger Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). duech Senkung der Messahl von derzeit 35% auf 12,5% auf 12,5% . Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinse	
Bemessungsgrundlage; resultierender Steuersatz damit Annahme für die Berechnung. 1/2 Dauerschuldzinsen	Messzahl 5%. Abzug der Gewerbesteuerschuld von ihrer eigenen
Körperschaftsteuersatz 25%. Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung nach §8a KStG. (2a) Kommunen: Kein steuerlicher Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, mur bei Gewerbesteuer Abzug eines 0,0 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Freibertag von 30 TE für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4%* 400%). durch Senkung der Messahl von derzeit 25% auf 4% und Abschafflung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 15% . Weiterhin Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschafflung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung), da nicht mehr erförderlich. (2b) Bundesregierung: Hälftiger Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4%* 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 3% auf 4% und Abschafflung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschafflung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei K	Bemessungsgrundlage; resultierender Steuersatz damit $16,7\% \ (= 5\% * 400\% / (1 + 5\% * 400\%).$
Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bernessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung nach §8a KStG. (2a) Kommunen: Kein steuerlicher Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, nur bei Gewerbesteuer Abzug eines 0,0 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Anteils von Bernessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Freibetrag von 30 TE für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 3% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 15%. Weiterhin Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung), da nicht mehr erforderlich. (2b) Bundesregierung: Hälftiger Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, bei Gewerbes und der Körperschaftsteuer Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 35% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5% . Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal für der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 36 mich 4 Gewerbesteuer nicht abge	Annahme für die Berechnung: 1/2 Dauerschuldzinsen ~ 33,3% der gesamten Schuldzinsen.
Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung nach §8a KStG. (2a) Kommunen: Kein steuerlicher Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, nur bei Gewerbesteuer Abzug eines 0,0 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Anteils von Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Freibetrag von 30 TE für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4%* 400%). duch Senkung der Messzahl von derzeit 3% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 15%. Weiterhin Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung), da nicht mehr erforderlich. (2b) Bundesregierung: Hälftiger Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, bei Gewerbes- und der Körperschaftsteuer Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbes- und der Körperschaftsteuer Freibetrag von 15 TE für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4%* 400%). duch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5% . Abschaffung von §8a KSIG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe a	Körperschaftsteuersatz 25%.
(2a) Kommunen: Kein steuerlicher Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, <u>nur</u> bei Gewerbesteuer Abzug eines 0,0 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Anteils von Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Freibetrag von 30 Te für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 15%. Weiterhin Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung), da nicht mehr erforderlich. (2b) Bundesregierung: Hälftiger Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, bei Gewerbe- <u>und</u> bei Körperschaftsteuer Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Anteils von Bemessungsgrundlage der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer Freibetrag von 15 Te für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bernessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung des KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- <u>und bei Körperschaftsteuer</u> Abzug eines Anteils in 0,6 der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe	Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
Lizenzgebühren, <u>mur</u> bei Gewerbesteuer Abzug eines 0,0 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bernessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Freiberrag von 30 TE für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messahl von derzeit 3% auf 4% und Abschaffüng des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 15%. Weiterhin Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bernessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffüng von §8a KSIG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung), da nicht mehr erforderlich. (2b) Bundesregierung: Hälftiger Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bernessungsgrundlage der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer Tereibetrag von 15 TE für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messahl von derzeit 3% auf 4% und Abschaffüng des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung von §8a KSIG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen; Vortrag auf das Folgejahr. Senkung des Steuersatzes der Gewerbescheur von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung von §8a KSIG (Begrenzung der Gesells	Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung nach §8a KStG.
Abzug eines 0,0 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Anteils von Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Freibetrag von 30 TE für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschafting des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 15%. Weiterhin Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung), da nicht mehr erforderlich. (2b) Bundesregierung: Hälftiger Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer Abzug eines 15 Te für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaftling des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5% auf 25% aug. Abschafflung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschafflung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern : Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzah	(2a) Kommunen : <u>Kein</u> steuerlicher Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, <u>nur</u> bei Gewerbesteuer
Freibetrag von 30 TE für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 25% auf 4% und Abschaffüng des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 15%. Weiterhin Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KSIG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung), da nicht mehr erforderlich. (2b) Bundesregierung: Hälftiger Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer Freibetrag von 15 TE für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 3% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KSIG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern : Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines Anteils in 16 der Gewerbe- und bei der Förperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen; Vortrag auf das Folgejahr. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 15% auf 12,5% . Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer	
Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 15%. Weiterhin Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung), da nicht mehr erforderlich. (2b) Bundesregierung: Hälftiger Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer Abzug eines 15 Te für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KSIG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines Anteils in 0,6 der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen; Vortrag auf das Folgejahr. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5% . Abschaffung von §8a KSiG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung	Anteils von Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer.
durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 15%. Weiterhin Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung), da nicht mehr erforderlich. (2b) Bundesregierung: Hälftiger Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer Abzug eines 15 Te für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines Anteils in 0,6 der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Höhe von maximal Mieten & Leasing und Lizenzgebühren. Freibetrag von 250 Te für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen; Vortrag auf das Folgejahr. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5% . Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von	Freibetrag von 30 T€ für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen.
Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 15%. Weiterhin Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung), da nicht mehr erforderlich. (2b) Bundesregierung: Hälftiger Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer Freibetrag von 15 TE für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines Anteils in 0,6 der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren. Freibetrag von 250 TE für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen; Vortrag auf das Folgejahr. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5% . Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch	Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%).
Weiterhin Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung), da nicht mehr erforderlich. (2b) Bundesregierung: Hälftiger Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer Freibetrag von 15 TE für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines Anteils in 0,6 der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren. Freibetrag von 250 TE für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen; Vortrag auf das Folgejahr. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5% . Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen.	
Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung), da nicht mehr erforderlich. (2b) Bundesregierung: Hälftiger Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Anteils von Bemessungsgrundlage der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer Freibetrag von 15 Te für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines Anteils in 0,6 der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5% . Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen.	
(2b) Bundesregierung: Hälftiger Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer Freibetrag von 15 Te für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines Anteils in 0,6 der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung des Abzugs der Bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen.	
Lizenzgebühren, bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines 0,5 der Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer Freibetrag von 15 TE für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschafting des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines Anteils in 0,6 der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Höhe von maximal Mieten & Leasing und Lizenzgebühren. Freibetrag von 250 TE für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen; Vortrag auf das Folgejahr. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5% . Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. Alle Berechnungen ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.	Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung), da nicht mehr erforderlich.
Anteils von Bemessungsgrundlage der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer Freibetrag von 15 TE für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines Anteils in 0,6 der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Mieten & Leasing und Lizenzgebühren. Freibetrag von 250 TE für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen; Vortrag auf das Folgejahr. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5% . Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. Alle Berechnungen ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.	(2b) Bundesregierung : <u>Hälftiger</u> Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, bei Gewerbe- <u>und</u> bei Körperschaftsteuer
Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines Anteils in 0,6 der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Höhe von maximal Mieten & Leasing und Lizenzgebühren. Freibetrag von 250 TE für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen; Vortrag auf das Folgejahr. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5% . Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. Alle Berechnungen ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.	
durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines Anteils in 0,6 der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Höhe von maximal Mieten & Leasing und Lizenzgebühren. Freibetrag von 250 T€ für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen; Vortrag auf das Folgejahr. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5% . Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. Alle Berechnungen ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.	Freibetrag von 15 T€ für die bei der Gewerbesteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen.
Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines Anteils in 0,6 der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Höhe von maximal Mieten & Leasing und Lizenzgebühren. Freibetrag von 250 T€ für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen; Vortrag auf das Folgejahr. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5% . Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. Alle Berechnungen ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.	Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%).
Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines Anteils in 0,6 der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Höhe von maximal Mieten & Leasing und Lizenzgebühren. Freibetrag von 250 TE für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen; Vortrag auf das Folgejahr. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. Alle Berechnungen ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.	durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst.
Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. (2c) Bayern: Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines Anteils in 0,6 der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Höhe von maximal Mieten & Leasing und Lizenzgebühren. Freibetrag von 250 T€ für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen; Vortrag auf das Folgejahr. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. Alle Berechnungen ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.	Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%.
(2c) Bayern : Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines Anteils in 0,6 der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Höhe von maximal Mieten & Leasing und Lizenzgebühren. Freibetrag von 250 T€ für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen; Vortrag auf das Folgejahr. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5% . Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. Alle Berechnungen ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.	Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT), bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer Abzug eines Anteils in 0,6 der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Höhe von maximal Mieten & Leasing und Lizenzgebühren. Freibetrag von 250 T€ für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen; Vortrag auf das Folgejahr. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5% . Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. Alle Berechnungen ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.	Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen.
Abzug eines Anteils in 0,6 der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT) für Schuldzinsen, Zinsanteilen von Höhe von maximal Mieten & Leasing und Lizenzgebühren. Freibetrag von 250 TE für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen; Vortrag auf das Folgejahr. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5% . Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. Alle Berechnungen ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.	(2c) Bayern : Abzug von Schuldzinsen, Zinsanteilen in Mieten, Leasing und Lizenzgebühren, in Höhe von maximal 60% der Summe aus Gewinn und Schuldzinsen (EBIT),
Höhe von maximal Mieten & Leasing und Lizenzgebühren. Freibetrag von 250 T€ für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen; Vortrag auf das Folgejahr. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5% . Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. Alle Berechnungen ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.	
Freibetrag von 250 T€ für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen; Vortrag auf das Folgejahr. Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5% . Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. Alle Berechnungen ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.	
Senkung des Steuersatzes der Gewerbesteuer von derzeit 16,7 % auf 16% (= 4% * 400%). durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. Alle Berechnungen ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.	Freibetrag von 250 T€ für die bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer nicht abgezogenen Schuldzinsen;
durch Senkung der Messzahl von derzeit 5% auf 4% und Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer von sich selbst. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%. Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. Alle Berechnungen ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.	
Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. Alle Berechnungen ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.	
Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen. Alle Berechnungen ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.	Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 12,5%.
Alle Berechnungen ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.	Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
	Abschaffung von §8a KStG (Begrenzung der Gesellschafterfremdfinanzierung) auch hier angenommen.
Verwendeter Hebesatz für Gewerbesteuer 400%.	Alle Berechnungen ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.
	Verwendeter Hebesatz für Gewerbesteuer 400%.

Tabelle 12.1a : Modellfall 1a - Gesamtkapital 0,6 Mio €, Eigenkapitalanteil 65%

						Reform	modelle	1	
		(1)	(2	la)	(21		(20	2)
In geringem Umfang Bankkredite,	,		zeit		nunen	Bundesre			-
keine Kredite eines wesentlich			euer		Generel	le Steuer		Mindest steuer	
beteiligten Gesellschafters erforde			vinn und	auf Gev	vinn plus S	Schuldzinsen (= Kap			
keine Begrenzung der steuerlicher	1	hälftige	keine	kein voller		hälftiger		max. 60% von	
Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen	l		nung von				_	iewinn+Schuldzinse	
nach §8a KStG.			nuldzinsen					nsanteilen l	
alle Werte in Taus	end €	GewSt	KSt	GewSt zu versteu	KSt erndes Eir	GewSt nkommen u	KSt and Steue	GewSt r	KSt
Summe Kapitalentgelte	<u>20</u>	1							
- Schuldzinsen	10	3		0		0	0	0	0
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)				0		0	0	0	0
- Lizenzgebühren	0			0		0	0	0	0
= Gewinn nach Zinsen	7	7	6	7	6	7	7	7	7
insgesamt zu versteuerndes Einko	mmen	11	6	7	6	7	7	7	7
Steuern/Verlustvortrag(-)		2	1	1	1	1	1	1	1
Steuer			3	2	2	2	2	2	
Eigenkapitalrendite nach Ste	uern	1,1%		1,4	1%	1,4	%	1,4	%
Summe Kapitalentgelte	40								
- Schuldzinsen	10	3		0		0	0	0	0
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)				0		0	0	0	0
- Lizenzgebühren	0			0		0	0	0	0
= Gewinn nach Zinsen	27	27	22	27	23	27	27	27	27
insgesamt zu versteuerndes Einko	mmen	31	22	27	23	27	27	27	27
Steuern/Verlustvortrag(-)		5	6	4	3	4	3	4	3
Steuer		1	1		8	8	3	8	
Eigenkapitalrendite nach Ste	uern	4,3%		5,0%		5,0%		5,0%	
Summe Kapitalentgelte	<u>60</u>								
- Schuldzinsen	10	3		0		0	0	0	0
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	3			0		0	0	0	0
- Lizenzgebühren	0			0		0	0	0	0
= Gewinn nach Zinsen	47	47	39	47	40	47	47	47	47
insgesamt zu versteuerndes Einko		51	39	47	40	47	47	47	47
		8		8		8		8	
Steuern/Verlustvortrag(-)			10		6		6		6
Steuer			8		4	14		14	
Eigenkapitalrendite nach Ste			5%	8,7	7%	8,7	%	8,7	%
Derzeit: Begrenzung der Gesellschafterfre			§8a KStG						
(1) Eigenkapitalanteil des wesentlich betei		sellschafters				390			
(2) Gesellschafterdarlehen an die Gesellsch	haft	<i>C</i> 0/	T-1			0			
(2a) Schuldzinsen bei einem Zinssatz von(2b) Steuerlich berücksichtigtes Gesellsch	afterdarle		pro Jahr			585			
(2c) Steuerlich abziehbare Schuldzinsen b				•		-			
(2d) Steuerlich abziehbare Schuldzinsen	-5. mil a		20,2 20			0			
(2e) Steuerlich nicht abzugsfähige, als Gev	winn umz	ruqualifzierer	nde Schuldzi	nsen		0			
(3) Bankdarlehen an die Gesellschaft						160			
(3a) Schuldzinsen bei einem Zinssatz von			pro Jahr			10			
Alle an Banken bezahlte Schuldzinser					, der wesent	lich Beteiligte	e bürgt und		
hinterlegt bei der kreditgebenden Ban (4) Kalkulatorisches Fremdkapital der gen	<u>к Sicherh</u> nieteten h	<u>ieiten (back-</u> zw. geleaster	<u>10-back-Fina</u> 1 Wirtschafts	anzierung). sgüter		50			
,		3-34000				50			

Tabelle 12.1b : Modellfall 1b - Gesamtkapital 0,6 Mio €, Eigenkapitalanteil 35%

			Ī			D.f.	1.11.		
		,	4.		`	Reform		1 4	
Kredite teilweise von einem weser	ntlich		1)	(2		(2b		(20	,
	IUICII		rzeit	Komr	nunen	Bundesre	gierung		
beteiligten Gesellschafter,			euer	2.0		le Steuer	/	Mindest steuer	
teilweise von der Hausbank:			vinn und	auf Gew	ınn plus S	Schuldzinse	n (= Kap	oitalentgelte) durch	
keine Begrenzung der steuerlicher		hälftige	keine	kein	voller	hälftiger		max. 60% von	
Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen			nung von				0	iewinn+Sc	
nach §8a KStG.			nuldzinsen			Schuldzinse			
		GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt
alle Werte in Taus	end €			zu versteue	erndes Ein	ıkommen u	nd Steue	r	
Summe Kapitalentgelte	20								
- Schuldzinsen	20	7		0		0	0	0	0
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	3			0		0	0	0	0
- Lizenzgebühren	0			0		0	0	0	0
= Gewinn nach Zinsen	-3	-3	-4	-3	-3	-3	-3	-3	-3
insgesamt zu versteuerndes Einko		3	-4	-3	-3	-3	-3	-3	-3
Steuern/Verlustvortrag(-)	ПППСП	1	-1	-1	<u>-3</u> -1	-1	0	-1	0
Steuer Steuer			1 -1 1		<u>-1</u>	0	U	-1	
			•	`	,	·	0.7	·	
Eigenkapitalrendite nach Ste		-1,	9%	-1,6%		-1,6	% 0	-1,6)%
Summe Kapitalentgelte	40								
- Schuldzinsen	20	7		0		0	0	0	0
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	3			0		0	0	0	0
- Lizenzgebühren	0			0		0	0	0	0
= Gewinn nach Zinsen	17	17	13	17	14	17	17	17	17
insgesamt zu versteuerndes Einko	nmen	23	13	17	14	17	17	17	17
Steuern/Verlustvortrag(-)		4	3	3	2	3	2	3	2
Steuer			7		<u>-</u> 5	5		5	
Eigenkapitalrendite nach Ste	10111		5%	5,6%		5,79		5,7	
		7,	70	3,0	70	3,7	/0	3,7	/0
Summe Kapitalentgelte	60			0		0	0	0	
- Schuldzinsen	20	7		0		0	0	0	0
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	3			0		0	0	0	0
- Lizenzgebühren	0			0		0	0	0	0
= Gewinn nach Zinsen	37	37	29	37	31	37	37	37	37
insgesamt zu versteuerndes Einko	nmen	43	29	37	31	37	37	37	37
Steuern/Verlustvortrag(-)		7	7	6	5	6	5	6	5
Steuer		1	5	1	0	10)	10	0
Eigenkapitalrendite nach Ste	uern	10.	5%	12.4	4%	12,5	%	12,5	5%
Derzeit: Begrenzung der Gesellschafterfre					- , -	,-	, ,		. , ,
(1) Eigenkapitalanteil des wesentlich betei			-			210			
(2) Gesellschafterdarlehen an die Gesellsch		Schschatters				50			
(2a) Schuldzinsen bei einem Zinssatz von		6%	pro Jahr			3			
(2b) Steuerlich berücksichtigtes Gesellsch	afterdarle		•			315			
(2c) Steuerlich abziehbare Schuldzinsen be	egrenzt a	uf maximal =	= 2b / 2 * 2a			3			
(2d) Steuerlich abziehbare Schuldzinsen	-					3,0			
(2e) Steuerlich nicht abzugsfähige, als Gev	vinn umz	zuqualifziere	nde Schuldzi	nsen		0,0			
(3) Bankdarlehen an die Gesellschaft						290			
(3a) Schuldzinsen bei einem Zinssatz von			pro Jahr			17	1		
Alle an Banken bezahlte Schuldzinser					, der wesent	lich Beteiligte	bürgt und		
(4) Kalkulatorisches Fremdkapital der gen	hinterlegt bei der kreditgebenden Bank Sicherheiten ('back-to-ba Kalkulatorisches Fremdkapital der gemieteten bzw. geleasten Wir					50			
Series and Series and Series		0				50			

Tabelle 12.1c : Modellfall 1c - Gesamtkapital 0,6 Mio €, Eigenkapitalanteil 5%

			i	1					
						Reform	_		
Das Unternehmen hat fast alles EK ve			1)		a)	(21	/	(2c)	
Ein wesentlich beteiligter Gesellschaf	ter		rzeit	Komr	nunen	Bundesre	egierung	Bay	
übernimmt die von der Hausbank			euer			le Steuer		Mindes	
zurückgeforderten Kredite;			vinn und	auf Gew	vinn plus S	Schuldzinse	en (= Kap		
keine Begrenzung der steuerlichen Ab		hälftige		kein	voller	hälftiger		max. 60% von	
fähigkeit der Schuldzinsen nach § 8a	KStG		nung von				Ŭ	Gewinn+Sc	
wegen der Freigrenze von 250 T€.			nuldzinsen			Schuldzinse			
		GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt
alle Werte in Taus	end €			zu versteu	erndes Eir	nkommen u	nd Steuer	r	
Summe Kapitalentgelte	20								
- Schuldzinsen	31	10		1		1	1	0	0
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	3			3		2	2	0	0
- Lizenzgebühren	0			0		0	0	0	0
= Gewinn nach Zinsen	-14	-14	-14	-14	-14	-14	-14	-14	-14
insgesamt zu versteuerndes Einko	mmen	-4	-14	-10	-14	-12	-12	-14	-14
Steuern/Verlustvortrag(-)		-1	-4	-2	-2	-2	-2	-2	-2
Steuer		0		()	0)	0	
Eigenkapitalrendite nach Ste	uern	-47	,3%	-47,	,3%	-47,	3%	-47,3	3%
Summe Kapitalentgelte	40								
- Schuldzinsen	31	10		1		1	1	0	0
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	3			3		2	2	0	0
- Lizenzgebühren	0			0		0	0	0	0
= Gewinn nach Zinsen	6	6	3	6	4	6	6	6	6
								6	
insgesamt zu versteuerndes Einko	ninen	16	3	10	4	8	8		6
Steuern/Verlustvortrag(-)		3	1	2	1	1	1	1	1
Steuer			3		2	2		2	
Eigenkapitalrendite nach Ste	uern	7,8	8%	11,	9%	11,8	3%	13,8	3%
Summe Kapitalentgelte	60								
- Schuldzinsen	31	10		1		1	1	0	0
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	3			3		2	2	0	0
- Lizenzgebühren	0			0		0	0	0	0
= Gewinn nach Zinsen	26	26	20	26	21	26	26	26	26
insgesamt zu versteuerndes Einko		36	20	30	21	28	28	26	26
Steuern/Verlustvortrag(-)	пппсп	6	5	5	3	4	3	4	3
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •					_	l l			
Steuer			10/		<u>3</u>	8		7	
Eigenkapitalrendite nach Ste			4%	59,	5%	59,5	5%	61,5	%
Derzeit: Begrenzung der Gesellschafterfre	mdfinan	zierung nach	§8a KStG						
(1) Eigenkapitalanteil des wesentlich betei		sellschafters				30			
(2) Gesellschafterdarlehen an die Gesellsch	naft					520			
(2a) Schuldzinsen bei einem Zinssatz von	0 1 1		pro Jahr			31			
(2b) Steuerlich berücksichtigtes Gesellsch						45			
(2c) Steuerlich abziehbare Schuldzinsen b(2d) Steuerlich abziehbare Schuldzinsen	egrenzt a	ui iiiaximal=	- ∠v / ∠ * ∠a			31			
(2e) Nicht abzugsfähige, als Gewinn umzu	malifzia	rende Schuld	dzinsen – 2°	2d		0			
(3) Bankdarlehen an die Gesellschaft	quantzic	ichae Schale	.z.1115€11 – ∠d	<u> </u>		0			
(3a) Schuldzinsen bei einem Zinssatz von		6%	pro Jahr			0			
Alle an Banken bezahlte Schuldzinser	sind der		•	r, es sei denn	, der wesent		e bürgt und		
hinterlegt bei der kreditgebenden Ban	k Sicherl	eiten ('back-	-to-back-Fina	anzierung').					
(4) Kalkulatorisches Fremdkapital der gen	nieteten b	zw. geleaster	n Wirtschafts	sgüter		50			

Tabelle 12.2a : Modellfall 2a - Gesamtkapital 6 Mio €, Eigenkapitalanteil 65%

			Ī			Reform	modelle		
		1 (1)	(2	۵)			l o	
In geringem Umfang Bankkredite,		,	1)	(2	a) nunen	`	b)		(c)
keine Kredite eines wesentlich			zeit euer	Kolili		le Steuer	egierung		ststeuer
beteiligten Gesellschafters erforde	rlich:		vinn und	auf Gew		Schuldzins	en (= Kan		
keine Begrenzung der steuerlicher		hälftige	keine		-	l		max. 60% von	
Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen			nung von	kein voller		hälftiger		Gewinn+Schuldzinse	
			nuldzinsen	At	zug von S	ı Schuldzins			
nach §8a KStG.		GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt
alle Werte in Taus	end €		7	zu versteu	erndes Eir	nkommen u	and Steue	r	
Summe Kapitalentgelte	200								
- Schuldzinsen	96	32		66		33	33	0	0
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	30			30		15	15	0	0
- Lizenzgebühren	0			0		0	0	0	0
= Gewinn nach Zinsen	74	74	56	74	47	74	74	74	74
insgesamt zu versteuerndes Einko		106	56	170	47	122	122	74	74
Steuern/Verlustvortrag(-)		18	14	27	7	20	15	12	9
Steuer Steuer		1		3			5	2	
		32 1,1%						_	
Eigenkapitalrendite nach Ste		1,1	1%0	1,0	0%	1,0)%	1,4	!%
Summe Kapitalentgelte	<u>400</u>								
- Schuldzinsen	96	32		66		33	33	0	0
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	30			30		15	15	0	0
- Lizenzgebühren	0			0		0	0	0	0
= Gewinn nach Zinsen	274	274	223	274	215	274	274	274	274
insgesamt zu versteuerndes Einko	mmen	306	223	370	215	322	322	274	274
Steuern/Verlustvortrag(-)		51	56	59	32	52	40	44	34
Steuer		10	07	9	1	9	2	7	8
Eigenkapitalrendite nach Ste	uern	4,3%		4,7%		4,7%		5,0)%
Summe Kapitalentgelte	600	,		,		,			
- Schuldzinsen	96	32		66		33	33	0	0
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	30	32		30		15	15	0	0
- Lizenzgebühren				0		0	0	0	0
	0	474	200		202				
= Gewinn nach Zinsen	474	474	390	474	383	474	474	474	474
insgesamt zu versteuerndes Einko	mmen	506	390	570	383	522	522	474	474
Steuern/Verlustvortrag(-)		84	97	91	57	84	65	76	59
Steuer			82		19		1 9		35
Eigenkapitalrendite nach Ste	uern	7,5	5%	8,3	3%	8,3	3%	8,7	7%
Derzeit: Begrenzung der Gesellschafterfre	emdfinan	zierung nach	§8a KStG						
(1) Eigenkapitalanteil des wesentlich betei		esellschafters				3.900			
(2) Gesellschafterdarlehen an die Gesellsch	naft					0			
(2a) Schuldzinsen bei einem Zinssatz von	0 1 1		pro Jahr			5.050			
(2b) Steuerlich berücksichtigtes Gesellsch(2c) Steuerlich abziehbare Schuldzinsen b						5.850			
(2d) Steuerlich abziehbare Schuldzinsen	egrenzi a	ui iiiaxiiiiai –	- 20 / Z · Za			0			
(2e) Steuerlich nicht abzugsfähige, als Gev	vinn umz	rugualifzierer	nde Schuldzi	nsen		0			
(3) Bankdarlehen an die Gesellschaft		1				1.600			
(3a) Schuldzinsen bei einem Zinssatz von			pro Jahr			96			
Alle an Banken bezahlte Schuldzinser					, der wesent	lich Beteiligt	te bürgt und		
hinterlegt bei der kreditgebenden Ban (4) Kalkulatorisches Fremdkapital der gen						500			
1 2									

Tabelle 12.2b : Modellfall 2b - Gesamtkapital 6 Mio €, Eigenkapitalanteil 35%

			ĺ			D. C	1 11		
						Reform	_		
Kredite teilweise von den wesentli	ch		1)	,	a)	(2)	/	(20	
beteiligten Gesellschaftern,	.011		zeit	Komr	nunen	Bundesre	egierung	Bay	
teilweise von der Hausbank:			euer vinn und	out Cov		le Steuer Schuldzinse	on (– V on	Mindes	tsieuer V durch
keine Begrenzung der steuerlicher	,	hälftige	keine			ĺ		max. 60	
			nung von	kein	voller	hälft	tiger	Gewinn+Sc	
Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen			nuldzinsen	Ał	zug von S	ı Schuldzins			
nach §8a KStG.		GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt
alle Werte in Taus	end €				erndes Eir	ıkommen u			
Summe Kapitalentgelte	200	1	1			 		1	
- Schuldzinsen	204	68		174		87	87	0	0
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	30	00		30		15	15	0	0
- Lizenzgebühren	0	2.4	40	0	<i>C</i> 1	0	0	0	0
= Gewinn nach Zinsen	-34	-34	-40	-34	-61	-34	-34	-34	-34
insgesamt zu versteuerndes Einko	mmen	34	-40	170	-61	68	68	-34	-34
Steuern/Verlustvortrag(-)		6	-10	27	-9	11	9	-5	-4
Steuer		6		2		1		0	
Eigenkapitalrendite nach Ste	uern	-1,	9%	-2,9%		-2,5	5%	-1,6	5%
Summe Kapitalentgelte	400								
- Schuldzinsen	204	68		174		87	87	0	0
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	30			30		15	15	0	0
- Lizenzgebühren	0			0		0	0	0	0
= Gewinn nach Zinsen	166	166	127	166	107	166	166	166	166
insgesamt zu versteuerndes Einko	mmen	234	127	370	107	268	268	166	166
Steuern/Verlustvortrag(-)		39	32	59	16	43	34	27	21
Steuer			1		5	7	6	4	
Eigenkapitalrendite nach Ste	uern		5%	4,3%		4,3		5,7	
Summe Kapitalentgelte	600	,		,-		,-		- ,	
- Schuldzinsen	204	68		174		87	87	0	0
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)		00		30		15	15	0	0
- Lizenzgebühren	0			0		0	0	0	0
7		266	204		275				
= Gewinn nach Zinsen	366	366	294	366	275	366	366	366	366
insgesamt zu versteuerndes Einko	mmen	434	294	570	275	468	468	366	366
Steuern/Verlustvortrag(-)		72	73	91	41	75	59	59	46
Steuer		+	46	13		13		10	
Eigenkapitalrendite nach Ste			5%	11,	1%	11,1	1%	12,5	5%
Derzeit: Begrenzung der Gesellschafterfre		_							
(1) Eigenkapitalanteil des wesentlich betei	_	esellschafters				2.100			
(2) Gesellschafterdarlehen an die Gesellsch	naft	607	T 1			500			
(2a) Schuldzinsen bei einem Zinssatz von(2b) Steuerlich berücksichtigtes Gesellschaft	afterderle		pro Jahr			3.150			
(2c) Steuerlich abziehbare Schuldzinsen be						3.130			
(2d) Steuerlich abziehbare Schuldzinsen	одгони и	ai maxima	2072 24			30,0			
(2e) Steuerlich nicht abzugsfähige, als Gev	vinn umz	zugualifziere	nde Schuldzi	nsen		0,0			
(3) Bankdarlehen an die Gesellschaft		•				2.900			
(3a) Schuldzinsen bei einem Zinssatz von			pro Jahr		_	174	_	_	_
Alle an Banken bezahlte Schuldzinser					, der wesent	lich Beteiligt	e bürgt und		
hinterlegt bei der kreditgebenden Ban (4) Kalkulatorisches Fremdkapital der gen	k Sicherl pieteten b	neiten ('back- ozw. geleaster	to-back-Fina Wirtschafte	anzierung').		500			
(1) ramonatorios rientakapitai dei gen	nowwii t	zv. gereasiti	. muschall	buil		300			

Tabelle 12.2c : Modellfall 2c - Gesamtkapital 6 Mio €, Eigenkapitalanteil 5%

			Î			D.C.	1 11		
F							modelle		
Das Unternehmen hat fast alles EK ve			1)		la)	`	b)		(c)
Ein wesentlich beteiligter Gesellschaf	ter		zeit	Komr	nunen	Bundesr	egierung		ern
übernimmt die von der Hausbank			euer			le Steuer			ststeuer
zurückgeforderten Kredite;			vinn und	auf Gew	vinn plus S	Schuldzins	en (= Kap	oitalentgelt	
Begrenzung der steuerlichen Abzugsf			keine	kein	voller	hälf	tiger		0% von
der Schuldzinsen nach § 8a KStG weg	-		nung von				_	Fewinn+Se	
Überschreitung der Freigrenze von 25	0 T€.		nuldzinsen					nsanteilen	
		GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt
alle Werte in Taus	end €		2	zu versteu	erndes Eir	ıkommen ı	und Steue	er	
Summe Kapitalentgelte	200								
- Schuldzinsen	312	9		282		141	141	203	203
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	30			30		15	15	19	19
	0			0		0	0	0	0
- Lizenzgebühren		1.40	110		1.00				
= Gewinn nach Zinsen	-142	143	118	-142	-169	-142	-142	-142	-142
insgesamt zu versteuerndes Einko	mmen	152	118	170	-169	14	14	80	80
Steuern/Verlustvortrag(-)		25	29	27	-25	2	2	13	10
Steuer		5	55	2	7	4	4	2	3
Eigenkapitalrendite nach Ste	uern	-65	,6%	-56.	4%	-48.	,7%	-54.	9%
Summe Kapitalentgelte	400								
- Schuldzinsen	312	9		282		141	141	93	93
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	30			30		15	15	9	9
- Lizenzgebühren	0	2.12	201	0		0	0	0	0
= Gewinn nach Zinsen	58	343	284	58	-1	58	58	58	58
insgesamt zu versteuerndes Einko	mmen	352	284	370	-1	214	214	160	160
Steuern/Verlustvortrag(-)		59	71	59	0	34	27	26	20
Steuer		1.	30	5	9	6	1	4	6
Eigenkapitalrendite nach Ste	uern	-23	,9%	-0,4%		-1,0	0%	4,1	%
Summe Kapitalentgelte	600								
- Schuldzinsen	312	9		282		141	141	0	0
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	30			30		15	15	0	0
	0			0		0	0	0	0
- Lizenzgebühren		5.42	451		1.67				
= Gewinn nach Zinsen	258	543	451	258	167	258	258	258	258
insgesamt zu versteuerndes Einko	mmen	552	451	570	167	414	414	258	258
Steuern/Verlustvortrag(-)		92	113	91	25	66	52	41	32
Steuer		20	05	11	16	11	18	7	4
Eigenkapitalrendite nach Ste	uern	17,	8%	47,	3%	46,	7%	61,	5%
Derzeit: Begrenzung der Gesellschafterfre	mdfinanz	zierung nach	§8a KStG						
(1) Eigenkapitalanteil des wesentlich betei	ligten Ge	sellschafters				300			
(2) Gesellschafterdarlehen an die Gesellsch						5.200			
(2a) Schuldzinsen bei einem Zinssatz von		6%	pro Jahr			312			
(2b) Steuerlich berücksichtigtes Gesellsch	afterdarle	hen maxima	I = 150% * 1			450			
(2c) Steuerlich abziehbare Schuldzinsen b	egrenzt aı	uf maximal =	= 2b / 2 * 2a			27			
(2d) Steuerlich abziehbare Schuldzinsen						27			
(2e) Nicht abzugsfähige, als Gewinn umzu	qualifzie	rende Schuld	lzinsen = 2a - 2	2d		285			
(3) Bankdarlehen an die Gesellschaft						0			
(3a) Schuldzinsen bei einem Zinssatz von			pro Jahr			0	. 1		
Alle an Banken bezahlte Schuldzinser					, der wesent	nch Beteilig	te bürgt und	l	
hinterlegt bei der kreditgebenden Ban (4) Kalkulatorisches Fremdkapital der gen						500			
y		3		J		500			

Tabelle 12.3a : Modellfall 3a - Gesamtkapital 60 Mio. €, Eigenkapitalanteil 65%

		4.			Reform	_		
			,	,	`	/	,	*
,			Komi		Bundesr	egierung		
arlich:			out Cov			on (= Von		
			aui Gev	viriii pius s I	Schuidzins I	en (– Kap I		
			kein	voller	hälftiger		Sewinn+Schuldzins	
1			Αŀ	 nzug von S	I Schuldzins			
							i i	KSt
⁄Iio. €	Genst							1100
2,00]							
	0.32		0.93		0.47	0.47	0.05	0,05
	- /-							0,01
								0,00
	0.74	0.56		0.42		,		0,74
			-					
ummen				-		-		0,80
						-		0,10
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		· · · · · · · · ·					
euern	1,1	1%	0,9)%	0,9	%	1,3	3%
4,00								
0,96	0,32		0,93		0,47	0,47	0,00	0,00
0,30			0,30		0,15	0,15	0,00	0,00
0,00			0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
	2.74	2.23		2.10	- 1			2,74
								2,74
								0,34
	 				-	-		
			· ·					
	4,0	70	4,0	70	4,0	70	3,0	70
	0.22		0.02		0.45	0.45	0.00	0.00
	0,32				- 1			0,00
			-		-		-	0,00
0,00			0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
4,74	4,74	3,90	4,74	3,78	4,74	4,74	4,74	4,74
mmen	5,06	3,90	5,97	3,78	5,36	5,36	4,74	4,74
	0,84	0,97	0,96	0,57	0,86	0,67	0,76	0,59
	1,	82	1,	52	1,	53	1,	35
uern	7,5	5%	8,2	2%	8,2	2%	8,7	7%
			,		,		,	
					39			
	Schscharters							
	6%	pro Jahr			0			
afterdarle	hen maxima	l = 150% * 1			59			
egrenzt a	uf maximal =	= 2b / 2 * 2a			-			
					0			
winn umz	ruqualifzierer	nde Schuldzi	nsen		0			
		•	. aa aa: J-			o biingt 1		
n sına aer				i, uer wesent	nen Beteingt	e ourgt und		
nk Sicherh	eiten ('back-	to-back-Fine	anzierino'\					
	0,96 0,30 0,00 2,74 ommen 6,00 0,96 0,30 0,00 4,74 ommen endfinanz eiligten Ge chaft mafterdarle begrenzt a	Per Ste auf Gev hälftige Zurechr Dauersch GewSt Viio. € 2,00 0,96	Steuer auf Gewinn und hälftige keine Zurechnung von Dauerschuldzinsen GewSt KSt 2,00 0,96 0,32 0,30 0,00 0,74 0,74 0,74 0,32 0,30 0,00 0,18 0,14 0,32 0,30 0,00 0,96 0,32 0,30 0,00 2,74 2,74 2,74 2,74 2,23 0mmen 3,06 2,23 0,51 0,56 1,07 0,56 1,07 0,56 1,07 0,56 1,07 0,60 0,96 0,32 0,30 0,00 0,96 0,32 0,30 0,00 1,474 4,74 3,90 0,96 0,32 0,30 0,00 1,82 0,30 0,00 4,74 4,74 3,90 0mmen 5,06 3,90 0,84 0,97 1,82 0mmen 5,06 0,84 0,97 0,84 0,97 1,82 0mmen 5,06 0,84 0,97 0,84 0,97 0,84 0,97 0,84 0,97 0,84 0,97 0,84 0,97 0,84 0,97 0,84 0,97 0,84 0,97 0,84 0,97 0,84 0,97 0,84 0,97 0,84 0,97 0,84 0,97 0,84 0,97 0,84 0,97 0,84 0,97 0,84 0,97 0,97 0,96 0,97 0,96 0,97 0,97 0,97 0,98 0,98 0,97 0,98 0,98 0,97 0,98 0,98 0,98 0,98 0,98 0,98 0,98 0,98	Derzeit Steuer auf Gewinn und hälftige keine Zurechnung von Dauerschuldzinsen GewSt KSt GewSt	Derzeit Steuer auf Gewinn und hälftige keine Zurechnung von Dauerschuldzinsen GewSt KSt KSt GewSt GewSt	Derzeit Steuer auf Gewinn plus Schuldzins Rein Zurechnung von Dauerschuldzinsen GewSt KSt GewSt GewS	Derzeit Steuer auf Gewinn und hälftige keine Zurechmung von Dauerschuldzinsen GewSt KSt GewSt GewSt	Derzeit Steuer and Gewinn und hälftige keine Zurechnung von Dauerschuldzinsen Gewis KSt Gewis Gewis

Tabelle 12.3b : Modellfall 3b - Gesamtkapital 60 Mio. €, Eigenkapitalanteil 35%

			ĺ	_		D.C	1 11		
		T	1)	(2			modelle	I (2	
Kredite teilweise von den wesentl	ich		1)		a)		(b)		(c)
beteiligten Gesellschaftern,			zeit euer	Komr	nunen	Le Steuer	egierung		vern ststeuer
teilweise von der Hausbank:			vinn und	auf Gew		Schuldzins	en (= Kan		
keine Begrenzung der steuerlicher	1	hälftige	keine		_	ı	, ,	max. 60% von	
Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen			nung von	kein	voller	hälf	tiger	Sewinn+Schuldzins	
nach §8a KStG.			nuldzinsen	Ał	zug von S	Schuldzins			
nach goa KStO.		GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt
alle Werte in N	Iio. €		7	zu versteu	erndes Eir	ıkommen ı	und Steue	r	
Summe Kapitalentgelte	2,0								
- Schuldzinsen	2,0	0,68		2,01		1,01	1,01	0,99	0,99
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	0,3			0,30		0,15	0,15	0,15	0,15
- Lizenzgebühren	0,0			0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
= Gewinn nach Zinsen	-0,3	-0,34	-0,40	-0,34	-0,66	-0,34	-0,34	-0,34	-0,34
insgesamt zu versteuerndes Einko		0,34	-0,40	1,97	-0,66	0,82	0,82	0,80	0,80
Steuern/Verlustvortrag(-)		0,06	-0,10	0,32	-0,10	0,13	0,10	0,13	0,10
Steuer			06		,3		23		23
	Eigenkapitalrendite nach Steuern				, <u>.</u> 1%	· ·	7%		7%
Summe Kapitalentgelte		-19.	9%	-3,	1 /0	-2,	7 70	-2,	7 70
- Schuldzinsen	4,0	0.60		2.01		1.01	1.01	0.00	0.00
	2,0	0,68		2,01		1,01	1,01	0,00	0,00
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	0,3			0,30		0,15	0,15	0,00	0,00
- Lizenzgebühren	0,0			0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
= Gewinn nach Zinsen	1,7	1,66	1,27	1,66	1,02	1,66	1,66	1,66	1,66
insgesamt zu versteuerndes Einko	mmen	2,34	1,27	3,97	1,02	2,82	2,82	1,66	1,66
Steuern/Verlustvortrag(-)		0,39	0,32	0,64	0,15	0,45	0,35	0,27	0,21
Steuer		0,	71	0,79		0,80		0,	47
Eigenkapitalrendite nach Ste	uern	4,5%		4,1%		4,1%		5,7%	
Summe Kapitalentgelte	6,0								
- Schuldzinsen	2,0	0,68		2,01		1,01	1,01	0,00	0,00
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	0,3			0,30		0,15	0,15	0,00	0,00
- Lizenzgebühren	0,0			0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
= Gewinn nach Zinsen	3,7	3,66	2,94	3,66	2,70	3,66	3,66	3,66	3,66
insgesamt zu versteuerndes Einko		4,34	2,94	5,97	2,70	4,82	4,82	3,66	3,66
Steuern/Verlustvortrag(-)		0,72	0,73	0,96	0,41	0,77	0,60	0,59	0,46
Steuer			46		36		37		04
Eigenkapitalrendite nach Ste	uern	· · · · · · · · ·	5 %		9%		9%		5%
Derzeit: Begrenzung der Gesellschafterfre				109	- , •	,	- , •	,	
(1) Eigenkapitalanteil des wesentlich betei	ligten Ge	esellschafters				21			
(2) Gesellschafterdarlehen an die Gesellsch	haft					5			
(2a) Schuldzinsen bei einem Zinssatz von			pro Jahr			0			
(2b) Steuerlich berücksichtigtes Gesellsch						32			
(2c) Steuerlich abziehbare Schuldzinsen b(2d) Steuerlich abziehbare Schuldzinsen	egrenzt a	ut maxımal =	= 2b / 2 * 2a			0,3			
(2e) Steuerlich nicht abzugsfähige, als Ge	winn um:	zugualifziere	nde Schuldzi	nsen		0,0			
(3) Bankdarlehen an die Gesellschaft	., (1112		Senuidzi			29			
(3a) Schuldzinsen bei einem Zinssatz von		6%	pro Jahr			2			
Alle an Banken bezahlte Schuldzinser					, der wesent	lich Beteilig	te bürgt und		
hinterlegt bei der kreditgebenden Ban (4) Kalkulatorisches Fremdkapital der gen						5			
(1) Tankulatorisonos Fromukapitai del gen	newwii t	zv. gereaste	i minochall	25aw		3			

Tabelle 12.3c : Modellfall 3c - Gesamtkapital 60 Mio. €, Eigenkapitalanteil 5%

			Reformmodelle						
Unternehmen musste nach Aufkauf du	ırch	(1	1)	(2	a)	_	(b)	(2	c)
einen Finanzinvestor die Kaufpreissch	nulden		zeit	`	nunen	\	egierung		/
übernehmen und ist nun ohne Eigenka Der Finanzinvestor bürgt am internati		Ste	euer		Generel	le Steuer	8 8		ststeuer
		auf Gev	vinn und	auf Gew	inn plus S	Schuldzins	en (= Kap	italentgelt	
Kapitalmarkt für die erforderlichen K	redite:	hälftige	keine	kein	voller	hälf	tiger)% von
keine Begrenzung der steuerlichen			ung von					Gewinn+Sc	
Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen			nuldzinsen					nsanteilen	
nach §8a KStG.		GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt	GewSt	KSt
alle Werte in N		ļ	1 1	zu versteue	erndes Ein	nkommen i	und Steue	r	
Summe Kapitalentgelte	2,0								
- Schuldzinsen	3,1	1,04		3,09		1,55	1,55	2,03	2,03
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	0,3			0,30		0,15	0,15	0,19	0,19
- Lizenzgebühren	0,0			0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
= Gewinn nach Zinsen	-1,4	-1,42	-1,42	-1,42	-1,74	-1,42	-1,42	-1,42	-1,42
insgesamt zu versteuerndes Einko	mmen	-0,38	-1,42	1,97	-1,74	0,28	0,28	0,80	0,80
Steuern/Verlustvortrag(-)		-0,06	-0,36	0,32	-0,26	0,04	0,03	0,13	0,10
Steuer		0,	00	0,	32	0,	08	0,	23
Eigenkapitalrendite nach Ste	uern	-47,	,3%	-57,	8%	-49	,9%	-54,	9%
Summe Kapitalentgelte	4,0								
- Schuldzinsen	3,1	1,04		3,09		1,55	1,55	0,93	0,93
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	0,3	ŕ		0,30		0,15	0,15	0,09	0,09
- Lizenzgebühren	0,0			0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
= Gewinn nach Zinsen	0,6	0,58	0,31	0,58	-0,06	0,58	0,58	0,58	0,58
insgesamt zu versteuerndes Einko		1,62	0,31	3,97	-0,06	2,28	2,28	1,60	1,60
Steuern/Verlustvortrag(-)		0,27	0,08	0,64	-0,01	0,36	0,28	0,26	0,20
Steuer		-			64		65	0,20	
Eigenkapitalrendite nach Ste	uorn	0,35 7,8%		-1,8%			3%		%
Summe Kapitalentgelte	6,0	7,0	,,0	-1,0	3 / 0	-29	70	7,1	. 70
- Schuldzinsen		1,04		3,09		1 55	1.55	0,00	0,00
	3,1	1,04				1,55	1,55		-
- Miete & Leasingzahlungen (1/2)	-			0,30		0,15	0,15	0,00	0,00
- Lizenzgebühren	0,0			0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
= Gewinn nach Zinsen	2,6	2,58	1,98	2,58	1,62	2,58	2,58	2,58	2,58
insgesamt zu versteuerndes Einko	mmen	3,62	1,98	5,97	1,62	4,28	4,28	2,58	2,58
Steuern/Verlustvortrag(-)		0,60	0,49	0,96	0,24	0,68	0,53	0,41	0,32
Steuer		1,	10	1,	20	1,	22	0,	74
Eigenkapitalrendite nach Ste	uern	49,	4%	46,	0%	45,	4%	61,	5%
Derzeit: Begrenzung der Gesellschafterfre	mdfinanz	zierung nach	§8a KStG						
(1) Eigenkapitalanteil des wesentlich betei		sellschafters				3			
(2) Gesellschafterdarlehen an die Gesellsch	naft		pro Jahr			0			
(2a) Schuldzinsen bei einem Zinssatz von			0						
(2b) Steuerlich berücksichtigtes Gesellsch(2c) Steuerlich abziehbare Schuldzinsen be						5			
(2d) Steuerlich abziehbare Schuldzinsen	egicizi a	ui maximai –	20 / 2 * Za			0			
(2e) Nicht abzugsfähige, als Gewinn umzu	gualifzie	rende Schuld	lzinsen = 2a	- 2d		0			
(3) Bankdarlehen an die Gesellschaft	1					52			
(3a) Schuldzinsen bei einem Zinssatz von			pro Jahr			3			
Alle an Banken bezahlte Schuldzinser					, der wesent	lich Beteilig	te bürgt und		
hinterlegt bei der kreditgebenden Ban (4) Kalkulatorisches Fremdkapital der gen						5			
(·) - minoration sories i remakapitar dei gen		501005001	- ,,	04141		3			

13 Nominale Steuersätze; Verschuldung und Zinszahlungen von Unternehmen

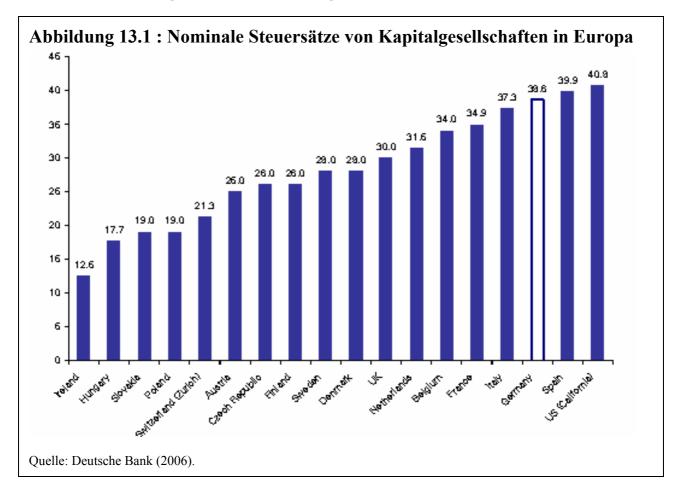


Tabelle 13.1 : Zeitliche Entwicklung der <u>nominalen</u> Steuersätze für Kapitalgesellschaften – EU-Vergleich

199.	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Difference 2006-1995
BE 40.:	40.2	40.2	40.2	40.2	40.2	40.2	40.2	34.0	34.0	34.0	34.0	-6.2
CZ 41.1	39.0	39.0	35.0	35.0	31.0	31.0	31.0	31.0	28.0	26.0	24.0	-17.0
DK 34.	34.0	34.0	34.0	32.0	32.0	30.0	30.0	30.0	30.0	28.0	28.0	-6.0
DE 56.1	56.7	56.7	56.0	51.6	51.6	38.3	38.3	39.6	38.3	38.6	38.6	-18.2
EE 26.	26.0	26.0	26.0	26.0	26.0	26.0	26.0	26.0	26.0	24.0	23.0	-3.0
EL 40.	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	37.5	35.0	35.0	35.0	32.0	29.0	-11.0
ES 35.0	35.0	35.0	35.0	35.0	35.0	35.0	35.0	35.0	35.0	35.0	35.0	0.0
FR 36.	36.7	36.7	41.7	40.0	36.7	36.4	35.4	35.4	35.4	33.8	33.3	-3.3
IE 40.	38.0	36.0	32.0	28.0	24.0	20.0	16.0	12.5	12.5	12.5	12.5	-27.5
IT 52.:	53.2	53.2	41.3	41.3	41.3	40.3	40.3	38.3	37.3	37.3	37.3	-15.0
CY 25.1	25.0	25.0	25.0	25.0	29.0	28.0	28.0	15.0	15.0	10.0	10.0	-15.0
LV 25.4	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	22.0	19.0	15.0	15.0	15.0	-10.0
LT 29.	29.0	29.0	29.0	29.0	24.0	24.0	15.0	15.0	15.0	15.0	15.0	-14.0
LU 40.º	40.9	39.3	37.5	37.5	37.5	37.5	30.4	30.4	30.4	30.4	29.6	-11.3
HU 19.	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	17.6	17.5	17.5	-2.1
MT 35.	35.0	35.0	35.0	35.0	35.0	35.0	35.0	35.0	35.0	35.0	35.0	0.0
NL 35.1	35.0	35.0	35.0	35.0	35.0	35.0	34.5	34.5	34.5	31.5	29.0	-6.0
AT 34.	34.0	34.0	34.0	34.0	34.0	34.0	34.0	34.0	34.0	25.0	25.0	-9.0
PL 40.1	40.0	38.0	36.0	34.0	30.0	28.0	28.0	27.0	19.0	19.0	19.0	-21.0
PT 39.	39.6	39.6	37.4	37.4	35.2	35.2	33.0	33.0	27.5	27.5	27.5	-12.1
SI 25.1	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	0.0
SK 40.1	40.0	40.0	40.0	40.0	29.0	29.0	25.0	25.0	19.0	19.0	19.0	-21.0
FI 25.	28.0	28.0	28.0	28.0	29.0	29.0	29.0	29.0	29.0	26.0	26.0	1.0
SE 28.1	28.0	28.0	28.0	28.0	28.0	28.0	28.0	28.0	28.0	28.0	28.0	0.0
UK 33.	33.0	31.0	31.0	30.0	30.0	30.0	30.0	30.0	30.0	30.0	30.0	-3.0
EU-25 35.0		34.7	33.9	33.3	32.1	31.1	29.7	28.7	27.4	26.2	25.8	-9.2
EU-15 38.0	38.1	37.8	36.7	35.9	35.3	33.8	32.6	31.9	31.4	30.0	29.5	-8.5
NMS-10 30.	30.4	30.2	29.6	29.4	27.4	27.1	25.5	23.8	21.5	20.6	20.3	-10.3

BE: Belgien; CZ: Tschechische Republik; DK: Dänemark; DE: Deutschland; EE: Estland; EL: Griechenland; ES: Spanien; FR: Frankreich; IE: Irland; IT: Italien; CY: Zypern; LV: Lettland; LT: Litauen; LU: Luxemburg; HU: Ungarn; MT: Malta; NL: Niederlande; AT: Österreich; PL: Polen: PT: Portugal; SI: Slowenien; SK: Slowakische Republik; FI: Finnland; SE: Schweden; UK: Großbritannien.

Quelle: EC (2006), S. 83.

Tabelle 13.2 : Verschuldung der Nichtfinanziellen Unternehmen

Mrd €	1991	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Kredite	727	842	1.266	1.347	1.367	1.334	1.254	1.259
kurzfristige Kredite	255	252	422	431	384	371	330	330
längerfristige Kredite	472	589	843	916	983	963	923	929
Rentenwerte	33	54	38	42	51	68	79	90
GeIdmarktpapiere	5	3	14	21	20	32	24	17
Pensionsrückstellungen	116	141	169	177	186	194	201	207
sonstige Verbindlichkeiten*	189	187	311	311	316	310	329	339
Verschuldung insgesamt	1.069	1.226	1.798	1.899	1.940	1.937	1.886	1.912
* Handelskredite gegenüber dem A	Ausland, St	euerschulde	en und auss	tehende So	zialbeiträge	e	1	'
Nachrichtlich								
Verschuldung in % der Bruttowertschöpfung	127%	125%	158%	161%	162%	161%	152%	150%
kurzfristige Verschuldung in % der Verschuldung insgesamt	42%	36%	42%	40%	37%	37%	36%	36%
Quelle: Bundesbank (2006), S. 23.				-				

Tabelle 13.3: Erfolgsrechnung der Unternehmen

	Mrd €	2002	2003	2004
(1.1)	Umsatz	3.476	3.466	3.583
(1.2)	Bestandsveränd. an Erzeugnissen 1)	7	10	14
(1.3) =1.1+1.2	Gesamtleistung	3.483	3.476	3.597
(1.4)	Zinserträge	17	17	15
(1.5)	übrige Erträge 2)	176	162	150
(1.5a)	davon Erträge aus Beteiligungen	19	17	15
(1) =1.3+1.4+1.5	gesamte Erträge	3.675	3.655	3.762
(2.1)	Materialaufwand	2.149	2.141	2.244
(2.2)	Personalaufwand	654	648	647
(2.3)	Abschreibungen	121	117	110
(2.3a)	auf Sachanlagen 3)	105	103	99
(2.3b)	sonstige 4)	16	13	11
(2.4)	Zinsaufwendungen	44	41	39
(2.5)	Betriebssteuern	63	68	65
(2.5a)	davon Verbrauchssteuern	58	63	62
(2.6)	übrige Aufwendungen 5)	520	519	522
(2.7) =2.1++2.6	Aufwendungen 6)	3.551	3.533	3.627
(3)	Jahresergebnis vor Gewinnsteuern	125	122	135
(4)	Steuern vom Einkommen und Ertrag 7)	28	28	30
(5)=3-4	Jahresergebnis	97	94	105

Werte sind aus einer umfangreichen Stichprobe hochgerechnete Ergebnisse.

Quelle: Bundesbank (2006), S. 62.

¹⁾ Einschließlich anderer aktivierter Eigenleistungen.

²⁾ Ohne Erträge aus Gewinnübernahmen sowie aus Verlustabführungen.

³⁾ Einschließlich Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

⁴⁾ Uberwiegend Abschreibungen auf Forderungen, Wertpapiere und Beteiligungen.

⁵⁾ Ohne Aufwendungen aus Verlustübernahmen sowie aus Gewinnabführungen.

⁶⁾ Steuern vom Einkommen und Ertrag.

⁷⁾ Bei Personengesellschaften und Einzelkaufleuten nur Gewerbeertragssteuer. Hinweis: Die angegebenen Werte sind aus der HGB für den Steueraufwand, nicht die tatsächlich bezahlten Steuern.

⁸⁾ Jahresergebnis, Abschreibungen, Veränderung der Rückstellungen, des Sonderpostens mit Rücklageanteil und der Rechnungsabgrenzungsposten.

⁹⁾ Gesamtleistung abzüglich Materialaufwand.

Tabelle 13.4: Zinszahlungen und Unternehmensgewinne

			Nicht-	Finan-	Einzelunter	
		Mrd. €	finanzielle	zielle	nehmer	
		MITU. €	Gesellschaften		Vermieter	
			(AG, Gmb	H, KG etc.)	etc.	
	(1)	Zinsertrag	18	293		
1998	(2)	Zinszahlung	45	237		
1770	(3)	Unternehmensgewinne	242	58		
	(4) = 2/3	Zinszahlung / Unternehmensgewinn	19%			
	(1)	Zinsertrag	20	297		
1999	(2)	Zinszahlung	48	248		
1999	(3)	Unternehmensgewinne	223	66		
	(4) = 2/3	Zinszahlung / Unternehmensgewinn	22%			
	(1)	Zinsertrag	15	351	1	
2000	(2)	Zinszahlung	69	228	70	
2000	(3)	Unternehmensgewinne	239	65		
	(4) = 2/3	Zinszahlung / Unternehmensgewinn	29%			
	(1)	Zinsertrag	21	398	2	
2001	(2)	Zinszahlung	79	278	72	
2001	(3)	Unternehmensgewinne	269	52		
	(4) = 2/3	Zinszahlung / Unternehmensgewinn	29%			
	(1)	Zinsertrag	23	423	2	
2002	(2)	Zinszahlung	79	303	74	
	(3)	Unternehmensgewinne	273	56		
	(4) = 2/3	Zinszahlung / Unternehmensgewinn	29%			
	(1)	Zinsertrag	18	333	1	
2003	(2)	Zinszahlung	74	213	70	
2003	(3)	Unternehmensgewinne	260	67		
	(4) = 2/3	Zinszahlung / Unternehmensgewinn	29%			
	(1)	tatsächlicher Zinsertrag	17	331	1	
2004	(2)	tatsächliche Zinszahlung	63	210	74	
4 004	(3)	Unternehmensgewinne	301	67		
	(4) = 2/3	Zinszahlung / Unternehmensgewinn	21%			
	(1)	tatsächlicher Zinsertrag	14	337	1	
2005	(2)	tatsächliche Zinszahlung	60	208	72	
2005	(3)	Unternehmensgewinne	335	73		
	(4) = 2/3	Zinszahlung / Unternehmensgewinn	18%			

Quelle: Für Unternehmensgewinne: destatis (2006b), Tab. 3.4.2; für in 2005 tatsächlich bezahlte Zinsen: destatis (2006b), S. 27, Tabelle 1 Konten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, II.1.2.1 Unternehmensgewinnkonto; entsprechende Jahrgänge für die früheren Jahre. Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung gibt erst ab 2004 neben den FISIM-korrigierten Zinsen auch tatsächlich bezahlte Zinsen an. Die tatsächlich bezahlten Zinsen der Nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften vor 2003 sind deshalb wahrscheinlich etwas höher als angegeben und deshalb kursiv gesetzt.

Tabelle 13.5 zeigt Gewinn und bezahlte Schuldzinsen laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung für den Zeitraum 2001 bis 2005. Die von Banken & Versicherungen bezahlten Schuldzinsen bleiben dabei außen vor, weil sie keine Kapitalentgelte erwirtschaften, sondern nur die erwirtschafteten und von den Unternehmen ausbezahlten Schuldzinsen verwalten, und deshalb – wie bisher – die volle steuerliche Abzugsfähigkeit bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer erhalten bleiben soll.

Tabelle 13.5 : Gewinn, bezahlte Schuldzinsen und Gewerbesteueraufkommen laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung für 2001 bis 2005

	Mrd. €		2001		2002		2003		2004		05
(1)	Unternehmens- und Vermögenseinkommen gesamt	440		453		469		524		557	
(1a)	bezahlte Schuldzinsen gesamt (ohne Banken&Versicherungen)	151	34%	153	34%	144	31%	138	26%	132	24%
davon											
(2)	Gewinne Kapital gesellschaften (AG, GmbH)	202		207		206		232		257	
(2a)	bezahlte Schuldzinsen (ohne Banken&Versicherungen)	50	25%	50	24%	47	23%	40	17%	38	15%
(3)	Gewinne Personen gesellschaften (KG, OHG)	119		122		121		136		151	
(3a)	bezahlte Schuldzinsen (ohne Banken&Versicherungen)	29	25%	29	24%	27	23%	23	17%	22	15%
(4)	Einkommen Sonstige (Einzelunternehmer, Vermieter, Privatpers. etc.)	119		124		142		155		149	
(4a)	bezahlte Schuldzinsen	72	60%	74	60%	70	49%	74	48%	72	48%
(4aE)	davon gewerbesteuerpflichtige Einzelunternehmer (Handwerker etc.)	5		5		5		5		5	
nachri	chtlich:										
(5)	Gewerbesteueraufkommen gesamt	25	6%	23	5%	24	5%	28	5%	31	6%

Quellen: Abbildung 2.1a; Tabelle 13.4; Gewerbesteuer (2001), BMF (2006), OECD (2006), Jarass/Obermair (2005). Zu Z. 2 und 3: Aufteilung Schuldzinsen geschätzt gemäß Unternehmensgewinnen.

Insgesamt wurden 2001 rund 150 Mrd. € Schuldzinsen bezahlt, in 2005 nur noch rund 130 Mrd. €; Kapitalgesellschaften bezahlten 33 Mrd. € in 2001 und nur noch 25 Mrd. € in 2005, Personengesellschaften 46 Mrd. € in 2001 und nur noch 35 Mrd. € in 2005.

Von den sonstigen bezahlten 72 Mrd. € Schuldzinsen in 2001 waren nur rund 5 Mrd. € Schuldzinsen der Einzelgewerbetreibenden, die prinzipiell der Hinzurechnung bei

den Dauerschuldzinsen unterfallen, der Rest²⁸⁰ waren rund 31 Mrd. € von privaten Haushalten bezahlte Schuldzinsen für eigen genutzte Immobilien, die nicht steuerlich geltend gemacht werden können, rund 17 Mrd. € für vermietete Immobilien und rund 14 Mrd. € von Freiberuflern, deren Einkünfte nicht gewerbesteuerpflichtig sind und deren Schuldzinsen demzufolge auch nicht bei der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer auftauchen.

Damit ergibt sich für 2001 als Gesamtsumme der insgesamt gewerbesteuerpflichtigen Schuldzinsen rund 81 Mrd. e^{281} , für 2005 rund 65 Mrd. e^{282} .

Tab. 13.6 zeigt das Volkseinkommen und seine Besteuerung von 2001 bis 2005.

Tabelle 13.6: Volkseinkommen und seine Besteuerung von 2001 bis 2005

	(1)	(2a)	(2b)	(3a)	(3b)		
West in Med C			=2a/Z.4	=2b-1	=3a/1		
Werte in Mrd. €	nominal		real	nigt)			
	2001	20	2005		-2001		
(1) Volkseinkommen	1.524	1.686	1.605	81	5,3%		
(1a) darauf bezahlte Steuern und Sozialabgaben davon	528	507	482	-46	-8,6%		
(2) Löhne	1.100	1.129	1.075	-25	-2,3%		
(2a) darauf bezahlte Steuern und Sozialabgaben	410	399	380	-30	-7,3%		
(3) Unternehmens- und Vermögenseinkommen	424	557	530	106	25,0%		
(3a) darauf bezahlte Steuern	118	108	102	-16	-13,3%		
nachrichtlich							
(4) Preisindex Bruttoinlandsprodukt	100,0		105,0	5,0	5,0%		
Quellen: Abbildungen 2.1a, 2.1b, 2.6a, 2.6b; destatis (2006), Tabelle 2.1.4 (Preisindex).							

²⁸⁰ Zu den folgenden Aufteilungen vgl. Jarass/Obermair (2003), S. 83. Die Summe der Aufteilungen ist mit 77 Mrd. € wegen Neuberechnungen der VGR und Überlappungen etwas größer als die angegebene Gesamtsumme von 72 Mrd. €.
²⁸¹ = 50 Mrd. € (Tab. 13.5, Z. 2a) + 26 Mrd. € (Tab. 13.5, Z. 3a) + ca. 5 Mrd. € (Tab. 13.5, Z. 4aE).

 $^{^{282}}$ = 38 Mrd. € (Tab. 13.5, Z. 2a) + 22 Mrd. € (Tab. 13.5, Z. 3a) + ca. 5 Mrd. € (Tab. 13.5, Z. 4aE).

Literatur 149

Literatur

Bach, S. (2001): Vermögenswert der Unternehmen – Besitz und Beteiligungen privater Haushalte. In: DIW-Wochenbericht 48/2001, S. 767-777, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin, 2001,

(http://www.diw.de/deutsch/produkte/publikationen/wochenberichte/docs/01-48-1.html).

- Bach, S. (2006): Think global, tax local Die Renaissance der Gewerbesteuer. Handelsblatt vom 17. Juli 2006.
 - (http://www.diw.de/deutsch/presse/diwinpresse/docs/2006/diwip Bach HB Gewerbesteuer 20060720.pdf).
- Becker, J., Fuest, C.: Ist Deutschland Hoch- oder Niedrigsteuerland? Der Versuch einer Synthese. In: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 2006, 7 (1), S. 35-42, Verein für Sozialpolitik und Blackwell Publishing, Oxford/Malden, 2006.
- BMF (1999): Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung. Bericht der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung, eingesetzt vom Bundesminister der Finanzen. Schriftenreihe des Bundesministers der Finanzen, Heft 66, Juli 1999. Vertrieb: Stollfußverlag Bonn. L. Jarass war Berichterstatter für Modell 3: Gewerbesteueranrechnung und Alleinautor für die Anlage 7: Zinsbesteuerung,
 - (www.JARASS.COM, Publikationen, A. Bücher und umfangreiche Gutachten).
- BMF (2005): Grobabschätzung von in Deutschland erwirtschafteten, aber nicht in Deutschland versteuerten Gewinnen. Bundesministerium der Finanzen, memo, ca. 2005.
- BMF (2006a): Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten in den Kalenderjahren 2002-2005. Bundesministerium der Finanzen 2006,
 - $(http://www.bundesfinanzministerium.de/lang_de/DE/Service/Downloads/Abt_I/0602221a6002, templateId=raw, property=publicationFile.pdf).$
- BMF (2006b): Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden im Haushaltsjahr 2005. Monatsbericht des Bundesministerium der Finanzen, Berlin, Juli 2006, S. 47-56, (http://www.bundesfinanzministerium.de/lang_de/DE/Aktuelles/Monatsbericht_des_BMF/2006/07/060719agmb0 05,templateId=raw,property=publicationFile.pdf).
- BMF (2006c): Argumente für die Einführung deutscher REITs. Internes Papier des Bundesministeriums der Finanzen, Berlin, ca. Mai 2006.
- Bundesbank (2005): Ergebnisse der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung für Deutschland 1991 bis 2004. Statistische Sonderveröffentlichung 4. Deutsche Bundesbank, Frankfurt, September 2005,
 - (http://www.bundesbank.de/download/statistik/stat_sonder/statso4.pdf).
- Bundesbank (2006): Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse deutscher Unternehmen im Jahr 2004. Monatsbericht, Juni 2006, Deutsche Bundesbank, Frankfurt, (http://www.bundesbank.de/download/.....pdf).
- Commerzbank (2006): Unternehmenssteuerreform 2008: Droht den deutschen Unternehmen eine Substanzsteuer? Research notes. Commerzbank. 31.8.2006.
- destatis (2006a): Schulden der öffentlichen Haushalte. Fachserie 14, Reihe 5, 2005. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2006,

(http://www.destatis.de, shop).

- destatis (2006b): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen Inlandsproduktberechnungen, detaillierte Jahresergebnisse 2005. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Mai 2006, (http://www.destatis.de, shop).
- destatis (2006c): Realsteuervergleich 2005. Fachserie 14, Reihe 10.1. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, August 2006,
 - (http://www.destatis.de, shop).
- Deutsche Bank (2006): German corporate tax reform first suggestions on the table. Meyer, B., Schmidt, I., Deutsche Bank AG/London, 4.8.2006.

Devereux (2001): Devereux, M. P., Lammersen. L. und Spengel, Ch.: Changes in the Effective Levels of Company Taxation in the Member States of the EU: 1999 to 2001. Gutachten für Taxation and Customs Directorate General of the European Commission, Europäische Kommission, 2001.

- DIW (2006): Armut und Reichtum. Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung. DIW, Berlin, Heft 1/2006
- FAZ (2006a): Hoffmann, C.: Die Abgeltungssteuer wird für die Anleger teuer. FAZ-Sonntagszeitung v. 6.8.2006, S. 39.
- FAZ (2006b): Meck, M.: Unternehmenssteuern Die Firmen fahren die Gewinne aus dem Land. FAZ-Sonntagszeitung v. 13.8.2006, S. 39,
 - (http://www.faz.net/s/RubA5A53ED802AB47C6AFC5F33A9E1AA71F/Doc~E4291CD4B9A2B4756BAFA92290 2836E22~ATpl~Ecommon~Scontent.html).
- EC (2003): Richtlinie über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten "Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie", 2003/49/EG,
 - (http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/company_tax/interests_royalties/index_de.htm).
- EC (2004): Methodology of the Structures of the Taxation Systems in the EU: the implicit tax rate on capital. Staff Working Paper, 2004.
- EC (2006): Structures of the Taxation Systems in the EU, data 1995-2004. Eurostat, Luxemburg, 2006; Zahlen für 2001 sind in der Auflage 2006, Zahlen für 2002 in der Auflage 2005 enthalten, (http://europa.eu.int/comm/taxation customs/taxation/gen info/economic analysis/tax structures/index en.htm).
- Eckpunkte (2006): Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform. Beschlussfassung des Koalitionsausschusses vom 2. Juli 2006, Beschluss des Bundeskabinetts vom 12. Juli 2006.
- Eckpunkte-BMF (2006): BMF-Eckpunkte einer wachstumsorientierten Unternehmenssteuerreform für Deutschland. Bundesministerium für Finanzen, Berlin, memo, Juni 2006.
- Erbschaftssteuer (2006): Die absurden Reformpläne der Bundesregierung. Monitor, 6.7.2006, (http://www.JARASS.com, Publikationen, Steuern, C. Anhörungen und Vorträge).
- FTD (2006): Investoren saugen Firmen aus. Financial Times Deutschland, Maier, A., Frankfurt, 9.8.2006.
- Gemeindefinanzreform (2003a): Das kommunale Modell Modernisierung der Gewerbesteuer (basierend auf der gemeinsamen Erklärung der kommunalen Spitzenverbände von Mai 2003). In: Der Städtetag 9/2003, S. 34 ff. Deutscher Städtetag, Köln.
- Gemeindefinanzreform (2003b): Bericht der Arbeitsgruppe Kommunalsteuern an die Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen vom 20. Juni 2003,
 - (http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_04/nn_3792/DE/Finanz__und__Wirtschaftspolitik/Foederale__Finanz beziehungen/Kommunalfinanzen/21127.html).
 - Anlage 3.3: Finanzielle Auswirkungen im Entstehungsjahr 2005 zur Modernisierung der Gewerbesteuer nach dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände,
 - (http://www.bundesfinanzministerium.de/lang_DE/DE/Service/Downloads/Abt__V/024,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/024).
- Gewerbesteuer (2001): Gewerbesteuerstatistik 2001. Fachserie 14. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2005
 - (http://www.destatis.de, shop).
- Handelsblatt (2006): Riedel, D.: Steinbrücks Kampf um Finanzierungskosten. Handelsblatt, 5.7.2006, S. 5.
- Handelsblatt (2006a): Steuerreform. Die Pläne der Regierung wirken sich massiv auf die Rendite vieler Geldanlageprodukte aus. Handelsblatt, 2.8.2006, S. 28/29.
- Handelsblatt (2006b): Steinbrück schreckt Investoren. Handelsblatt, 9.8.2006, S. 1.
- Hendricks, B. (2006): Breite Bemessungsgrundlage, niedrige Sätze Die geplante Reform der Unternehmenssteuer verbessert die internationale Wettbewerbsfähigkeit. Handelsblatt, 24.8.2006, S. 8.

Literatur 151

Herzig, N. (2004): IAS/IFRS und steuerliche Gewinnermittlung. Eigenständige Steuerbilanz und modifizierte Überschussrechnung – Gutachten für das Bundesministerium für Finanzen, Düsseldorf, 2004.

- Hirschel, D. (2006): Nach dem Ende der Deutschland AG. Süddeutsche Zeitung, 5./6. August 2006, S. 24 (Dierk Hirschel ist Chefökonom des Deutschen Gewerkschaftsbundes DGB).
- HSBC (2004): German Real Estate a german REIT (G-REIT) structure to leverage the importance of real estate into the listed sector. HSBC Trinckaus & Burckhardt, Dezember 2004.
- Jarass, L. (2001): Neuregelung der AfA-Tabellen. Öffentliche Anhörung durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu den neuen Abschreibungstabellen am 13. Januar 2001, (http://www.JARASS.com, Publikationen, Steuern, C. Vorträge und Anhörungen).
- Jarass, L., Obermair, G.M. (2002): Wer soll das bezahlen? Wege zu einer fairen und sachgerechten Besteuerung: Begrenzung der Belastungen für alle, Mindest-Belastung für die Großen. Metropolis-Verlag, Marburg, 2002, unveränderter Nachdruck 2005,
 - (Gliederung abrufbar unter www.JARASS.COM, Publikationen, A. Bücher und umfangreiche Gutachten).
- Jarass, L., Obermair, G.M. (2003): Reform der Gewerbesteuer Anforderungen und Auswirkungen: Ein Modell des Bayerischen Städtetags. Endbericht, München, Januar 2003, (www.JARASS.COM, Publikationen, A. Bücher und umfangreiche Gutachten).
- Jarass, L., Obermair, G.M. (2004): Ausweis und Versteuerung von Unternehmensgewinnen. In: Schratzenstaller, M., Truger, A. (Hrsg.): Perspektiven der Unternehmensbesteuerung. Metropolis-Verlag, Marburg, 2004, (www.JARASS.COM, Publikationen, B. Aufsätze).
- Jarass, L., Obermair, G.M. (2005): Geheimnisse der Unternehmenssteuern Steigende Dividenden, sinkendes Steueraufkommen. Eine Analyse der DAX30-Geschäftsberichte 1996-2002 unter Berücksichtigung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Metropolis-Verlag, Marburg, 2. Auflage 2005,
 - (Gliederung abrufbar unter www.JARASS.COM, Publikationen, A. Bücher und umfangreiche Gutachten).
- Jarass, L., Obermair, G.M. (2005a): Senkung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung durch eine 'Gesundheitsabgabe'. Voruntersuchung vom 17.2.2006, (Gliederung abrufbar unter www.JARASS.COM, Publikationen, A. Bücher und umfangreiche Gutachten).
- Jarass, L., Obermair, G.M. (2006a): Tax on Compensation of Capital A Conceivable EU Initiative. In: tax notes international, March 13, 2006, (http://www.JARASS.com, Publikationen, Steuern, B. Aufsätze).
- Jarass, L., Obermair, G.M. (2006b): A Proposal for the Efficient Taxation of All Business Income in the EU. In: Intereconomics, Review of European Economic Policy, vol. 51, Number 3, May/June 2006, pp. 151-158,
 - $(http://www.JARASS.com,\,Publikationen,\,Steuern,\,B.\,\,Aufs\"{a}tze).$
- Jarass, L., Obermair, G.M. (2006c): Earnings Before Interest (EBIT) instead of Profit as Tax Base? Full Compensation for the Use of Capital as a Tax Base for Enterprises a Possible Initiative for the Member States of the European Union? In: European Taxation, IBFD, Amsterdam, 12/2006, (http://www.JARASS.com, Publikationen, Steuern, B. Aufsätze).
- KMU (2006): Unternehmenssteuerreform 2008: Anforderungen von KMU. IG Metall Vorstand, FB Handwerk / Betriebspolitik Kleine und Mittlere Unternehmen, Juli 2006.
- Kommunen (2006): Erklärung der deutschen Städte und Gemeinden zur geplanten Reform der Unternehmensbesteuerung, 3. April 2006.

Kröner, M., Esterer, F. (2006): Entscheidend sind die Anreize. Wichtiger als die reine Steuersatzsenkung sind für Unternehmen die Investitionsbedingungen nach einer Reform. In: Handelsblatt, 25.8.2006, S. 4,

- M. Kröner leitet die Steuerabteilung der Deutschen Bank, F. Esterer die Steuerabteilung von SIEMENS;
- $(http://www.handelsblatt.com/pshb?fn=relhbi&sfn=buildhbi&bmc=biz_cn_detailsuche\&bmc=biz_cn_archiv_artikel &dk=1&strucid=0&pageid=0&SH=0b60233071ce5daad03b86558a0d4b&depot=0).$
- Kußmaul, H., Pfirmann, A., Tcherverniachki, V. (2005): Leveraged Buyout am Beispiel der Friedrich Grohe AG Eine betriebswirtschaftliche Analyse im Kontext der "Heuschrecken"-Debatte. In: Der Betrieb, Heft 47, 25.11.2005, S. 2533-2540.
- Lietmeyer, V, Petzold, O. (2005): Bedingungen und Ziele für eine Reform der Unternehmensbesteuerung. In: HWWA 9/2005, S. 590-599.
- LINKE (2006a): Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Oskar Lafontaine, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion DIE LINKE: Nicht durchgeführte Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2007, 19.7.2006. Deutscher Bundestag, Drucksache 16/2274, 2006,
 - (http://dip.bundestag.de/btd/16/022/1602274.pdf#search=%22kleine%20Anfrage%20linke%20Steuerstatistiken%22).
- LINKE (2006b): Rote Karte für die Steuerpläne der Großen Koalition. Presseerklärung von Höll, B., steuerpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag, 12. Juli 2006, (http://www.linksfraktion.de/pressemitteilung.php?artikel=1268026674).
- Merkel, A. (2006): Merkel lehnt weitere Steuerlasten ab. Handelsblatt, 22.8.2008, S.1.
- OECD (2005): Revenue Statistics 1996-2004. OEVD, Paris, 2005.
- Rädler, A. (2006): Gedanken zur deutschen Steuerreform zu Beginn 2006. In: Festschrift für Arndt Raupach zum 70. Geburtstag. Hrsg. Kirchhof, P. et al., Otto Schmidt Verlag, Köln, 2006, S. 97-105.
- Runde, O., Pronold, F.: Heuschrecken vor der Wohnungstür? Diskussionspapier zur Einführung von REITs (Real Estate Investment Trusts) in Deutschland, 28. März 2006, (http://www.ortwin-runde.de/ortwin-runde.php/cat/24/aid/404).
- Sachverständigenrat (2006): Reform der Einkommens- und Vermögensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer. Expertise im Auftrag der Bundesfinanzminister der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zusammen mit Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht und Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung GmbH. Wiesbaden, 3. April 2006, (http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/download/press/dit gesamt.pdf).
- Sick, B. (2004): Der Dativ ist dem Genitiv sein Tod. Verlag Kiepenheuer und Witsch, Köln und SPIEGEL ONLINE GmbH, Hamburg, 2004.
- Spengel, C. (2005): IFRS für die steuerliche Gewinnermittlung. In: Börsig, C., Wagenhofer, A.: IFRS in Rechnungswesen und Controlling. Tagungsband des 59. Deutschen Betriebswirtschafter-Tags 2005, Stuttgart, 111-149.
- Spengel, C., Reister, T (2006): Die Pläne zur Unternehmenssteuerreform 2008 drohen ihre Ziele zu verfehlen. In: Der Betrieb 59, 1741-1747.
- Steuerschätzungen (2006): Ergebnis der 127. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 8. bis 11. Mai 2006,
 - (http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_05/nn_3380/DE/Steuern/Steuerschaetzung__einnahmen/node.html__n nn=true).
- taz (2006): Wie viel Steuern zahlen deutsche Firmen? taz Nr. 7950 vom 19.4.2006, S. 8.

Literatur 153

Unternehmensbesteuerung (1999): Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung. Bericht der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung, eingesetzt vom Bundesminister der Finanzen. Anhang 7: Senkung der Steuersätze durch eine gleichmäßige Besteuerung von Gewinnen und Zinsen. Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 66, Juli 1999, Stollfuß-Verlag Bonn, 1999,

(http://www.jarass.com/main.php?LANG=ger).

US tax reform (2005): The US President's Advisory Panel on Federal Tax Reform, 11/2005, (http://www.taxreformpanel.gov/final-report/).

ver.di (2003): Steuerausfälle ohne Ende. Wirtschaftspolitische Informationen 1/03. ver.di, Bereich Wirtschaftspolitik, Januar 2003,

(www.verdi.de/Wirtschaftspolitik).

WELT (2006): Wolber, C.: Unternehmenssteuer – Firmen entziehen Fiskus 65 Mrd. €. DIE WELT, 14.8.2006,

(http://www.welt.de/data/2006/08/14/996655.html).

Die FAZ schreibt am So, 13. 8. 2006: "Konzerne machen Riesenprofite. Steuern zahlen sie keine. Sie sacken Milliarden ein. Der Finanzminister sitzt auf einem Berg von Schulden. So weit das diffuse Volksempfinden, das seinen Widerhall in unterschiedlicher Intensität in fast allen Parteien findet. Wer diese Ressentiments mit Zahlen unterfüttern will, landet schnell bei Lorenz Jarass. Der niederbayerische Anarchist ... versorgt Kapitalismuskritiker mit kernigen Thesen."

Ja, wenn es denn Thesen wären – es sind unerfreuliche Fakten, die freilich nicht "die Wirtschaft", sondern der deutsche Gesetzgeber geschaffen oder zumindest zugelassen hat. Ob die Unternehmenssteuerreform 2008 daran etwas ändern wird – davon handelt dieser Bericht.